

# Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter

Gutachten auf Veranlassung  
des Vereins für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

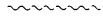
# Ueber Alters- und Invalidencassen.

---

# Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.



V.

Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1874.

Ueber

# Alters- und Invalidencassen

für Arbeiter.

~~~~~

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben von

**F. Halle,**  
Fabrikbesitzer in Biebrich a. R.

**Dr. Jüllmer,**  
Director des „Nordstern“  
in Berlin.

**L. F. Ludwig-Wolf,**  
Bürgermeister in Großenhain.

**J. Hiltrop,**  
Assessor b. Oberbergamt zu Dortmund.

**G. Behm,**  
Geh. Secr. u. Calculator in Berlin.

~~~~~

Im Anhang der Entwurf zu einem Gesetz betr. die gegenseitigen Hülfscassen,  
von Dr. M. Hirsch in Berlin.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1874.



**Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte für das Ganze wie für die einzelnen  
Theile vorbehalten.**

**Die Verlagshandlung.**

# Eine deutsche Arbeiter-Invaliden-, Wittwen- und Waisen - Casse.

## Gutachten

von

Fabrikbesitzer Fritz Kalle,

Vorsitzender des Mittelrhein. Fabrikanten-Vereins, Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses.

Der Ungebildete, dessen Zukunft nicht einigermaßen gesichert ist, und der dabei nicht ganz gedankenlos vor sich hinlebt, sondern das Bewußtsein in sich trägt, daß das nächste Jahr, ja vielleicht der nächste Tag, ihn als Bettler finden kann, der wird, seltene Fälle ausgenommen, nur zu leicht dem Gedanken Raum geben, daß, da die Zukunft denn doch eine unsichere sei, der Augenblick dem Genuß und zwar dem materiellsten Genuß gewidmet werden müsse, während andererseits die Aussicht auf den Bettelstab das Selbstbewußtsein, das Ehrgefühl in ihm niederdrückt, und die Liebe zu dem Mitmenschen, zu der Gesellschaft wie zu deren Institutionen untergräbt. Oder kann man von dem, der da weiß, daß er, wenn Krankheit und Unfall ihm die Mittel rauben sich und die Seinen zu erhalten, behandelt wird wie ein Ausgestoßener, schlechter mitunter wie ein Verbrecher — daß ihm die kleine Gabe, die nicht hinreicht auch nur der dringendsten Nothdurft zu steuern, dann nur widerwillig und unter Vorwürfen mit allen Zeichen der Verachtung gegeben wird, erwarten, daß er heute ein feines Ehrgefühl entwickeln werde, das er morgen doch über Bord werfen muß; daß er eine Gesellschaft lieben soll, unter deren Herrschaft solche Zustände überhaupt sich entwickeln können? In der Unsicherheit der Zukunft des Arbeiters und den hieraus bei diesem sich entwickelnden Anschauungen ist zum großen Theile seine Empfänglichkeit für die social-demokratische Agitation begründet. Und ist das Unheil wirklich eingetreten, ist der Arbeiter erwerbsunfähig geworden, oder starb er, ehe seine Kinder sich selbst ernähren können, was wird alsdann aus diesen? Aufwachsend im Elend, der Schule entfremdet und ohne häusliche Erziehung, hinausgestoßen auf die Straße, um durch

Schriften V. — Alterspensionscasen.

Betteln ihr Leben zu fristen, werden sie nur allzuoft ein Opfer des Lasters werden. Und solcher Waisen und Kinder invalider, erwerbsunfähiger Arbeiter sind nicht wenige; nach der Statistik der Preussischen Knappschaftsvereine pro 1872 kommt auf je 10 Bergarbeiter eine Waise unter 15 Jahren.

Besitzlose Arbeiter gab es zwar zu allen Zeiten, aber die Verhältnisse lagen früher anders. Arbeiter und Arbeitgeber standen sich näher, der Knecht war groß geworden in dem Dorfe, ja meist bei dem Herrn, in dessen Dienste er seine Kräfte aufgebraucht, der Handwerksgehilfe, dessen Leistungsfähigkeit das Alter verringerte, er war grau geworden bei seinem Meister, und so hatte sich zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ein viel innigeres Verhältniß gebildet wie wir es heut zu Tage finden; es verstand sich von selbst, daß der Dienstherr die Hand über seinen alten Gehülfen hielt, daß auch seine Mitarbeiter und Mitbürger, die ihn so lange gekannt, ihn unterstützten, mit der Liebe mit der man einen Freund, einen Verwandten unterstützt, und es war dies auch nicht so schwer, selbst wenn der Brodherr, die Mitarbeiter und Mitbürger nicht reich waren, denn die Ansprücke waren gering, man lebte auch mit Wenigem zufrieden, der Wohlhabende von damals hatte weniger Bedürfnisse wie der Tagelöhner von heute. Die Erleichterung des Verkehrs durch den Bau der Eisenbahnen, die Entwicklung der Großindustrie, die Freizügigkeit lösten jedoch die persönlichen Beziehungen zwischen den Arbeitern unter einander und zu ihren Arbeitsherrn, wie zu ihren übrigen Mitmenschen, und machten sie bekannt mit einer Reihe von Genüssen, welche bald zu Bedürfnissen wurden. Die Nothwendigkeit, Einrichtungen zur Sicherung der Zukunft des Lohnarbeiters zu treffen, ist deshalb erst in jüngerer Zeit mit größerer Schärfe hervorgetreten, und es wäre daher ganz falsch, dieselbe zu leugnen, weil wir Jahrhunderte lang ohne solche Einrichtungen existirten. Für den Industriellen liegt, abgesehen davon, daß er zunächst und ganz besonders die Pflicht hat für das Wohlergehen seiner Mitarbeiter zu sorgen, und daß dies in seinem wohlverstandenen Interesse ist, noch ein specieller Grund die Errichtung von Pensionscassen für invalide Arbeiter und für die Hinterbliebenen von Arbeitern zu betreiben, in der Existenz des Haftpflichtgesetzes, welches an und für sich eine Abnormität, ganz unhaltbar gemacht ist durch Einschlebung des Lasterschen Paragraphen. Sobald Pensionscassen unter Mitwirkung der Arbeitgeber in ähnlicher Weise wie bei den Bergwerken gebildet werden, fällt das Haftpflichtgesetz von selbst. Die Nothwendigkeit der Versicherung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen läßt sich aber auch herleiten aus dem Verhältniß, in welches jetzt die Gemeinden durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, so wie das neue Gesetz über den Unterstützungsmohnsitz gekommen sind. Es ist höchst ungerecht, der Gemeinde die Verpflichtung zur Unterhaltung der invaliden Arbeiter oder der Waisen und Wittwen der Arbeiter aufzubürden, welche von den betreffenden Industriellen von Außen herangezogen wurden, und der Gemeinde verhältnißmäßig wenig Nutzen brachten.

Das Bedürfniß der Versicherung der Arbeiter und ihrer Hinter-

bliebenen ist ein dringendes, und seine Befriedigung liegt nicht allein im Interesse der Arbeiter, oder auch der Arbeiter und Arbeitgeber, sondern im Interesse der Gesamtheit.

Es fragt sich nun zunächst, wie genügt man diesem Bedürfnis besser, durch Sicherung eines Capitals für den invalid werdenden Arbeiter, für die Wittwen und Waisen eines verstorbenen Arbeiters oder durch eine Rente für dieselben?

Es läßt sich nicht leugnen, daß in einzelnen Fällen die sogenannte Capital-Versicherung vortheilhaft sein kann. Ein Arbeiter, der nicht mehr im Stande ist, die schwere Arbeit zu thun, welche ihm sein Beruf auferlegt, kann noch arbeitsfähig genug sein um z. B. ein kleines Ladengeschäft zu betreiben, und würde die einmalige Auszahlung eines Capitals ihn also in die Lage setzen können, sich eine unabhängige Existenz zu schaffen. Vorbedingung der Erreichung dieses Zweckes wird aber stets sein, daß der Betreffende die nöthigen Fähigkeiten hat, um ein derartiges Geschäft mit Vortheil zu betreiben. Daß diese Vorbedingung jedoch in den seltensten Fällen gegeben ist, wird von denen, welche unsern Arbeiterstand kennen, nicht bestritten werden können. Nicht nur, daß der großen Mehrheit unserer Arbeiter die Fähigkeit abgeht ein Geschäft selbständig zu betreiben, es fehlt ihnen sogar meist das Verständniß für richtige Anwendung einer größeren Geldmenge, und ihre Kurzsichtigkeit und ihr Leichtsin sind so groß, daß die meisten Invaliden oder Wittwen das erhobene Capital vorausichtlich sehr bald durchgebracht hätten; der Zweck der Versicherung würde somit nicht erreicht.

Selbst aber wenn der wirthschaftliche Sinn, die Geistes- und Charakterbildung unserer Arbeiterbevölkerung erwarten ließen, daß ein ausgelegtes Capital richtig verwendet wird, spräche noch immer gegen die Capital-Versicherung, daß hierbei die Beiträge der Arbeiter zu den Cassen höher sein müßten als bei der Pensionirung. — Diesen Einwand halte ich zwar nicht für erheblich, ebenso wenig wie den, daß die Vermehrung derartiger kleiner Geschäfte im volkwirthschaftlichen Interesse nicht erwünscht sein dürfte gegenüber dem Vortheil, dem moralischen Gewinn, der darin läge, daß der Invalide oder die Wittve des Arbeiters sich und den Ihrigen arbeitend eine unabhängige Existenz schaffen könnten, allein da, aus angegebenen Gründen, letzteres doch nicht möglich ist, wenigstens bei der jetzigen Generation nicht, und auch nicht bei der nächsten, muß ich unbedingt der Renten-Versicherung, d. h. der Pensionirung, den Vorzug geben vor der Capital-Versicherung.

Die Frage, ob die gesetzliche Regulirung des Pensionscassenwesens (unter Pensionscassen verstehe ich also Unterstützungscassen für invalide Arbeiter, für Wittwen von Arbeitern und Kinder derselben bis zum vollendeten 14. Jahre) erforderlich sei, ist zu bejahen, sobald man anerkennt, daß die Erreichung des Zweckes der Pensionscassen im allgemeinen Interesse liegt.

Ist dies der Fall, so liegt dem Staat die Verpflichtung ob, den Pensionscassen durch das Gesetz diejenigen Rechte zu verleihen, deren sie zu allgemeiner, günstiger Entwicklung bedürfen.

Um jedoch die Frage entscheiden zu können, ob der Beitritt zu den Pensionscassen und somit die Errichtung derselben durch das Gesetz obligatorisch zu machen ist, wird man zunächst zu untersuchen haben, ob der Zweck nicht auch ohne diesen Zwang erreicht werden kann. Steht dies zu erwarten, so hat der Staat kein Recht zur Einführung einer Maßregel, welche sich doch immerhin als eine vorwiegend auf einzelne Classen von Staatsbürgern gerichtete charakterisirt; der Zwang wäre dann auch durchaus unzweckmäßig, weil Institutionen wie Pensionscassen von um so segensreicherer Wirkung sein werden, je mehr sie, aus der freien Initiative der Arbeiter und Arbeitgeber hervorgegangen, denselben als etwas Selbstgeschaffenes werth und theuer sind.

Legen wir uns zunächst die Frage vor: Ist zu erwarten, daß die Arbeiter in ihrer Gesamtheit oder wenigstens größeren Mehrheit, falls zweckentsprechende Pensionscassen existiren (unter ihrer Mitwirkung errichtet, von ihnen mit verwaltet) denselben freiwillig beitreten?

Nach meiner Kenntniß der Arbeiter und ihrer Anschauungen muß ich diese Frage unbedingt mit „nein“ beantworten. Ist es doch bei vielen Arbeitern nur durch Zwang zu erreichen, daß sie ihre Existenz für den so häufigen und von Jedem schon miterlebten Fall der temporären Verdienstlosigkeit in Folge von Krankheit durch Beiträge zu einer Krankencasse sichern. Wie kann man da erwarten, daß die große Masse der Arbeiter Einsicht und Enthalttsamkeit genug habe, freiwillig zu sparen, um sich gegen eine Eventualität zu sichern, welche dem Einzelnen lange nicht so dringend erscheint, nach den Ideen der Meisten in so weiter Ferne liegt, und so gar unwahrscheinlich ist? Man stelle einmal an jüngere Arbeiter die Frage, ob sie geneigt seien, zu einer Invalidenpensionscasse beizutragen, und man wird von der großen Mehrzahl die Antwort erhalten: „So lange ich lebe kann ich mir auch mein Brod verdienen, von dem Wenigen, was ich jetzt verdiene, kann ich nicht auch noch Beiträge zu einer Invalidencasse zahlen, und sollte ich früh sterben, was aber gewiß nicht geschieht, denn ich bin kräftig und gesund, so wird die Gemeinde für meine Frau und Kinder schon sorgen.“ Leichtsinm, Mangel an Voraussicht ist hier gepaart mit Mangel an Ehrgefühl, Beides hervorgegangen aus der aus mangelhafter Erziehung erwachsenden Verwilderung der Anschauungen und Sitten<sup>1)</sup>. Die Folge aber dieses Leichtsinns und dieser ehrlosen Gesinnung

<sup>1)</sup> Ganz charakteristisch für diese Auffassung ist folgender Fall: In einem Orts-Gewerkvereine wurde von dem Vorsitzenden und einigen thätigen Mitgliedern der Vorschlag gemacht, eine Sparcasse zu gründen, aus welcher die die Mitglieder behandelnden Aerzte bezahlt werden sollten (es geschah dies daraufhin, daß Klage geführt worden war, daß die Aerzte selten zu ihrem Honorar kämen). Die meisten Mitglieder weigerten sich aber ganz entschieden beizutragen,

ist der Bettel und die damit weiter sich entwickelnde Verkommenheit bei der aufwachsenden Generation, und so bewegt sich die große Masse der Arbeiter-Familien in einem Kreis des Uebels, aus dem sie herausgerissen werden müssen, und zwar schnell herausgerissen werden müssen, wenn das Uebel sich nicht Krebsartig ausbreiten soll. Die Wurzel des Uebels ist allerdings die schlechte Erziehung, und Diejenigen, welche sich Freunde der Arbeiter nennen, haben also mit aller Energie für deren Verbesserung einzutreten. Die Schule kann und muß die Keime des Guten in den Menschen pflanzen, die Erziehung aber giebt ihm das Leben, der Umgang mit den Menschen. Die Schule wird wenig wirken, wenn das Kind im Elternhause nicht im gleichen Sinne geführt wird, und die schwachen Keime, die es aus der Schule mitnimmt, werden erstickt werden, wenn es findet, daß die ihm eingepflanzten guten Grundsätze im praktischen Leben von seinen Mitmenschen unbeachtet bleiben, ja verhöhnt werden. Und so wird die ältere Generation stets wieder zum Theil den bei der jüngeren erzielten Erfolg vernichten. Wollen wir den Kreis des Uebels schnell sprengen, so genügt also nicht, einzuwirken auf die Heranwachsenden, sondern die herangewachsene Generation muß verhindert werden, so zu leben, daß sie die Erhebung der heranwachsenden zum Guten unmöglich macht, was der Fall ist, wenn sie, von Hand zum Mund lebend, Alles verzehrt und die eintretende Erwerbsunfähigkeit des Vaters ihn und seine Familie zu Bettlern macht. Daß eine einfache Darlegung der Sachlage den Arbeiter nicht zur richtigen Erkenntniß bringt, liegt nach dem Gesagten auf der Hand, denn Anschauungen und Sitten lassen sich nicht so einfach ändern, und die Erfahrung hat auch dies bestätigt. Trotz der vielfachen Anstrengungen <sup>1)</sup>, trotz der besten Belehrung haben nur wenige Arbeiter die Nothwendigkeit der Versicherung erkannt.

Den besten Beweis dafür liefert der Erfolg, den die Gewerkvereine mit ihren Pensionssassen gehabt haben. In diesen Vereinen finden wir 25,000 Mitglieder und zwar gehören dieselben entschieden zu den geistig Fortgeschrittenen. Seit 4 Jahren haben diese Vereine Pensionssassen, an

und zwar, indem sie mit dürren Worten heraus sagten, die Aerzte könnten sehen, wie sie zu ihrem Gelde kämen, sie wären reicher wie sie, die Arbeiter.

Ein Beweis für die geringe Vorsicht der Arbeiter liegt auch darin, daß nur ein geringer Bruchtheil derselben seine Habe gegen Feuergefahr versichert. Als einer der Arbeiter meines Hauses seine Möbel, Kleider, kurz Alles was er besaß, durch Brand verloren hatte, nahm ich Veranlassung nachzuforschen, welche von unseren Arbeitern gegen Feuergefahr versichert seien und es fand sich, daß auf 40 Familienväter nur 3 versichert hatten. Angesichts des eben geschehenen Unglücks gingen sie zwar alle darauf ein, daß das Geschäft ihre Habe versicherte aus den Prämien, welche ihnen dort reservirt standen, seitdem aber hat sich keiner der neu in die Fabrik eingetretenen Arbeiter zur Versicherung gemeldet, und von den ausgetretenen haben, wie mir der Agent der betreffenden Feuerversicherungs-gesellschaft sagt, die meisten die Policen verfallen lassen.

<sup>1)</sup> S. Bericht von Prof. Dr. Gneist in der am 7. April 1869 in Berlin stattgehabten Generalversammlung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen — „Arbeiterfreund“.

Belehrung über die Vortheile derselben hat es nicht gefehlt und trotzdem waren bis vor kurzem nur etwa 10,000 Vereinsmitglieder der Pensionscasse beigetreten. Ja, es kommt sehr häufig vor, daß Mitglieder, welche schon eine Zeit lang zu den Pensionscassen beigetragen haben, die also bereits die Nützlichkeit dieses Instituts erkannt haben, austreten unter Verlust der gemachten Einlagen, weil sie der weiteren Zahlung überdrüssig werden. Dieser Fälle sind sogar so viele, daß nach Aussage des Verbandsanwalts daraus der Invalidencasse ein bei der Leistungsfähigkeit der Cassen wohl in Anschlag zu bringender Nutzen erwächst. Damit wäre erwiesen, daß eine allgemein durchgeführte Versicherung aus freier Initiative der Arbeiter auch dann nicht zu erwarten ist, wenn die Bewegung von Arbeiterfreunden und mit Hilfe von Arbeitervereinen betrieben wird <sup>1)</sup>.

Es bliebe bloß noch die Frage zu untersuchen, ob der Zweck erreicht werden kann dadurch, daß die Arbeitgeber in ihrer Gesamtheit dafür eintreten. Daß die Arbeitgeber, wenn sie wollten, die Versicherung der Arbeiter, selbst gegen deren Willen, durchzuführen in der Lage sind, ist klar, leider ist es aber eben so klar, daß eine freiwillige Coalition der Arbeitgeber zu diesem Zwecke eben so wenig zu erwarten steht als eine solche der Arbeiter. Die Versicherung der Arbeiter legt natürlich den Arbeitgebern gewisse Opfer auf. Selbst wenn sie keine Verpflichtung übernehmen directe Zuschüsse zu den betreffenden Cassen zu

---

<sup>1)</sup> Die Vertreter freiwilliger Cassen haben wiederholt auf die hierdurch in England erreichten „bedeutenden Resultate“ hingewiesen. Was ich persönlich in England erfahren, ließ mich an diesen Resultaten ernstlich zweifeln, ich schrieb daher an einen Sachverständigen, Herrn Murray Browne, Inspector des „Local-Government-Board“ und erhielt folgende Antwort: „The functions of trade-unions as benefit-societies are much mixed up with their operations as societies for trade-purposes. With regard however to ordinary benefit-societies and Government annuities, I think there can be no doubt, that the percentage, of working men of all classes who are ensured against the infirmities of old age, is very small. I am sorry to say also that the percentage of working men, who make any provisions for their widows and families in the event of the death is also very small. There is no doubt that imprudence of all kinds is one of the most crying faults of the English working classes.“ Ein Freund von Herrn Browne, dem dieser meine Fragen zuschickte, Sir G. Young, schreibt: „The usual insurance offered by a friendly society covers cases of permanent infirmity as well as temporary illness; therefore so far as friendly societies are concerned, all the members may be said roughly speaking, to be ensured; but as a fact the majority of clubs are not strong enough to support the burden, and two or three chronic cases will generally break up a club etc. Trade-unions are only in a secondary degree benefit-clubs, and very rarely, if ever, would continue a pension to a disabled man beyond the period of a temporary sickness.

Government-annuities can hardly be said to have become an element in the thrift of the working class as yet.“

Bezüglich der Wittwen- und Waisen-Cassen heißt es „These are failures. The giving a pension to widows etc. has been found impossible, and the benefit has degenerated into an addition to the funeral money.



leisten, würden ihnen doch dadurch mehr Ausgaben erwachsen, denn die Löhne würden, wenn auch nicht sofort und überall gleichmäßig, nach und nach um so viel steigen als die Beiträge zu den Cassen betragen. Diese Mehrausgabe aber und die durch Pensionscassen für den Arbeitgeber erwachsende persönliche Mühe machen einen großen Theil derselben von vornherein zu Feinden des Arbeiter-Pensionscassenwesens. Gab doch eine Reihe hervorragender Industriellen auf die Rundfragen des Preussischen Handelsministers über Pensionscassen mit dürren Worten die durch die Schaffung derartiger Institutionen erwachsende „Mehrbelastung der Industrie“ als Grund an für Verwerfung der Pensionscassen.

Wie groß ist nicht an einzelnen Orten die Agitation der Grubenbesitzer um Befreiung von den Beiträgen zur Knappschaftscasse!? und wie stellten sich die Industriellen, als die Leipziger Unfallversicherungsgesellschaft neben der Versicherung der Arbeiter gegen die haftpflichtigen Unfälle eine Versicherungs-Anstalt auch für die nicht unter die Haftpflicht fallenden Unfälle in den Fabriken ins Leben rief? Wenn ein Arbeiter auch ohne Verschulden des Arbeitgebers oder seiner Beauftragten in der Arbeit Schaden leidet, so liegt es doch nahe, daß der Arbeitgeber sich seiner annehme, weit näher als wenn der Arbeiter durch Krankheit, die ja ganz unabhängig sein kann, und meist ganz unabhängig ist von den Leistungen für den Brodherrn, erwerbsunfähig wird, und trotzdem traten bis Ende 1873 von 5713 Arbeitgebern, die 361,572 Arbeiter gegen die haftpflichtigen Unfälle versichert hatten, nur 582 mit 52,053 Arbeitern der Versicherung gegen nicht unter das Haftpflichtgesetz fallende Unfälle bei.

Daß die Opfer, die die Arbeitgeber für den Zweck bringen, reichlich aufgewogen werden durch den größeren moralischen Halt, den der Arbeiter dadurch gewinnt, daß er einer mehr gesicherten Zukunft entgegensteht und durch das Interesse, welches er dann an dem Bestehenbleiben des Ganzen bekommt, so daß er weniger zugänglich wird für die Umsturzlehren der Social-Demokraten, das sehen die meisten Arbeitgeber nicht ein, das liegt zu weit ab für sie.

Wenn aber nun weder aus der freien Initiative der Arbeiter, noch aus derjenigen der Arbeitgeber eine vollkommene und zeitige Befriedigung eines als dringend erkannten Bedürfnisses zu erwarten ist, was bleibt dann übrig, als der Zwang durch das Gesetz? Von den Gemeinden, die allerdings, wie erwähnt, auch bei dieser Frage interessiert sind, wird man doch nicht etwa erwarten, daß sie freiwillig die Initiative ergreifen? Man braucht nicht Mitglied einer Gemeindevertretung gewesen zu sein, man braucht den Geist, der in der großen Mehrzahl der Gemeinderäthe herrscht nicht aus eigener, subjectiver Beobachtung zu kennen, man braucht nur ihre Wirksamkeit resp. Nichtwirksamkeit in einer Frage, die mit der der Pensionscassen eine gewisse Ähnlichkeit hat, nämlich der Frage der obligatorischen Fortbildungsschulen beobachtet zu haben, um beurtheilen zu können, was von ihrer Initiative zu erwarten ist. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1869



gab bekanntlich den Gemeinden das Recht, durch Ortsstatut „obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen“ zu gründen, aber trotzdem daß von vielen Seiten und wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Gemeinden ein eminentes Interesse daran hätten, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, geschah doch so gut wie nichts. Ebenso ging es mit den gewerblichen Schiedsgerichten, die ja nun auf dem Wege des Gesetzes eingeführt werden sollen.

Ich muß überhaupt gestehen, ich habe vor unserer Initiative wenig Respect, und das sage ich nicht als Gemeinderathsmitglied, sondern als deutscher Staatsbürger. Ist es Charakteranlage unseres Volkstammes, oder ist es Folge unserer Erziehung, ich wage es nicht zu entscheiden, aber das Factum scheint mir fest zu stehen, daß wir es vorzüglich verstehen ein Project zu discutiren, und ganz besonders mit kritischem Auge all das heraus zu finden, was sich möglicher (oder auch unmöglicher) Weise dagegen einwenden läßt, daß wir aber andererseits sehr wenig geeignet sind etwas Positives zu schaffen. Ich spreche natürlich hier nicht von der Leistung des Einzelnen, sondern von den Dingen, die durch das Zusammenwirken Mehrerer geschaffen werden müssen.

Meiner Ansicht nach bleibt also Nichts übrig, als daß das Gesetz den Beitritt zu den Pensionscassen und die Errichtung derselben obligatorisch mache, und wäre die weitere Frage nun die: Soll der gesetzliche Beitrittszwang gültig sein für alle Arbeiter oder nur für einzelne Kategorien?

Das Bedürfniß der Pensionscassen existirt für alle Arbeiter, bei den in der Großindustrie beschäftigten allerdings mehr noch wie bei den andern, wenigstens ist es dort noch mehr in die Augen springend. Die Differenz zwischen den Verhältnissen der in der Großindustrie und dem Kleingewerbe, sowie in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter schwindet aber täglich mehr, und wir müssen deshalb, wenn wir an die Frage herantreten, für alle Arbeiter das Gleiche fordern<sup>1)</sup>. Uebrigens ist auch sicher, daß Zwang sich um so besser rechtfertigen läßt und um so weniger gehässig ist, je weniger er gegen einzelne Kategorien von Arbeitern gerichtet ist, und endlich daß die Durchführung des Gedankens um so leichter, insbesondere um so weniger mit Ungerechtigkeit verbunden ist, je weiter wir die Aufgabe fassen. Die letzte Konsequenz wäre allerdings die, daß Jedermann zu den Pensionscassen beizutragen verpflichtet würde, denn Jedermann, er mag nun noch so reich sein, kann einmal in die Lage kommen, daß er der öffentlichen Unterstützung bedarf, und ich muß gestehen, ich für meinen Theil würde keinen

---

<sup>1)</sup> Thatsächlich ist die relative Zahl der temporär unterstützungsbedürftigen Individuen in manchen ackerbauenden Districten größer als in Industrieplätzen. Auch in England sind die für die Armenpflege verausgabten Summen durchaus nicht am kleinsten in den rein ackerbautreibenden Bezirken. Dort wie hier bei uns liegt der Hauptgrund dieser Erscheinung in dem niedrigen Lohn der betreffenden landwirthschaftlichen Arbeiter.

Einspruch erheben wenn man so weit gehen wollte. Freiwillige Cassen wären allerdings dann so gut wie unmöglich und die Verwaltung der Zwangscassen würde eine weit büreaukratischere werden, insbesondere könnten die Hauptinteressenten, die Arbeiter lange nicht in dem Maße an derselben Theil nehmen, als wenn man sich auf Cassen für Arbeiter beschränkt; dafür würde aber eine Maßregel, die alle Staatsbürger gleichmäßig trifft, auf viel weniger Abneigung bei den arbeitenden Classen stoßen. Ich gehe jedoch nicht näher auf diesen Punkt ein, weil er außerhalb des Rahmens der gestellten Aufgabe liegt. Es würde sich übrigens auch das Nöthige über die Art und Weise der praktischen Durchführung der Idee sehr leicht abstrahiren lassen aus dem, was in dieser Richtung bezüglich der Arbeiterpensionscassen gesagt wird, wo die praktische Durchführung entschieden mehr Schwierigkeit bietet eben wegen der Beschränkung des Instituts auf einzelne Classen.

Die Frage, ob die Arbeitgeber zu den Pensionscassen beizutragen haben, natürlich im Verhältniß zu den Beiträgen der von ihnen beschäftigten Arbeiter, bejahe ich, einmal weil ich die Arbeitgeber hierzu für verpflichtet halte gegenüber den Armen-Unterstützungsverbänden, ferner aber auch aus praktischen Gründen und zwar hauptsächlich, weil ihre Mitwirkung bei Verwaltung der Cassen durchaus nöthig ist, diese Mitwirkung aber nur dann berechtigt ist, wenn sie beitragen. Da jedoch die Arbeitgeber für sich keine Ansprüche an die Casse machen, d. h. durch ihren Beitrag keine Pensionsberechtigung erwerben, wird man, wenn sie bei der Cassenverwaltung nur eben so viel Stimmrecht haben sollen wie die Arbeiter (und das scheint mir das Richtige zu sein), nicht den vollen von der Gesamtheit ihrer Arbeiter geleisteten Beitrag verlangen können, sondern nur einen Theil, und zwar scheint mir die Fixirung auf die Hälfte, wie sie bei den Bergwerken in Preußen üblich ist, empfehlenswerth. Ich will schon hier erwähnen, daß in der Regel die Arbeitgeber nicht nur für ihre Beiträge, sondern auch für diejenigen der von ihnen beschäftigten Arbeiter den Cassen gegenüber aufzukommen haben.

Durch die gleichmäßige Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern zur Cassenverwaltung wird gleichzeitig der Vortheil erreicht, daß ein neuer Berührungspunkt zwischen beiden Classen gewonnen wird. Nichts ist aber meiner Ansicht nach mehr geeignet, die zwischen denselben herrschende Gegensätzlichkeit zu mildern, zu freundschaftlichem Hand in Hand geben zu führen, als gemeinsame Arbeit. Es liegt also hierin ein beachtenswerthes Mittel zur Herbeiführung des socialen Friedens. Daß ich ebenso die Betheiligung aller Arbeitgeber verlange, wie die aller Arbeiter, brauche ich kaum besonders zu bemerken, es versteht sich dies nach dem Gesagten von selbst.

Ich bekenne mich damit als Anhänger des „Cassenzwanges“ und dessen Consequenz, „der Zwangscasse“, d. h. der von amtswegen errichteten Casse. Wenn einmal der Staat den Zwang ausgesprochen, zu einer Pensionscasse beizutragen, so muß er auch dafür sorgen, daß solche Institutionen in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise gebildet werden, und wo dies nicht auf dem Wege der Freiwilligkeit zu erreichen ist, da muß es eben von Amts-

wegen gesehen. Andererseits muß ich aber doch bekennen, daß die Vortheile eigener Initiative der Interessenten, Arbeiter und Arbeitgeber, von so eminentem Vortheile sind, daß das Gesetz die Bildung freiwilliger Cassen möglichst zu befördern suchen und eine Frist feststellen muß, innerhalb welcher sie zunächst gebildet werden können, so daß also erst nach Ablauf derselben mit der Errichtung der Zwangscassen vorgegangen würde dort, wo von dem Recht kein Gebrauch gemacht ist.

Indem ich nunmehr dazu übergehe meine Ansichten über Errichtung und Verwaltung der Pensionscassen auszusprechen, glaube ich am besten zu thun, wenn ich zunächst nur die Zwangscassen ins Auge fasse, als diejenigen Institute, für die die gesetzlichen Ausführungs-Bestimmungen mehr in die Details auszuarbeiten sind. Die für die freiwilligen Cassen zu stellenden Bedingungen ergeben sich dann einfach, indem man die für die Zwangscassen vorgeschlagenen einschränkt.

In welcher Weise und durch welche Personen die Errichtung der Cassen stattzufinden hat, hängt natürlich wesentlich von deren Wirkungskreisen ab. Meine Ansicht ist nun die, daß Zwangscassen in der Regel nicht für einzelne Gewerbe oder Gruppen von Gewerben geschaffen werden können, sondern daß sie errichtet werden müssen bezirksweise für alle Gewerbe gemeinschaftlich (Landwirthschaft eingeschlossen). Errichtung und Verwaltung der Cassen würden natürlich wesentlich erleichtert, wenn die Cassenbezirke zusammenfallen mit den politischen Bezirken, innerhalb welcher immer ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit waldet und für welche schon ein Verwaltungsapparat von mehr oder weniger Ausdehnung besteht. In Preußen scheinen mir die Kreise auch diejenigen Bezirke zu sein, welche sich zu Cassenbezirken ganz besonders eignen: sie sind groß genug, um den Cassen eine genügende Anzahl von Mitgliedern und somit die erforderliche Sicherheit zu geben, und haben eine Masse von Institutionen, an die sich die Cassenverwaltung vortheilhaft anlehnen läßt, ganz besonders, wenn die für die östlichen Provinzen geltende Kreisordnung auch in den übrigen Provinzen eingeführt sein wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht in einzelnen Kreisen (wo die Industrie besonders entwickelt ist) eine Spaltung in mehrere Cassenbezirke stattfinden kann, indem entweder ganze Theile der Kreises, oder auch einzelne besonders gewerbereiche Städte, oder sogar ein besonders stark entwickelter Industriezweig, auscheidet. (In den anderen deutschen Ländern wären also die den preussischen Kreisen entsprechenden politischen Districte als Cassenbezirke zu wählen.) Die Errichtung und Verwaltung der Cassen muß durch die Interessenten, Arbeitgeber und Arbeiter, stattfinden, unter Aufsicht der staatlichen Organe, oder auch innerhalb gewisser Grenzen, der Organe der Selbstverwaltung des Kreises. Zum Zwecke der Errichtung wird vom Landrathe resp. vom Kreisauschuß <sup>1)</sup> die Wahl einer gleichen

<sup>1)</sup> Der Einfachheit halber nehme ich bei der Organisationsfrage nur Rücksicht auf die Preussischen Institutionen und dürfte die Uebertragung auf die übrigen Reichsländer besondere Schwierigkeiten nicht bieten.

Zahl von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber für den proponirten Cassettdistrict zu veranlassen sein, und würden die Gewählten alsdann (am besten unter Vorsitz des Landraths) den Cassetbezirk und das Statut für die Cassenverwaltung definitiv festzustellen haben. Gleich hier will ich bemerken, daß den Beschlüssen der constituirenden Vertretung, wie denen der Cassenverwaltung gegenüber, dem Vertreter der Staatsregierung das Veto zustehen muß. Die constituirende Vertretung könnte gleich als erster Cassen-vorstand in Function bleiben.

Bezüglich des Wahlmodus lassen sich verschiedene Wege einschlagen, am meisten möchte sich aber die indirecte Wahl durch Wahlmänner empfehlen, welche ihrerseits in kleineren Bezirken gewählt werden, in ähnlicher Weise, wie dies bei den Wahlen zum Preussischen Abgeordnetenhaufe geschieht.

Der Gemeinde, insofern sie nicht eine Casse für sich erhält, fällt bei der Errichtung nur die Aufgabe zu, die Wahl durch Aufstellung der Listen vorzubereiten und sodann die Wahl der Wahlmänner zu leiten; auf ihre Mitwirkung bei der Cassen-Verwaltung komme ich später zurück.

Indem ich die Beantwortung der Frage nach der Art der Errichtung der Cassen der Untersuchung über den localen Umfang der Cassen vorausschickte, wurde gleichzeitig der erste Theil der bezüglichen Frage erledigt, während die Frage des „Umfangs nach dem Beruf“ im Princip bereits beantwortet wurde bei Besprechung der Frage 2 a.

Ein genaueres Eingehen auf diesen zweiten Theil dürfte aber nöthig sein, und da direct für die Praxis verwendbare Festsetzungen in dieser Beziehung, ebenso wie in Bezug auf die weiter gestellten Fragen über Beitragspflicht bei Unvermögen, Pensionsberechtigung u. s. w. in den Cassenstatuten Platz finden müssen, scheint es mir am zweckmäßigsten, die Besprechung jener Fragen anzuknüpfen an eine Darlegung meiner Ansichten über den den Zwangscassenstatuten zu gebenden Inhalt, eine Darlegung, welche ja an und für sich zur klaren Zeichnung meiner Auffassung des Pensionscassenwesens unumgänglich sein dürfte.

Nachdem im Statut zunächst der Zweck der Pensionscassen ausgesprochen worden ist, werden die Bestimmungen über die Mitgliedschaft folgen.

Die Bestimmung, daß der Beitritt zu den Pensionscassen obligatorisch sei für alle Arbeiter, ist für die Praxis nicht ausreichend, es bedarf vielmehr noch genauerer Feststellung, in wie weit Gewerbtreibende gegenüber den Pensionscassen als Arbeiter zu betrachten sind, von welchem Momente ab die Beitragspflicht eintritt z. Eine Präcisirung des Ausdrucks, indem man also etwa sagt: „alle unselbständigen Arbeiter“ oder „unselbständigen Lohnarbeiter“, genügt noch nicht sondern das Gesetz muß die einzelnen Kategorien specificiren, wenn man nicht den umgekehrten Weg einschlagen will, indem man diejenigen Kategorien von Gewerbtreibenden, welche nicht beitragspflichtig sind, ausschleibt, z. B. sagt: Beitragspflichtig sind alle Staatsbürger mit Ausnahme derjenigen, welche ein Vermögen nachweisen, resp.

notorisch besitzen, welches mindestens gleich kommt der capitalisirten Pension invalider Arbeiter in dem betreffenden Cassendistrict; derjenigen, welche akademische Bildung besitzen; derjenigen, welche als Staats- oder sonstige Beamten Anspruch auf eine Pension haben u. Diese Specification der beitragspflichtigen Kategorien von Gewerbetreibenden, muß sogar, um Klatsereien, Irrthümer und harte Ungerechtigkeiten zu vermeiden, mit aller Schärfe vorgenommen werden, so daß Zweifel darüber, wer zu den Beitragspflichtigen gehört, thunlichst vermieden werden. Ich würde Zweifel, also verschiedene Auslegung von verschiedenen Cassenverwaltungen, für schädlicher halten, als wenn eine oder die andere Kategorie, die eigentlich beitragspflichtig sein sollte, nicht als solche angeführt wäre. — Bei meiner Auffassung der ganzen Frage würde ich natürlich geneigt sein, die Grenzen weit zu ziehen, so z. B. auch den kleineren Grundeigenthümer, der einen Theil des Jahres als Tagelöhner in Anderer Dienste arbeitet, oder den kleinen Handwerker, der vorwiegend in seiner eigenen Wohnung Accordarbeiten für Fabriken ausführt u. heranzuziehen, ich gebe aber gern zu, daß man ohne große praktische Nachtheile die Grenzen etwas enger ziehen kann, da derartige Einschränkungen doch nur verhältnißmäßig kleine Zahlen eliminiren würden. Von größerer Bedeutung hingegen ist die Frage: Ob jugendliche Arbeiter von 14—17 Jahren und Arbeiterinnen beitragspflichtig sein sollen? Ich möchte Beides befirmworten, jedoch mit der Maßgabe, daß der Beitrag derselben mit Rücksicht auf deren geringeren Erwerb ein kleinerer sei. Die jugendlichen Arbeiter möchte ich herangezogen sehen, damit sie sofort beim Eintritt in das praktische Leben sich daran gewöhnen, ihre Zukunft ins Auge zu fassen und dafür Opfer zu bringen, und dann auch, weil aus diesen Beiträgen den Cassen eine nicht unerhebliche Einnahme bei relativ geringem Risiko zufällt. Für Handwerkerlehrlinge, welche keinen Lohn beziehen, müßte allerdings der Meister den Beitrag erlegen, was auf den ersten Blick nicht gerechtfertigt und dem Sinne des Instituts, welches an die Stelle der Hülfe durch Andere die Selbsthülfe setzt, zu widersprechen scheint. Berücksichtigt man jedoch, daß das Verhältniß unbezahlter Lehrlinge an und für sich ein durchaus nicht empfehlenswerthes, und daß man schon vielfach zur Löhnung der Lehrlinge übergegangen ist, so erscheint jene Ungerechtigkeit in ganz anderem Licht, und man kann sich um so mehr damit ausöhnen, wenn sie dazu führt, daß eine Honorirung der Dienste des Lehrlings allgemein wird, und dies würde, davon bin ich überzeugt, die Folge der Beitragspflicht sein.

Für Heranziehung der Arbeiterinnen bestehen ganz dieselben Gründe, wie für männliche Arbeiter, und ich bin daher auch für weite Ausdehnung des Beitrittszwanges auf sie.

Uebrigens läge auch, wenn man die jugendlichen Arbeiter, so wie die Arbeiterinnen nicht beitragspflichtig machen wollte, also auch die Arbeitgeber für dieselben ihrerseits keinen Zuschuß zu leisten hätten, für letztere geradezu eine Prämie vor für Beschäftigung solcher Individuen; den auf möglichste Be-

Schränkung der Frauenarbeit in Fabriken gerichteten Bestrebungen aller Menschenfreunde würde also geradezu entgegengearbeitet.

Der Beitragszwang müßte erlöschen, wenn ein Cassenmitglied in den Genuß der Pension tritt; ebenso wenn ein Mitglied aus Deutschland auswandert, oder in eine Berufsclasse übertritt, für welche der Cassenzwang gesetzlich nicht besteht, für Arbeiterinnen außerdem, wenn sie heirathen. In den letztgenannten drei Fällen kann eine Rückvergütung auf die Einlage verlangt werden, welche in ähnlicher Weise zu berechnen wäre, wie die Rückvergütungen bei Lebensversicherungsgesellschaften. Man müßte jedoch, um Schädigungen der Cassen durch solche Ausgaben zu vermeiden, mit der größten Vorsicht vorgehen.

Während der Dienstzeit eines Mitgliedes im Heere ruht Beitragspflicht und Pensionsberechtigung.

Beitragspflichtige, welche eine Zeit lang oder auch dauernd für sich, d. h. nicht unter directer Controlle eines Arbeitgebers, arbeiten, haben während dieser Zeit außer dem gewöhnlichen Beitrag auch noch den auf den Arbeitgeber fallenden Zuschuß zu zahlen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Beiträge zu den Pensionscassen von den Arbeitgebern auf den verdienten Lohn zurückgehalten werden, ebenso werden diese Beiträge während der Krankheit eines Mitgliedes von der betreffenden Krankencasse zurückzuhalten und mit dem Arbeitgeber zu verrechnen sein. Unvermögen kann also nur eintreten bei Arbeitsentlassung, Uebersiedlung u. s. w. Legt man nun dem Arbeitgeber ferner die Verpflichtung auf, jedem in seinen Dienst tretenden Arbeiter, welcher mit den Pensionscassen-Beiträgen im Rückstand ist <sup>1)</sup>, bis zur Abtragung des rückständigen Betrages, inclusive des darauf erfallenden Arbeitgeber-Zuschusses, ein Vielfaches des normalen Beitrages, z. B. das Dreifache vom Lohne abzuhalten, so wird in den meisten Fällen eine Schädigung der Cassen vermieden werden. Außerdem müßten aber, und das wäre besonders gegenüber den Arbeitern nöthig, welche längere Zeit nicht im Lohne und unter Controlle eines bestimmten Arbeitgebers stehen, die Cassenbeiträge durch Execution eintreibbar sein, wie Steuern.

Der Verlust der Ansprüche an die Cassen durch Nichtzahlung der Beiträge muß möglichst vermieden werden, man wird also die Fristen lang machen, denjenigen zu Liebe, die wirklich temporär nicht in der Lage sind, die Beiträge zu leisten, während man andererseits den Rentnern gegenüber mit scharfen Maßregeln vorgehen muß.

Die Höhe der Beiträge hängt ab von der Höhe der zu gewährenden Pensionen. Es sollen aber die Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen die Existenz der Pensionirten in dem Bezirke, in dem die Berechtigung erlangt wurde, sichern, sie müssen also so hoch sein, daß die Pensionirten daraus ihren Lebensunterhalt, die größte Sparsamkeit vorausgesetzt, bestreiten können, folglich also dem Betrag gleichkommen, den man mit dem

<sup>1)</sup> Dies geht aus dem Quittungsbuche des Arbeiters hervor. Die Beschäftigung von Arbeitern, welche kein Quittungsbuch haben, ist natürlich mit Geldstrafen zu belegen.



Namen „Existenz-Minimum“ belegt hat. Mit Rücksicht darauf aber, daß das „Existenz-Minimum“ nicht für jede Gegend das gleiche ist, und daß es im Laufe der Zeit variiert, wird man eine, diesen variirenden Verhältnissen sich möglichst anschließende Größe zur Basis für Berechnung der Höhe der Pensionen machen müssen. Eine solche Größe ist der Arbeitslohn ungelernter Arbeiter, der sogenannten Tagelöhner. Das Gesetz wird zu bestimmen haben, welchem Procentsatz dieses Lohnes die Pensionsätze im Minimum gleich kommen müssen; die einzelnen Classen werden alsdann allerdings die Pensionsbeträge in Zahlen auszudrücken haben, aber nicht im Statut selbst, sondern in einer periodisch (z. B. alle 10 Jahre) zu revidiren den Anlage. Die Beiträge werden alsdann wieder auszudrücken sein in Procenten der Pensionsätze. Da jedoch keine genügenden Erfahrungen vorliegen um diese Verhältnißzahl mit Bestimmtheit festzustellen, da man also der Sicherheit wegen hochgreifen muß, wird sofort zu bestimmen sein, daß und in welcher Weise die Beiträge zu verringern sind, wenn das Vermögen bis über ein bestimmtes Vielfaches der Jahres-Beiträge wächst; während andererseits auch die Möglichkeit außerordentlicher Nothstände ins Auge gefaßt werden muß, und für diese Eventualität Vorsorge zu treffen ist, indem man bestimmt, wann und in welcher Weise im Nothfall die einzelnen Classen die Beiträge zu erhöhen haben.

Eine Verschiedenheit in Bezug auf die Höhe der Pensionsansprüche (abgesehen von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen) würde demnach gesetzlich nicht existiren, man würde also nicht, wie bei den Knappschaftsclassen, verschiedene Classen von Berechtigten haben; dafür wäre aber eine Classificirung in einem anderen Sinne erforderlich, nämlich nach der Gefährlichkeit der verschiedenen Gewerbe. Um die gleichen Ansprüche an die Classen zu haben, muß naturgemäß der Beitrag um so höher sein, je größer die Wahrscheinlichkeit, daß der Beitragende durch seine gewerbliche Thätigkeit frühe Invalide wird oder stirbt. Diese Classificirung wird sehr schwierig sein, es bedarf dazu eines statistischen Materials, von dem nur sehr wenig existirt, allein sie muß geschehen, und muß im Gesetz wenigstens im Princip ausgesprochen sein. Die definitive Festsetzung der Scala aber kann nicht den Einzelclassen überlassen bleiben. Am besten wird es wohl sein, wenn man sie von der Centralverwaltung der Casse des Deutschen Reichs periodisch fixiren läßt.

Eine derartige Eintheilung in Gefahrenclassen würde die jedenfalls wünschenswerthe Folge haben, daß die Löhne bei den gefährlicheren Arbeiten steigen würden. Heute ist der Unterschied der Löhne für Arbeiter, welche ihre Gesundheit durch ihre Thätigkeit voraussichtlich in wenigen Jahren einbüßen, oder ihr Leben dabei häufigen Gefahren aussetzen, und für solche, welche eine gesunde und wenig Unfällen ausgesetzte Arbeit betreiben, äußerst gering; das aber ist eine große Ungerechtigkeit und ein Mißbrauch der Kurzsichtigkeit der Masse der Arbeiter.

Wie hoch werden nun etwa die Pensionen und Beiträge sein müssen? Ich glaube, daß ich nicht irre gehe, wenn ich behaupte, die Pension des

invaliden Arbeiters, welcher keine Kinder in schulpflichtigem Alter hat, müsse mindestens die Hälfte des Normallohnes (Lohn des ungelerten Arbeiters in der betreffenden Gegend und der laufenden Zeitperiode) betragen, die Wittwenpension 25 %, die Unterstützung für jedes noch schulpflichtige Kind des Invaliden oder der Arbeiter-Wittwe 10 %<sup>1)</sup>.

Bei den Preussischen Knappschaftscassen kamen 1872 bei ca. 197,000 Mitgliedern auf 100 Arbeiter beinahe 5 Invaliden, 7 Wittwen und 11 Waisen. Die Zahl der bei diesen Cassen durchschnittlich jährlich durch Unfall Getödteten beträgt ca. 2,3 ‰, der durch Unfall invalid Gewordenen 3,1 ‰, während bei 68 Gewerben Berlins in den Jahren 1867—1868 die entsprechenden Zahlen 0,397 ‰ und 1,22 ‰ betrugen.

Unter ca. 6 Millionen Selbstthätigen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie, des Handels und der persönlichen Dienstleistungen in Preußen verunglückten nach Dr. Engel in 1872 während der Berufsarbeit 1935, im Ganzen 4037; also 0,32 beziehungsweise 0,66 ‰.

Bei den anderen Gewerben ist also die Zahl der Tödtungen durch Unfall  $\frac{1}{6}$  bis noch nicht  $\frac{1}{3}$ , die Zahl der Invalidisirung durch Unfall etwa  $\frac{2}{5}$  von den Tödtungen und Invalidisirungen beim Bergbau. Die Bergleute sind aber nicht nur der Invalidisirung durch Unfall mehr ausgesetzt, wie andere Arbeiter, sondern in noch höherem Maße auch der Invalidisirung durch innere Krankheiten, besonders Lungenübel. In Folge dessen ist auch die durchschnittliche Lebensdauer der Bergarbeiter entschieden kürzer. Ich greife also reichlich hoch, wenn ich für die Arbeiter-Kategorien, die ich im Auge habe, auf 100 Arbeiter 3 Invaliden, 6 Wittwen- und 10 Kinder in schulpflichtigem Alter rechne<sup>2)</sup>. (Letztere Zahl greife ich so hoch, weil ich auch die Kinder der Invaliden, nicht nur die Waisen unterstützt haben will.)

Nimmt man nun, wie oben vorgeschlagen, die Invalidenpension zu 50 %, die Wittwenpension zu 25 %, die Unterstützung der jüngeren Kinder zu 10 % des Normallohnes an, so kommen auf je 100 Thlr. Normallohn von 100 Arbeitern, also auf 10,000 Thlr. Normallohn:

|              |             |                  |                    |
|--------------|-------------|------------------|--------------------|
| Ausgaben für | 3 Invaliden | $3 \times 50 =$  | 150 Thaler,        |
| "            | " 6 Wittwen | $6 \times 25 =$  | 150 "              |
| "            | " 10 Kinder | $10 \times 10 =$ | 100 "              |
|              |             | in Summa         | <u>400 Thaler,</u> |

<sup>1)</sup> Bei den Preussischen Knappschaftscassen betrug 1872 die Invalidenpension durchschnittlich kaum über 25 % des verbienten Jahreslohnes, die Wittwenpension 12 %, die Waisenpension noch nicht 4 %.

<sup>2)</sup> Die Sätze von 5 % Invaliden, 7 % Wittwen und 11 % Waisen wie sie 1872 die Preussischen Knappschaftscassen aufweisen, sind nicht ganz normal, da bei dem raschen Aufschwung des Bergbaues seit 1855 die Zahl der Knappschaftsmitglieder durch Zutritt junger Kräfte stark vermehrt wurde.

1852 kamen unter 38,186 Mitgliedern der unter Staatsaufsicht stehenden Preussischen Knappschaftscassen auf je 100 Mitglieder 7 Invalide, 11 Wittwen und 14 Waisen, und dies dürfte man als normal bezeichnen können. Aber selbst diesen Zahlen gegenüber erscheinen meine Annahmen als vollkommen zureichend.



also auf 100 Thaler Normallohn je 4 Thaler Ausgaben für Pensionen. Ebensoviel muß die Cassé natürlich auch einnehmen, die bezüglichlichen Beiträge an die Cassen müßten also 4 % vom Normallohn betragen, und rechnet man hierzu noch für außerordentliche Unterstützungen, für Aerzte und Verwaltung der Kassen 1 %, so wären im Ganzen, um die Auszahlung von Pensionen von 50 resp. 25 und 10 % des Normallohns zu gewähren, an Beiträgen zu den Cassen 5 % vom Normallohn zu erheben<sup>1)</sup>.

Für die Invalidenpension allein würde nach Obigem zu erheben sein 1, 5 % des Normallohnes; betrüge also der Jahres-Normallohn 200 Thlr., die Pension demnach 100 Thlr., so käme zur Erhebung ein jährlicher Mitglieber-Beitrag von  $1\frac{1}{2}$  % von 200 Thalern, also 3 Thaler. Die Invalidencasse des Gewerkevereins verspricht bei einem Jahresbeitrag von 52 Egr. und bei 5 Jahren Carenzzeit nach 10jähriger Beitragszeit eine Jahrespension von 104 Thalern.

Nach dem von dem Abgeordneten, Stadtrath Ridert provocirten Gutachten wäre dieser Beitrag allerdings um 20 % zu niedrig gegriffen, allein selbst unter Zurechnung dieser 20 % bliebe der von dem Gewerkeverein mit somit  $62\frac{1}{2}$  Egr. anzufordernde Jahresbeitrag noch um 30 % hinter dem von mir als erforderlich angenommenen zurück. Ich habe also jedenfalls sehr hoch gegriffen in Bezug auf den für die bloße Invalidenpension nöthigen Beitrag, und da nun die Zahl von 6 % Wittwen und 10 % Kindern relativ noch höher taxirt ist, als die Zahl der Invaliden mit 3 %, so kann ich behaupten, daß der berechnete Gesamtbetrag von 5 % des Normallohns höher als nöthig ist, und zwar um so mehr, wenn man bedenkt, daß die in höheren Gefahrenklassen einrangirten Beitragspflichtigen das Vielfache dieses Procentsatzes zu entrichten haben werden. Nimmt man nun an, daß die Arbeitgeber 50 % der Summe der Beiträge ihrer Arbeiter zu zahlen haben, so bliebe für die Arbeiter selbst  $\frac{2}{3} \times 5 = 3\frac{1}{3}$  % des Normallohnes. (Für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen würde ich, da deren Lohn geringer ist, halben Beitrag und halbe Pension vorschlagen.) Ich bin überzeugt, daß diese  $3\frac{1}{3}$  % zum größten Theil auf die Arbeitgeber abgewälzt werden, denn die Arbeiter werden, wenn nicht zufällig grade großer Mangel an Arbeit ist, sich einen Abzug vom gewohnten Lohn nicht gefallen lassen, sondern entsprechende Zulage verlangen und event. wegziehen, aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, ist dann eine Abgabe von  $3\frac{1}{3}$  % des Lohns unerschwinglich für die Arbeiter? Ich bin weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß die Löhne bei uns zu hoch sind, ja ich gebe zu, daß sie in manchen Industriezweigen und Gegenden noch höher sein müßten, (besonders in der Landwirtschaft); wenn man aber die enorme Steigerung der Löhne im letzten Decennium, welcher keine entsprechende Steigerung der Kosten des Lebensunterhaltes entgegensteht<sup>2)</sup>, ins Auge faßt, so wird man doch zugeben

<sup>1)</sup> Von den Zinsen des durch die Carenzzeit angesammelten Capitals sehe ich, als irrelevant, ab.

<sup>2)</sup> Es ist zwar nicht möglich, durch Zahlen den Nachweis zu führen, daß diese

müssen, daß eine Abgabe von  $3\frac{1}{2}$  % des Lohnes für die Arbeiter nicht unerschwinglich sein kann<sup>1)</sup>. Den Arbeitgebern aber, die sich einem Lohnaufschlag von in Summa 5 % zum Zwecke der Versicherung ihrer Arbeiter widersetzen, denen möchte ich zu bedenken geben, daß sie durch diese 5 % das Dreifache und mehr sparen werden, denn, wenn auch die Errichtung von Pensionscassen nicht die sociale Frage aus der Welt schafft, so wird sie doch ganz entschieden den Erfolg haben, daß die Masse der Arbeiter in dem Gefühl, der Unsicherheit des Proletarierlebens entrissen zu sein, mehr Interesse an dem Bestehen der Verhältnisse gewinnt, conservativer oder vielmehr weniger revolutionär wird und nicht mehr, wie dies in letzter Zeit häufig vorkam, Ansprüche an die Arbeitgeber stellt, welche die betreffende Industrie unmöglich machen mußten. Dazu kommt, wie bereits erwähnt, daß mit der Einführung der Pensionscassen mit Zuzufuß der Arbeitgeber, das Haftpflichtgesetz mit seinen Gefahren für die Arbeitgeber verschwindet.

Jeder gesetzlich zum Beitritt zu einer Pensionscasse Verpflichtete hat, sobald diese Verpflichtung eintritt, und falls er nicht einer freien, anerkannten Casse angehört, sich bei der Bezirksassenverwaltung anzumelden. Wo ein regelmäßiger Arbeitgeber ist, hat dieser für die Anmeldung zu sorgen. Die Anmeldung muß begleitet sein von einem ärztlichen Gesundheitsattest. Daß nur die Gesunden Cassemitglieder werden sollen, wird man als eine Inconsequenz gegen das bisher Gesagte ansehen; ich gestehe auch gerne zu, daß es eine Härte ist, allein aus praktischen Gründen wird man nicht anders können. Uebrigens wird man von den Gemeinden und sonstigen Armenunterstützungsverbänden, welche durch Errichtung der Pensionscassen so wesentlich entlastet werden, mit Recht verlangen, daß sie den wenigen Gebrechlichen des Bezirks, welche nicht Mitglieder der Pensionscasse werden können, eine spezielle Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen. Ein Eintrittsgeld mag erhoben werden, allein es darf nicht hoch sein, höchstens 1 Thlr. für erwachsene Arbeiter,  $\frac{1}{2}$  Thlr.

relative Erhöhung des Lohns ziemlich allgemein ist (locale Ausnahmen existiren natürlich); denn es fehlt an der betreffenden Statistik, allein so weit Ermittelungen angestellt sind, bestätigen sie, daß das Verhältniß zwischen Einnahmen und Bedürfnis der Arbeiter-Bevölkerung sich wesentlich besser gestaltet hat. In meinem Wohnorte z. B. dürften die Kosten des Lebensunterhaltes für eine Arbeiterfamilie seit 10 Jahren um kaum 40 % gestiegen sein, während die Lohnsteigerung in dieser Zeit 60 % betrug. Aus einer Tabelle von Karl Schmedler in Wülfes-Giersdorf in Schlesien, veröffentlicht im letzten Hefte des „Arbeiterfreund“, ergibt sich, daß dort von 1865 bis 1874 die Steigerung der Kosten des Lebensunterhaltes einer Familie von 4 Personen 35 % betrug, während die Löhne der Männer um 60 %, und der Knaben und Mädchen um 50 % stiegen.

<sup>1)</sup> Für den landwirthschaftlichen Arbeiter auf dem platten Lande, dessen baarer Lohn heute in vielen Gegenden noch weit unter dem Normallohn ungelerner Arbeiter der Industrie in dem betreffenden District steht, wird der zu den Pensionscassen zu erhebende Beitrag allerdings einen höheren Procentsatz des baaren Lohns, als der hierüber berechnete repräsentiren, und hierin würde etwas Absprechendes liegen, wenn nicht von vorn herein zum Bewußtsein des ländlichen Arbeiters gebracht wird, daß die ihm außer dem baaren Lohn zustehenden Competenzen ihrem Geldwerthe nach zu berechnen und dem Lohne zuzuzählen sind, um seine Einnahme mit der industrieller Arbeiter vergleichen zu können.

für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen. Mit der Aufnahme wird dem neuen Mitgliede sein Quittungsbuch übergeben.

Pensionsberechtigt wird das Cassenmitglied jedoch erst, nachdem es eine gewisse Zeit zur Cassa beigetragen. Diese Carenzzeit möchte ich aber möglichst kurz limitirt haben, auf höchstens 2 Jahre. Das durch diese Zahlungen entstehende Capital möchte ich als Reservefond für außerordentliche Unfälle betrachten, während im Uebrigen die Beiträge so zu bemessen sein werden, daß sie die Ausgaben der Cassen bei normalen Zeiten decken. Die Umstände, unter denen für die Mitglieder das Recht zum Bezug der Pension eintritt, müssen genau präcisirt werden, ebenso wie das ganze hierbei von der Cassenverwaltung zu beobachtende Verfahren. Die Invalidität wird in der Regel von einer Krankheit oder Verletzung herbeigeführt, deren Heilung zunächst versucht werden muß zu Lasten der Krankencassa. Der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit halber und auch aus naheliegenden praktischen Gründen muß ein für alle mal eine Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher der um eine Pension Nachsuchende von der betreffenden Krankencassa unterstützt sein muß, ehe seine Ueberweisung an die Pensionscassa stattfinden kann. Vorbedingung der Einführung obligater Invalidencassen ist demnach die gesetzliche Regelung des Krankencassenwesens und zwar auch auf der Grundlage des „obligatorischen Beitritts“. Die Entscheidung über das Eintreten der Pensions-Berechtigung liegt in der Hand des Cassenvorstandes, der sich dabei zu stützen hat auf das Gutachten des Arztes der betreffenden Krankencassa, des Ortsausschusses (s. d.) oder, wo ein solcher nicht besteht, der Ortspolizeibehörde und des Pensionscassen-Arztes. Wird der Petent abgewiesen, so muß ihm Appellation frei stehen, etwa an eine später noch zu besprechende Bezirks-Rekursinstanz, oder auch an eine Provinzial-Instanz. Wird die Pensionsberechtigung anerkannt, so tritt er von dem Tage ab bei voller Erwerbsunfähigkeit in den Genuß der vollen Pension, bei nur verminderter Erwerbsfähigkeit eines entsprechenden Theils. Die Berechtigung zum Bezug des Pensionstheils oder der vollen Pension hört wieder auf mit Wiedereintritt der vollen oder theilweisen Erwerbsfähigkeit, ferner bei Wittwen durch Wiederverheirathung und bei Kindern durch den Eintritt in das fünfzehnte Lebensjahr.

Die Frage, ob und in wie weit unmoralischer Lebenswandel das Recht auf Bezug der Pension aufhebt, wird noch genauer zu untersuchen sein (Arbeitshaus). Eine scharfe Controle derjenigen, die um eine Pension einkommen, sowie der Pensionäre ist nöthig, und zwar um so mehr, je größer der Bezirk der Pensionscassa ist, je weniger also persönliche Kenntniß der Sachlage bei den Vorstandsmitgliedern vorausgesetzt werden darf. Vorstand und Cassen-Arzt allein können diese Controle nicht genügend ausüben, nur durch genaue Einsicht in das ganze Leben und Treiben der Betreffenden kann man zu einem gerechten Urtheil kommen; deßhalb muß neben den Ärzten für kleinere Bezirke (also für jeden einzelnen Ort, oder in größeren Städten für Stadtbezirke, beziehungsweise für die einzelnen Gewerbe) eine Controlbehörde gebildet werden, aus Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber,

ein Ortsausschuß, eine Institution, die ich bereits mehrfach erwähnte. Sollte die Bildung derartiger Ausschüsse an einzelnen Orten nicht möglich sein, so müßte statt desselben die Ortspolizeibehörde die Controle übernehmen. Zur Erleichterung derselben wird es wesentlich dienen, wenn im Gesetze ausgesprochen wird, daß die Vorpiegelung falscher Thatfachen (Simulirung) zur Erreichung einer Unterstützung durch die Casse als Betrug mit Gefängniß bestraft wird (auf Grund von §. 263 des Strafgesetzbuchs). Auch dürfte es sich empfehlen, wo Simulirung vorzuliegen scheint, Pensionäre oder die um Pension Nachsuchenden in besonderen Arbeitshäusern zu beobachten<sup>1)</sup>. Daß die Verwaltung der Casse möglichst den Interessenten überlassen werden muß, indem ein durch Wahl gebildeter zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehender Vorstand an die Spitze tritt, habe ich bereits gesagt. Diesem Vorstand müßte ferner noch als Mitglied beitreten der Cassenarzt. Die Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder darf nicht zu kurz sein (mindestens 3 Jahre) und wäre es gut, wenn immer nur ein Theil der Mitglieder, etwa  $\frac{1}{2}$ , neu gewählt würde.

Die Vorstandsmitglieder müssen mit Rücksicht auf die Arbeiter und wenig bemittelten Arbeitgeber mäßige Diäten und Reisevergütung beziehen. Die Bildung eines ständigen Ausschusses zur Erledigung der dringlichsten und gewisser laufender Geschäfte, sowie zur bessern Controle der Beamten der Casse dürfte geboten sein. Ueber die Art der Belegung der Gelder der Casse sind im Gesetz Vorschriften zu machen, außerdem aber wird man den Vorstandsmitgliedern noch eine gewisse Verantwortlichkeit auflegen müssen. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Controle der zahlenden wie der empfangenden Mitglieder würden die erwähnten Ortsausschüsse dienen, durch deren Vermittlung in vielen Fällen auch die Auszahlung der Pension stattzufinden hätte.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt am besten gleichzeitig mit den Gemeindesteuern. Die Last der Erhebung der Commune aufzubürden, läßt sich bei dem großen Vortheil, den dieselbe durch die Cassen hat, wohl rechtfertigen.

Die von den Cassen aufgestellten und vom Vorstand revidirten und unterzeichneten Jahresrechnungen wären zu veröffentlichen, und das Original-Exemplar nebst den Belägen während einer genügend langen Frist zur Einsicht der Interessenten resp. der von denselben erwählten Vertrauensmänner offen zu legen.

Beschwerden gegen die Cassenverwaltung würden an eine Bezirksrecursinstanz oder an eine Provinzialbehörde gehen (s. unten).

Die Staatsaufsicht wird, wie bereits erwähnt, in der Regel ausgeübt werden durch die Landräthe und dürfte in ähnlicher Weise zu handhaben sein, wie bei den Knappschaftscassen. Der Verkehr der einzelnen Cassen mit

<sup>1)</sup> In England hat sich bei der Armenpflege das System der Beobachtung in Arbeitshäusern glänzend bewährt. S. zweiter Jahresbericht des Local-Government Board 1872—1873 — dem Parlamente vorgelegt.

einander müßte möglichst vereinfacht werden, ich bin daher auch nicht dafür, daß dieselben mit einander abrechnen, sondern glaube, daß der von der Cassenverwaltung im Buche des in einen andern Bezirk übersiedelnden Berechtigten gemachte Vermerk, daß der Betreffende bis zum Tage der Entlassung seinen Pflichten in jenem Bezirk genügt hat, den Arbeiter im neuen Bezirk berechtigen muß und zwar natürlich für die dort bestehenden Pensionssätze<sup>1)</sup>. Pensionäre dürften dagegen den Kassenbezirk, in dem sie pensionirt wurden, nicht verlassen. Der Grund dafür liegt auf der Hand, und wird wohl Niemand gegen eine derartige Beschränkung der Freizügigkeit Etwas einzuwenden haben<sup>2)</sup>. Zur Schlichtung der Streitigkeit zwischen Cassenverwaltung (Vorstand) und den beitragenden, wie den empfangenden Interessenten (also auch zur Anbringung von Beschwerden über die Rechnung des Vorstandes) dürfte sich, wie bereits erwähnt, eine für jeden Bezirk bestehende Recursbehörde empfehlen, gebildet aus 1 -- 2 Arbeitgebern und Arbeitern, einem Juristen oder Verwaltungsbeamten und einem Arzte, welche sämmtlich nicht zum Vorstand gehören. Auch die zu dieser Behörde gehörigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeiter und Arbeitgeber wären von den Interessenten zu wählen, Jurist und Arzt von der Regierung zu ernennen, resp. von dem Kreisauschuß. — Bei entsprechender Zusammensetzung der geplanten „Gewerblichen Schiedsgerichte“ könnten vielleicht auch diese Behörden als Recursinstanz mit Vortheil verwandt werden. Will man jedoch die Zusammensetzung der Recursbehörde aus Bewohnern des Cassenbezirks vermeiden, so muß man eine Provinzialbehörde schaffen, ebenfalls aus Arbeitern, Arbeitgebern, Arzt und Verwaltungsbeamten bestehend. Ich wäre nicht für diese den Geschäftsgang verschleppende Institution, will aber bemerken, daß, wenn einmal Provinzialbehörden gebildet werden, dieselben zur Entlastung der Centralbehörde verwandt werden müßten, indem man ihnen zuweist die Fälle, in denen zwischen den einzelnen Cassenverwaltungen der Provinz Streit ausbricht, wodurch gleichzeitig der Vortheil erreicht würde, daß wenigstens ein Theil dieser Streitsachen unter directer Mitwirkung der Interessenten zur Entscheidung käme. Es würde hierdurch unzweifelhaft bei den zur Verwaltung der Cassen berufenen Arbeitern

<sup>1)</sup> Der Uebersiedelnde würde nur eine kleine Gebühr für die Umschreibung zu entrichten haben.

Die Cassen in Bezirken mit rasch anwachsenden Industrie-Städten werden allerdings relativ ungünstig gestellt, berücksichtigt man aber, daß der Zuzug aus anderen Bezirken meist aus jüngeren Leuten besteht, für die die Wahrscheinlichkeit der Invalidität ja geringer ist, daß ferner die Zinsen aus dem durch die Einlagen während der Carenzzeit gesammelten Capital unbedeutend sind gegenüber den laufenden Einnahmen, so wird man einsehen, daß die Differenz zu Ungunsten solcher Cassen nicht betraut ist, daß die hierüber angestellten Rechnungen nicht auch für sie zu Grunde gelegt werden könnten.

<sup>2)</sup> Es wäre vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn die Cassenverbände einen Theil ihrer Capitalien benutzten zum Bau von kleinen Häusern für Pensionäre an solchen Orten des Bezirks, welche sich besonders dafür eignen. Das betreffende Capital würde sich hierdurch auch ganz gut rentiren und wäre doch jeden Augenblick greifbar durch Aufnahme einer Anleihe auf jene Immobilien.

und Arbeitgebern das Verständniß für das gesammte Cassenwesen gewemt, die Einseitigkeit der Anschauungen gemildert, während andererseits die Stellung der Centralbehörde gegenüber den einzelnen Cassenverwaltungen eine angenehmere werden dürfte.

Die Centralbehörde, bei der jedenfalls die Streitigkeiten der Cassenverwaltungen verschiedener Provinzen (resp. kleinerer Staaten) anzubringen wären, wäre ausschließlich aus Beamten (Verwaltungsbeamten, Juristen und Aerzten) zusammenzusetzen, eine Betheiligung der Interessenten wäre mit Rücksicht auf die der Centralstelle obliegenden Geschäfte unzweckmäßig, ferner mit Rücksicht darauf, daß die Centralbehörde in Permanenz tagen muß und daß die Kosten der Heranziehung von Interessenten enorm hoch werden würden. (Die Centralstelle hätte überdies, wie bereits angedeutet, die Aufgabe, die für das Cassenwesen interessante Statistik zu sammeln, die Ausführungsbestimmungen für die Geseze auszuarbeiten, die Eintheilung in Gefahrenklassen, die Prüfung und Genehmigung der Statuten der Zwangs- und Freiwilligen-Cassen vorzunehmen, und endlich die Controle über die Freiwilligen = Cassen zu führen. Was von allen hierüber angegebenen Bestimmungen für die Zwangscassen durch das Gesetz und was durch Regulative zu fixiren ist, will ich unerörtert lassen und nur bemerken, daß man die gesetzlichen Bestimmungen kaum viel weiter ins Detail auszuarbeiten braucht, als dies das preussische Vergesetz vom 24. Juni 1865 für die Knappschaftscassen thut.

Bezüglich der freiwilligen Cassen dürfte im Gesetz nur zu bestimmen sein, daß deren Errichtung abhängig ist von der Zustimmung der Reichs-Central-Behörde für das Pensionscassenwesen und daß diese Zustimmung nur ertheilt werden kann unter der Bedingung, daß eine Minimalzahl von Mitgliedern nachgewiesen wird, daß die Leistungen der Casse mindestens gleichkommen dem Durchschnitte des Leistungsminimums der Zwangscassen des bezüglichen geographischen Districts, daß die Cassenverwaltung sich den Anordnungen und der Controle der Reichsbehörde (resp. des Commissars derselben) unterwerfe und, daß endlich eine Cautio<sup>1)</sup> deponirt werde, welche mindestens gleich kommt dem doppelten Jahresbeitrag der Gesamtheit aller Mitglieder. Daß die Erfüllung dieser Voraussetzungen aber allein noch nicht maßgebend sein kann für Ertheilung der Erlaubniß liegt auf der Hand. Die Centralstelle wird in jedem einzelnen Falle sich klar werden müssen, ob der bei Begründung einer freiwilligen Casse bestimmende Gedanke der ist, ein gutes Institut zu schaffen, oder der Errichtung der Zwangscasse aus dem Wege zu gehen, und selbst wenn ersteres der Fall sein sollte, wird sie zu untersuchen haben, ob die proponirte Casse hineinpaßt in das bestehende oder in der Entstehung begriffene System von Cassen, ehe sie die Concession ertheilt. Um ein nach Zutritt der Zwangscassen möglichst zusammenhängendes Ganzes zu erzielen, wird darauf hinzutwirken sein, daß auch die freiwilligen

<sup>1)</sup> Diese Cautio wird bei Auflösung der Casse dazu zu verwenden sein, die Mitglieder in die Districtscassen einzukaufen.

Cassen gebildet werden für kleinere geographische Bezirke und nicht etwa für Genossen einzelner Gewerbe oder Vereine in großen Districten. Stets aber ist festzuhalten, daß bereits Bestehendes Anspruch auf Rücksicht hat. Hat die Bildung der Zwangscassen einmal begonnen, so wird man bei Concessionierung neuer freiwilliger Cassen mit ganz besonderer Vorsicht verfahren müssen, denn dann liegt es besonders nahe, daß die Bildung vorgeschlagen wird in der Absicht, das Gesetz zu umgehen.

---



# Ueber Alters- und Invaliden-Pensions-Cassen.

## Gutachten

von

Dr. Zillmer in Berlin.

Der Eisenacher Verein für Social-Politik beabsichtigt das Thema der Alters- und Invalidenpensions-Cassen zu einem Hauptgegenstand seiner Verhandlungen in der nächsten General-Versammlung zu machen. Das Thema ist auf Grund von Vorschlägen von Dr. Hirsch und Dr. Engel dahin formulirt:

I. Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capital-Versicherung für Arbeiter vorzuziehen? — event.

II. Bezüglich der Pensionscassen:

- 1) Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich, bezw. für wünschenswerth zu erachten?
- 2) Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen:
  - a) für die Arbeitnehmer? für alle oder nur bestimmte Kategorien?
  - b) für den Arbeitgeber? für alle oder nur bestimmte Kategorien?
- 3) Sollen für den Fall des Beitrittszwanges die Pensions-Cassen
  - a) ausschließlich vom Staate oder der Commune errichtet und verwaltet werden, event. unter eigener Betheiligung der Versicherten?
  - b) von den Betheiligten nach Vorschrift und unter Aufsicht des Staates gegründet und verwaltet werden (wie die Knappschaftscassen)?
  - c) von den Betheiligten nach Maßgabe eines Normativ-Gesetzes errichtet und verwaltet werden, ohne staatliche Einmischung; oder sollen endlich
  - d) alle die Arten oder mehrere derselben neben einander gestattet sein?
- 4) Wie sollen für den Fall des Beitrittszwanges regulirt werden:
  - a) der Umfang der Pensionscassen nach Art und Beruf?
  - b) die Beitragspflicht bei Unvermögen?
  - c) die Fortdauer der Ansprüche bei Arbeitsentlassung, Strife, Uebersiedelung, Beschäftigungswechsel?
  - d) die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung?



- 5) Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:
- a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?
  - b) betreffs der Sicherung der Mitglieder bzw. deren Angehörigen?
  - c) betreffs der Anlegung des Vermögens?
  - d) betreffs des Verhältnisses zu anderen, insbesondere Coalitions-Vereinen?
- 6) Ist im Falle der Freiwilligkeit das System der vom Staate organisierten und verwalteten Alters- und Invalidenpensions-Cassen, wie in Frankreich, England, Belgien zu empfehlen?

Bei der ersten Frage:

Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen?

hat man die Versicherung, welche die eigene Versorgung, Alters- oder Invaliden-Versorgung bezweckt, und ferner die Versicherung, welche die Versorgung anderer Personen, der Frau und der Kinder bezweckt, zu unterscheiden. Ist nur die eigene Versorgung gemeint, so würde die Pensions-Versicherung also so aufzufassen sein, daß das versicherte Mitglied entweder bei Eintritt eines bestimmten Alters oder nur bei Eintritt der Invalidität oder endlich bei Eintritt der Invalidität, spätestens jedoch bei Erreichung eines bestimmten Alters eine Pension erhält, die es dann bis zum Tode fortbezieht. Die entsprechende Capital-Versicherung würde ähnlich, entweder zu einem bestimmten Termin, falls das Mitglied dann noch lebt, oder bei Eintritt der Invalidität oder drittens bei Eintritt der Invalidität, spätestens jedoch zu einem bestimmten Termin ein Capital fällig machen. Man könnte geneigt sein, der Capital-Versicherung den Vorzug zu geben, da in manchen Fällen das Capital, indem es der Familie des alt oder invalide gewordenen Mitgliedes zufließt und von dieser durch Arbeit befruchtet wird, eine bessere Versorgung ermöglicht, sonst aber zum Kauf einer Pension verwandt werden kann. — Die zuerst erwähnten Fälle, wo die Capital-Versicherung wirklich der Pensions-Versicherung vorzuziehen wäre, würden jedoch wohl nur vereinzelt sein und es fragt sich daher, ob für den Fall der späteren Umwandlung des Capitals in eine Rente das Mitglied dieselbe Pension zu erwarten hat, welche es von vornherein mit denselben Beiträgen hätte erwerben können. Wird das Capital bei Eintritt eines bestimmten Alters fällig und steht es dann dem Mitgliede frei, für das Capital eine Pension zu kaufen (mag dies nun bei derselben Casse, die das Capital versichert hat, oder bei einer anderen Casse geschehen), so wird die Casse sich sagen müssen, daß diejenigen Personen die Rente nicht wählen, welche das Gefühl des baldigen Ablebens in sich tragen. Die Casse muß daher für diejenigen, welche die Pension fordern, diese nach einer Tafel mit geringerer Sterblichkeit also auch geringer bemessen, als wenn es sich um Fälle handelt, wo sofort beim Beitritt die Pension versichert wird.

In noch höherem Maße kommt die Differenz zwischen der von vornherein versicherten Pension und der für ein fälliges Versicherungscapital zu erwerbenden Pension zur Erscheinung, wenn es sich um Versicherung für den Fall der Invalidität handelt. Den Eintritt der Invalidität und die Zahlung des versicherten Capitals hat die Cassé bei jedem Mitgliede zu erwarten, wenn nicht die Bestimmung an die Versicherung geknüpft ist, daß das Capital nicht gezahlt wird, wenn der Tod innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit nach Eintritt der Invalidität erfolgt. Die Capitalversicherung auf den Invaliditätsfall würde, wenn sie nicht durch eine solche Clausel eingeschränkt ist, theurer sein, als die Versicherung auf den Todesfall, und mit jener Clausel immer noch sehr theuer bleiben. — Die Invaliden-Pension ist dagegen verhältnißmäßig billig, da in sehr vielen Fällen, namentlich auch wenn die Invalidität durch einen Unfall herbeigeführt wird, die Pension nur kurze Zeit zu zahlen ist. Dazu kommt, daß aus der Schwierigkeit zu constatiren, ob die Invalidität bleibend oder nur vorübergehend sein wird, bei der Capitalversicherung größere Uebelstände erwachsen, als bei der Pensionsversicherung. Das einmal gezahlte Capital ist schwer zurückzuerhalten, bei der Pensionsversicherung kann man die weitere Zahlung suspendiren.

Hieraus folgt, daß der Arbeiter für die Zeit des Alters und der Invalidität im Allgemeinen durch eine Pensionsversicherung sich besser und reichlicher versorgen kann, als durch die entsprechende Capitalversicherung.

Die Versorgung anderer Personen, der Frau und Kinder wird dagegen am besten durch die Capital-Versicherung auf den Todesfall erreicht, weil diese beim Tode des Versicherten jedenfalls ein Capital flüssig macht, welches den Hinterbleibenden, wer immer diese sein mögen, zu Gute kommt, während z. B. bei der Wittwen-Pensions-Versicherung die Auszahlung der Pension an Bedingungen geknüpft ist, welche in vielen Fällen die ganze Versicherung für die wirklich Hinterbleibenden vollständig zwecklos erscheinen lassen. Wir unterlassen es hierauf näher einzugehen und begnügen uns mit dem Hinweis auf die Schrift von Dr. Wiegand: Sind die Staats-, Pensions- und Wittwen-Cassen noch zeitgemäß? Halle 1859, und bemerken nur, daß die Combination der Versicherung auf den Todesfall und auf den Lebensfall, d. h. die Versicherung eines Capitales, welches entweder bei Eintritt eines bestimmten Alters, oder schon früher, wenn der Versicherte vorher stirbt, gezahlt wird, nur dann auf geeignete Weise die eigene Alters-Versorgung und die Versorgung der Familie combinirt, wenn ein so großes Capital versichert werden kann, daß die gewöhnlichen Zinsen dieses Capitals für die eigene Alters-Versorgung ausreichen; denn reichen diese nicht und muß das Capital ganz oder theilweise mit verwandt werden für die Altersversorgung, so ist eben ganz oder theilweise der andere Zweck, die Versorgung der Familie, hinfällig.

Sollte schließlich die Frage so gemeint sein: Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens zum Zwecke der eigenen Altersversorgung die Capital-Versicherung zu Gunsten der Angehörigen für Arbeiter vorzuziehen? so erhellt schon aus dem Vorstehenden, daß die Versicherung zum Zweck der Altersversorgung und die Versicherung zu Gunsten der Angehörigen so wesentlich

von einander verschieden sind, daß sie mit einander nicht verglichen werden können. Beide Versicherungs-Arten haben auf die Lage der Arbeiter und deren Familien so wesentlichen, moralischen wie materiellen Einfluß, daß nur zu wünschen ist, der Arbeiter erkenne seine Pflicht, und sei zugleich in der Lage, für beide Versicherungen Genügendes zu thun.

## II.

1) Hinsichtlich der Frage, ob die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich bezw. für wünschenswerth zu erachten sei, hat man sich zu vergegenwärtigen, daß das Pensionscassenwesen zum Versicherungswesen gehört, und daß von denselben Gesichtspunkten aus, von welchen man eine gesetzliche Regelung des Versicherungswesens überhaupt für erforderlich oder für wünschenswerth erachtet, eine solche Regelung auch für das Pensionscassenwesen erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Die Versicherungs-Gesellschaften bedürfen zur Zeit in Preußen und in verschiedenen anderen Staaten der staatlichen Concession, und die Bedingungen, unter denen diese Concession erteilt wird, sind abhängig von dem Erachten der betreffenden Staatsbehörde. Die gesetzliche Regelung würde demnach zunächst darin bestehen, die Bedingungen, welchen eine Gesellschaft zwecks der Betreibung des Versicherungsgeschäftes zu genügen hat, anstatt durch die specielle Concession durch ein Gesetz festzustellen. Für die Versicherungs-Gesellschaften, welche als Actiengesellschaften dem Actiengesellschafts-Gesetz unterworfen bleiben, würde nur festzustellen sein, welchen Forderungen sie bei Wegfall der Concession zu genügen haben; für die Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, wären außerdem noch die Rechtsverhältnisse der Gesellschaftsmitglieder, die hier zugleich Versicherungs-Mitglieder und Versicherungs-Geber sind, festzustellen. Die Verpflichtungen einer Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit bestehen in der Hauptsache fast nur aus Verpflichtungen gegen die eigenen Mitglieder, also gegen die Geschäfts-Unternehmer, resp. Inhaber. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes verändert sich im Allgemeinen zugleich die Gesamt-Garantie, aber auch die Gesamt-Verpflichtung. Namentlich bei den Versicherungs-Branchen, wo es sich um Versicherungen mit längerer Dauer und mit Capital-Ansammlung, wie bei den auf das menschliche Leben begründeten Versicherungen, handelt, wird der Antheil des einzelnen Mitgliedes an dem Capitalvermögen der Gesellschaft wohl immer eben so groß oder größer sein, als sein Antheil an einem etwa entstandenen Deficit, so daß, falls ein Mitglied der Verpflichtung zur Deckung des Deficits beizutragen, sich entziehen wollte, eine Compensation möglich ist. Man kann daher, wenigstens für bestimmte Gattungen von Versicherungs-Gesellschaften, anstatt einer solidarischen Verhaftung der Mitglieder eine limitirte (wenigstens für die meisten Fälle) zulassen. Außerdem aber bleiben noch gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen, wie lange ein Mitglied nach Ausscheiden aus der Gesellschaft noch verhaftet bleibt, und ferner ob es zulässig erachtet werden darf, bereits fällige Versicherungsbeträge zur Deckung eines Deficits zu kürzen. Man denke sich z. B., eine Invaliden-Pensionscasse oder eine Wittwen-Pensionscasse bestche, indem alle zahlenden

Mitglieder ausschneiden, nur noch aus pensionsberechtigten Mitgliedern. Können hier die ausgeschiedenen Mitglieder nicht herangezogen werden, so müßten natürlich im Falle eines Deficits die Renten der vorhandenen pensionirten Personen gekürzt werden.

2) Auf die Frage, ob das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen soll, ist mit nein zu antworten.

Die Pensionscassen ebenso wie alle auf das menschliche Leben begründeten Versicherungs-Anstalten sind Sparcassen, die sich von den gewöhnlichen Sparcassen dadurch unterscheiden, daß sie zugleich die Garantie dafür übernehmen, daß das sparende Mitglied die für ein bestimmtes Ereigniß erforderliche Summe bis zu dem Eintritt dieses Ereignisses auch wirklich erspart hat. Ist es nun nicht Sache des Gesetzes, den einzelnen Staatsangehörigen zur Sparsamkeit anzuhalten, sondern Sache der Erziehung, des Unterrichts, der privaten und öffentlichen Belehrung durch Wort, Schrift und gutes Beispiel, so kann auch die Theilnahme an den Pensionscassen nicht durch das Gesetz erzwungen werden. Möge Jeder nach seinen Kräften für die Ausbreitung der Erkenntniß, wie segensreich Pensions- und ähnliche Cassen wirken, bemüht sein, und überlasse man es der freien Entschließung des Einzelnen, ob er solchen Cassen beitreten will oder nicht.

3) und 4) Würde aber doch durch das Gesetz dem Arbeiter der Beitrittszwang auferlegt, so müßte der Staat für die betreffende Casse die Garantie übernehmen. Denn was hätte der Staat mit seinem Zwange erreicht, wenn die Arbeiter einer mit der Zeit insolvent werdenden Casse beigetreten wären! Ob für den Fall des Beitrittszwanges die einzelnen Cassen nur vom Staate oder von den einzelnen Communen oder von den Betheiligten errichtet und verwaltet werden, ist dabei Nebensache. Die Hauptsache bleibt eben neben dem Beitrittszwange als Gegenleistung die staatliche Garantie für die Pensionscassen.

Die unter 4 noch weiter für den Fall des Beitrittszwanges aufgestellten Fragen, die, wenn der Beitrittszwang zur Ausführung gelangte, allerdings eine eingehende Erörterung erfordern würden, mögen hier übergangen werden, da eben für die Voraussetzung, von welcher man bei der Beantwortung ausgehen soll, wohl so gut wie keine Aussicht auf Verwirklichung vorhanden ist.

5) Die Fragen unter 5 ad a) und b): Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:

a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?

b) betreffs der Sicherung der Mitglieder, bezw. deren Angehörigen? stehen in innerem Zusammenhange. Ist die Lebensfähigkeit einer Pensionscasse genügend sicher gestellt, so sind auch die Interessen der Mitglieder, resp. ihrer Angehörigen nach den meisten Richtungen hin sicher gestellt.

Worin besteht nun, und wodurch wird gesichert die Lebensfähigkeit einer Pensionscasse, wie überhaupt einer Versicherungs-Anstalt?

Eine rationell eingerichtete Casse hat zwei Anforderungen zu genügen. Einmal müssen die Beiträge der Mitglieder für den Fall der normalen Entwicklung vollkommen ausreichen, um die statutenmäßigen Casseleistungen zu

decken und zweitens müssen Bestimmungen getroffen sein, welche, falls durch Eintritt anormaler Verhältnisse ein Deficit entstanden ist, dies Deficit bald erkennen lassen und zur Tilgung bringen. Von diesen beiden Anforderungen ist die zweite die wichtigere.

Unter normaler Entwicklung der Cassenverhältnisse ist nämlich zu verstehen, daß die Leistungen der Cassen nicht höher ausfallen, als nach den der Berechnung der Beiträge zu Grunde gelegten statistischen Zahlen oder Tafeln anzunehmen ist. Bei der Verwendung statistischer Resultate hat man sich indeß mancherlei zu vergegenwärtigen. Zunächst geben statistische Zahlen nur dann ein einigermaßen den Verhältnissen entsprechendes Bild, wenn die angestellten Beobachtungen sehr umfangreich sind, und außerdem stellen sie eben nur in der Vergangenheit beobachtete Zahlen und Verhältnisse dar. Will man solche statistische Zahlen als Rechnungsgrundlage für zukünftige Ereignisse verwerthen, so muß man eben die Voraussetzung machen, daß einmal die Beobachtungen, aus denen die statistischen Zahlen hervorgegangen sind, genügend umfangreich waren, und daß ferner die Ursachen, die auf die betreffenden Verhältnisse einwirken, weder in ihrer Intensität noch in ihrem gegenseitigen Verhalten sich geändert haben. Nun ist aber die Anzahl der Ursachen, welche bei der Hervorbringung der Erscheinungen, die man der statistischen Beobachtung unterzieht, mitwirken, so groß und die Verschiedenheit ihrer Intensität so mannigfach, daß man im speciellen Falle nicht anzugeben vermag, welche Zahl von Beobachtungen ausreicht. Theoretisch spricht man vom Gesetz der großen Zahl, und in der That, je größer die Anzahl der Beobachtungen, desto mehr finden in dem Resultate der Beobachtungen die verschiedenen Ursachen ihrer Zahl und Intensität nach ihre richtige Darstellung. In Wirklichkeit ist man aber gewöhnlich von diesem idealen Ziele weit entfernt. Ebenso kann man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß auch die verschiedenen Ursachen, die auf die betreffenden Ereignisse einwirken, inzwischen nicht constant geblieben sind und zukünftig nicht unwandelbar bleiben werden, und daß die der Vergangenheit entnommenen Resultate nur dann überhaupt für die Beurtheilung zukünftiger Verhältnisse von Werth sind, wenn man voraussetzen darf, daß in den Ursachen nur langsame und nur continuirliche Veränderungen vorgegangen sind. Wo diese Voraussetzung nicht gestattet ist, da sind die vorhandenen statistischen Zahlen, und wenn sie aus noch so umfangreichen Beobachtungen hervorgegangen sind, keine geeignete Rechnungs-Grundlage. So ist z. B. auf Grund auch der vollständigen Statistik der Kriegeverluste eine Capitalversicherung auf den Todesfall im Kriege nicht zu etabliren, weil hier die Verhältnisse, die auf den Umfang der Verluste einwirken, nicht continuirlich, sondern sprungweise sich ändern.

Aus dem Gesagten folgt wohl schon zur Genüge, daß man bei Verwendung der statistischen Zahlen sich stets bewußt bleiben muß, wie wenig zutreffend sie vielleicht für den vorliegenden Fall sein werden. Oft aber fehlen die statistischen Grundlagen ganz, und zwar namentlich, wenn es sich um neue Versicherungsgebiete handelt. Dies ist natürlich und muß so sein, die Statistik kann nicht im Voraus wissen, welche Anforderungen die Versicherungs-Technik stellen wird, sie kann erst, nachdem sie erfahren, was für die Versicherung ge-

braucht wird, versuchen, das Fehlende zu ergänzen. Als man anfang die Lebensversicherung zu cultiviren, gab es noch keine nach richtigen Principien berechnete Sterblichkeitstafel und ebenso giebt es heute keine aus statistischer Beobachtung hervorgegangene Invaliditätstafel, welche hinsichtlich der noch nicht invaliden Personen für jedes Alter die Wahrscheinlichkeit, innerhalb des nächsten Jahres invalide zu werden, und ferner für die bereits invalide gewordenen Personen ebenso für jedes Alter die Wahrscheinlichkeit, innerhalb des nächsten Jahres zu sterben, angäbe.

Sollte nun, wenn die Rechnungsgrundlagen ungenügend sind oder gar fehlen, die betreffende Versicherungsbranche uncultivirt bleiben, oder sollte wenigstens ihre praktische Gestaltung bis zu der Zeit verschoben werden, bis die statistische Grundlage gewonnen ist, so hieße das, dem Fortschritt einen Mangel vorschieben; denn ebenso wie erst aus den eigenen Erfahrungen die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften die beste Grundlage für ihre technischen Berechnungen gewonnen haben, ebenso werden in allen neuen Versicherungsgebietsen, also auch bei der Invaliden-Versicherung, gerade die betreffenden Versicherungs-Anstalten selber das beste Material für die statistische Beobachtung liefern.

Hat man nicht genügendes statistisches Material für die Bestimmung der Beiträge, so gäbe es noch den Ausweg, daß man die Beiträge so hoch greift, daß allerdings auch ohne statistische Grundlage angenommen werden kann, die Beiträge werden ausreichen. Damit wäre aber der Entwicklung des Versicherungswesens nicht gedient. Die Beiträge dürfen nicht zu hoch gegriffen sein, denn sonst schrecken sie von der Betheiligung ab, und die bei zu hohen Beiträgen später zur Erscheinung kommenden Ueberschüsse können niemals gerade denselben Personen, welche die hohen Beiträge gezahlt haben und auch nicht nach vollständig richtigem Verhältniß zurückgegeben werden.

Fehlt nun der statistische Anhalt für die Bestimmung der Beiträge, so ist dieselbe unter Zuhilfenahme von Hypothesen zu bewerkstelligen. Man macht allerdings nur einen Versuch; aber man macht den Versuch mit der Hoffnung, er werde gelingen, und man darf diese Hoffnung hegen, wenn das durch die zweite der oben hingestellten Anforderungen gegebene Sicherheitsventil richtig gebraucht wird.

Jede Versicherungs-Casse, auch jede solche, deren Beiträge mittelst der besten und bewährtesten Rechnungsgrundlagen festgestellt sind, hat zu befürchten, daß ihr in dem einzelnen Zeitabschnitt größere Leistungen erwachsen, als der Rechnungsgrundlage entsprechen. Nehmen wir eine Begräbnisscasse, oder eine Lebensversicherungs-Anstalt, welche eine bestimmte Anzahl gleichalttriger Personen versichert hat, z. B. 1000 Personen im Alter von 40 Jahren, und nehmen wir an, daß das Sterblichkeits-Verhältniß nach den umfangreichsten Beobachtungen auf 1% sich stelle, so daß also im Laufe eines Jahres gerade 10 Personen sterben müßten, wenn unter diesen 1000 Personen das sogenannte Sterblichkeitsgesetz genau zur Erscheinung kommen soll. Hat die Casse nun zu erwarten, daß gerade 10 von ihren Versicherten sterben werden? durchaus nicht. Sie darf erwarten, daß, wenn sie die Beobachtungen von 40jährigen



Personen der verschiedenen Jahre zusammenstellt und diese Beobachtungen dann noch mit den Beobachtungen anderer Classen combinirt, und wenn bei dieser Combination genügend große Zahlen entstehen, dann das Verhältniß von 1% nahezu sich ergeben werde, oder sie darf vielmehr behaupten, wenn bei der Zusammenstellung der Beobachtungen ein weniger oder mehr von 1% abweichendes Verhältniß zum Vorschein kommt, daß in den Sterblichkeits-Verhältnissen, resp. in den auf die Sterblichkeit einwirkenden Ursachen eine geringere oder größere Veränderung sich vollzogen hat. — Zeitabschnitte mit günstigem Verlauf der Sterblichkeit werden zwar häufiger eintreten als ungünstige, und zwar aus dem Grunde, weil die Abweichung von dem Durchschnittsergebniß nach der günstigen Seite niemals so groß werden kann, wie die ungünstigste Abweichung und zur Ausgleichung einer großen ungünstigen demnach viele kleine günstige erforderlich sind; trotzdem aber bleibt es möglich, daß gerade ein ungünstiges Verhältniß in dem betreffenden Jahre sich einstellt. Diese, wenn man so sagen darf, Willkürlichkeit in den Resultaten der einzelnen Beobachtung stimmt auch vollständig mit dem Gesetz der großen Zahl überein. Ist z. B. a die Anzahl der Sterbefälle, die unter b Personen gleichen Alters während eines Jahres beobachtet sind und sind a und b sehr große Zahlen, so ist das Sterblichkeits-Verhältniß gleich  $\frac{a}{b}$ . Sind nun c und d die entsprechenden Zahlen einer neuen Beobachtung, so würde das in dem einzelnen Jahre beobachtete Sterblichkeitsverhältniß  $= \frac{c}{d}$  sein, und als Gesamt-Resultat aller Beobachtungen das Sterblichkeitsverhältniß

$$\frac{a + c}{b + d} = \frac{\frac{a}{b} + \frac{c}{b}}{1 + \frac{d}{b}}$$

sich ergeben. Sind die Zahlen a und b groß genug, so sind die Werthe  $\frac{c}{b}$  und  $\frac{d}{b}$  gleich Null zu setzen, und man hat

$$\frac{a + c}{b + d} = \frac{a}{b},$$

d. h. an dem Gesamtergebniß aus großen Zahlen ändert das Resultat der einzelnen Beobachtung nichts und umgekehrt aus dem Gesamtergebnis ist kein Schluß auf das Ergebnis der einzelnen Beobachtung zu ziehen.

Was hier von den Sterblichkeits-Verhältnissen gesagt ist, gilt auch von den Invaliditäts-, Krankheits- u. Verhältnissen. Jede Classe schwebt somit im Laufe jedes einzelnen Jahres in der Gefahr, für die erforderlich gewordenen Leistungen mehr auszugeben, als ihr nach den Rechnungsgrundlagen (gleichviel ob diese erfahrungsmäßig oder hypothetisch festgesetzt sind) zu Gebote steht. Daß nun mit Sicherheit durchaus nicht darauf zu rechnen ist, daß das Deficit des einen Jahres durch den Ueberschuß eines oder der



folgenden Jahre gerade wieder aufgehoben werde, das darf wohl nach den vorstehenden Ausführungen nicht erst näher dargelegt werden; es möge jedoch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein einmal entstandenes Deficit um seine Zinsen und Zinsezinsen wächst, ein Umstand, der die spätere Ausgleichung noch schwieriger macht.

Demnach muß jede Versicherungs-Casse jedesmal nach Ablauf einer bestimmten Frist nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Versicherungstechnik eine genaue Ermittlung ihrer Verbindlichkeiten anstellen lassen und den hierbei sich ergebenden Betrag der Verbindlichkeiten mit dem dafür vorhandenen Deckungscapital vergleichen. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß auf Seiten des Deckungscapitals, so ist Vermögens-Ueberschuß vorhanden, der als besondere Reserve aufgehoben oder auch ganz oder theilweise als Gewinn zu Gunsten der Mitglieder verwendet werden kann. Ergiebt sich bei dem Vergleich dagegen ein Ueberschuß auf Seiten der Cassen-Verpflichtungen, so müssen die statutarischen Bestimmungen die Mitglieder zur Deckung desselben ausreichend verpflichten.

Hat sich ein Deficit herausgestellt und ist es dann durch Extra-Beiträge der Mitglieder beseitigt, so ist es hinterher offenbar gleichgültig, ob das Deficit durch ungünstige Ereignisse in dem Verlauf der Sterblichkeit, der Invalidität u. oder durch zu niedrige Beiträge herbeigeführt worden ist. Die Hauptsache ist, daß es beseitigt wird. Wird nun bei jeder technischen Cassenprüfung, oder fast bei jeder Cassenprüfung ein Deficit constatirt, so werden dadurch die Beiträge schon corrigirt, andererseits aber wird dieser Umstand jede aufmerksame Cassenverwaltung resp. den die technische Prüfung ausführenden Sachverständigen darauf aufmerksam machen, daß es sich alsdann nicht um vorübergehende, sondern um bleibende Uebelstände handelt, die durch generelle Beitragserhöhung zu beseitigen sind. Die Berichtigung der Rechnungsgrundlagen ergibt sich auf diese Weise nach und nach von selber.

Selbstverständlich müssen bei der technischen Cassenprüfung einer Pensionscasse die Verbindlichkeiten, welche die Cassen solchen Mitgliedern gegenüber hat, welche bereits invalide geworden sind, nicht etwa nach dem Jahresbetrage der Pension bemessen werden, sondern es muß für jedes derselben das volle Renten-Capital in Rechnung gestellt werden, welches die Zahlung der Pension für die ganze zukünftige Invaliditäts- resp. Lebensdauer ermöglicht. Wären nun z. B. die hypothetischen Rechnungsgrundlagen darin falsch, daß die Wahrscheinlichkeit invalide zu werden, für die jüngeren Alter zu niedrig gegriffen wäre, so würde dieser Irrthum eben dadurch zur Erscheinung kommen, daß die Cassen für eine größere Anzahl invalider Mitglieder auch ein größeres Renten-Capital in Rechnung stellen müßte, was ein Deficit zur Folge haben würde; und mit der Deckung des Deficits wäre die Einwirkung der falschen Rechnungsgrundlage hinsichtlich der bereits invalide gewordenen vollständig beseitigt. Für die inzwischen nicht invalide gewordenen Mitglieder würden die Verbindlichkeiten der Cassen allerdings vorläufig nach der angenommenen Rechnungsgrundlage berechnet werden, und falls diese falsch, vorläufig keine Correctur erhalten; aber man darf annehmen, daß hier der Fehler nicht so

sehr groß ist. Als Belag dafür kann man anführen, daß bei der Lebensversicherung die rechnungsmäßigen Verbindlichkeiten sich sogar höher stellen, wenn man nach einer Sterblichkeitstafel rechnet, die für die jüngeren Lebensalter geringere Sterblichkeitsquotienten zeigt. Wenn auch die Pensionsversicherung dadurch von der Lebensversicherung sich unterscheidet, daß bei der ersteren nicht für jedes Mitglied eine Cassenleistung zu erwarten ist, weil nicht jedes Mitglied invalide wird, während jeder Mensch sterben muß, so bleibt doch der Umstand bestehen, daß je niedriger die Wahrscheinlichkeit des Invalidewerdens für die jüngeren Alter gegriffen wird, auch um so geringere Theile der laufenden Beiträge für die Bestellung des Renten=Capitals für die inzwischen invalide gewordenen Mitglieder zur Verfügung stehen, also um so größere Theile jener Beiträge in die Reserve für die noch nicht invalide gewordenen fließen müssen. Die Gefahr, daß schließlich das Deficit soweit anwache, daß die Mitglieder durch geringe Beiträge es nicht mehr bewältigen könnten, kann demnach, die richtige Handhabung des durch die technische Cassenprüfung gegebenen Sicherheitsventils vorausgesetzt, vollständig als nicht existirend betrachtet werden, während die Möglichkeit, daß nach und nach die Erfahrung zeige, daß höhere Beiträge erforderlich werden, bei ursprünglich hypothetischen Rechnungsgrundlagen von Niemandem bestritten werden wird.

Als unmittelbare Folge der Unerläßlichkeit der technischen Cassenprüfung ergibt sich noch, daß alle Bestimmungen, welche diese Prüfung unnötig erschweren oder unsicher machen, zu tadeln sind. Hierhin gehört z. B. die bei manchen Wittwen=Pensions=Anstalten vorkommende Bestimmung, daß das Anrecht auf die Pension ohne Weiteres, höchstens gegen Zahlung eines neuen einmaligen Eintrittsgeldes auch auf die zweite, resp. dritte u. Frau übergeht, wenn ein Mitglied nach dem Tode der Frau sich wieder verheirathet.

Die periodisch technische Cassenprüfung incl. der Verpflichtung für die Mitglieder zur Deckung eines etwa vorhandenen Deficits ist für die Lebensfähigkeit einer Pensionscasse von so wesentlicher Bedeutung, daß man ohne Bedenken jede derartige Cassen für nicht lebensfähig erklären sollte, welche in ihrem Statut die einschlägigen Bestimmungen nicht hat. Mindestens kann man von solchen Cassen sagen, daß ihre Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen ist, da aus einer Capital=Ansammlung, selbst einer scheinbar sehr reichlichen, noch nicht die Hinglänglichkeit des Capitals gefolgert werden kann. Dies gilt natürlich nicht für diejenigen Cassen, für welche der Staat die Garantie, die man für diesen Fall wohl als unerschöpflich ansehen kann, trägt; vorausgesetzt, daß die Leistungen der Cassen dem einzelnen Mitgliede gegenüber fest normirt sind. Auch hier wäre die technische Cassenprüfung und die sofortige Deckung eines etwa vorhandenen Deficits erwünscht, weil dadurch die Leistung der Garantie rationeller auf die Steuerzahler vertheilt würde; das Unterlassen der technischen Prüfung verschiebt nämlich in diesem Falle die Deckung des Deficits, falls ein solches vorhanden, bis auf den Zeitpunkt, wo die baaren Mittel der betreffenden Cassen ganz oder nahezu erschöpft sind, und dann haben die dermaligen Steuerzahler die größere Last des Deficits mit seinen Zinsen und Zinseszinsen zu tragen. — Sind aber die Leistungen der Cassen nicht

feststehend, sondern können, wie bei den Schullehrer-, Wittwen- und Waisencassen je nach dem Stand der Casse die Pensionen erhöht werden, so muß die periodische Cassenprüfung und die unverzügerte Tilgung eines ermittelten Deficits gefordert werden, weil sonst die Mitglieder event. mit einem Theil der Beiträge, wofür sie höhere Leistungen beanspruchen könnten, dem Staate die diesem gesetzlich zustehende Garantie ganz oder zum Theil abnehmen, was dem Geist des betreffenden Gesetzes nicht entsprechen dürfte.

Das Gesetz hat somit für die Pensionscassen vorzuschreiben, das Statut jeder solchen Casse müsse die Bestimmung enthalten, daß der Vorstand jedesmal nach Ablauf einer bestimmten Zeit, entweder alljährlich oder alle 3 Jahre oder äußersten Falles alle 5 Jahre, eine sachgemäße, d. h. den Vorschriften der Wahrscheinlichkeitsrechnung, resp. der Versicherungstechnik entsprechende Ermittlung der Cassen-Verbindlichkeiten durch einen Sachverständigen ausführen lasse und daß ein hierbei sich herausstellendes Deficit innerhalb einer bestimmten Frist, etwa innerhalb der Zeit bis zur nächsten technischen Cassenprüfung durch außerordentliche Beiträge der beteiligten Mitglieder gedeckt werden müsse.

Diese Bestimmung sichert in der Hauptsache die Leistungsfähigkeit der Casse und somit auch die statutarisch begründeten Ansprüche der Mitglieder, resp. der Angehörigen dieser, so daß wohl kaum besondere Vorschriften zu deren Sicherung nöthig sind; es sei denn, daß man für die Beilegung von Streitigkeiten gewisse Formen der Entscheidung, z. B. Schiedsgerichte anordnen oder verbieten wollte.

5 c) Betreffs der Anlegung des Vermögens hätte das Gesetz nur zu bestimmen, daß detaillirte Bestimmungen darüber in jedem Statut enthalten sein müssen, und daß die Gelder der Pensionscasse (höchstens mit Ausnahme von Ueberschüssen, die bei der technischen Cassenprüfung ermittelt worden sind) niemals anders, als dem Statut entsprechend verwandt werden dürfen.

5 d) Was das Verhältniß der Pensionscassen zu anderen, insbesondere Coalitions-Vereinen betrifft, so ist es Thatsache, daß Personen, welche bereits einem Vereine angehören, einer Versorgungscasse beizutreten leichter geneigt sind, wenn Seitens des Vereins für den Beitritt agitirt oder wenn gar die Casse durch den Verein selber ins Leben gerufen und verwaltet wird. Eine solche Zusammengehörigkeit zwischen Pensionscassen und anderen Vereinen hindern, das hieße die Entwicklung der Selbsthilfe auf dem Gebiet der Alters- u. Versorgung schädigen. Fraglich und durch das Gesetz zu regeln dürfte hier nur das Verhältniß derjenigen Mitglieder sein, welche aus irgend einem Grunde, der mit der Pensionscasse in keinem Zusammenhange steht, aus dem, wir wollen sagen Muttervereine auszuscheiden gezwungen werden. Sollen solche Mitglieder ohne Weiteres auch von der Pensionscasse ausgeschlossen werden können, oder soll ihnen wenigstens das Recht, auf die Verwaltung der Casse Einfluß auszuüben, also das Stimm- und Wahlrecht für die Pensionscasse entzogen werden können, und ferner falls sie ausgeschlossen werden können, sollen sie mit oder ohne Entschädigung ausscheiden? Das Bewilligen einer Entschädigung für das austretende Mitglied würde bei einer

Versicherung, die mit Sicherheit eine bestimmte Caffenleistung bedingt, wie z. B. bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, unbedenklich sein, wie ja auch fast alle Lebensversicherungs = Gesellschaften ausscheidenden Mitgliedern eine Abgangsentschädigung, entweder bemessen nach der Höhe der eingezahlten Beiträge oder nach der Höhe der sogenannten Prämien = Reserve bewilligen. Handelt es sich dagegen um eine Versicherung, bei welcher die Leistung der Caffe von dem Eintritt eines Ereignisses, das event. nicht eintritt, z. B. davon abhängig ist, daß das Mitglied ein bestimmtes Alter erreicht, oder den Eintritt der Invalidität eine gewisse Zeit überlebt, so würde einem freiwillig aus tretenden Mitgliede mit Recht jede Abgangsentschädigung zu versagen sein, wie auch die Lebensversicherungs = Gesellschaften für solche Fälle keine Abgangsentschädigung zahlen. Wie die Caffe hier denjenigen gerecht werden soll, die aus dem Mutter = Verein und der Pensionscaffe auszuschcheiden gezwungen werden — vom technischen Standpunkt aus müßte man gegen eine Abgangsentschädigung stimmen — das ist schwer zu entscheiden. Am einfachsten dürfte die Frage geregelt sein, wenn den betreffenden Personen die Mitgliedschaft bei der Pensionscaffe ohne Stimm- und Wahlrecht fortzusetzen gestattet würde; sie würden dann keine materiellen Verluste erleiden und der Verein, der die Pensionscaffe ins Leben gerufen, behielte die Verwaltung, die er, an die statutarischen Bestimmungen gebunden, nicht mißbrauchen kann.

6) Die Organisation der Pensionscaffen und ihre Verwaltung überlasse man ganz den betreffenden Betheiligten. Der Staat behalte das Aufsichtsrecht über die Caffen, er soll befugt sein, jederzeit untersuchen zu lassen, ob das Statut den gesetzlichen Vorschriften genügt und ob die Verwaltung dem Statut und Gesetz gemäß geführt wird.

Im Uebrigen wäre es vielleicht Sache des Staates, die Ergebnisse der verschiedenen Caffen zusammenzustellen und mit specieller Rücksicht auf die Bedürfnisse der Versicherungs = Technik statistisch bearbeiten und veröffentlichen zu lassen, vielleicht auch dafür Sorge zu tragen, daß mathematisch gebildete Personen Gelegenheit finden, die für einen Sachverständigen für Versorgungscaffen erforderlichen technischen Kenntnisse sich zu erwerben.

# Ueber Alters- und Invaliden-Pensionscassen.

## G u t a c h t e n ,

erstattet von

L. Ludwig-Wolf, Bürgermeister zu Großenhain.

Ehe ich mich zu der Beantwortung der mir vorgelegten einzelnen Fragen wende, für die es leider um die auf Erfahrung gegründeten sowohl statistischen, als anderen Unterlagen noch sehr schwach bestellt ist, und ehe ich namentlich zu erörtern versuche, ob in Hinsicht der Sicherung der Arbeiter dem Pensionscassenwesen die Capitalversicherung vorzuziehen sei, halte ich es für angezeigt, zunächst meinen Standpunkt gegenüber dem Thema der „Zwangsversicherung“, unter welchen gemeinsamen Begriff beide Versicherungsarten fallen, sobald man gesetzliche Nöthigung zu dem Einen oder Anderen eintreten läßt, in aller Kürze darzulegen, da, sobald man überhaupt einen Zwang oder eine gesetzliche Einwirkung in dieser Richtung für nicht gerechtfertigt erklärt, wie es z. B. Seiten des Referenten Herrn Dr. Ridert auf dem Danziger volkswirtschaftlichen Congresse geschehen, sich eine Beantwortung der weiteren Fragen vollständig erledigen würde. Zu diesem Ende gestatte ich mir, hier Bezug zu nehmen auf einen von mir in Nr. 36, 37 und 38 der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung vom Jahre 1873 veröffentlichten Aufsatz, auf den ich, weil meine Ansichten in dieser Richtung keine Aenderung erfahren haben, hier vielfach zurückgreifen werde und in welchem ich mich, allerdings zunächst nur mit Bezug auf Arbeiter-Kranken- und Begräbnißcassen, wie folgt ausgesprochen habe:

„Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß Nichts den Arbeiter tiefer niederführt, als der Genuß von Almosen, und daß umgekehrt Nichts ihn höher hebt in seinen eigenen Augen und in der Achtung vor sich selbst, als das Bewußtsein, daß er Alles sich und seiner eigenen Kraft verdanke und daß er ein vollberechtigtes Glied sei im Staats- und im Gemeinwesen, da er auf sich und seine Kraft und nicht auf fremde Hilfe seine wirtschaftliche Existenz gegründet hat. Im Hinblick auf diese Erwägung wird, das wird mir Jeder einräumen und zugeben, diese Frage für Staat und Gemeinde zu einer eminent wichtigen und bedeutungsvollen nicht bloß in moralischer und ethischer, sondern auch in finanzieller Beziehung und die Motive zur Reichsgewerbeordnung

sprachen in letzter Hinsicht die volle Wahrheit aus, als sie bezüglich der gewerblichen Hilfscassen sich dahin ausließen:

„Unter gewissen Voraussetzungen bilden solche Cassen eine unentbehrliche Ergänzung zur localen Armenpflege, in den sehr zahlreichen Fällen nämlich, wo die industrielle Entwicklung der Gemeinde eine so überwiegende Zahl Besitzloser zuführt, daß diese allein der gesetzlichen Pflicht der Armenpflege nicht gewachsen sein würde. Die zur Erleichterung der Gemeinden in solchen Fällen hinzutretenden gewerblichen Unterstützungscassen tragen wesentlich bei, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Collision der Freizügigkeit mit der Unterstützungspflicht der Gemeinden entstehen können.“

Sie tragen aber — füge ich hinzu — nicht den niederdrückenden Charakter der Armencassen an sich, da der zu Unterstützende die Unterstützung nicht als ein Almosen erhält, sondern als sein wohlverworbenes Recht zu beanspruchen befugt ist.

Leider Gottes! muß ich sagen — und ich nehme keinen Anstand dies auszusprechen, denn ungeschminkte Wahrheit ist die Bedingung alles Fortschrittes — mangelt dem überwiegenden Theile unsrer Arbeiter noch die Einsicht in die unendliche Wichtigkeit dieser Frage, und das Bewußtsein, welch' unsagbar großen Dienst sie nicht bloß dem Staate und der Gemeinde, sondern noch mehr sich, ihren Kindern und ihrem ganzen Stande in dieser Richtung durch thatkräftiges Aufstehen zu erweisen vermögen und eigentlich zu erweisen moralisch verpflichtet sind, ist noch bei dem geringsten Theile lebendig geworden. Wie nun der Staat, der nach meiner bereits ausgesprochenen Ansicht die Aufgabe hat, die durch Materialismus und Selbstsucht beherrschte Gesellschaft ihren höheren und idealeren Zielen entgegenzuführen, dieser Aufgabe z. B. durch die Einführung des Schulzwanges zu entsprechen sucht, um die Jugend zu tüchtigen Mitgliedern des staatlichen Gemeinwesens heranzubilden und zu dem Wettkampfe des Lebens geschickt zu machen, so, halte ich dafür, hat er auch in der vorliegenden Frage, wo ein großer Theil seiner Angehörigen an Einsicht und Erfahrung noch den Unmündigen gleichsteht, die wichtige Aufgabe, durch Ausübung eines geeigneten Zwanges diese erwachsenen Unmündigen zum vollen und lebendigen Verständniß der Frage durch Vermittelung der praktischen Erfahrung hinzuführen und der in derselben liegenden Wohlthaten nöthigenfalls gegen ihren Willen theilhaftig zu machen. So hoch ich sonst die persönliche Freiheit stelle, so mag ich sie doch nur da voll und rückhaltlos anerkennen, wo sie mit dem vollen und klaren Bewußtsein von Recht und Pflicht, von That und Folge Hand in Hand geht.“

In gleicher Weise spricht sich auch ein Artikel in Nr. 44 der *Concordia* vom Jahre 1873 betitelt: „Zur Cassenfrage“ aus, in welchem es heißt:

„Derselbe (Einsender eines früheren Artikels betitelt: Ein Votum) meint ferner, dem „soliden rechtlichen Arbeiter“ sei durch die Sparcassen Gelegenheit zur nutzbringenden Anlegung seiner Ersparnisse geboten und man solle ihn lieber zu der freien sittlichen That des Sparens (wie Prof. Böhmert sagt) ermuntern, als zu Beiträgen



an eine Caffe zwingen. In gleichem Sinne verweist er auf die Erwerbung eines Grundeigenthums durch den Arbeiter. Sowohl Haukauf der Arbeiter als Sparcassen können keinen wärmeren Freund haben, als uns. Aber es kann unseres Erachtens nicht oft genug gesagt werden, daß zwischen dem „soliden rechtlichen Arbeiter“, welcher spart, und dem Lump, welchem der Mehrverdienst zum Fluche statt zum Segen wird, eine große, der Zahl nach wohl überwiegende Classe Menschen mitten inne steht, die Classe derer, welche ohne gerade leichtsinnig oder liederlich zu sein, doch der moralischen Kraft ermangeln, um aus eigenem Antriebe und mit eigenen Opfern für ihre Zukunft zu sorgen, und welche kein vernünftiger Mensch darum groß schelten wird, weil sie sich eben nicht über den Durchschnitt erheben. Sofern es sich nun lediglich um diese Leute selbst handelte, könnte man sie ja ihrem Schicksale überlassen. Aber das ist eben nicht der Fall, sondern jede Arbeitsunfähigkeit von Menschen, die nunmehr für sich und ihre Familie auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen sind, birgt einen socialen Giftstoff in sich. Und da nun diese Arbeitsunfähigkeit meistens doch eine wesentlich unverschuldete, vielfach sogar ganz direct in bestimmten Einrichtungen oder Zuständen begründete ist, so darf der Gesellschaft füglich eine doppelte Pflicht, wenigstens die Wirkungen abzuschwächen, wo sie die Ursachen nicht beseitigen kann, zugesprochen werden.“

Gebe ich somit die Berechtigung des Staates zur Ausübung eines gesetzlichen Zwanges im Principe zu, so stehe ich doch weiter wieder auf dem Standpunkte, daß der staatliche Zwang meiner Ansicht nach nicht eine Aufhebung und Unterdrückung oder auch nur eine Schwächung solider freiwilliger Cassen bewirken dürfe, sondern daß er mehr ein Anstoß, eine Förderung freiwilliger Bestrebungen auf diesem Felde werden soll. Es wird mir weiter unten Gelegenheit gegeben sein, diesen nur scheinbaren inneren Widerspruch zu beleuchten und, wie ich glaube, zu lösen. —

Nach diesen kurzen Vorbemerkungen komme ich zu Frage:

## I.

Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen?

Ohne nur im Geringsten der wirthschaftlich wohlthätigen Einrichtung der Capitalversicherung, welche in dem überraschenden Aufschwunge und der Ausbreitung der hieher gehörigen Cassen und Gesellschaften ihren besten Beleg findet, zu nahe treten zu wollen, kann ich dieselbe doch für den hier in Frage befangenen Zweck nicht so recht praktisch erachten und dies aus folgenden Gründen:

In der Capitalversicherung kann man zwei Hauptarten unterscheiden: die Capitalversicherung unter Berechnung eines übernommenen Risico und das Sparcassenwesen. Von diesen theilt sich die erstere wieder in drei Zweige:



a) die Capitalversicherung auf den Lebens- oder Todesfall, b) die Rentenversicherung, c) die Unfallversicherung. Prüfen wir dieselben auf ihre Zweckmäßigkeit für den vorliegenden Fall!

Ganz abgesehen von der Höhe, welche die Prämien selbst in dem Falle erreichen würden, daß der Zinsenertrag des Capitals unter allmählicher Mitaufzehrung desselben selbst nur einem nothdürftigen Unterhalte entsprechen sollte, so steht hierbei vor Allem das Moment entgegen, daß bei der Capitalversicherung auf den Lebens- oder Todesfall die Zahlung des Capitals, dessen Fälligkeit abhängt von dem Tode des Versicherten oder von der Erreichung eines bestimmten Altersabschnittes. Daß die Versicherung auf den Todesfall dem Versicherten selbst nichts nützt, also dem Arbeiter den hier beabsichtigten Vortheil nicht gewährt, bedarf keiner weiteren Darlegung. Aber auch die Versicherung auf den Lebensfall hängt, wenn sie von Vortheil sein soll, von der sehr precären Voraussetzung ab, daß der Arbeiter den betreffenden Zeitpunkt erreicht, ohne invalid geworden zu sein, daß er bis dahin die fälligen Prämien abführen konnte und nicht etwa durch Säumnisse in der Prämienzahlung seines Rechtes verlustig gegangen ist.

Ziemlich ähnlich liegt die Frage bei der Rentenversicherung. Nach § 5 des mir vorliegenden (meines Wissens dem preussischen sehr ähnlichen) sächsischen gesetzlichen Regulatives, die Erweiterung der Altersrentenbank betr, vom 23. Mai 1864, kann der Eintritt in den Genuß der Rente und der Beginn ihres Laufes nach Wunsch des Einlegers vom erfüllten 40., 45., 50. u. nicht aber von einem anderen Lebensjahre des Versicherten ab bestimmt werden; nur in dem Falle der Invalidenrente, d. h. wenn der Versicherte durch schwere Verletzungen u. erwerbsunfähig wird, kann die Rente nach Umrechnung auf den Betrag der bis dahin gezahlten Einlagen auch vom 30. Jahre beginnen (§ 6). — Zieht man nun noch in Betracht, daß der Anspruch auf Rentengenuß entweder durch eine einmalige oder durch eine fortgesetzte Capitaleinzahlung in kleineren Beträgen erworben wird (§ 2), so ergeben sich folgende Bedenken:

a) Was die Benützung der Altersrentenbank zu dem Zwecke der Unterstützung der Hinterlassenen, der Wittwe und Kinder anbelangt, so ist diese gerade für den Fall des dringendsten Bedürfnisses, nämlich für den Fall sehr in Frage gestellt, wo es sich um die Unterstützung unerzogener oder in Folge Gebrechlichkeit u. unterstützungsbedürftiger Kinder handelt, da eben eine Rente erst regelmäßig vom 40. Lebensjahre des versicherten Kindes ab eintreten könnte. Nun könnte man zwar sagen: Dann mag die Rente auf die Person der Frau gestellt worden! Wer giebt aber Gewißheit dafür, daß die Frau nicht vor dem Manne, daß sie nicht vor Beendigung der Erziehung der Kinder stirbt?

b) Anlangend den Fall, daß sich ein Arbeiter durch Einkauf selbst eine Pension sichern möchte, so giebt es zwei Wege: Entweder der Betreffende zahlt sofort die zur Erlangung einer gewissen Rente erforderliche Capitalsumme auf einem Brette, oder er sucht es durch alljährliche kleinere Zahlungen bis zu dem Jahre, wo er in den Rentengenuß tritt, zu bewirken. Arbeiter der ersten

Art dürften wohl als äußerst seltene Ausnahmen zu betrachten sein; wer aber giebt dem Arbeiter, welcher den zweiten Weg einschlägt, die Garantie, daß er im Stande ist, die Zahlungen bis zu dem fraglichen Zeitpunkte leisten zu können? wer leistet ihm Gewähr für ungeschmälerte Erwerbsfähigkeit bis dahin? und sollte ihn das Unglück treffen, vor dem betr. Zeitpunkt Invalid zu werden, steht für ihn nicht in den allermeisten Fällen bei der Geringfügigkeit der von ihm zu erübrigenden Einzahlungen zu erwarten, daß sich die für ihn dann ausfallende Invalidenrente noch unter dem Betrage des zum allernothwendigsten Lebensunterhalte Erforderlichen halten werde?

Diese kurz skizzirten Bedenken gegen Lebens- und Rentenversicherung scheinen mir zu der Combination beider Versicherungsarten für den Invaliditäts- oder gar Todesfall hingeführt zu haben, die uns in der Unfallversicherung entgegentritt. Doch auch gegen diese liegt bezüglich ihrer Anwendbarkeit zu dem vorliegenden Zwecke ein schwerwiegendes Bedenken vor. Soweit mir bekannt, haben sämtliche Unfallversicherungsgesellschaften ihre Haftung von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Unfall dem Arbeiter bei der Arbeit ohne sein Verschulden zustoße, oder sich als eine Folge seiner Beschäftigung darstelle. Sie bieten dem Arbeiter somit keinen Rückhalt für die durch zahlreiche andere Wechselfälle des Lebens bedingte Unterstützungsbefürftigung. —

Gehe ich nun weiter zu der Betrachtung über, in wie weit das Sparcassenwesen für den in Frage befangenen Zweck der wirthschaftlichen Sicherung des Arbeiterstandes zu verwerthen sei? so habe ich vor Allem ein directes und ein indirectes Plaidoyer für dieselben, welche mir bekannt geworden sind, zu berücksichtigen und in Betracht zu ziehen!

In Nr. 40 der „Concordia“ vom Jahre 1873 befürwortet ein Fabrikant unter dem Titel „Auch ein Votum über Errichtung von Pensionscassen für gewerbliche Arbeiter“, in einem hochinteressanten Aufsatze statt der Einführung von Pensionscassen die Versicherung der Arbeiter in einer Sparcasse und stellt als besondere Vorzüge der letzteren Versicherung folgende hin:

- 1) jeder einzelne Arbeiter sieht zu jeder Zeit aus seinem Sparcassenbuche, auf wie hoch sich das von ihm ersparte Capital beläuft;
- 2) sein Sparcassenguthaben bietet ihm bei unvorhergesehenen Unglücksfällen (Krankheits- oder Sterbefälle in der Familie, momentane Arbeitslosigkeit in Folge von Handelskrisen) einen Nothgroschen, den ihm eine Invalidenkasse nicht gewähren kann;
- 3) stirbt der Arbeiter vor seiner Invalidität, so geht sein erspartes Vermögen auf seine Erben über und ist nicht für diese verloren, wie es bei den Invalidenassen der Fall ist.
- 4) will der Arbeiter seinen Wohnort wechseln, so kann ihm, ohne daß die Leistungsfähigkeit der Sparcasse in irgend einer Weise gefährdet wird, seine ganze Einlage mit Zinsen zurückgezahlt werden, was natürlich bei einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Invalidenkasse nicht geschehen kann, ohne sie in ihrem Bestande zu erschüttern.
- 5) Durch ein Sparguthaben wird dem Arbeiter die Möglichkeit geboten,

günstige Chancen irgend welcher Art zu benutzen z. B. zu günstiger Zeit Lebensmittel oder sonstige Vorräthe, selbst ein Grundstück zu erwerben.

- 6) kann der Arbeiter welcher arbeitsunfähig wird, wenn er für Angehörige nicht zu sorgen hat, sein Guthaben immer noch in eine Rentenversicherungs-Gesellschaft geben und sich eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente sichern.

Auf ziemlich Aehnliches laufen auch die Einwürfe hinaus, welche auf dem 1872er volkswirtschaftlichen Congresse zu Danzig von den Gegnern der Pensionscassen erhoben wurden und welche in dieser Richtung Folgendes besagten:

„In vielen Fällen sei die Abführung des ersparten Geldes an eine obligatorische Hilfskasse absolut unwirtschaftlich. Der Fabrikarbeiter wolle vielleicht später zur Landwirthschaft übergehen und da kommen ihm seine Ersparnisse besser zu Gute. Ein anderer Arbeiter wolle seine alten Aeltern unterstützen, ein Dritter seinen Kindern eine bessere Erziehung angedeihen lassen. Viel besser wäre es für den Arbeiter im Allgemeinen jedenfalls, zur Gewinnung einer eigenen Häuslichkeit sich die Mittel zu sparen. u.“

Verschiedene der in diesen Plaidoyers enthaltenen Behauptungen werden, wie ich hoffe, ohne daß ich jetzt näher darauf einzugehen nöthig habe, in dem zweiten (positiven) Theile meines Gutachtens entweder ihre Widerlegung finden oder auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden; für jetzt erübrigt es nur, den behaupteten Vortheil der Zulänglichkeit einer Sparcasse in Rücksicht der Sicherung (nicht des einzelnen Arbeiters), sondern des Arbeiterstandes zu prüfen.

In seinem „Votum“ bemerkt dessen Verfasser, daß die in seiner Fabrik im Jahre 1853 gegründete Fabriksparcasse bei einer Einlegerzahl von durchschnittlich 120—140 Personen und einer Verzinsung von  $6\frac{2}{3}\%$  im Jahre 1873 einen Bestand von 19,872 Thln. erreicht habe. Aus den beigegebenen Jahresabschlüssen geht zunächst hervor, daß in den letzten Jahren entweder sehr wenig eingelegt wurde oder die Spareinlagen sehr rasch wieder erhoben wurden, da die Einzahlungen nur um ein Geringfügiges die Auszahlungen überstiegen. Man kann daher wohl annehmen (und ich will es zu Gunsten der zu bekämpfenden Ansicht ebenfalls thun), daß diejenigen Arbeiter, welche sich auf dem Wege der Fabriksparcasse ein Capital gesammelt haben, mehr den älteren, bei Gründung der Casse bereits vorhanden gewesenen Jahrgängen angehörten. Da der Durchschnittsbetrag bei 130 Arbeitern und 19,872 Thln. Bestand rund 160 Thlr. betragen würde, so wollen wir annehmen, daß es den älteren Jahrgängen im Laufe von 20 Jahren gelungen sein soll, sich etwas mehr, ein Capital von 260 Thlr. zu ersparen. Dies repräsentirt eine jährliche Ersparniß von 13 Thln., zu welcher verschiedene günstige Umstände: ein außergewöhnlicher Zinsertrag, dauernde Arbeitskraft, Festigkeit des Charakters u. geholfen haben und diese jährliche Ersparniß von 13 Thln. wirft dem Sparer nunmehr einen Zinsgenuß von ungefähr gleicher Höhe

ab. Was will aber ein Capital von 2—300 Thln. bei absoluter Invalilität, was will eine selbst 10 Jahre fortgesetzte Ersparniß von 10—15 Thln. jährlich bei einem harten Krankenlager und dergl. besagen? Für den Arbeiter, wie für Jeden, dessen Existenz auf seiner Arbeitskraft und nicht auf fundirtem Einkommen beruht, handelt es sich meiner Ansicht nach zunächst nicht darum, zu calculiren, wieviel er sich, wenn ihm Nichts widerfährt, vielleicht mit seinem 50. oder 60. Lebensjahre erübrigt haben könnte, oder was er sich mit seinen Ersparnissen erzeugen könnte, sondern dessen Aufgabe muß es in erster Linie sein, wenn er nicht dem Milchmädchen mit dem Milchschaf auf dem Kopfe gleichen will, dessen Zukunftsträume mit dem zerbrochenen Milchschaf am Boden liegen, sich die Quelle seines Einkommens nach Kräften sicherzustellen gegen etwaige Gefährdungen und Schläge des Schicksals. Dies kann er aber nur dadurch, daß er das Risiko nicht auf die Gefahr hin, von demselben gegebenen Falles erdrückt zu werden, auf seinen alleinigen Schultern lasten läßt, sondern daß er es auf andere Schultern mit überträgt. Die Sparcasse nimmt dem Arbeiter die Gefahr nicht ab, daß ein einziger Schicksalsschlag die Frucht jahrelanger Mühen vernichten und ihn in die Reihe der Almosenempfänger hinabschleudern kann, so tief, daß es ihm vielleicht unmöglich wird, sich je wieder empor zu arbeiten. Ich meine, das Streben der Arbeiter müsse darauf abzielen, die ersparte Frucht ihrer Thätigkeit zunächst zu verwenden im Interesse eines gemeinsamen Schutzes gegen die Wechselfälle des Lebens, der Art, daß der Einzelne durch die Anderen gestützt und gehalten wird; ist diesem Zwecke genügt und dadurch der wirtschaftlichen Existenz eine breitere und sicherere Basis gewonnen, dann mag das Absehen des Arbeiters, wie eines Jeden, der seinen Unterhalt aus seiner Arbeitskraft zieht, darauf gerichtet sein, auch mit Annehmlichkeiten das Leben auszustatten und einen Sparpfennig zurückzulegen, um anderen Aufgaben entsprechen, um den Abend des Lebens schöner und behaglicher gestalten zu können.

Diesem principiellen Einwande gegen die Anwendung des Sparcassenprincipes zur Sicherung des Arbeiterstandes schließt sich dann als zweiter folgender an: Der Herr Verfasser des „*Votum*“ stellt es als einen Vorzug des von ihm verfochtenen Principes hin, daß der Arbeiter aus seinem Sparcassenbuche stets ersehen könne, was er habe und daß er stets über sein Sparguthaben disponiren könne. Abgesehen davon, daß auch bei dem Pensionscassenwesen der Arbeiter stets in Wissenschaft darüber ist, was er als sein Recht beanspruchen kann, so liegt gerade in der steten Dispositionsbefugniß des Arbeiters über das Sparguthaben ein Uebelstand, welcher das Sparcassenprincip für den vorliegenden Zweck absolut untauglich erscheinen läßt, da dieser Umstand insgesammt Arbeiter voraussetzt, wie sie sein sollten, nicht wie sie im Durchschnitte sind und da er eine Charakterfestigkeit erheischt, wie sie nur bei den Wenigsten gefunden wird.

Muß ich aus den obangeführten Gründen schon die Capitalversicherung für den vorliegenden Zweck als weniger geeignet bezeichnen, so kommt bei allen diesen Capitalversicherungsarten (wenn die Versicherung nicht in staatlichen oder Gemeindecassen geschieht) noch hinzu, daß die betr. Anstalten dem

Arbeiter meist nur die in dem Vertrauen einer soliden Leitung beruhende, aber sonst keine faßbare Garantie, somit also nicht die Sicherheit bieten, die der Arbeiter mit gutem Rechte beanspruchen kann, wenn man für ihn einen obligatorischen Beitritt gesetzlich feststellen will. Fast durchgehends liegt die Sache so, daß bei sonst sehr annehmbaren Vorzügen, welche eine jede Einrichtung, ein jeder Zweig der Capitalversicherung besitzt, sie doch wieder einen oder mehrere nicht zu beseitigende Mängel aufweisen, die sie für den vorliegenden Zweck entweder ganz ungeeignet oder doch minder brauchbar erscheinen lassen.

## II.

Wenn ich mich nunmehr zu dem positiven Theile der mir vorliegenden Frage d. h. dazu wende: In welcher Weise nach meiner Ansicht zu einer praktischen Lösung der Frage zu gelangen sein möchte, so will ich dabei in der Weise verfahren, daß ich zunächst meine Idee in kurzen Sätzen hinstelle, dieselben und die in ihnen enthaltenen Hauptprincipien motivire und schließlich an der Hand dieser Entwicklung die mir unter II vorgelegten Specialfragen kurz beantworte, insoweit ich dazu im Stande bin.

### § 1.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, sei es für sich allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden für die in ihr aufhältlichen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und Lohnarbeiter (mit Ausnahme der auf Tagelohn stehenden)

a) eine Kranken- und Sterbecasse

b) eine Invaliden- und Unterstützungscasse zu gründen.

Neben diesen allgemeinen Cassen für die Angehörigen gewisser Gewerke Specialcassen dieser Art einzurichten, steht den Gemeinden frei.

### § 2.

Die Gemeinden haben diese Cassen zu vertreten und durch ihre Organe zu verwalten. Die Cassenmitglieder nehmen an der Verwaltung durch aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählte Vertreter Theil.

### § 3.

Jeder der in § 1 genannten Arbeiter ist ohne Rücksicht auf sein Geschlecht oder darauf, ob er verheirathet ist oder nicht, gehalten, sofort nach seiner Aufenthaltsnahme den für seinen Aufenthaltsort bestehenden Cassen beizutreten und zu solchen zu steuern. Aufnahmegebühren sind bei dem Uebertritte von einer Casse dieser Art zu einer anderen derselben Art nicht zu entrichten.

Zum Beitritte Nichtverpflichteten steht der Zutritt gegen Einrichtung der Aufnahmegebühren und der doppelten Steuerbeträge frei.

§ 4.

Befreit vom Beitritte sind diejenigen, welche nachweisen, daß sie einer Privataasse oder einer freiwilligen Gewerkschaftsaasse gleicher Tendenz, welche die obrigkeitliche Genehmigung erhalten hat, angehören und zu solcher steuern.

§ 5.

Von der höheren Verwaltungsbehörde ist allen Privat- oder freiwilligen Gewerkschaftsaassen dieser Art, wenn sie darum nachsuchen, die Genehmigung auf so lange zu erteilen, als sie den durch Reichsgesetz festzustellenden Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entsprechen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft bei einer Casse dieser Art, welche auf die Dauer eines speciellen Arbeitsverhältnisses beschränkt ist, befreit nicht von der in § 3 auferlegten Verpflichtung.

§ 7.

Arbeitgeber sind gehalten, für einen jeden der von ihnen beschäftigten, § 1 erwähnten Arbeiter an die Casse, welcher derselbe angehört, auf Verlangen der betr. Cassenverwaltung als eigenen Beitrag einen solchen in der Höhe zu leisten, wie ihn von dem betr. Arbeiter die betr. Gemeindecasse erhebt oder erheben würde.

§ 8.

Weder bei den unter § 1, noch bei den unter § 4 und 5 erwähnten Cassen darf das Cassenvermögen bei Vermeidung eigener Vertretung der betr. Verwaltungsorgane zu außerhalb des Cassenzweckes liegenden Dingen verwendet werden.

§ 9.

Jede der in § 1 erwähnten Cassen ist verpflichtet, sich auf Verlangen der in ihrem Bezirke der Unterstützung bedürftig werdenden oder mit Tode abgegangenen Arbeiter der § 1 erwähnten Art, welche einer anderen Gemeinde- oder freiwilligen Casse gleicher Art angehören, nach den am Orte für die Gemeindecassenangehörigen maßgebenden Grundsätzen anzunehmen. Sie hat den Regreß an die Casse, welcher der Betreffende angehörte oder angehört.

§ 10.

Bei Unterstützung derjenigen, welche keiner Casse angehören, haben die Gemeinden den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nachzugehen.

§ 11.

Wegen Säumigkeit in der Entrichtung der Cassenbeiträge kann ein Mitglied der unter § 1 erwähnten Cassen dann ausgeschlossen und der Mit-

gliedschaft verlustig erklärt werden, wenn es, ohne Gestundung erlangt zu haben, ein Vierteljahr lang keine Beiträge entrichtet hat.

### § 12.

Jeder der in § 1 erwähnten Arbeiter, welcher sich dabei betreten läßt, daß er keiner der § 1 resp. § 4 und 5 erwähnten Cassen angehört, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Haft bis zu 4 Wochen belegt. Bei unmündigen Lehrlingen trifft die Strafe den Lehrherrn.

### § 13.

Die Beiziehung im § 7 erwähnter rückständiger oder verweigerter Beiträge erfolgt durch die Gerichte im Executionswege auf Anverlangen und gegen Uebergabe einfacher Anzeigen mit Berechnung der Reste Seiten der betreffenden Cassenverwaltung. Die Beiziehung erfolgt kostenfrei.

---

Zur Motivirung obiger Vorschläge erlaube ich mir nun folgende Bemerkungen.

#### a.

Nachdem ich bereits im Eingange mich dahin ausgelassen habe, daß nach meiner Ansicht dem Staate das Recht zustehen müsse, durch Anwendung der ihm zustehenden Zwangsmittel auf die Durchführung einer so wohlthätigen Einrichtung hinzuwirken, liegt es mir, da ich zugleich der Meinung bin, daß selbst bei an und für sich so heilsamen Dingen es Sache der allerschärfsten Prüfung, der genauesten und gewissenhaftesten Abwägung sein muß, bis zu welcher Linie die Einwirkung des Staates reichen dürfe, wenn sie nicht die berechnigte Entwicklung der Individualität im großen Organismus verkümmern soll, vor Allem ob, einen und zwar den Haupteinwand gegen den von mir vorgeschlagenen obligatorischen Zutritt zu solchen Cassen zu beseitigen, welcher kurz gefaßt dahin geht: „Die durch die Gewähr der Coalitionsfreiheit beförderte sociale Bewegung bedürfe eines gesunden Ideenkerne, eines richtigen und belebenden Principes, wenn sie in heilsamer Bahn verlaufen solle. Nun sei gerade die in den Coalitionsverbänden zu Tage getretene Agitation für die Bildung derartiger Cassen ein Moment, welches die sociale Bewegung auf ein gesundes materielles Ziel hinleite und von überschwenglichen und phantastischen Utopien auf einen soliden, realen Boden zurückführe. Sobald der Staat durch seine Einmischung dieses Endziel den Coalitionsverbänden entzöge, zwingt er dieselben in ziellose Bahnen zurück und verhindere dadurch einen normalen und naturgemäßen Verlauf der Bewegung.“

So voll und unumwunden ich als notorischer Anhänger der Gewerksvereine den Vordersatz zugebe und anerkenne, wie hoch mir die in Gewerksvereinen gepflegte Bewegung für Gründung freier derartiger Cassen steht, so wenig kann ich zugeben, daß der Nachsatz die logische Consequenz enthalte.



Man gelangt zu dieser falschen Folgerung nur durch die falsche Fragestellung: Freiwillige Cassen oder staatliche Zwangscassen? während man doch vielmehr fragen müßte: Können freiwillige Cassen und Zwangscassen, wenn erstere nicht ausreichen und letztere nothwendig erscheinen, nicht nebeneinander bestehen? und wie sind sie solchen Falles zu einander zu stellen?

Indem ich von der Ansicht ausgehe, daß die Zwangscasse das Mindestmaaß von Leistung und Gegenleistung repräsentiren soll und wird, während die freiwillige Casse hierin eine höhere Stufe einzunehmen berufen ist, lasse ich in § 4 meiner Vorschläge es Sache der freien Entscheidung des einzelnen Individuums sein, ob es sich einer freiwilligen Casse anschließen will, oder nicht.

Läßt man dem Einzelnen die Möglichkeit einer solchen Entscheidung offen, dann kann füglich von dem Einhalt nicht mehr die Rede sein, daß das Institut der obligatorischen Cassen den Ruin der freiwilligen Cassen bedinge und herbeiführen müsse. Im Gegentheile wird jeder, der sich den voraussichtlichen Verlauf an der Hand der natürlichen Thatfachen vergegenwärtigt, zu der Ueberzeugung gelangen, daß in der Einrichtung von obligatorischen Cassen mit solchem Vorbehalte ein ganz gewaltiger Anstoß zur Fällung der bereits bestehenden, wie zur Begründung neuer freiwilliger Cassen gegeben sein würde. In dem Umstande, daß diejenigen, welche einer freiwilligen Casse nicht beitreten, gezwungen sein sollen, einer obligatorischen Casse beizutreten, liegt für dieselben nur eine Nöthigung zur eigenen Entscheidung, ob sie in der Sache selbst durch eigene Entschliesung eine Wahl treffen wollen, oder ob an Stelle eigenen Willens gesetzliche Bestimmung treten soll? Da nun bekanntlich jeder Mensch lieber seiner Entschliesung folgt, als daß er sich eine solche vorschreiben läßt, so wird dieser Zwang nur ein heilsamer Anstoß zu sonst völlig freien Entschlüssen; einen solchen wird aber sicherlich Niemand verwerfen, oder ihm vorwerfen, daß ihm das Ueble und Gehässige einer Unterdrückung der persönlichen Freiheit des Individuums anhafte.

Auf das Endziel der Förderung der freiwilligen Cassen, welches ich bei dem Vorbehalte des § 4 im Auge habe, geht auch die Schlußbestimmung in § 2 los. Es möchte zur Begründung freier Cassen wohl kaum ein besseres und naturgemäßerer Mittel geben, als die Heranziehung von Cassenmitgliedern zur Verwaltung der obligatorischen Cassen. Es wird dadurch nicht bloß nach und nach das Interesse an der Sache geweckt, sondern, was die Hauptsache ist, Der und Jener aus der Mitte der Cassenmitglieder erhält allmählig einen Einblick in das Wesen der Verwaltung derartiger Cassen und so kommt dann zu dem Wunsche und Bestreben, auf eigenen Füßen zu stehen, auch die Fähigkeit, es zu können, und die freiwilligen Cassen werden sich wie Senker von dem Mutterstocke der obligatorischen Casse ablösen und lebensfähig sein.

b.

Sobald man sich für eine obligatorische Einrichtung von Hilfs- und Unterstützungscassen und einen obligatorischen Beitritt zu solchen, sei es für eine oder für mehrere Bevölkerungsclassen entscheidet, entsteht sofort als nächste und zwar als Principfrage die Frage: Auf welcher Grundlage sind diese Cassen

zu errichten? In Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich hier um Schutz und Hilfscaffen für Arbeiter handelt, wird man zunächst versucht sein, das einzelne Gewerk als die Basis zu betrachten, auf der man die Caffe errichten mag; liefert doch gerade die Begrenzung durch die Gewerkschaftsangehörigkeit verschiedene Momente, welche dem Vorhaben einer solchen Caffengründung nur förderlich und dienlich sind; ich weise blos darauf hin, daß bei den Genossen eines und desselben Gewerkes die Lebens- und Erwerbsbedingungen im Großen und Ganzen dieselben zu sein pflegen, so daß es hier möglich wird, Leistung und Gegenleistung dem vorhandenen Bedürfnis, wie den vorhandenen Kräften ziemlich genau anpassen zu können, daß die Genossen desselben Gewerkes von den nämlichen Lebensanschauungen durchdrungen zu sein pflegen und sich als einheitliches Ganzes, als Corporation fühlen, so daß man hier die für einen solchen Zweck so förderlichen homogenen Elemente und unter diesen wieder die genossenschaftliche Opferwilligkeit findet u. dergl. m. Trotz dieser unleugbaren Vortheile, welche die Grenzlinie des Gewerkes bietet, vermag ich mich jedoch für eine Basirung der obligatorischen Caffen auf dieser Grundlage nicht auszusprechen, weil in den weitaus meisten Fällen diese Grenzlinie eine zu eng gezogene sein würde, als daß eine der in Frage befangenen Caffen sich lebenskräftig entfalten könnte, da auch für sie das Gesetz der großen Mitgliedezahlen gilt, welches nur durch die Rücksichten auf die Beweglichkeit und praktische Einrichtung des Verwaltungsorganismus einer solchen Caffe eine Einschränkung erleiden mag. Für obligatorische Caffen mag man meiner Ansicht nach den natürlichen Gewerkschaftsverband nur da mit Glück und Erfolg benützen, wo man concentrirte Industrien und Gewerbe am Platze vorfindet, wie z. B. den Maschinenbau in Berlin und Chemnitz, die Buchdruckerei und Buchbinderei in Leipzig und Berlin zc. zc. In der Hauptsache wird der Gewerkschaftsverband das Feld und die Basis der freiwilligen Caffen sein und bleiben. Die freiwillige Caffe kann von ihren Mitgliedern gutwilliges Entgegenkommen und Opferfreudigkeit beanspruchen, sie kann, wie Herr Gerbers-Wien auf dem diesjährigen Buchdruckerverbandstage sich schlagend ausdrückte „neben dem Zahlen- und Versicherungsprincipe auch das Princip der Collegialität walten lassen“; dadurch mag sie einen glatten und sachgemäßen Geschäftsgang auch bei territoruell zersplitterter Mitgliedschaft ermöglichen und auch sonst Schwierigkeiten besiegen, welche für die obligatorischen Caffen unübersteigliche Hindernisse werden, bei denen dieselben zu functioniren aufhören müssen. Für obligatorische Caffen hat man sich daher nach einem weiteren wirthschaftlichen Verbande als Basis umzusehen und dieser weitere Verband ist die Gemeinde, in welcher sich die verschiedensten gewerblichen und industriellen Kräfte zusammenfinden. Allerdings geht bei dieser Grundlage das von mir oben berührte Moment einer zutreffenden Abwägung von Leistung und Gegenleistung und ein genaues Anpassen derselben an die concreten Verhältnisse verloren, dagegen gewährt hinwiederum das größere Zusammenfassen von wirthschaftlichen Kräften und Individuen eher die Garantie eines Bestandes; es folgt jedoch aus dem Entfallen des ersten Momentes als nothwendige Bedingung, daß die gemeindliche Hilfscaffe von ihren Mitgliedern nur ein Mindestmaaß von Leistung, was voraussichtlich ein

Jeder leisten kann, beanspruchen darf, daß sie dagegen auch nur ein solches in Hinsicht der Gegenleistung gewähren kann; daß sie mit einem Worte nur ein edles Surrogat der Gemeinde-Armencasse sein soll, welches die Mitglieder vor dem niederdrückenden und moralisch, wie wirthschaftlich entnervenden Gefühle bewahrt, Almosen beanspruchen zu müssen.

Aus diesen nur entwickelten Gründen stütze ich in § 1 meiner Vorschläge die obligatorischen Hilfsassen auf die Gemeinde, ich lasse der Gemeinde im Schlußsage des Paragraphen jedoch die Befugniß, wo es die Verhältnisse gestatten, auch die in dem Gewerkschaftsverbande liegenden Vortheile auszunützen.

# c.

Eine Frage von principieller Tragweite ist weiter die: Sind zu solchen Hilfsassen die Arbeitgeber mit einem Beitrage heranzuziehen und in welcher Höhe kann dies geschehen? Abgesehen davon, daß ich hier auf das Vorgehen der Gesetzgebung bezüglich der Knappschaftsassen hinweisen und geltend machen könnte, daß, so gut, wie hier die Gesetzgebung sich das Recht beilegt, die Uebernahme einer Last gewissen Kreisen anzufinnen, sie dies auch in anderen Fällen müsse thun können, so will ich mir gestatten zur Beleuchtung dieser Frage auf einen Artikel in Nr. 44 der „Concordia“, Jahrgang 1873, Bezug zu nehmen, in welchem es heißt:

„Für die Unlust derselben (der Arbeitgeber) weitere Lasten für ihre Arbeiter zu übernehmen, führt der Herr Verfasser (des mehrfach berührten Votum) zwei Gründe an: die hochgestiegenen Arbeitslöhne, denen dabei kein Aequivalent in wirklicher Hebung des Arbeiterstandes gegenüber stehe, und die aus dem Haftpflichtgesetze ohnehin schon erwachsenen schweren, seiner Ansicht nach kaum zu tragenden Lasten. Ersterer Punkt fällt ohne Zweifel bedeutend in's Gewicht. Aber die Leistung, welche hier den Arbeitern und den Arbeitgebern, vielleicht auch Anfangs den Letzteren allein, auferlegt werden soll, unterscheidet sich von den höheren Arbeitslöhnen ja gerade dadurch, daß bei ihr eine Rückwirkung auf die sociale Lage des ganzen Arbeiterstandes und in Folge hiervon wohl auch auf die sittliche Qualität des Arbeiters herauskommen soll. Dieses Geld ist also keinesfalls weggeworfen, wie dies allerdings mit den höheren Löhnen nur zu oft der Fall ist. Fasse man den ganzen Beitrag einmal — wie dies durch Herrn Kalle in der Commission der Bonner Conferenz und des Mittelr. Fabrikanten-Vereins geschehen — als Lohnerhöhung auf: was will dann eine Lohnerhöhung von 6—7½ %, die aber, wohlgemerkt, einen Zweck hat, besagen? Die Industrie hat ganz andere Lohnsteigerungen zu tragen gehabt und wird sich vielleicht in noch ganz andere auch finden müssen und hoffentlich wird der Herr Verfasser uns darin bestimmen, daß die Beseitigung des socialen Giftstoffes, von dem wir oben sprachen, auch für die materiellen Interessen der Industrie einige Procente Lohnerhöhung werth ist.

Die Anführung des zweiten Punktes können wir nicht anders, als

höchst bedauerlich bezeichnen. Im Haftpflichtgesetze handelt es sich um Tragung von Lasten, welche zweifellos aus dem Industriebetriebe fließen und welche, wenn die Industrie sie nicht trägt oder zu tragen vermag, auf die öffentliche Wohlthätigkeit übergewälzt werden müssen. Trägt die Industrie dieselben nicht, während sie dies wohl könnte, so bezieht sie eine höchst unmotivirte Unterstützung von der Gesamtheit; vermag sie dieselben nicht zu tragen, so ist die Industrie selbst Almosenempfängerin und kein Mensch kann mehr behaupten, daß ihre Erhaltung ein Segen und eine wirthschaftliche Nothwendigkeit sei. Unsere Industriellen müssen sich an den Gedanken gewöhnen, daß, wenn der von ihnen gezahlte Arbeitslohn in seinen verschiedenen Gestalten die Selbstkosten der Arbeit nicht deckt, — und zu diesen Selbstkosten gehört auch die Tragung von Unfällen — die Industrie keine Quelle der Wohlfahrt, sondern eine öffentliche Last ist. Dieser Gedanke muß aber auch der Invalidität und der Vermittlung gegenüber Platz greifen. Schon aus dem Gesichtspunkte ist ein Beitrag der Arbeitgeber zu einer hierfür zu errichtenden Anstalt durchaus motivirt: daß sicherlich in vielen Fällen Invalidität und Vermittlung auf Rechnung des Industriebetriebes zu setzen sind. Daß keine statistischen Anhaltspunkte über dieses Verhältniß vorliegen, kann kein Grund sein, einen Beitrag abzulehnen, welcher, während er einer bisher vernachlässigten Pflicht Rechnung trägt, zugleich einem wirklichen Fortschritte dient.“

Wenn ich in § 7 meiner Vorschläge den Beitrag der Arbeitgeber zu den obligatorischen Cassen gleich hoch gegriffen habe, wie den der Arbeiter, so bin ich zu dieser Normirung lediglich durch die politische Erwägung gelangt, daß die Parität hier in verschiedenen Beziehungen die beste Norm sein möchte. Anders liegt natürlich die Frage bezüglich der freiwilligen Cassen. Habe ich oben ausgesprochen, daß ich das Ziel der freiwilligen Casse darin erblicke, daß sie, gestützt auf die eigene Einsicht und Opferwilligkeit des Arbeiters, demselben für eine erhöhte Leistung eine erhöhte Gegenleistung ansinnt, daß jedoch zu diesem Mehr von Gegenleistung, überhaupt zu dieser größeren Einsicht und zu solcher Opferwilligkeit Niemand gezwungen werden kann, so folgt als logische Nothwendigkeit daraus, daß man auch die Arbeitgeber zu den freiwilligen Cassen mit keinem höheren Beitrage heranziehen kann, als sie solchen gegebenen Falles zu der betreffenden obligatorischen Casse, der der betreffende Arbeiter beizutreten gehabt hätte, zu leisten hätten, daß man hier vielmehr ein Weiteres und Mehreres der eigenen Einsicht und Opferwilligkeit der Arbeitgeber anheimstellen muß.

#### d.

Als principiell wichtige Frage tritt ferner die Frage an uns heran: Hat nicht aus Rücksichten der praktischen Durchführbarkeit die als Princip aufgestellte allgemeine Beitrittspflicht Einschränkungen und Ausnahmen zu erleiden?

Diesen Punkt berührt die Parenthese des § 1 meiner Vorschläge, welche die auf Tagelohn stehenden Arbeiter ausnimmt. Meiner Ansicht nach bedürfen nämlich auch derartige Cassen eines gewissen Maaßes von Stabilität in den Verhältnissen ihrer Mitglieder. Es liegt für Jeden, der auch nur oberflächlichen Einblick in die Verhältnisse der bisherigen Gemeinde-Zwangscassen genommen hat, als keines Beweises weiter bedürfend auf der Hand, welche unendliche, fast unüberwindliche Schwierigkeit den Cassen dadurch entsteht, wenn sie mit Mitgliedern rechnen müssen, die womöglich jeden Tag ihr Arbeitsverhältniß wechseln. Kommt nicht der gute Wille eines solchen Mitgliedes, den die obligatorische Casse natürlich außer Berechnung lassen muß, der Cassenverwaltung entgegen, so wird z. B. die Beiziehung der Beiträge schon zu einem höchst mißlichen Geschäft, wenn nicht zur reinen Unmöglichkeit. Und wie sollen, da ich mich einmal für eine Beiziehung der Arbeitgeber ausgesprochen habe, in solchen Fällen die Beiträge derselben normirt und beigezogen werden? Aus diesen rein practischen Gründen habe ich mich für Ausscheidung dieser Arbeiterklasse entschieden, ohne ihnen jedoch den Beitritt unmöglich zu machen, wie § 3 Abs. 2 meiner Vorschläge belegt.

e.

Einen Punkt von principieller Bedeutung enthält auch der erste Absatz des § 2 meiner Vorschläge, welcher den Gemeinden die Verwaltung der Zwangscasse, aber auch die Vertretung derselben überweist. Daß man bei einer nicht freiwilligen Cassenmitgliedschaft von jeder Opferwilligkeit Seiten der Mitglieder absehen muß, habe ich oben bereits ausgesprochen, und eine solche, und zwar in überaus hohem Grade, würde zur Verwaltung einer solchen Casse nöthig sein. Habe ich nun einmal die Gemeinde als Basis der obligatorischen Casse angenommen und bedarf es für die Verwaltung eines berufsmäßigen Organes, so liegt Nichts näher, als auch der Gemeinde diese Mühwaltung anzufinnen. Und wenn ich weiter der Gemeinde die „Vertretung“ einer solchen obligatorischen Casse zuweise, so meine ich damit nicht bloß das, was man unter processrechtlicher Vertretung versteht; meine Absicht geht vielmehr dahin, daß ich unter Vertretung auch die Garantieübernahme für die stete Solvenz der Casse den Cassenmitgliedern gegenüber verstanden wissen will. Es ist eine ganz naturgemäße, aus den einfachsten Anforderungen der Billigkeit sich ergebende Gegenbedingung, daß, wenn die Gemeinde dadurch eine finanzielle Erleichterung erhält, daß gewisse ihrer Mitglieder zum Beitritte zu einer solchen Casse genöthigt werden, sie dann auch auf der anderen Seite für den Ausfall aufzukommen hat, der im gegebenen Falle durch die eingehenden Steuern nicht gedeckt werden kann.

Für die im Schlusssatz des eben in Frage befangenen Paragraphen ausgesprochene Bedingung, daß der von der Gemeinde bestellten Cassenverwaltung eine Anzahl von den Cassenmitgliedern selbst aus ihrer Mitte gewählte Vertreter beizuordnen seien, habe ich einen Grund bereits unter a angeführt; ein zweiter Grund, den mir diese Bedingung nothwendig erscheinen ließ, ist der: daß Niemand sicherlich ein lebhafteres Interesse daran hat, wie es mit den Geldern einer

solchen Casse gehalten wird, als gerade die Cassemitglieder. Während die Vertreter derselben einer geordneten Casseverwaltung keine Hindernisse in den Weg zu legen vermögen, bilden sie das beste und unbefleckteste Controlpersonal dafür, daß nicht etwa seitens einzelner Casseangehöriger die Casse zu Unfertigkeiten mißbraucht wird, ganz abgesehen davon, daß sie der beste Oligableiter sind gegen alles und jedes Mißtrauen, welches nur gar zu leicht sich da einstellt, wo Jemand nur, so zu sagen, verwaltet wird, ohne daß dem Verwalteten ein Einblick in die Verwaltung selbst gestattet ist.

## f.

Daß ich in § 5 meiner Vorschläge die Befreiung der Mitglieder freiwilliger Casse vom Beitritte zu den obligatorischen Casse von der gegen Erfüllung gewisser Normativbestimmungen durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erteilenden Genehmigung abhängig mache, hat einen doppelten Zweck:

Einmal bezwecke ich durch den Umstand, daß die staatliche Genehmigung von der gebiegenen, zweckentsprechenden Einrichtung, wie von der soliden und sachgemäßen Verwaltung einer solchen freiwilligen Casse abhängt, dem Arbeiter, der seine sauer ersparten Groschen keiner auf Sand gebauten Casse anvertrauen soll, die Garantie zu bieten, daß er auch für seine Leistung nach menschlicher Voraussicht und Vorsicht die entsprechende Gegenleistung erhalten wird: das andernmal hat es den Zweck, dem Staate durch den Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes die Möglichkeit zu gewähren, darüber zu wachen, daß dem Gesetze nicht etwa durch Errichtung fingirter Casse eine Nase gedreht und die freiwillige Casse als Mittel benützt werde, sich den obliegenden Verpflichtungen zu entziehen.

Bei der obrigkeitlichen Genehmigung von freiwilligen Casse, möchte ich aber gern jede, auch durch die wohlwollendste persönliche Ansicht des betreffenden Beamten über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung bedingte Willkür ausgeschlossen wissen. Ist irgendwo eine Gleichmäßigkeit der waltenden Grundsätze nöthig und geboten, so ist es hier der Fall. Dies würde erreicht werden durch reichsgesetzliche, auf wissenschaftlichem Grunde, auf genauen statistischen Erhebungen ruhende Normativbestimmungen für derartige Casse, so daß also jeder freiwilligen Casse so lange, als sie darthut, daß sie nach diesen Bestimmungen eingerichtet sei und verwaltet werde, die obrigkeitliche Genehmigung nicht vorenthalten werden darf. Was von einer einzelnen Casse gilt, gilt natürlich auch von einem größeren Casseverbande, dem schon aus dem Grunde kein Hinderniß in den Weg zu legen wäre, um die freiwilligen Casse der Wohlthat des Gesetzes der großen Zahlen theilhaftig zu machen, um ihnen durch die Vertheilung des Risico, welches die kleinere, weniger Mitglieder umfassende Casse oft mit vernichtendem Schlage trifft (man denke nur an den Fall einer Epidemie im betreffenden Orte), auf einen weiteren Verband, auf eine größere Zahl von Genossen größere Stärke, Lebenskraft und Widerstandsfähigkeit zu verleihen.

Die Bestimmung, daß einer solchen Casse nicht gestattet sein darf, das Cassevermögen zu anderen außerhalb des Cassezweckes liegenden Dingen



zu verwenden, betrachte ich als selbstverständlich und keiner Begründung weiter bedürftig.

### g.

Während ich in dem Vorstehenden dargethan und nachgewiesen habe, daß ich kein Feind der freiwilligen Cassen bin, so ein entschiedener Gegner im Principe bin ich derjenigen Cassen, deren Mitgliedschaft nur auf die Dauer eines bestimmten Arbeitsverhältnisses beschränkt und von derselben abhängig ist, namentlich aber der sogenannten Fabrikkrankencassen, wenn schon ich zugebe und gern anerkenne, daß es auch unter diesen Institute giebt, welche solid und gerecht gehandhabt, eine höchst gedeihliche Wirksamkeit entfalten. Die Arbeiter haben nicht so ganz Unrecht, wenn sie behaupten, daß mit dem Beitritte zu einer solchen Casse der Arbeiter und namentlich der verheirathete mehr oder minder in der Freiheit seiner Bewegung und Entschließung gehemmt und beeinträchtigt und an ein bestehendes Arbeitsverhältniß gefesselt werde, denn es liegt doch klar auf der Hand, daß ein Arbeiter, der Jahre lang in eine derartige Casse seine ersparten Groschen gezahlt hat, es sich zweimal auch dreimal überlegen wird, ehe er das bestehende Arbeitsverhältniß löst, und damit seine Rechte auf Unterstützung aus einer solchen Casse Preis giebt; es ist klar, daß er unter solchen Umständen und Verhältnissen, mag ihm nun wirklich oder vermeintlich vom anderen Theile Unrecht geschehen sein, lieber schweigend (dann aber auch verbissen) das Unrecht erträgt, als durch Reagiren gegen dasselbe sich der Gefahr aussetzt, das Arbeitsverhältniß gekündigt zu erhalten und dadurch der wohlverworbenen Rechte (wie es in den meisten Fällen zu geschehen pflegt) verlustig zu gehen. Kommen nun gar Fälle vor, wie ich deren auch schon zur Genüge erlebt habe, daß eine ohne Verschulden des Arbeiters lediglich durch das persönliche Belieben eines Arbeitgebers bedingte Kündigung den Verlust solcher Rechte herbeiführt und damit mittelbar den Arbeiter um seine Ersparnisse bringt, ist es da zu verwundern, wenn die Arbeiter sich gegen solche Cassen dann stemmen und Front machen. Bei Zwangscassen dieser Art, das gebe ich gern zu, geräth man in Zweifel, ob nicht die Nachtheile, die sie im Gefolge haben, die Vortheile überwiegen, die sie dem Arbeiter bieten. Vornehmlich sie sind es, die im Hinblick auf das an sich so wohlthätige Princip der Zwangsversicherung das Wort von Goethe zur Wahrheit machen:

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage“.

Meiner Ansicht nach liegt es im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber selbst, diesen Beschwärdepunkt beseitigt zu sehen. Ich halte dafür, daß wenn ein Arbeitgeber einen Stamm tüchtiger Arbeiter sich erhalten und durch eine derartige Casse an sich und sein Etablissement fesseln will, diese Casse dem Arbeiter entweder keine Opfer auferlegen darf, oder ihm gegen geringe Opfer an Steuern noch einen einigermaßen erheblichen Zuschuß (Surplus) zu der Unterstützung gewähren muß, die er, sei es aus einer freiwilligen Casse, sei es aus einer gemeindlichen Zwangscasse, erhält. — Gegenüber der unbestimmten Dauer eines solchen nur auf ein bestimmtes Arbeitsverhältniß gegründeten Casseangehörigkeitsverhältnisses halte ich den



gleichzeitigen Beitritt zu einer unabhängigen Cassé für eine unerläßliche Bedingung.

#### h.

Einige Worte der Motivirung bedarf ferner die Art und Weise, in welcher die in Frage kommenden Theile der Bevölkerung angehalten werden können, der ihnen auferlegten gesetzlichen Pflicht zu entsprechen. Daß man bezüglich der Arbeitnehmer bei einer freiwilligen Cassé einen anderen, als den im Ausschlusse aus der Cassé liegenden Zwang nicht nöthig hat, findet seine Erklärung darin, daß mit dem Ausschlusse aus der freiwilligen Cassé auch die Verpflichtungen derselben erlöschen. Es hebt sich hier Leistung und Gegenleistung. Ganz anders liegt aber die Frage der Gemeinde gegenüber. Sind meiner Ansicht nach die obligatorischen Gemeinde-Hilfscassen darauf berechnet, den Gemeinden einen Schutz gegen allzugroße Armenlast, eine Ergänzung der localen Armenpflege zu bieten, so muß man den Gemeinden auch ein Mittel an die Hand geben, sich wirksam dagegen zu schützen, daß nicht durch willkürliche Ignorirung der gesetzlichen Verpflichtung Seiten eines Individuums die Gemeinde genöthigt werde, zufolge ihrer gesetzlichen Armenunterstützungspflicht für dasselbe einzutreten. Ob man bei Säumigkeit einer Person in der Zahlung der zu den obligatorischen Hilfscassen zu entrichtenden Beiträge auf die Ausnahme in § 4, 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, die Verschlagnahme des Arbeitslohnes betreffend, recurriren könnte, unterliegt, wenigstens meinem Dafürhalten nach, sehr erheblichen Bedenken, ganz abgesehen davon, daß in solchen Fällen meist nichts zu holen ist und die Execution fruchtlos bleibt. Doch auch die Rücksichten auf die Cassen selbst bestimmen mich, von diesem Zwangsmittel ganz abzusehen. Man würde, wollte man als Zwangsmittel lediglich die civilrechtliche Execution adoptiren, den Hilfscassen einmal ein mehr oder minder großes Restwesen mit seinen vielfachen Unannehmlichkeiten und zahlreichen Unzuträglichkeiten für die Cassenverwaltung aufbürden, das andre Mal aber die Hilfscassen wohl in den weit überwiegenden Fällen, wo die Execution fruchtlos verläuft, nöthigen, das gute Geld, wie man sagt, noch dem schlechten nachzuwerfen und für die Gerichtskosten aufzukommen.

Aus diesen Gründen stelle ich es den Cassenverwaltungen stillschweigend anheim, die Execution nur da auszubringen, wo sie sich noch einen Erfolg versprechen und adoptire in § 11 den Ausschluß auch aus der obligatorischen Cassé, stelle dem aber gleichzeitig die Strafbestimmung in § 12 an die Seite. — Auf diesem Wege dürfte man, da man es hier meist entweder mit böswilligen, oder mit nachlässigen Restanten zu thun hat, bei denen zwar eine Execution vergeblich ausfällt, die aber von ihrem Verdienste, wenn sie nur irgend wollen, den geringfügigen Cassenbeitrag in den allermeisten Fällen recht wohl zahlen können, ungleich bessere Resultate erzielen.

#### i.

So zu fagen den Schlußstein meiner Vorschläge bildet die Bestimmung in § 9 in Verbindung mit der Bestimmung in Satz 2 des § 3. Ueber

diese Forderung habe ich mich in meinem Eingangs erwähnten Aufsatze zur Motivirung ausgesprochen, wie folgt:

Von einer guten Gesetzgebung verlangt man, daß dieselbe möglichst ein organisches Ganze bilde, d. h. daß ein Gesetz, wenn nicht gar in das andere eingreife, doch sich demselben anpasse und demselben nicht etwa gar widerstreite. Das für den Arbeiterstand unstreitig wichtigste Gesetz der Neuzeit ist das Gesetz über die Freizügigkeit. Will daher ein Gesetz über Zwangsversicherung seinen Zweck erfüllen, so muß es sich unbedingt an das Gesetz über die Freizügigkeit anschließen, darf keine Bestimmungen enthalten, welche diesem Gesetze widersprechen. Daraus folgt denn selbstverständlich, daß auch in dem Unterstützungscassenwesen ein der Freizügigkeit analoges Princip eingeführt werden muß. Etwas dem Aehnliches bietet uns das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, welches in §. 28 bestimmt, daß jeder hilfsbedürftige Reichsangehörige an dem Orte, wo seine Hilfsbedürftigkeit eintritt, zunächst zu unterstützen ist. Dieses Princip würde meiner Ansicht nach in ein Gesetz über Zwangsversicherung aufzunehmen sein. Um aber dann dies Princip voll und mit gutem Erfolge wirken zu lassen, muß eine Art und Weise gefunden werden, daß sich auch die freiwilligen Cassen anstandslos und ohne Hinderniß in den Rahmen dieses Principes einpassen und einfügen lassen. Einen Modus, welcher beiden Forderungen gerecht zu werden sucht, habe ich in § 9 vorzuschlagen mir erlaubt.

An dieser Stelle muß ich noch eines Einwurfes gedenken und mich der Beseitigung desselben unterziehen, der mir von meinem Freunde Hrn. Dr. Max Hirsch gemacht worden ist in Ansehung des § 1 meiner Vorschläge. Dieser Einwurf geht dahin: § 1 sei nicht unbedingt nöthig, da doch in vielen Gemeinden bereits freiwillige Cassen existirten, die dem Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde vollständig genügten.

Den Schlußsatz gebe ich zu, nicht aber den als anticipirte Folgerung anzusehenden Vorderatz. Trotzdem, daß im Großen und Ganzen dem Bedürfnisse einer Gemeinde durch die Theilnahme an den bestehenden freiwilligen Cassen genügt wird, so wird es doch in jeder Gemeinde Individuen geben, welche, unter die Classe der Beitrittspflichtigen gehörig, ohne Zwang doch nicht beitreten. Wohin nun mit diesen? Beitrittszwang zu einer freiwilligen Casse ist doch nicht recht anwendbar, ist eine Contra-dictio in adjecto! folglich muß in jeder Gemeinde, falls man einmal sich für Zwangsversicherung erklärt, eine Zwangscasse vorhanden sein.

Doch auch § 9 macht den § 1 nothwendig. Man kann keine freiwillige Casse dazu zwingen, für die Unterstützung eines andern Casseangehörigen einzutreten. Bei freiwilligen Cassen kann ein Eintreten nur durch die Anbahnung eines freiwilligen Cartellverhältnisses erreicht werden. Anders ist dies in Hinsicht der als Gemeinde-, also unmittelbar als Staats-Institution anzusehenden Zwangscassen. Hier läßt sich durch Gesetz volle Gleichheit und auch diese Unterstützungspflicht decretiren.

Nach obiger Darlegung meiner Ansichten über diese Frage ergibt sich die Beantwortung der mir gestellten Specialfragen, wie folgt:

1) Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich bez. für wünschenswerth zu erachten?

Ich halte sie nicht bloß für wünschenswerth, sondern für erforderlich, wenn man überhaupt zu umfassenderen Resultaten gelangen will.

2) Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen:

a) für die Arbeitnehmer? für alle oder nur bestimmte Kategorien?

b) für den Arbeitgeber? für alle oder nur bestimmte Kategorien?

ad a) Für die Handwerks-Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, für die Fabrik- und Lohnarbeiter mit alleiniger Ausnahme der Tagelohnarbeiter.

ad b) Für Alle, welche unter a aufgeführte Arbeiter beschäftigen, soll das Gesetz zwar nicht den Beitritt, wohl aber eine Beitragsleistung statuiren.

3) Sollen für den Fall des Beitrittszwanges die Pensionscassen

a) ausschließlich vom Staate oder der Commune errichtet und verwaltet werden, event. unter einiger Theilnehmung der Versicherten?

b) von den Theilnehmenden nach Vorschrift und unter Aufsicht des Staates gegründet und verwaltet werden, wie die Knappschaftscassen?

c) von den Theilnehmenden nach Maßgabe eines Normativgesetzes errichtet und verwaltet werden, ohne staatliche Einmischung; oder sollen endlich

d) alle die Arten oder mehrere derselben neben einander gestattet sein?

Die Zwangshilfscassen sind meinem Dafürhalten nach am zweckmäßigsten von der Gemeinde zu errichten und von ihr unter voller Theilnahme der Cassenmitglieder durch eine von diesen erwählte, den Verwaltungsorganen der Gemeinde beigesetzte Deputation zu verwalten.

Vom Beitritte zu solchen Zwangshilfscassen werden die Mitglieder solcher freiwilliger Hilfscassen entbunden, welche unter Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe eines Normativgesetzes errichtet und verwaltet werden.

4) Wie sollen für den Fall des Beitrittszwanges regulirt werden:

a) der Umfang der Pensionscassen nach Ort und Beruf?

b) die Beitragspflicht bei Unvermögen?

c) die Fortdauer der Ansprüche bei Arbeitsentlassung, Strife, Ueberfiedelung, Beschäftigungswechsel?

d) die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung?

ad a) siehe § 1 meiner Vorschläge.

ab b) In den weitaus meisten Fällen wird ein wirkliches Unvermögen, Beiträge zu einer Hilfscasse zahlen zu können in solcher Hilfs-lage des betr. Mitgliedes seinen Grund haben, welche dasselbe berechnigen dürfte, eben die Hilfe der Casse in Anspruch zu nehmen.

Bei derartiger Sachlage wird dann aber nicht wohl mehr von einer Beitragspflicht die Rede sein können. Für die Fälle, wo die Sache ja anders liegen sollte (was sicherlich nur verschwindend wenige sein werden), ist in der in § 11 meiner Vorschläge vorgesehenen Gestattung ein Mittel gegeben, welches über aufstoßende Bedenken hinweghelfen dürfte.

- ad c) Bei der von mir vorgeschlagenen Einrichtung von gemeindlichen Zwangs-Hilfscassen wird allerdings in der meisten der hier gedachten Fälle von einem Ansprüche an die Casse kaum die Rede sein können, weil einer Casse nicht durch das eigene freie Belieben eines Mitgliedes, wodurch sich letzteres meist in diese Lagen versetzt, Lasten auferlegt werden dürfen. Möglich ist es allerdings daß derartige Lebenslagen auch wider den freien Willen eines Mitgliedes eintreten können z. B. bei ungerechtfertigter Entlassung, oder daß der freie Wille des betr. Mitgliedes dabei fast auf Null reducirt erscheint z. B. bei nothgedrungener Uebersiedlung oder bei Beschäftigungswechsel, wenn eine Krisis einen Industriezweig am Orte vollständig stillstehen macht u. c. In diesen als Ausnahmen zu betrachtenden Fällen wird das Zugestehen eines Anspruches von gewissenhafter Erörterung der Verhältnisse Seitens der Casseverwaltung abhängen müssen.
- ad d) Die Entscheidung darüber, wie überhaupt über die auch andere Ansprüche begründende Hilflosigkeit wird man selbstverständlich der nach § 2 meiner Vorschläge niederzusetzenden Verwaltungsbehörde überweisen müssen.

5) Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:

- a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?
- b) betreffs der Sicherung der Mitglieder bzw. deren Angehörigen?
- c) betreffs der Anlegung des Vermögens?
- d) betreffs des Verhältnisses zu anderen, insbesondere Coalitionsvereinen? Adoptirt man das von mir vorgeschlagene Institut der obligatorischen Gemeinde-Hilfscassen mit Beibehaltung der freiwilligen Hilfscassen daneben, so werden sich die Normativbestimmungen für die letzteren ganz bedeutend vereinfachen; man wird sich außer der von mir in § 8 erwähnten Bestimmung daran genügen lassen können ungefähr zu bestimmen:
  - α) wie die Cassebestände anzulegen sind.
  - β) wie es in den Fällen zu halten ist, wenn die Solvenz der Casse bedroht erscheint und
  - γ) daß auch die nicht durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder einer freiwilligen Casse während einer bestimmten von ihrem Ausscheiden abzurechnenden Zeitfrist gehalten sein sollen, für etwa nöthig werdende Nachzahlungen mit einzustehen und aufzukommen.

Alles Uebrige wird man wohlthun, der eigenen Regelung durch die Mitglieder zu überlassen. Das Gleiche wird der Fall sein dürfen bezügl. des Verhältnisses zu anderen Vereinen, insbesondere zu Coalitionsvereinen, wenn dieses Verhältniß nicht das bezweckt, was § 8 meiner Vorschläge zu verhüten strebt.

6) Ist im Fall der Freiwilligkeit das System der vom Staate organisirten und verwalteten Alters- und Invalidenpensionscassen, wie in Frankreich, England, Belgien, zu empfehlen?

Bei der von mir befürworteten obligatorischen Einrichtung habe ich keine Veranlassung auf diese Frage zurückzukommen, abgesehen davon, daß mir über die belgischen und französischen Cassen und namentlich die friendly societies nicht so specielle Erfahrungen und Wissenschaft bewohnen, wie sie ein solcher Ausdruck voraussetzt.

---

**Ueber die Reorganisation der Knappschaftsvereine,**  
mit  
Einblick auf die Bildung von Versicherungsgenossenschaften  
für Arbeiter anderer Gewerbe.

**Gutachten**  
von  
**S i l t r o p ,**  
Bergassessor in Dortmund.

Der erhebende Gedanke, der durch die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen geweckt und gekräftigt die Ereignisse der Jetztzeit heller wie alle historische Vergangenheit durchleuchtet, ist der Sieg der Wahrheit, der Bruch mit dem Aberglauben und den Vorurtheilen, die Anerkennung und Befriedigung jedes wahren Bedürfnisses.

Wie überraschend schnell dieser wohlbegründete und gereifte Gedanke sich in politischer Beziehung Bahn gebrochen hat, wie rasch und vollständig das in unablässiger treuer Arbeit und freudiger Pflichterfüllung erstarrte deutsche Volk sich seine Weltstellung errungen und alle bis dahin anerkannten Machtverhältnisse völlig geändert hat, das hat die jüngste Vergangenheit gezeigt.

Diese Thatsache hat aber auch einen neuen Beweis von der siegenden Gewalt eines jeden wahren Bedürfnisses in der Gegenwart abgegeben.

Jetzt, wo das Volk die Waffen des Krieges wieder mit denen des Friedens vertauscht hat, erhebt sich mit neuer Macht das begründete Bestreben jedes Einzelnen, durch treue Arbeit in dem Kampfe um das Dasein nun auch in den Werkstätten des Friedens das erstrebte Resultat: eine gesicherte Lebens-  
existenz zu erwerben.

Es ist ein feststehender Erfahrungssatz, daß Revolutionen entstehen, wenn nicht rechtzeitig reorganisiert ist, wenn die traditionellen Formen und Einrichtungen nicht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend geändert werden.

Weil seit der Entwicklung der Fabrikindustrie in Deutschland sich nach fremdem Muster leider auch bei uns das *laissez faire* und *laissez aller*-System Geltung verschafft hat, weil in Folge dessen die Gesetzgebung nicht im Stande war, nach altem deutschen Muster im wahren Interesse der von ihr zu vertretenden Gesamtheit der Staatsbürger, organisirend in die gewerblichen Verhältnisse einzugreifen, so sind thatsächlich dringende natürliche Bedürfnisse unbefriedigt geblieben und deshalb haben sich socialistische Bestrebungen bis zur verbrecherischen Umwerfung aller bestehenden Besitzverhältnisse gesteigert und thatsächlich so außerordentlich an Umfang gewonnen.

Das natürliche Bedürfnis für jeden Staatsbürger ist aber: durch seine pflichtgemäße Arbeit während der erwerbsfähigen Zeit des Lebens nicht nur seinen laufenden Unterhalt, sondern auch die Prämien für seine und der Seinigen Versicherung in temporär und dauernd erwerbsunfähigen Tagen zu erwerben.

Die Summe des Tagelohns und dieser Versicherungsprämie, d. h. der Verzinsung und Amortisation des Arbeitscapitals, ist der naturgemäße Arbeitsertrag.

Bei einer bedeutenden Anzahl der Staatsbürger, bei allen Staatsbeamten, bei dem Militär aller Grade, bei den Bergleuten und Salinenarbeitern ist dies thatsächliche Bedürfnis nicht nur anerkannt, sondern längst auf dem Wege der Gesetzgebung mehr oder weniger den Verhältnissen der Jetztzeit entsprechend organisirt.

Es ist die Aufgabe, es ist das natürliche Recht und die Pflicht der Staatsregierung, im Verein mit den übrigen Factoren der Gesetzgebung, über die von dem einzelnen Staatsbürger im Interesse der Gesamtheit abzutretenden Souveränitätsrechte zu verfügen.

Es ist aber ein allgemeines, und deshalb ein Staats-Interesse, die Versicherung gegen die natürlichen Folgen der jeden Menschen treffenden temporären und dauernden Unterbrechungen der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen und deshalb über den zur Erreichung dieses Staatszwecks erforderlichen Theil des täglichen Arbeitsertrags jedes einzelnen Staatsbürgers zu disponiren.

Da alle Menschen von Krankheiten, Erwerbsunfähigkeit und Tod heimge sucht werden, so ist es naturgemäß, daß die Versicherung des nothwendigen Lebensunterhalts während dieser Zeit eine im Prinzip auf Gegenseitigkeit basirte sei.

Da aber die Intensität, die Häufigkeit und die Zeitdauer dieser allgemein menschlichen Nothstände wesentlich von den Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen abhängig ist, und es ungerecht sein und die wahren Herstellungskosten der Producte im einzelnen Gewerbe fälschen würde, wenn ein in den bez. Beziehungen wesentlich abweichendes Gewerbe den eventuellen Mehraufwand für die Mitglieder eines anderen Gewerbes tragen sollte, so sind gegenseitige Versicherungscassen für die einzelnen Hauptindustriezweige im Reiche, für die einzelnen Richtungen, auf denen die Staatsbürger um ein menschenwürdiges Dasein kämpfen, auf dem Wege der Gesetzgebung zu schaffen, in geographisch begrenzte und die sachgemäße innere Verwaltung erleichternde Unterabtheilungen zu



gliedern und in den wesentlichen Grundzügen durch Normativbestimmungen gleichmäßig zu organisiren.

Die Statuten dieser gewerblichen Versicherungscassen sind von einer gleichen Anzahl frei und direct gewählter Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des der Specialcasse zugewiesenen Bezirks auf Grund der Normativbestimmungen festzustellen und erhalten durch die von der Regierung zu ertheilende Bestätigung Gesetzeskraft.

Die Größe des jeder einzelnen Casse zuzumeisenden geographischen Bezirks ist so zu bemessen, daß die dadurch zusammengefaßte Zahl der bez. Gewerbtreibenden ausreichend groß ist, um durch ihre Prämien das Risiko ihrer Function als Pensionscasse bei naturgemäßem Erlöschen der Arbeitskraft oder Tod beherrschen zu können; zur Paralysirung der Wirkungen der Unfälle in jedem Gewerbe werden diese Pensionscassen im ganzen Reiche mit einer dieselben übernehmenden und gemeinschaftlich ausgleichenden Generalcasse in Contoberechnung zu treten haben, während sie auf der anderen Seite die Oberleitung über kleinere, durch die Statuten mit Rücksicht auf möglichste gegenseitige Selbst-Controle der Mitglieder begrenzte Werks- Krankencassen führen müssen.

Die ihrem Umfange nach in einem bestimmten Procentsatze zum Verdienst in einer bestimmten letzten Beitragsperiode statutarisch festzustellenden Leistungen dieser Cassen würden sich zu erstrecken haben

1. auf ärztliche Behandlung und Arznei für die Person des Mitgliedes und seine Familien-Mitglieder in Krankheitsfällen;
2. auf ein, dem gewöhnlichen Lohne entsprechendes Krankenlohn für seine Person bei einer ohne eignes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3. auf einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
4. auf eine lebenslängliche Invaliden-Pension bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit;
5. auf eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, bez. bis zur etwaigen Wiederverheirathung; und
6. auf eine Unterstützung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Zur Dotirung dieser Cassen ist die Einführung einer Zwangs-Versicherung oder ein Abzug vom verdienten Lohne nicht einmal absolut erforderlich.

Es braucht nur durch ein Reichsgesetz festgestellt zu werden, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, a conto jedes Arbeitnehmers, der sich ihm als Mitglied einer solchen Versicherungscasse legitimirt hat, außer dem täglichen in beliebiger Weise normirten, naturgemäß stets auch bei dem ohne jede Intelligenz wirkenden Arbeiter mindestens dem laufenden nothwendigen Lebensunterhalt entsprechenden Arbeitslohne noch einen bestimmten procentualischen Zuschlag des gezahlten Lohnes (gleichsam eine natürliche Steuer auf den dabei erzielten Unternehmungsgewinn) als Prämie in jene Casse zu zahlen; dem mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit auszustattenden Vorstande jener Casse ist sodann das Recht zur executivischen Einziehung jenes aus dem, in

den Statuten der bez. Cassé festgestellten Procentsätze in Verbindung mit den monatlichen Lohnzetteln des bez. Arbeiters sich ergebenden Prämienbetrags zuzuthellen. Den Knappschaftsvorständen ist dies alte hergebrachte deutsche Recht den Bergwerks- und Salinenbesitzern gegenüber durch den § 176 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gef. S. S. 705) neuerdings bestätigt worden.

Wenn nun der Arbeitnehmer weiß, daß er durch den in seinen freien Willen gestellten Beitritt zu einer solchen, für einen geographischen Bezirk aus seinen Mitarbeitern gebildeten Versicherungscasse gegen die natürlichen Nothstände des Lebens erreicht, daß sein Arbeitgeber außer dem täglichen Lohn noch für ihn einen, jenen Leistungen der Cassé statutenmäßig entsprechenden Beitrag in diese Versicherungskasse abführen muß, so wird er dieser, von einer gleichstarken, freigewählten Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund der Statuten selbstverwalteten Cassé beitreten.

Kein Werkbesitzer wird deshalb in Zukunft mehr einen Arbeiter erhalten, der nicht Mitglied einer solchen Cassé ist, für den er also nicht neben der gegenwärtigen Unterhaltung durch das baare Lohn auch die Zahlung jener Versicherungsprämie zu übernehmen hat, und da alle Werkbesitzer zu gleicher Zeit von dieser Erhöhung der Selbstkosten ihrer Producte, bez. von dieser Verringerung ihres Unternehmergewinns getroffen werden, so erleiden sie in der freien Concurrénz keinen Schaden.

Da die Lösung dieser Fragen nicht nur von nationalem, sondern von internationalem Interesse ist, so würde, wo die Concurrénz gegen das Ausland durch diese interne Steigerung der Selbstkosten der deutschen Fabrikate leiden und somit den Nationalwohlstand schädigen sollte, eine gleichzeitige Inangriffnahme der Lösung dieser Frage durch alle Culturstaaen einzuleiten sein.

Wie die Jetztzeit durch gesteigertes Bedürfniß zur baldigsten und gründlichsten Beseitigung der socialen Mißstände auffordert, so gewährt sie auch die Mittel dazu und zeigt den Weg, diese Mittel in ein für jeden einzelnen Staatsbürger und für das ganze Staatsleben segensreiches Bette zu leiten.

Durch die bedeutenden Geldmassen, die sich in diesen Jahren über Deutschland ergossen, wird naturgemäß eine Entwerthung des Geldes, d. h. eine Preissteigerung der Producte herbeigeführt werden, mit dieser Preissteigerung der Producte wird aber auch das Risiko der Production, dadurch also auch der Unternehmergewinn in höherem Maße wie der Arbeitslohn sich steigern.

Durch die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, jene Quoten der Versicherungsprämien für jeden Arbeiter in die gewerbliche Bezirksklasse zu zahlen, wird ein wesentlicher Theil des in der Gegenwart zufließenden baaren Geldes für die Bedürfnisse der Zukunft verzinslich aufgespeichert, wird also volkswirtschaftlich segensreicher wirken, als wenn er in der Gegenwart durch größere Consumtion den Preis steigend in ein Faß der Danaiden ausgegossen würde.

Durch die Bildung der bezeichneten gewerblichen Versicherungscassen wird das Proletariat aufgehoben: man nennt den Menschen einen Proletarier, der

von der Hand in den Mund lebt, der, wenn er nicht mehr arbeiten kann, verhungern oder Betteln muß, der für die natürlichen Nothstände des Lebens keinen Rückhalt an einem Capitale hat.

Die aus dem zweckbewußten, organisirten Zusammentreten der einzelnen Individuen gebildete Casse schützt durch das organische Zusammenwirken der zurückgelegten mit der gegenwärtigen Arbeit, und durch brüderlich ausgleichende Hülfe gegen das Proletariat, gegen dies Resultat der Auszugaug der menschlichen Arbeit durch das Capital.

Gegen Mitglieder der Casse, die die Leistungen derselben mißbrauchen wollen, schlißen Bestimmungen der Statuten und die kameradschaftliche Zucht der Mitarbeiter; für die auf Grund der Statuten ausgestoßenen Mitglieder treten staatliche Zwangsarbeitshäuser in ihre volkswirthschaftlichen Rechte.

Die durch staatlich organisirte Versicherung jedes Staatsbürgers gegen die materiellen Folgen der natürlichen Nothstände des Lebens durch seine Arbeit während der arbeitsfähigen Tage des Lebens herbeigeführte Aufhebung des Proletariats wird nicht nur auf das materielle Lebensglück, sondern dadurch auch auf die sittliche und geistige Fortentwicklung unserer Mitbürger den segensreichsten Einfluß ausüben.

Wieviel Unglück, Verzweiflung und Sittenlosigkeit ist in allen Zweigen des Volkslebens zu finden, weil die Hülfe bei den natürlichen, unverschuldeten Nothständen des Lebens fehlt!

Das bei gegenseitiger Versicherung für die bezeichneten Zwecke aus den eingezahlten Prämien gebildete Capital hebt das einzelne Individuum über jene natürlichen Störungen der Erwerbsfähigkeit naturgemäß hinweg, und wenn diese Ansammlung der in der Gegenwart überschüssigen Kraft, wenn dieses Schwungrad in das Naderwert des socialen Lebens eingeschaltet wird, so führt eine temporäre Störung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zum dauernden Ruin der Arbeitskraft, es wird eine ungeheure, jetzt vor der Zeit erlöschende oder durch Verzweiflung und Demoralisation dem gesunden Staatsleben gefährlich werdende Summe von Arbeitskraft dem Lebensglück des Einzelnen und dem National-Reichthum, der Sittlichkeit und Macht unseres deutschen Staatslebens erhalten.

Durch die Uebertragung aller der oben bezeichneten Versicherungen auf jedes einzelne Gewerbe selbst ergeben sich erst die wahren Herstellungskosten der Producte und es werden erst dadurch für eine gesunde Concurrrenz- und Lebensfähigkeit der Betriebe, sowie für die bezüglichlichen statistischen Untersuchungen zuverlässige Grundlagen gewonnen.

Bei der jetzt völlig fehlenden oder ungenügenden Organisation der gewerblichen Arbeit ist es leider naturgemäß, daß Arbeiter und ihre Angehörigen durch die natürlichen Nothstände des Lebens auf das Betteln bei ihren Mitmenschen, d. h. bei anderen Gewerben angewiesen werden.

Nichts aber ist bedauerlicher, Nichts entwürdigt den Menschen mehr, Nichts treibt den denkenden Menschen mehr verzweifelten Entschlüssen in die Arme, Nichts raubt ihm mehr den Halt an der Sitte und der Religion, wie

dieser jetzt leider völlig naturgemäße Auswuchs unserer gegenwärtigen socialen Verhältnisse.

Dies Uebel läßt sich nicht übertünchen oder stopfen, sondern nur an der Quelle beseitigen: die Quelle aber ist die Organisation der Arbeit.

Der Einzelne ist dazu machtlos, jeder Einzelne wird aber durch die Folgen der jetzigen fehlenden, bez. mangelhaften Organisation betroffen; die berufene Vertretung der Gesamtheit hat die Macht und die Pflicht hier organisirend und segenspendend einzugreifen!

Weit entfernt davon, die Menschen zu ermatten und gleichgültig zu machen, wird die hier angeregte Organisation der Arbeit, — wie sie es bei den Staatsbeamten, dem Militair und den Bergleuten gethan hat, — anregend, erhaltend und verebelnd auf alle ihre Jünger wirken, die Arbeit wird nicht mehr als Fluch für eine unbekannte Sünde unserer Voreltern, sondern nach ihrer erfolgten Organisation als die verheißungsvolle Voraussetzung und Sicherung unseres Lebensglücks von allen Kreisen des Volkes betrachtet werden.

Nachdem die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Ges. S. S. 245) endlich die Coalitionsfreiheit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erteilt hatte, ist die längst erzeugte Zwietracht zwischen Capital und menschlicher Arbeit zum äußeren Ausdruck gekommen. Da den beiden äußerlich geschiedenen Gruppen ein vermittelndes, schiedsrichterliches oder gesetzliches Organ fehlte, was ihre Differenzen aufklären und reguliren konnte, so haben sich diese bis zu verbrecherischen, d. h. mit allen bestehenden, wohlernannten und die Basis für allen Erwerb abgebenden Besitzverhältnissen brechenden Bestrebungen, an vielen Orten bis zu offenem socialen Kriege und zu Arbeits-einstellungen gesteigert.

Diese aussichtslosen Kämpfe zwischen Menschen, deren Lebenseristenz nicht nur in innigster Wechselwirkung zu einander steht, sondern vielmehr, wo die Lebenseristenz der Arbeitnehmer auf der möglichst gesicherten Lebenseristenz, also auf dem Lebensglück der Arbeitgeber erst basirt ist, sind ebenfalls bedauerliche Folgen der mangelhaften gesetzlichen Organisation der gewerblichen Arbeit.

Das Capital, d. i. der aus der Vergangenheit für die Gegenwart aufgespeicherte Arbeitsertrag ist der Samen, der neue Betriebsstärke ins Leben ruft und in den Schwankungen der Absatzverhältnisse erhält, Angriffe der Arbeiter gegen das Capital sind Hiebe gegen den Stamm des Baumes, der sie trägt; es sind Bürgerkriege, deren Folgen für die Gesamtheit um so trauriger sind, je entschiedener der augenblickliche Sieg der einen Partei war.

Der naturgemäße Abschluß der vollsten Benutzung der beiden Parteien gesetzlich zustehenden Coalitionsfreiheit würde doch der sein, daß eine gleiche Anzahl frei und direct gewählter Vertreter der beiden Factoren eines Gewerbebezuges in einem geographischen Bezirk in Verhandlungen über den Ausgleich der Differenzen zusammentreten, daß diese vereint die Wahrheit und das Recht suchen, und daß mit der Entscheidung dieses Vorstandes des Gewerbes im Bezirk sich beide Theile zufrieden geben. Dieser so gewählte Vor-

stand des Gewerbes im Bezirk wird aber auch der sachgemäße Verwalter der obenbezeichneten Versicherungscasse der Mitglieder des Gewerbes im Bezirk gegen die durch die natürlichen Nothstände des Lebens herbeigeführten temporären und dauernden Unterbrechungen ihrer Arbeitskraft sein.

## I. Einleitung.

Das Institut der Knappschaftsvereine hat sich in seinen Grundzügen mit dem deutschen Bergbau gebildet und mit ihm zugleich entwickelt. Der stets sich gleich bleibende Hauptzweck desselben war die innere Organisation, die corporative Verbindung des Bergarbeiterstandes und aus ihr heraus die sittliche und materielle Hebung der Verhältnisse der einzelnen Mitglieder, sowie der ganzen Genossenschaft. Keine andere Klasse von Arbeitern, weder in unserm Vaterlande noch im Auslande, hat sich einer so althistorischen und in so hohem Maaße entwickelten Organisation zu erfreuen, wie der deutsche Bergmannsstand, und als die staatswirthschaftlich nützliche Folge ist die im Allgemeinen in sittlicher, socialer und materieller Beziehung vor den übrigen Arbeiterklassen hervorragende Stellung dieses Standes anzuerkennen.

Das schöne Gefühl der Kameradschaftlichkeit, dieses Bewußtsein der Gemeinsamkeit der Interessen in guten und bösen Tagen, in Leben und Tod, mit allen seinen segensreichen Folgen für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit ist eine Wirkung der Knappschaftsvereine. Jenes Gefühl hat ferner nicht nur das Verhältniß der Arbeiter zu den Beamten, ohne dem im Interesse der Sache erforderlichen und nöthigen Gehorsam Abbruch zu thun, zu einem innerlich näheren, vertrauensvolleren gemacht, sondern auch das Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu einem weit normaleren, günstigeren und milderen herausgebildet, als es bei der gegenwärtigen Entwicklung der Geldwirthschaft und der socialen Bedeutung des Capitals bei einem anderen Gewerbebestande zu finden ist.

Das mit der Organisation des Bergmannsstandes stets vereinte Streben, seine Angehörigen materiell sowohl gegen die allgemeinen Wechselfälle des Lebens, als auch gegen die Gefahren des Berufs nach Möglichkeit zu schützen, hat mit den Knappschaften zugleich die Bildung und Entwicklung gegenseitiger Unterstützungscassen veranlaßt.

## II. Historische Entwicklung der Knappschaftsgesetze.

Im Bewußtsein der hohen wirthschaftlichen Bedeutung des bergmännischen Gewerbes überhaupt, in Erkenntniß der segensreichen Folgen der Natur des Gewerbes entsprungenen Organisation hat die Gesetzgebung jeder Zeit zur Fixirung und Verallgemeinerung der von den Knappschaftsvereinen bezüglich der sittlichen und materiellen Hebung der Mitglieder getroffenen Einrichtungen in einer den temporären und localen Bedürfnissen ent-

sprechenden Weise mitgewirkt. Zur Prüfung der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften und statutarischen Bestimmungen bezüglich der Invaliden und Hinterbliebenen und zur eventuellen Begründung von Vorschlägen zur Entwicklung und Erweiterung derselben, sowie zum Nachweis der historisch durchgehenden innigen Verschmelzung der materiellen, corporativen und versittlichenden Zwecke des Knappschafswesens, sei es zunächst gestattet, auf die gesetzgeberische Thätigkeit bezüglich der bisherigen Entwicklung des deutschen Knappschafswesens zurückzublicken.

Während in der ältesten Aufzeichnung des weit verbreiteten, von den nach Böhmen gezogenen deutschen Bergleuten niedergeschriebenen, sogenannten *Iglauer Bergrechts* vom Jahre 1249 Bestimmungen über das Knappschafswesen nicht enthalten sind, erwähnt die *Kuttenberger Bergordnung* von 1300 dasselbe bereits als bestehend. Die *Rammelsberger Bergordnung* vom Jahre 1539 enthält, der Blüthe des Bergwesens in dieser Zeit entsprechend, bereits außerordentlich entwickelte Bestimmungen über die Organisation des Knappschafswesens. An der Spitze der Vereinsverwaltung standen vier, zum Theil dem Arbeiterstande angehörige Vormünder; Darlehne aus der Cassé können an Vereinsmitglieder gegeben werden; ein besonderes Krankenhäus, ja selbst ein besonderer Bergprediger wird aus der Vereinskasse unterhalten. Neben einem nach der Ausbeute schwankenden gewerkschaftlichen Beitrage haben die Arbeiter wöchentlich 1 Pfennig zur Cassé zu zahlen; unterlassen sie dies, so erhalten sie keinen Loh mehr, d. h. die Arbeit im Bergwerk wird ihnen unmöglich gemacht, sie werden aus der Werkarbeit entlassen.

Von den bis zur Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in Preußen gültigen Bergordnungen enthalten die wichtigeren über den in Rede stehenden Gegenstand folgende Bestimmungen:

Die *Nassau-Kagenelnbogen'sche Bergordnung* von 1559 verordnet im 65. Artikel, daß der Bergwerksbesitzer dem Arbeiter, der bei der Werkarbeit verunglückt und Schaden nähme, auf vier Wochen seinen Lohn und das Arztgeld entrichten solle.

Die *Homburgische Bergordnung* von 1570 enthält im 49. Artikel die gleiche Vorschrift, diesen noch winzigen Keim, aus dem sich die Maafregeln zur weitem Sicherung der Arbeiter entwickelten.

Die *Kurtrier'sche Bergordnung* vom 22. Juli 1564 bestimmt in ihrem 16. Artikel, daß jeder der Knappschaf angehörige Bergarbeiter wöchentlich einen gleichen und außerdem einen im Procentsatz zum Verdienst bestimmten Beitrag an die Bruderbüchse abgeben solle, und daß diese den Armen des Bergwerks zu Nutz zu verwenden sei. Wenn ein Bergarbeiter in der gewerkschaftlichen Arbeit zu Schaden kommt, so soll ihm sein Lohn auf vier Wochen und das Arztgeld dazu entrichtet werden. Die Gewerken sollen ferner ein Procent der Rohproduction zur Kasse liefern, und der Ertrag hiervon soll zu jeder gelegenen Zeit mit Beirath der Bergaufsichtsbeamten angelegt und aus der jährlichen Rente sollen in theuern Jahren die dürftigen Knappschafsmmitglieder unterstützt werden. Die Bergbehörde soll einige zu-



verlässige, von ihr dazu vereinigte Männer berufen, der Casse vorzustehen und alle Vierteljahr Rechnung zu legen; die Casse soll in einer besonderen Lade mehrfach verschlossen in der Pfarrkirche stehen; jeder Brudermeister einen besonderen Schlüssel zu ihr besitzen, jeden Sonnabend soll die Lade von ihnen vereint aufgeschlossen und aus ihr von den Brudermeistern nach Gefallen zunächst den Knappschaftsmitgliedern, dann aber auch anderen nachweislich bedürftigen Leuten Almosen ausgetheilt werden.

Die Henneberg'sche Bergordnung vom 18. December 1566 setzt im 87. Artikel die Beiträge zur Knappschaftscasse in gleicher Weise fest, wie die Kurfürstliche, ordnet aber an, daß aus den Einnahmen den verordneten Bergarbeitern, Arbeitern und Armen, also den erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern im weitesten Sinne ein Haus errichtet werden und, sofern das Geld reiche, aus den Zinsen unterhalten werden solle. Wenn ein Arbeiter an seinen Gliedmaßen zu Schaden kommt, so soll ihm der Bergwerthebesitzer, wenn die Grube Ausbeute giebt, den Lohn auf acht Wochen, andernfalls auf vier Wochen außer dem Arztgeld zu geben verpflichtet sein. Alle beim Bergwerksbetriebe auch nur vorübergehend beschäftigten Personen sollen nach Artikel 86 zu Treue und Gehorsam gegen die Beamten für die Dauer ihrer Beschäftigung vereidigt werden.

Nach der Kurfürstlichen Bergordnung vom 4. Januar 1669 Theil II, Artikel 12 sollen alle Knappschaftsmitglieder gleichmäßig wöchentlich einen bestimmten Beitrag zur Büchse zahlen und der Schichtmeister jeder Grube diese Beiträge jeden Sonnabend dem zuständigen Knappschaftsältesten gegen Quittung zur Weiterbeförderung an die Knappschaftslade abliefern; die Gewerkschaft hat nach dem 19. Artikel einen Freikur der Knappschaft zu berechnen. Aus dieser Casse sollen die Ältesten auf Anweisung des Bergamtes den erwerbsunfähigen Bergleuten, Wittwen und Waisen, denen das Bergamt auf ihre desfallsigen Gesuche ein Gewisses an Gnabengeld oder eine extraordinäre Unterstützung bewilligt hat, dies auszuzahlen haben. Reicht die Casse noch weiter, so können Bergleute zum Hausbau oder zu ähnlichen Zwecken mäßige Vorschüsse gegen Zins aus derselben erhalten. Nach dem 36. Artikel VII. Theils dieser Bergordnung soll der Bergwerth-Eigenthümer dem erkrankten oder beschädigten Arbeiter den halben Wochenlohn fortzahlen; wird er aber andauernd arbeitsunfähig, so muß ihm das Bergamt eine wöchentliche Unterstützung aus der Knappschaftscasse verordnen.

Die Eisleben-Mansfeld'sche Bergordnung vom 28. October 1673 schreibt im 33. Artikel vor, daß die Schichtmeister und Schmelzer von den Berg- und Hüttenarbeitern wöchentlich einen bestimmten Procentsatz des Lohnes als Beitrag zur Knappschaftscasse abzuziehen und dem Bergvogt, Richter und Schöppen, der zugleich Knappschaftsältester sein solle, vierteljährlich abzuliefern haben. Aus dem Fonds sollen auf einträchtiges Erkenntniß der Bergbeamten den arbeitsunfähigen Berg- und Hüttenleuten, sowie deren Wittwen und Kindern, sofern diese der Berg- und Hüttenarbeit nachgehen, Unterstützungen gewährt werden; auch bedürftige Mitglieder sollen daraus Spenden erhalten. Außerdem soll für die invaliden Mitglieder das St. Katharinen-Hospital be-



ständig verbleiben. Nimmt ein Arbeiter Schaden bei der Gewerkenarbeit, so erhält er nach Artikel 14 von Ausbeutezechen bis acht Wochen, von den übrigen bis vier Wochen Lohn nebst dem Arztgelde.

Die von Friedrich dem Großen erlassene, revidirte Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 bestimmt im 48. Capitel, daß alle Bergleute ohne Ausnahme zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und seine Bergbehörden in Pflicht genommen und darauf im Knappschaftsregister verzeichnet werden, in bergmännischer Tracht gehen und ihre Arbeit getreu und vorschriftsmäßig verrichten sollen. Im 76. Capitel wird angeordnet, daß zum Fonds der einzurichtenden Knappschaftscasse außer Strafgeldern und anderen Abgaben die Gewerken der Steinkohlengruben für jeden in gangbaren Schächten arbeitenden Häuer wöchentlich ein Faß Kohlen, die Gewerken aller übrigen Bergwerke dagegen die Ausbeute von zwei Kurzen abgeben sollten. Nunmehr sollen aber die Gewerken auch nur noch, wenn ein Arbeiter in ihrer Arbeit krank wird oder Schaden nimmt, verpflichtet sein, dem Kranken oder Beschädigten, wenn die Zeche in Ausbeute steht, auf acht Wochen, sonst auf vier Wochen —, wenn anders die Krankheit oder Kur so lange anhält und der Arbeiter nicht eher wieder an die Arbeit gehen kann, — seinen vorher wöchentlich gehabten Lohn als Gnadenlohn zu zahlen; die Kurkosten sollen dagegen hinfort von der Knappschaftscasse getragen werden. Sollte aber Jemand bei dem Bergwerke in der Arbeit gleich zu Tode kommen, so sollen seine Wittve und Erben den vorstehend bestimmten Gnadenlohn genießen, die Begräbniskosten aber aus der Knappschaftscasse gezahlt werden. Die Bergbehörden sollen streng darauf halten, daß der Gnadenlohn von dem Bergwerksbesitzer prompt gezahlt werde; könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgewordene oder Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart oder durch dessen Mitarbeiter vorzügliche Nachlässigkeit oder Bosheit erhalten habe, so soll die Bergbehörde die Sache untersuchen und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen. — Gleiche Bestimmungen sind im 78. Artikel der beiden andern revidirten Bergordnungen, der Schlesischen vom 7. Juli 1769 und der Magdeburg-Halberstädt'schen vom 7. December 1772 enthalten.

Zur Ausführung des 76. Capitels der revidirten Cleve-Märkischen Bergordnung trafen bereits das Generalprivilegium für die Bergleute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767 und die an demselben Tage von Friedrich dem Großen erlassene Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaftscasse für die Bergleute in Cleve, Meurs und der Mark nähere Bestimmungen über das Knappschaftswesen. Durch das Generalprivilegium nimmt der König alle dortigen Berg- und Hüttenleute, die vor der Bergbehörde den Eid der Treue und des Gehorsams abgelegt haben und darauf in das Knappschaftsregister eingetragen worden sind, sammt ihren Nachkommen in seinen besondern Schutz, ertheilt ihnen völlige Freiheit vom Militairdienst, von alien persönlichen Communallasten, von Accise und Einquartierung und giebt ihnen die Bergbehörde zum privilegirten Gerichtshof. Der §. 7 des General

privilegiums wiederholt alsdann die Bestimmungen des 76. Capitels der Bergordnung über den vom Bergwerksbesitzer den kranken und verunglückten Arbeitern, beziehungsweise den Hinterbliebenen zu zahlenden Gnadenlohn und sagt, daß der König, um hierin für die Vergleute, deren Wittwen und Waisen bei Krankheiten, Verunglückungen und Versterben noch mehr vorgesehene Hülfe zu leisten, sämmtlichen Vergleuten die Errichtung einer Knappschaft und Knappschaftscasse zugestanden und demnächst die in der Bergordnung bezeichneten gewerkschaftlichen Zuschüsse zu derselben festgesetzt habe, aus welchen Fonds den Vergleuten bei Krankheiten und Unglücksfällen Kurkosten und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, oder nach dem Ermessen der Bergbehörde aus dem Vermögen der Casse wöchentlich auf 20 Stüber, bei ihrem Tode aber ihren Wittwen und Waisen, solange erstere unverheirathet bleiben und letztere unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und denen der Knappschaftscasse alle Monate etwas Gewisses ausgemacht und gereicht werden solle (§. 8). Auch könne den Arbeit suchenden fremden Vergleuten (§. 9) aus der Knappschaftscasse nach ihren Umständen ein Beihilfsgeld gegeben werden. Nach §. 10 soll zu den Fonds dieser, der gesammten Knappschaft bei Krankheit, Alter und Unglücksfällen, nach ihrem Absterben aber ihren Wittwen und Waisen so nützlichen und soulagirenden Knappschaftscasse auch jeder Bergmann, wie bei den Bergwerken anderer Länder geschieht und die in der Grafschaft Mark gern thun zu wollen sich erboten haben, Etwas, doch nur ein Geringes und kaum Merklisches beitragen; nämlich bei der Einschreibung 10 Stüber und von jedem Thaler Arbeitslohn 1 Stüber; diese Beiträge sollen unter Aufsicht und Anweisung des Bergamts durch zwei besondere Älteste und einen Knappschaftschreiber zu dem bezeichneten und keinem anderen Behufe verwendet und verrechnet werden.

In der am selben Tage mit dem Generalprivilegium vom großen Könige erlassenen Instruction über die Führung dieser Knappschaftscasse wird nach wiederholter Hervorhebung des im Verhältniß zu ihrem Lohne nur kaum merkllichen und auch freiwillig angebotenen Beitrags der Arbeiter zur Casse, ein Knappschafts-Rendant und Schreiber verordnet, welcher dafür zu sorgen habe, daß jeder Bergarbeiter nach Ablegung des Eides der Treue und des Gehorhams von dem Bergamte in das zu führende Knappschaftsregister eingeschrieben werde, die 10 Stüber Einschreibgebühr zur Casse zahle, ihm dafür ein Einschreibungsattest erteilt werde, auf Grund dessen er sich bei den Schichtmeistern legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne. Ferner habe der Rendant dahin zu sehen, daß der freiwillig übernommene Arbeiterbeitrag vom Thaler Arbeitslohn eingekalten, vierteljährlich an die Casse abgegeben, die Beiträge der Gewerkschaft an Ausbeute beziehungsweise Steinkohlen monatlich abgegeben und vereinnahmt und die der Knappschaftscasse überwiesenen Strafen prompt eingefordert würden. Das Bergamt hat jährlich die Ausgaben an Unterstüzungen (die den wegen Alters oder beständiger Gebrechen unvermögenden Vergleuten oder deren Wittwen und Waisen, bis sie sich selbst ernähren können, fortgesetzt zu leisten sein werden) nach vorher

abgegebenem Gutachten der Knappschaftsältesten in einen Etat zu bringen, dessen Approbation bei der Kriegs- und Domänenkammer einzuholen und der darauf dem Rentanten zum Belag zuzustellen ist. Betreffs der zufälligen Ausgaben auf kürzere Zeit, z. B. bei Krankheiten, Unfällen der Bergleute, deren Absterben und Beerdigungen, bei Behrpfennigen der Arbeit suchenden, fremden Bergleute kann der Knappschaftscaffen-Rendant (dem zur Mitaufsicht über die Caffe noch zwei Knappschaftsälteste zugeordnet werden) auf specielle Anweisungen des Bergamts Ausgaben leisten. Alle Vierteljahr von Neuem haben die Ältesten die Erwerbsfähigkeit sämmtlicher Gnadenlöhner gründlich und unparteiisch zu prüfen und mit ihrem Gutachten die Anweisung der Gnadenlöhne beim Bergamte zur Vollziehung einzureichen. Die Auszahlung soll möglichst alle Monate, sonst vierteljährlich, in Gegenwart eines Ältesten stattfinden, der die erfolgten Auszahlungen zur Vereinfachung der Rechnung mitzuattestiren hat. Ist ein Ueberschuß von 50 Thalern und mehr in der Caffe, so muß dem Bergamte zur zinsbaren Anlegung desselben Anzeige gemacht werden. Der Rendant muß jährlich die Rechnung abschließen, von den Ältesten attestirt dem Bergamte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dieselbe in pleno abzunehmen und darüber der Kriegs- und Domänenkammer zur Approbation zu berichten hat. Zur Sicherheit der Caffe soll der Rendant nach Ermessen des Bergamts der Knappschaft Caution stellen, durch Handschlag die getreue Verwaltung versichern, dafür vier Procent der ganzen Einnahme, jeder Älteste aber zwei Procent als Entschädigung empfangen.

Am 20. November 1769 erließ Friedrich der Große eine mit der vorstehend skizzirten im Wesentlichen übereinstimmende Instruction über das Knappschaftswesen auch für den Bezirk der revidirten Schlesiischen Bergordnung; an die Stelle derselben trat hiernächst die Instruction wegen Verwaltung des Knappschaftsinstituts im schlesiischen Oberbergamts-District vom 1. Jan. 1811.

Das Allgemeine Landrecht von 1794 setzte in wesentlicher Uebereinstimmung mit den revidirten Bergordnungen im §. 134, Theil II, Titel 16 fest, daß jede Gewerkschaft, falls nicht die Provinzialgesetze eine Ausnahme enthielten, zwei Freistufe für die Knappschafts- und Armencaffen bauen müsse; und weiter in den §§. 214 bis 220, daß die Bergwerks-Eigenthümer der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Arbeiter sich anzunehmen verbunden sind, denselben in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze von einer Ausbeutegrube auf acht Wochen, sonst auf vier Wochen Lohn zu reichen haben, falls die Krankheit so lange dauere; dauere sie länger, so falle die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftscaffe zur Last, aus der auch stets die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns zu bestreiten seien. Auch die Wittve eines Bergmanns hat den vorbestimmten Gnadenlohn zu fordern. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen fort, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen außer der Bergarbeit zugezogen hat. Ist der Schaden oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so muß dieser die Knappschaftscaffe und den Bergwerks-Eigenthümer entschädigen.

Das Generalprivilegium Friedrichs des Großen für die westphälischen Bergleute wurde während der französischen Besitzergreifung des Landes am Anfange dieses Jahrhunderts aufgehoben und, da zur weiteren Entwicklung der westphälischen Bergwerks-Industrie die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vielleicht zweckmäßigen, den Bergarbeiterstand so ausnehmend bevorzugen Bestimmungen nicht mehr erforderlich waren, vielmehr in politischer und wirthschaftlicher Beziehung hinfort nur nachtheilig gewirkt haben würden, von der Preussischen Regierung nicht wieder in Kraft gesetzt. Wenn nun auch mehrere Jahre hindurch ein Theil der westphälischen Bergleute sich mit heftigen, in gewisser Beziehung berechtigten Beschwerden an die höchsten Behörden um Wiederverleihung der Privilegien wandte und den Zugang fremder Bergleute und deren Aufnahme in die Knappschaftsvereine zu verhindern suchte, so brachte doch allmählig die mehr und mehr sich Geltung verschaffende Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit derartiger umfassenden und ewigen Privilegien — in Verbindung mit der vermittelnden, belehrenden und fürsorgenden Thätigkeit der Bergbehörde — den Widerstand zum Schweigen, und es konnte vom Oberbergamte zu Dortmund am 18. November 1823 mit specieller Genehmigung der Ober-Berghauptmannschaft eine Anweisung zur Einrichtung und Verwaltung der Knappschaftsvereine bei dem Bergbau im westphälischen Haupt-Bergdistrict erlassen werden, auf Grund deren auch die bestehenden Knappschaftsvereine reorganisirt wurden.

Eine am 14. December 1824 vom Oberbergamt Dortmund im Anschluß hieran erlassene Knappschaftsordnung regelte im westphälischen Bezirk die allgemeinen Verhältnisse der Bergleute und ihre speciellen Pflichten und Rechte als Knappschaftsmitglieder. Nach dieser Anweisung war jeder körperlich gesunde und moralisch tadellose, unter 25 Jahr alte Bergmann berechtigt, sich in die Knappschaftsrolle eintragen zu lassen. Mit dem freiwillig oder strafweise erfolgten Ausscheiden aus der Bergarbeit erfolgt die Entlassung aus dem Knappschaftsverein, und sind damit alle Pflichten und Rechte für die Person des Bergarbeiters, sowie für seine Angehörigen dem Verein und seiner Casse gegenüber erloschen. Die vom Mitgliede an den Verein zu leistenden regelmäßigen Zahlungen bestanden im sogenannten Büchsgeld, d. h.  $\frac{1}{60}$  des monatlich verdienten Bruttolohns, und in dem sogenannten Freischichtgelde, welches monatlich als der von den Ungeldern abgeforderte Betrag eines nach einem jährlichen Durchschnitt der verdienten Löhne berechneten Schichtlohn entrichtet wurde. Nach dem Betrage dieses Freischichtgeldes wurden die Bergleute in fünf Classen getheilt, nämlich in Steiger, Schichtmeister und Kohlenmesser, Häuer, Schlepper und in Haspelzieher. Die Gewerken der Steinkohlengruben hatten zur Knappschaftscasse  $\frac{1}{120}$  der Kohlengelder-Einnahme nach Abzug der Freituxe und Messgelder zu zahlen; die Gewerken der Erz-Bergwerke, die für die gesetzliche Verpflegung ihrer kranken oder beschädigten Bergleute auf Kosten ihrer Grubencassen sorgten, sollten dagegen weder die für die Knappschaftscasse bestimmten zwei Freituxe abgeben, noch an deren Stelle einen anderen Geldbeitrag zu leisten haben. Aus der Knappschaftscasse soll jedes erkrankte oder beschädigte Mitglied freie

Für und Arznei und außerdem bis zu einer Krankheitsdauer von acht Wochen einen dem oben bezeichneten Freischichtengelde ganz gleichen täglichen Kranken-Schichtlohn erhalten, für die volle Zeit mit alleiniger Ausnahme der Sonntage. Dauert die Krankheit länger als acht Wochen, so erhält das Mitglied bis zu ferneren fünf Wochen einen Krankenlohn von der Hälfte des vorbezeichneten Betrages. Zeigt alsdann der Arzt an, daß der Kranke voraussichtlich auch binnen fernerer drei Monate nicht wieder arbeitsfähig werden würde, so wird das Mitglied für temporär invalide erklärt und empfängt bis zur wiedereintretenden Arbeitsfähigkeit die ihm zustehende Invalidenpension. Bei den auf Erz-Bergwerken arbeitenden Knappschaftsmitgliedern tritt die Verpflichtung der Knappschaftscasse zur Zahlung dieses Krankenlohns erst nach Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraums ein, bis zu dem die Gewerke dasselbe zu zahlen haben. Die Pensionen für invalide Bergleute und für die Wittwen verstorbener Bergleute werden für jeden Grad des Bergmannsstandes, sowie solcher sich durch den Betrag des Freischichtgeldes zu erkennen giebt, besonders, jedoch ohne Rücksicht auf den Vermögenszustand der Interessenten bestimmt und von Zeit zu Zeit einer den Zeitbedürfnissen, insbesondere aber den Kräften der Knappschaftscasse angemessenen Veränderung unterworfen, nach welcher veränderten Bestimmung alsdann nicht nur die neu hinzukommenden, sondern auch die bereits bestehenden Invaliden- und Wittwengelder gezahlt werden müssen. Derjenige Bergmann, welcher bei zunehmendem Alter und wegen Abnahme seiner Kräfte die Arbeiten eines niedrigeren Grades zu übernehmen genötigt ist, empfängt die seinem vorherigen höheren Grade zukommenden Invalidengelder, wenn er das Freischichtgeld dieses Grades fortwährend entrichtet. Die Wittwenpension wird auf  $\frac{2}{3}$  des Invalidengeldes desjenigen Grades, für welchen der verstorbene Ehemann das Freischichtgeld zuletzt entrichtet hat, festgesetzt. Jedes eheliche unter 15 Jahr alte Kind eines invaliden und auch anderweit völlig erwerbsunfähigen Bergmanns erhält eine von Zeit zu Zeit, den Cassen- u. Verhältnissen entsprechend, neu zu regulirende monatliche Unterstützung.

Alle Kinder der Mitglieder und Invaliden erhalten freien Unterricht in der Elementarschule, und werden bei vorzüglichem Fleiß und ausgezeichneten Fähigkeiten eines Kindes auch die Kosten für den weiteren Unterricht desselben aus der Knappschaftscasse gezahlt. Zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden wird ein von Zeit zu Zeit zu regulirender Beitrag aus der Knappschaftscasse gegeben.

In dringenden Fällen können an alle Knappschaftsmitglieder auf Antrag der Ältesten außerordentliche Unterstützungen gezahlt werden. Als bestimmte außerordentliche Unterstützung aber wird denjenigen Wittwen, deren Männer in der Bergwerksarbeit zu Tode gekommen sind, ein achtwöchiger Schichtlohn nach dem Betrage des letzten Freischichtgeldes außer der ihnen zukommenden Wittwenpension verabreicht.

Die Verwaltung der Knappschaftsvereine wurde folgendermaßen organisiert:

Der Rentant der Bergamtskasse war zugleich Rentant der Knappschaftscasse, für deren Sicherheit er mit seiner als Bergamtscassen-Rendant ge-



stellten Caution zu bürgen hatte. Die Cassenextracte wurden monatlich nach abgehaltener Revision der Cassen vom Bergamte dem Oberbergamte eingereicht, die Rechnungen jährlich angefertigt und vom Bergamte, nachdem sie dem Knappschaftsvorstande zur Einsicht und Begutachtung vorgelegt worden, dem Oberbergamte zur weiteren Beförderung an die oberste Rechnungsbehörde eingesandt. Der Controleur der Bergamtscasse ist auch Controleur der Knappschaftscasse und zugleich Knappschaftsschreiber; die Art der Controle ist dieselbe wie bei den königlichen Cassen. Als Knappschaftsschreiber hat der Controleur die Listen der Mitglieder, Invaliden, Wittwen und unterstützten Kinder zu führen, die Pflichtscheine anzufertigen und dem Bergamte zur Vollziehung vorzulegen. Die königlichen Verggeschworenen vereint mit den Knappschaftsältesten bilden den Knappschaftsvorstand. Für jede Ältestenstelle werden alle zwei Jahr in einem von Verggeschworenen geleiteten Termine drei Candidaten gewählt und dem Bergamte präsentiert, welches auf die Bestätigung eines derselben beim Oberbergamte anträgt. Die Krankenlöhne, die Invaliden-, Wittwen- und Kindergelder, sowie die Begräbniskosten werden nach dem Gutachten des Bergamts vom Oberbergamte nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt, und zur Zahlung der Kur-, Arznei- und Schulkosten, so wie aller außerordentlichen Unterstützungen bedarf es der Genehmigung und Anweisung des Oberbergamts; dasselbe verfügt auch auf das Gutachten des Bergamts über den Betrag des im Laufe jedes Jahres zu erhebenden Freischichtgeldes und über die zinsbare Unterbringung vorhandener Capitalien. —

Auf der vorgeführten gesetzgeberischen Grundlage, beziehungsweise in inniger Wechselwirkung mit derselben, da die ältere Verggesetzgebung durchweg das Bestehen von Knappschaftscassen voraussetzt, entwickelte sich das Knappschaftswesen fort, bis das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854 (s. Ges.-S. S. 139) für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, das Knappschaftswesen einheitlich nach wesentlich neuen Grundsätzen, den Anforderungen des modernen Gewerbebetriebs im Allgemeinen sowie der Lage der Bergwerks-Industrie im Speciellen entsprechend, völlig reorganisirte. Bis dahin waren die Knappschaftscassen Institutsassen, die unter der Verwaltung der Bergbehörde standen, aus Beiträgen der Arbeiter und Werkbesitzer gebildet wurden, und deren Leistungen sich vorzugsweise auf die Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder erstreckten, während die Fürsorge für erkrankte Bergarbeiter für die ersten vier bis acht Wochen der Krankheit gesetzlich dem Bergwerksbesitzer auferlegt war und erst bei längerer Dauer der Krankheit die Verpflegung des Kranken auf die Knappschaftscasse überging.

Das Knappschaftsgesetz und die zu seiner Ausführung am 3. April 1855 erlassene transitorische Instruction hatte das große Verdienst, diesen Zweig der Verggesetzgebung für das ganze Staatsgebiet einheitlich gesetzlich zu gestalten, die Bildung von Knappschaftsvereinen für alle Vergleute obligatorisch zu machen, die im Interesse der Sache erforderlichen Minimalleistungen des Instituts gleichmäßig zu fixiren, den Vereinen die Selbstverwaltung ihrer

eigenen Angelegenheiten zu geben, dagegen den Staatsbehörden nur das ihrer Natur entsprechende Aufsichtsrecht bezüglich der Uebereinstimmung der vom Knappschaftsvorstande zu treffenden Verwaltungs-Maafregeln mit den Vorschriften der auf Grund des Gesetzes entworfenen, vom Handelsminister bestätigten Statuten vorzubehalten. Eine bedauerliche Einrichtung aber, die das Gesetz traf, beziehungsweise da, wo sie aus Unverstand oder Bequemlichkeit sich eingebürgert hatte, sanctionirte, war die Zusammenwerfung der Krankenversorgung mit den Knappschafts- oder Pensionscassen, aus denen die Invaliden, Wittwen und Waisen dauernde Unterstützungen zu beziehen hatten. Wenn das Gesetz auch die Abzweigung der Krankenversorgung von den Knappschaftscassen nicht ausdrücklich verbot, so ignorirte es diese früher bergordnungsmäßige Einrichtung doch völlig und trug somit nicht nur Nichts zu ihrer Wiedererweckung und Fortentwicklung, sondern vielmehr zu ihrer Unterdrückung bei. Nur die Eschweiler- und die Mosel-Knappschaft haben trotzdem besondere Krankencassen gebildet; der Erfolg derselben ist aber namentlich bei der Mosel-Knappschaft vorwiegend wegen Mangels gesetzlicher Bestimmungen, die der Krankencasse selbstständige Entwicklung ermöglichten, wesentlich beeinträchtigt worden.

Nach Maaßgabe des §. 8 des Knappschaftsgesetzes wurden nun seit 1854 sämmtliche Preussische Knappschaftsvereine und ihre Cassen, der Zahl nach 89, theils neu gegründet, theils mit großem Arbeitsaufwande in ihrer statutarischen Verfassung verändert. —

Durch die Vorschriften der §§. 6, 12 und 13 des Gesetzes über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861 (f. Gesetz-S. S. 425) wurde die Aufsicht über die Privathüttenwerke und Aufbereitungsanstalten —, letztere mit Ausnahme derer, welche von Eigenthümern der gesetzlich unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohलगewinnung errichtet sind, — den Oberbergämtern entzogen und dem Ressort der Regierungen, sowie den Bestimmungen der Gewerbegesetze zugewiesen. Die Besitzer und Arbeiter der bezeichneten Hütten- und Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem nach §. 1 des Knappschaftsgesetzes gebildeten Knappschaftsvereine angehörten, schieben, falls sie gemeinschaftlich darauf antrugen, aus dem Vereine aus. Für die ausgeschiedenen Arbeiter traten damit die Bestimmungen des Gesetzes über die gewerblichen Unterstützungscassen vom 3. April 1854 (Gesetz-S. S. 138) in Gültigkeit.

Bei der nach vierzigjährigen Vorarbeiten im Jahre 1865 vollendeten einheitlichen Codification der gesammten Preussischen Berggesetzgebung durch das am 1. October 1865 für den gesammten Umfang der Monarchie in Kraft getretene Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 wurden die bisher erlassenen, die alten Bergordnungen modificirenden Novellen verschmolzen, und so ist auch durch §. 244 des Allgemeinen Berggesetzes das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 wieder aufgehoben. Die Bestimmungen desselben sind aber mit einigen Modificationen in den VII. Titel, §§. 165 bis 186 des Allgemeinen Berggesetzes übergegangen und dieser, durch §. 166 auch für die bereits bestehenden Knappschaftsvereine gültig erklärte Titel enthält, nachdem



das Berggesetz im Verordnungswege, beziehungsweise durch Gesetze, mit gewissen Modificationen auch in den im Jahre 1866 erworbenen Landesstheilen eingeführt ist, sämmtliche für die gegenwärtigen Knappschaftsverhältnisse im Allgemeinen, und über die den Invaliden und Hinterbliebenen der verstorbenen oder verunglückten Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen im Speciellen, gegenwärtig im gesammten Umfange der Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch bezüglich der neuen Landesstheile die betreffenden Bestimmungen der Einführungsverordnungen mit in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Dieser VII. Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 enthält nun folgende Bestimmungen:

#### Von den Knappschaftsvereinen.

§ 165. Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§ 166. Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§ 170, 176 und 181 bis 186 in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§ 167. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Theiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§ 168. Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§ 165) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

§ 169. Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werks-

besitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur ver sagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen.

§ 170. Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maßgabe des § 169 erlangen.

§ 171. Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

- 1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
- 2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes großes Verschulden entstandenen Krankheit;
- 3) ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
- 4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne großes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
- 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
- 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Classe sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen, und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

§ 172. Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des § 171, oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankencassen auf sämtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankencassen nach Vorschrift des § 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankencassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankencassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptcasse zu treffen.

§ 173. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und Krankencassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§ 174. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankencassen Beiträge zu leisten.

§ 175. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen

Procentlage ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Summe bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen.

§ 176. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftscasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlass eines Strafbefehles gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§ 177. Alle Beiträge zur Knappschaftscasse wie zu den Krankencassen können auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege der Verwaltungs-Exekution eingezogen werden.

Durch Befreiung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

§ 178. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Bethheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§ 179. Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruktion (§ 181) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§ 180. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privatbergbeamten gewählt.

§ 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§ 182. Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand, den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern

zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Cassenbeamten die Entlastung erteilt.

§ 183. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§ 185. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Commissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen sind, beizumohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren.

Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

§ 185. Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Cassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Cassen zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§ 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstands sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen. —

Wenn § 166 des Gesetzes auch nur verlangt, daß die Statuten bereits bestehender Knappschaftsvereine nur mit gewissen Paragraphen des Titels in Uebereinstimmung zu bringen sein, so finden nach demselben § 166 doch auch die Bestimmungen sämtlicher Paragraphen des VII. Titels auf dieselben Anwendung, insbesondere also auch die durch § 171 den Minderberechtigten, abweichend von den desfalligen Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes von 1854, beigelegten höheren Unterstützungsansprüche.

Was die im Anschluß an den VII. Titel des Allgemeinen Berggesetzes für die durch den Feldzug des Jahres 1866 erworbenen Landestheile erlassenen provincialrechtlichen Bestimmungen betrifft, so schreibt Artikel V. der Verordnung vom 22. Februar 1867 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau vor, daß für alle im § 165 des Allg. Berggesetzes genannten Arbeiter im bezeichneten Gebiete ein allgemeiner Knappschaftsverein gegründet werden solle, welcher seinen Mitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts die im § 171 unter 4, 5 und 6 genannten Leistungen zu gewähren habe. Diefem Vereine wird das Vermögen der Nassau'schen allgemeinen Knappschaftscasse (§ 12 des Nassau'schen Gesetzes vom 23. November 1861, Verordnungsblatt S. 369) überwiesen. Für die Leistungen zu 1, 2 und 3 des § 171 sollen auf sämtlichen Werken besondere Krankencassen nach § 172 eingerichtet werden, zu denen die bereits bestehenden Knappschaftsvereine umgebildet werden sollen und die die Eigenschaft juristischer Personen durch die Bestätigung ihrer Statuten erhalten.

Von der Theilnahme an dem allgemeinen Knappschaftsvereine, sowie von der Umbildung zu Krankencassen können diejenigen der bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welche nach ihren jetzigen Statuten den Mitgliedern alle

im § 171 zu 1 bis 6 genannten Leistungen gewähren, auf ihren Antrag durch Beschluß des Oberbergamts befreit werden. Auf dieselben finden alsdann die Bestimmungen des VII. Titels des Allgemeinen Berggesetzes vollständig Anwendung.

In den vormals hessen-darmstädtischen und hessen-homburg'schen Landestheilen ist der VII. Titel ohne jede Abänderung durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1867 unter Aufhebung aller bisherigen Gesetze und Gewohnheiten eingeführt.

In der Provinz Hannover ist für den Bergwerksbetrieb, mit Ausnahme des der Salzwerke, der VII. Titel unter Aufhebung der bisherigen bezüglichen Gesetzgebung durch Verordnung vom 8. Mai 1867, Artikel X., mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß an die Stelle des 1. Absatzes des § 166 die jeden etwaigen Zweifel ausschließende Bestimmung tritt: Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit, der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung, und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Mit der gleichen Abänderung ist der VII. Titel des Allgemeinen Berggesetzes durch Verordnung vom 1. Juni 1867, Artikel IX., auch in den vormals kurhessischen, frankfurtischen und baierischen Landestheilen in Wirksamkeit gesetzt.

Im Herzogthum Lauenburg ist die Preussische Berggesetzgebung durch Verordnung vom 6. Mai 1868 eingeführt, in der Provinz Schleswig-Holstein durch das Gesetz vom 12. März 1869 publicirt worden.

### III. Organisation der Knappschaftsvereine.

Auf Grund der angegebenen gesetzlichen Vorschriften bestehen gegenwärtig im Preussischen Staate 89 Knappschaftsvereine, deren innere Organisation durch die vom Gesetze vorgeschriebenen Statuten geregelt ist, mittelst deren Bestätigung durch die Oberbergbehörde die Vereine gemäß § 165 Allg. Berggesetzes die Rechte einer juristischen Person erhalten.

Die Knappschaftsvereins-Statuten bestimmen im Wesentlichen gleichmäßig, daß Leute, welche auf den zum Verein gehörigen Werken nur vorübergehend als Handwerker (Maurer, Zimmerleute, Maschinenbauer u.) oder beim Fuhrwesen beschäftigt sind, vom Verein ganz ausgeschlossen seien. Die Vereinsgenossen, also alle übrigen zum Eintritt verpflichteten Arbeiter und berechtigten Werksbeamten, zerfallen nach der Bezeichnung der Statuten in ständige (Meißberechtigte, Stimmfähige) und unständige (Winderberechtigte, Nichtstimmfähige). Ständige sind diejenigen, welche die Arbeit auf den zum Vereinsbezirk gehörigen Werken berufsmäßig als Haupt-Erwerbszweig betreiben, in die Knappschaftsrolle eingetragen und mit einem Aufnahmechein versehen sind; alle Uebrigen bilden die Classe der Unständigen. Zu den Unständigen gehören auch die Beurlaubten und Inactiven. Beurlaubte sind diejenigen, welche unter Beibehaltung ihrer früheren Eigenschaft mit Bewilligung oder auf Weisung der Werkverwaltung die Beschäftigung auf den Vereinswerken

zeitweise und unter Vorbehalt ihres Wiedereintritts in dieselbe verlassen haben. Inactive heißen diejenigen früheren ständigen Mitglieder, welche nach Erlangung einer Dienstzeit von 10 Jahren (§ 19 des Halberstädtischen Statuts), ohne aus dem Vereine ausgeschieden und ohne Invalide zu sein, aus der Arbeit auf den Vereinswerken ausgeschieden sind.

Zur Aufnahme unter die ständigen Mitglieder sind alle Leute berechtigt, die

- 1) ein gewisses Lebensalter (18 Jahr) erreicht haben,
- 2) mindestens eine gewisse Zeit (1 Jahr) hindurch in der Absicht, sich der Bergarbeit berufsmäßig zu widmen, auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten in Arbeit gestanden und sich in dieser Zeit durch sittliches Betragen bewährt haben,
- 3) durch ein Attest des Knappschaftsarztes sich als zur Verrichtung jeder Werkarbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen, und
- 4) sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Ist ein gewisses Lebensjahr (40) überschritten, so hat der Knappschaftsvorstand über die Aufnahme überhaupt und über die Bedingungen derselben zu entscheiden.

Alle, welche bis zu der Zeit, wo sie auf einem zu einem Bezirke gehörigen Werke in dauernde Arbeit getreten sind, bereits Mitglieder eines andern Preussischen Knappschaftsverbandes waren, dessen Statuten in dieser Beziehung gleiche Grundzüge enthalten, werden ohne vorhergehende Prüfung ihrer Qualifikation als Mitglieder sofort aufgenommen und haben nur solche Nachzahlungen zu leisten, mit denen sie bei den Vereinen, welchen sie früher angehört, etwa in Rest geblieben sind.

Alle nach Obigem Qualificirten werden vom Ältesten dem Vorstande zur Aufnahme angemeldet, die an gewissen jährlichen Zeitpunkten erfolgt.

Die ständigen Mitglieder der Vereine zerfallen in Beamte und Arbeiter, jede Kategorie in einige Unterabtheilungen, im Ganzen in 4 bis 6 Classen. Das Aufrücken eines Mitgliedes in eine höhere Classe seiner Kategorie ist von seiner Erklärung, bei einzelnen Vereinen auch noch von einem gewissen Lebensalter abhängig gemacht; doch wird der Anspruch auf die entsprechend höheren Beneficien erst erworben, wenn die betreffenden Mitglieder eine bestimmte Zeit hindurch (1 bis 5 Jahre) die höheren Beiträge dieser Classe gezahlt haben.

Zur Aufnahme unter die unständigen Vereinsgenossen sind alle die Arbeiter verpflichtet, welche nicht nach obiger Bestimmung überhaupt von vorn herein ausgeschlossen sind, wenn sie in einem Kalendermonat mindestens 20 Arbeitstage verfahren haben und sich durch ein Attest des Knappschaftsarztes als zur Verrichtung der Werkarbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen.

Von dem Geldbedarf der Vereine haben — nach Abzug der Zinsen vom Capitalvermögen des Vereins, der Geldstrafen, welche auf Grund der §§ 90 und 92 des Allg. Berg-Gesetzes, der Knappschafts-Statuten und Werks-Arbeitsordnungen von den Werksbesitzern, Beamten und Arbeitern gezahlt werden,



und von Geschenken, Vermächtnissen — die Werksbesitzer die eine, die Mitglieder die andere Hälfte aufzubringen. Dies geschieht durch laufende monatliche Beiträge nach näherer Feststellung durch das Statut. Diese Beiträge werden mit der ganzen Summe auch für einen Theil des Monats entrichtet und erleiden selbst in Folge einer durch Krankheit eintretenden Arbeitsunfähigkeit keine Unterbrechung, müssen vielmehr unverändert auch während der ganzen Krankheitsdauer fortgezahlt werden. Als Reservefonds der Knappschaftscasse ist ein Betrag anzusammeln, welcher im Falle der Auflösung des Knappschaftsvereins die dauernde Gewährung der statutenmäßigen Unterstützungen an die Berechtigten gestattet.

Personen, die 45 Jahre ständige Vereinsgenossen waren, brauchen, ohne ihre Berechtigungen zu verlieren, weder selber, noch die Werksbesitzer für sie fernere Beiträge zu entrichten.

Während der Ableistung der gesetzlichen Militairdienstpflicht ruhen die Lasten und Ansprüche des Mitglieds.

Gegenüber den vorstehend bezeichneten Anforderungen und Bestimmungen gewähren die Knappschaftsvereine ihren Mitgliedern folgende Beneficien:

1) In nicht durch grobes eignes Verschulden entstandenen Erkrankungs-fällen bis zur völligen Genesung allen activen ständigen, beurlaubten und unständigen Genossen und Invaliden, — viele Vereine auch den Angehörigen der ständigen Mitglieder, einzelne auch denen der Invaliden, — freie Kur und Medicin von dem für den Sprengel bestimmten Arzt und aus der bezeichneten Apotheke; alle zur Heilung nach ärztlichem Ermessen nothwendig werdenden Ausgaben trägt die Knappschaftscasse.

2) Außerdem zahlen sie jedem ständigen Genossen, der mehr als 3 Werk-tage hintereinander einer Krankheit wegen versauern muß, beispielsweise nach dem Halberstädter Statut

in der I. Classe 15 Sgr.,  
in der II. Classe 12 Sgr.,  
in der III. Classe 7½ Sgr. und  
in der IV. Classe 7 Sgr.

für jeden Werktag. Dieser Krankenlohn soll in der Regel nur auf eine ununterbrochene Krankheit bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt, kann jedoch ausnahmsweise bis zum Zeitpunkte der vom Knappschaftsarzt in Aus-sicht gestellten Genesung, doch nicht über fernere 3 Monate hinaus, aus-gedeht werden; andernfalls wird ein solches Mitglied für temporär invalide erklärt und als solches bezieht es die weiter unten angegebene Pension so lange, bis es wieder arbeitsfähig ist und activ werden kann. Ist die Krankheit Folge einer bei der Werkarbeit ohne grobes Verschulden erhaltenen Beschädigung und von längerer Dauer als vier Wochen, so kann das Krankengeld, vor-behaltenlich jederzeitigen Widerrufs, um die Hälfte des gewöhnlichen Satzes erhöht werden.

Die unständigen Genossen haben, unter im Uebrigen gleichen Be-stimmungen, nur Anspruch auf freie Kur und Medicin für ihre Person und 6 Sgr. Krankenlohn für jeden Werktag.



Erkrankt ein Mitglied in der Zeit, für welche es von der Werkarbeit beurlaubt war, so bekommt es kein Krankengeld.

Der Verlust des Krankengeldes tritt ein, wenn sich der Kranke nicht binnen 24 Stunden nach Ausstellung des Kurses beim betreffenden Arzte melden läßt, und wenn er die Vorschriften desselben nicht befolgt.

### 3. An Begräbniskosten

zahlt ferner die Vereinskasse, wenn ein ständiger oder unständiger Genosse in Folge einer ohne sein grobes Verschulden bei der Werkarbeit erlittenen Beschädigung gestorben ist, 16 Thaler, sonst bei der Beerdigung jedes Ständigen und jedes Invaliden 10 Thaler.

An fortlaufenden Unterstützungen zahlen die Cassen

### 4. Invalidenpensionen.

Ständige Mitglieder, die ohne eignes grobes Verschulden zur Werkarbeit untauglich werden, erhalten, so lange sie es bleiben, unter weiterer beifspielsweiser Anführung der Sätze des Halberstädter Vereins, monatlich

| bei einem Dienstalter        |  |  |  | in der Classe |      |       |      |       |      |       |      |
|------------------------------|--|--|--|---------------|------|-------|------|-------|------|-------|------|
|                              |  |  |  | I.            |      | II.   |      | III.  |      | IV.   |      |
|                              |  |  |  | Thlr.         | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| von 1 bis einschl. 15 Jahren |  |  |  | 6             | —    | 5     | —    | 2     | 15   | 2     | —    |
| über 15 " " 25 "             |  |  |  | 6             | 20   | 5     | 15   | 2     | 25   | 2     | 10   |
| " 25 " " 30 "                |  |  |  | 8             | 20   | 7     | —    | 3     | 20   | 3     | 5    |
| " 30 " " 35 "                |  |  |  | 9             | 10   | 7     | 20   | 4     | 5    | 3     | 15   |
| " 35 " " 40 "                |  |  |  | 10            | —    | 8     | 10   | 4     | 20   | 3     | 25   |
| " 40 " " 45 "                |  |  |  | 11            | —    | 9     | —    | 5     | 10   | 4     | 15   |
| " 45 " " 50 "                |  |  |  | 12            | —    | 9     | 20   | 6     | —    | 5     | 5    |
| " von über 50 "              |  |  |  | 13            | 15   | 11    | 5    | 7     | 5    | 6     | 10   |

Mitglieder III. und IV. Classe, die noch zu leichter Werkarbeit tauglich sind, erhalten die Hälfte vorstehender Sätze (Halbinvalide).

Wird ein ständiger Knappschafts-genosse durch eine bei der Werkarbeit ohne eignes, grobes Verschulden erhaltene Beschädigung arbeitsunfähig, so kann seine Pension ohne Rücksicht auf sein Dienstalter bis zum höchsten Betrage seiner Klasse erhöht werden; mindestens erhält er den Pensionsatz für die nächst höhere Altersstufe.

Hat ein Invalide noch Kinder unter 14 Jahren, so erhält er für jedes noch eine Erziehungsbeihilfe,

in der I. Classe monatlich 22½ Sgr.,  
 " " II. " 20 Sgr.,  
 " " III. u. IV. Cl. " 15 Sgr.

Verunglückt ein Unständiger bei der Werkarbeit, und wird er in Folge dessen arbeitsunfähig, so gewährt ihm der Vorstand eine monatliche Invalidenpension von  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Thaler und eine Erziehungsbeihilfe für jedes Kind unter 14 Jahren bis zum Betrage von 15 Egr.

### 5. Wittwenpension.

Wenn ein ständiges Mitglied oder ein Invalide, ohne seinen Tod durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt zu haben, stirbt und eine Wittwe hinterläßt, so erhält dieselbe bis zu ihrem Ableben, beziehungsweise bis zu ihrer Wiederverheirathung, eine monatliche Wittwenpension, beispielsweise nach dem Halberstädter Statut nach folgenden Sätzen:

| bei einem Dienstalter des verstorbenen Mannes von |  | in der Klasse |      |       |      |       |      |       |      |
|---------------------------------------------------|--|---------------|------|-------|------|-------|------|-------|------|
|                                                   |  | I.            |      | II.   |      | III.  |      | IV.   |      |
|                                                   |  | Thlr.         | Egr. | Thlr. | Egr. | Thlr. | Egr. | Thlr. | Egr. |
| 1 bis einschl. 15 Jahren                          |  | 3             | 20   | 3     | 5    | 2     | 15   | 2     | —    |
| über 15 „ „ 30 „                                  |  | 4             | 10   | 3     | 15   | 2     | 25   | 2     | 5    |
| „ 30 „ „ 40 „                                     |  | 4             | 25   | 3     | 25   | 3     | 5    | 2     | 10   |
| „ 40 „ „ 50 „                                     |  | 5             | 10   | 4     | 10   | 3     | 15   | 2     | 15   |
| über 50 „ „                                       |  | 5             | 25   | 4     | 20   | 3     | 25   | 2     | 25   |

Ist ein ständiges Mitglied bei der Werkarbeit verunglückt, so kann die Pension der Wittwe ohne Rücksicht auf sein Dienstalter bis zum höchsten Satz der Klasse erhöht werden, welcher der Mann angehörte; mindestens erhält dieselbe den Pensionsatz für die nächst höhere Altersstufe. Stirbt ein durch Verunglückung bei der Werkarbeit invalide gewordenes Mitglied, so erhält die Wittwe eine dem Pensionsatz des Mannes entsprechende Wittwenpension.

Verheirathet sich eine Wittve wieder, so erhält sie eine Ausstattungsprämie von 30 Thaler. Eine Wittwenpension wird nicht gewährt, wenn der Mann bei der Heirath bereits Invalide oder doch 25 Jahr älter war, als die Frau, ebensowenig an rechtskräftig geschiedene Frauen. Wittwen, welche keine Pension erhalten, sind auch nicht zum Genuße der freien Kur und Medicin berechtigt.

Die Wittve eines durch Verunglückung bei der Werkarbeit invalide gewordenen oder gestorbenen unständigen Mitgliedes erhält monatlich 1 bis 2 Thlr. Pension.

### 6. Waisenunterstützung.

Zur Verpflegung und Erziehung der von den verstorbenen activen ständigen Mitgliedern und Invaliden hinterlassenen ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kinder wird für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebens-

jahre, beispielsweise nach dem Halberstädter Statut, folgende monatliche Unterstützung gewährt:

|                                  | in der Klasse |                               |       |      |       |      |       |      |
|----------------------------------|---------------|-------------------------------|-------|------|-------|------|-------|------|
|                                  | I.            |                               | II.   |      | III.  |      | IV.   |      |
|                                  | Thlr.         | Sgr.                          | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| vaterlosen Waisen . . . . .      | 1             | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1     | 5    | 1     | —    | 1     | —    |
| vater- und mutterlosen . . . . . | 2             | 15                            | 2     | 10   | 2     | —    | 2     | —    |

Gebrechlichen Waisen kann der Vorstand diese Unterstützung auch länger gewähren, im Falle außerordentlicher Dürftigkeit dieselbe auch um die Hälfte erhöhen. In den Fällen, wo nach Obigem keine Wittwenpension gewährt wird, ist auch keine Waisenunterstützung zu zahlen.

7. Ein Theil der Vereine leistet für jedes die Schule besuchende Knappschaftskind vierteljährlich eine Schulgelds-Beihilfe von 5 Sgr.

Ständigen und unständigen Vereinsgenossen, Invaliden, Wittwen und Waisen kann der Knappschaftsvorstand im Fall außerordentlicher Bedürftigkeit außerordentliche Unterstützungen innerhalb der Grenzen der betreffenden Eatsposition bewilligen; ebenso für Rettung eines Vereinsgenossen aus Lebensgefahr eine Belohnung bis zu 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall.

Verlust der Mitgliedschaft und der Beneficien tritt ein,

1. wenn das ständige Mitglied die Werksarbeit völlig aufgibt oder
2. dieselbe ohne Urlaub, beziehungsweise ohne gesetzliche Kündigung verläßt,
3. zu einem andern Vereine übertritt,
4. rechtskräftig an seiner bürgerlichen Ehre gestraft wird,
5. sich erweislich einem länderlichen Lebenswandel hingiebt,
6. sich durch Erheuchelung von Krankheit Invalidität u. Beneficien erschlichen oder zu erschleichen versucht hat,
7. wenn er nach Ablauf der gesetzlichen Militair-Dienstpflcht freiwillig weiter dient;
8. wenn sich ergibt, daß er schon vor der Aufnahme mit einem Krankheitszustande behaftet war, der, wenn er bemerkt worden wäre, die Aufnahme unzulässig gemacht haben würde.

Unter keinen Umständen kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge beim Ausscheiden aus dem Vereine verlangt werden.

Die bedeutende Mehrzahl der in Preußen bestehenden 89 Knappschaftsvereine ist nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen und Bestimmungen errichtet und von dem gegebenen Beispiel im Wesentlichen nur durch andere Gruppierung der ständigen Mitglieder in Klassen und durch andere Normirung der Höhe der Beiträge, sowie der Unterstützungen verschieden. Principielle Abweichungen in den statutarischen Bestimmungen einzelner Vereine finden sich

dagegen vorzugsweise bei der Art der Normirung der Beiträge. Während, wie in vorstehendem Beispiel, die meisten Vereine die Höhe der zu erhebenden Monatsbeiträge von der Klasse abhängig machen, in der sich das Mitglied befindet, ziehen einige Vereine die Beiträge in einem bestimmten Procentsatz von dem in jedem Monate verdienten Lohne ein und normiren die laufenden Unterstützungen ebenfalls im Verhältnisse zu dem während des mehr oder weniger langen letzten Zeitabschnitts verdienten Durchschnittslohne, während noch andere Vereine die Beiträge weder in Beziehung auf die Klasse, noch nach dem Verdienst der Arbeiter bestimmt, sondern den jedenfalls einfachsten und für die Verwaltung bequemsten, aber sehr wenig zweckentsprechenden Erhebungsmodus eingeführt haben, nämlich einen gleichen bestimmten monatlichen Beitrag von jedem Mitgliede einziehen und allen eintretenden Falls gleiche, nur nach dem Dienstalter sich steigernde Unterstützungen zahlen.

Um die Verfassung der Knappschaftsvereine, ihre organische Gliederung und die Art der Berufung ihrer Mitglieder und Beamten darzustellen, folgen hier die betreffenden Paragraphen des Statutes des, schon oben als ein Verein mittlerer Größe citirten Halberstädter Knappschaftsvereins vom 13. Juli 1872; es ist dabei zu bemerken, daß in allem Wesentlichen die betreffenden Bestimmungen der Statuten aller Preussischen Knappschaftsvereine genau hiermit übereinstimmen, daß also alle Vereine auf Grund der oben mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen gleich organisiert sind.

### Verwaltung des Vereins.

§ 47. Die Verwaltung des Knappschaftsvereins erfolgt unter Aufsicht des Königl. Oberbergamts zu Halle durch die in folgenden Paragraphen genannten Organe. (Worauf sich diese Beaufsichtigung durch den Staat beschränkt, geht aus dem oben mitgetheilten § 183 des Allgemeinen Berggesetzes hervor.)

#### 1. Knappschafts-Alteste.

§ 48. Als Vertreter der Interessen der Vereinsgenossen und als gesetzliches Organ zwischen ihnen und dem Knappschaftsvorstande fungiren die Knappschafts-Altesten.

§ 49. a) Deren Sprengel. Der Knappschaftsvorstand bildet innerhalb des Vereinsbezirks, mit Berücksichtigung der Lage der einzelnen Werke und der Stärke ihrer Belegschaft, Abtheilungen, deren jeder ein oder mehrere Knappschafts-Alteste vorzustehen haben.

§ 50. b) Deren Wahl. Die stimmbfähigen Mitglieder jedes Sprengels wählen die für denselben bestimmte Anzahl Knappschafts-Alteste und deren Stellvertreter.

Sein Wahlrecht darf Niemand auf eine andere Person übertragen.

Zum Knappschafts-Altesten kann jeder unbescholtene, über 30 Jahr alte, dem betreffenden Sprengel angehörige, ständige Genosse oder Invalide gewählt werden, welcher die zur Verwaltung dieses Amtes erforderliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt.

Den Wahltermin beraumt der Knappschaftsvorstand an und wird derselbe den Interessenten dadurch bekannt gemacht, daß eine bezügliche schriftliche Bekanntmachung an den Thüren der betreffenden Zechenhäuser acht Tage lang ausgehängt und außerdem der Belegung beim Verlesen einmal durch einen Wertsbeamten vorgelesen wird.

Die Wahl findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt und wird von einem Commissar des Vorstandes geleitet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Den Abwesenden steht kein Widerspruchsrecht gegen die getroffene Wahl zu.

Erscheint Niemand, oder nicht mindestens der vierte Theil der Wahlberechtigten im Wahltermine, so ernennt der Knappschaftsvorstand den bzw. die Knappschafts-Altesten.

Befinden sich in einem Sprengel nur unständige Genossen, so kann der Knappschaftsvorstand einen von ihnen interimistisch zum Knappschafts-Altesten ernennen.

§. 51. c) Deren Amtsdauer. Die Wahl erfolgt auf sechs hintereinander folgende Jahre.

Die Gewählten dürfen nur in den Fällen ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.

Wiedewahlen der früheren Altesten sind zulässig, brauchen aber nicht angenommen zu werden.

Wird der Knappschafts-Alteste während seiner Amtsdauer invalide, so kann er sein Amt nur mit Genehmigung des Vorstandes fortführen; scheidet er aus dem Sprengel aus, so verliert er dasselbe von selbst.

Eine eintretende Neuwahl erfolgt nur für den Rest der Wahlperiode.

§. 52. d) Deren Geschäfte. Die Obliegenheiten der Knappschafts-Altesten sind im Wesentlichen:

- 1) die Führung der Listen der Vereinsgenossen für ihren Sprengel, und Mittheilung der vorkommenden ihnen anzuzeigenden Veränderungen an den Vorstand.
- 2) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgenossen, soweit dieselben die Zwecke des Knappschaftsinstituts berühren, wozu sie beim Vorstande die erforderlichen Anträge auf Abstellung von Mängeln oder auf Abhülfe von wirklichen Bedürfnissen zu stellen haben.
- 3) Beaufsichtigung der ärztlichen Verpflegung der zum Genuß von freier Cur und Medicin Berechtigten.

Es ist darauf zu sehen, daß es denselben weder an ärztlicher Hülfe, noch an der nöthigen Medicin, noch auch an zweckmäßiger Abwartung fehle, und daß die Vorschriften der Aerzte in jeder Beziehung befolgt werden, auch daß nicht gesunde Personen Krankengeld u. erhalten.

- 4) Abstellung resp. Anzeige von Mißbräuchen, welche mit dem Krankengelde, der Arznei und sonstigen Unterstützungen getrieben werden.

- 5) Erkundigung über die Lage bedürftiger Genossen und erforderlichenfalls Stellung von Anträgen auf außerordentliche Unterstützung.
- 6) Beaufsichtigung des sittlichen Lebenswandels sowohl der activen Mitglieder, als der Invaliden, Wittwen und Waisen.
- 7) Unterrichtung über den Stand des Knappschaftsinstituts und Ertheilung der nöthigen Auskunft an die Genossen.
- 8) Durchsicht der Vereinskassen-Rechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist und Mittheilung etwaiger Ausstellungen an den Vorstand.
- 9) Durchsicht und Attestirung der monatlichen Beitrags-, Krankengelds- u. Nachweisungen von den Gruben seines Sprengels.
- 10) Stellung der Anträge auf Annahme und Beförderung von Knappschaftsmitgliedern, sowie Vorlegung derselben vor Einsendung an den Vorstand bei dem Werksvertreter.

Der Vorstand ertheilt jedem Aeltesten eine Dienstinstruction.

Knappschafts-Aelteste, welche ihre Pflichten als solche nicht erfüllen, sich Vergehungen oder eines tadelnswerthen Benehmens schuldig machen, können vom Vorstande in Ordnungsstrafen bis zu 1 Thlr. genommen und eventuell ihrer Stelle entsetzt werden. Aelteste verlieren von selbst ihre Stelle, sobald sie nicht mehr auf einem Werke des Sprengels in Arbeit stehen.

§. 53. e) Deren Remuneration. Für ihre Mühewaltungen erhalten die Aeltesten eine vom Vorstande festzusetzende entsprechende Remuneration, welche jedoch für den Einzelnen den Jahresbetrag von 50 Thalern nicht überschreiten darf und in der eine Vergütung für Schreibmaterialien inbegriffen ist.

In Behinderungsfällen führt der Stellvertreter die Geschäfte und empfängt dafür die der Zeit der Vertretung entsprechende Remuneration des Aeltesten.

Bei den auf Veranlassung des Vorstands zur Wahl von Vorstandsmitgliedern und zur Verathung von Statutsabänderungen gemachten Reisen erhalten die Knappschafts-Aeltesten an Reisekosten 15 Sgr. für die Meile Landweg, 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile Eisenbahn — directe Entfernung — und 1 Thlr. 15 Sgr. Tagegelde.

## 2. Knappschafts-Vorstand.

§. 54. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen die eine Hälfte von den Vertretern der betriebenen Werke, die andere Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten, je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder gewerkschaftlichen Bergbeamten gewählt werden.

Wählbar ist außerdem der Cassenbeamte des Vereins.

§. 55. Die Wahlen ordnet der Knappschafts-Vorstand an, indem er die zur Wahl Berechtigten unter dem Bedeuten vorladet, daß die Nicht-erschiedenen an die Beschlüsse der Erschiedenen gebunden sind, und daß für

den Fall, wo Niemand zur Wahl erscheint, der Knappschafts-Vorstand sich selbst ergänzt.

Den Vorladungen sind Insinuationsdocumente beizufügen.

Den Wahltermin leitet der Vorsitzende des Knappschafts-Vorstandes.

Wird in demselben bei der jedesmaligen ersten Abstimmung eine Majorität nicht erzielt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar ist zum Vorstandsmitgliede in der Klasse der Werksvertreter jeder Vertreter<sup>2</sup> eines Vereinswerkes und in der Klasse der Arbeitervertreter jeder Knappschafts-Alteste, ferner in beiden Klassen jeder königliche oder gewerkschaftliche Bergbeamte und der Cassenbeamte des Vereins.

Die Beamten können, insofern sie nicht Interessenten des Vereins sind, unter allen Umständen, beim Verein Betheiligte dagegen nur in den Fällen die auf sie gefallene Wahl ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vor-mundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann. Königliche Beamte bedürfen zur Annahme der oberbergamtlichen Genehmigung.

Zur Wahl berechtigt sind in der Klasse der Werksbesitzer die Vertreter sämtlicher im Betriebe befindlichen gewerkschaftlichen und fiscalischen, zum Vereine gehörigen Werke, in der Klasse der Arbeiter sämtliche Knappschafts-Alteste.

Außer den je drei Mitgliedern hat jede Klasse der Wähler noch einen Stellvertreter in derselben Weise zu wählen.

Die Stellvertreter treten auf Veranlassung des Vorsitzenden des Knappschafts-Vorstandes in Thätigkeit. Der Vorsitzende muß dieselben einberufen, sobald zwei Mitglieder der Arbeiter- beziehungsweise Werksvertreter behindert sind.

§. 56. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse der Mitglieder eines aus, welches sofort wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen.

Die Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes verlieren von selbst:

Eigenthümer eines Vereinswerkes mit dem Verluste dieses Eigenthums, Werksvertreter und Werksbeamte mit dem Verluste dieser Stellung; aus den Knappschafts-Altesten gewählte Mitglieder, mit dem Ausscheiden aus dem Knappschaftsvereine oder dem Uebertritte unter die Inactiven, und alle Mitglieder, wenn sie an der bürgerlichen Ehre oder mit Gefängniß von mehr als sechs Monaten bestraft werden.

In solchen Fällen, sowie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung ist vom Knappschafts-Vorstande eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode einzuleiten.

§. 57. Die Vorstandsmitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit.



Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Legitimation des Vorstandes dient eine vom Königlichen Oberbergamte ausgefertigte Bescheinigung.

### Geschäfte des Vorstandes.

§. 58. Der Vorstand führt die Haupt-Knappschaftsrolle des Vereinsbezirks, besorgt die gesammte Verwaltung des Knappschaftsvereins, hat die Vertretung desselben nach Außen, einschließlich der Befugniß zur Führung von Processen, zur Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, sowie Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Er wird hierbei von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Rentanten gemeinschaftlich vertreten.

Bei der Anlegung und Unterbringung von Capitalien hat der Vorstand ganz nach den für Unterbringung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften zu verfahren. Derselbe ist jedoch ermächtigt, kleine Capitalien von 100 bis 150 Thlr. auch ohne pupillarisches Sicherheit zur Erbauung von Wohnhäusern an fleißige und zuverlässige Mitglieder des Vereins unter Feststellung einer angemessenen Rückzahlungsfrist und gegen Entrichtung der üblichen Zinsen, sowie gegen hypothekarische Verpfändung des Gebäudes und der Baustelle zur ersten Stelle auszuleihen.

### Remuneration der Vorstandsmitglieder.

§. 59. Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich und erhalten nur bei auszuführenden Reisen die den Königlichen Bergrevierbeamten reglementsmäßig zustehenden Tagegelde und Reisekosten, vorausgesetzt, daß das Ziel der Reise weiter als  $\frac{1}{4}$  Meile vom Wohnorte des Betreffenden entfernt liegt.

§. 60. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden.

In der Einladung sind die Gegenstände zu bezeichnen, über welche zu berathen ist.

Der Vorsitzende muß den Vorstand zu einer Sitzung zusammenberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies für nöthig erachten.

Kommt der Vorsitzende einem solchen Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so beraumt der oberbergamtliche Commissar auf desfallsigen Antrag die Sitzung an.

In den Sitzungen wird nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlußfähig ist eine Sitzung, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden

zwei Werks- und zwei Arbeitervertreter, bezüglich deren Stellvertreter zugegen sind.

§. 61. Der Vorstand hat seine innere Verwaltung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Die Bestimmung der Remuneration, sowie der in besonderen Verträgen festzustellenden Dienstleistungen der Beamten steht dem Vorstande selbstständig zu.

### 3. Knappschaftsärzte.

§. 62. Dem Vorstande liegt ob, zur ärztlichen Behandlung der zur freien Cur Berechtigten geeignete Aerzte für bestimmte, von ihm, dem Bedürfnis gemäß, zu bildende Cursprengel zu engagiren.

Bei Auswahl der Aerzte hat sich der Vorstand über die Wünsche der Knappschaftsmitglieder in dem betreffenden Cursprengel zu unterrichten.

### 4. Cassenverwaltung des Vereins.

§. 63. Die zur Cassenföhrung und zur Beforgung der Bureauarbeiten engagirten Beamten versteht der Vorstand mit Instruction.

§. 64. Ein Cassen-Curator aus der Zahl der Vorstandsmitglieder revidirt die Vereinscasse allmonatlich zu einem bestimmten Tage und außerdem alljährlich mindestens einmal unerwartet. Der Vorsitzende ist zur Vornahme außerordentlicher Revisionen unter allen Umständen berechtigt.

Die geldwerthen Papiere des Vereins, von welchen die auf den Inhaber lautenden durch den Cassen-Curator und den Rendanten außer Cours zu setzen sind, sowie alle Baarbestände der Vereinscasse, welche über den Betrag von 800 Thlrn. hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Rendanten und Curators zu verwahren.

Die aus der Vereinscasse an die Vereinsgenossen oder deren Angehörige u. zu leistenden Ausgaben vermitteln die Rechnungsföhrer der betreffenden Werke.

Es dürfen weder diese noch andere Ausgaben aus der Casse gezahlt werden, bevor die Beläge calculirt und vom Cassen-Curator angewiesen sind.

Die Nachweisungen über die etwa rückständigen Beiträge und Straf gelder reicht der Vorstand 22 Tage nach dem Quartalschlusse dem Oberbergamte ein, welches dieselben gegen die betreffenden Werksbesitzer bezw. gegen die Verstraften sofort für executorisch erklärt.

Der Rendant entwirft alljährlich einen Etat für die Vereinscasse, welcher vom Vorstande spätestens am 1. November des Vorjahres vollzogen sein muß.

Zur Wiederincourssetzung auf den Inhaber lautender Papiere und Abgabe der hierzu nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 erforderlichen gerichtlichen Erklärung sind der Cassen-Curator und der Rendant gemeinschaftlich berechtigt. Die Wiederincourssetzung darf nur bei dem Gerichte am Siege des Vereins stattfinden.

§. 65. Die Rechnung der Casse ist in der vom Vorstande vorgeschriebenen Form zu legen.

Die Rechnung ist mit sämmtlichen Belägen und Justificatorien am 1. April dem Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe revidirt, die gezogenen Monita von dem Cassenbeamten beantworten läßt und die Beantwortung begutachtet.

Der Vorstand kann bei der Revision rechnungskundige Personen zu Rathe ziehen.

Das ganze Rechnungswert wird hierauf vom 1. Juni bis 1. Juli in der Registratur des Vorstandes zur Einsicht der Knappschafts-Altesten und Werksvertreter ausgelegt.

Nach Erledigung der hierbei gezogenen Erinnerungen ertheilt der Knappschafts-Vorstand dem Cassenbeamten die Entlastung.

Bis zum 1. Juli erhält jeder Werksvertreter und jeder Knappschafts-Alteste einen gedruckten Cassenbericht über das verflossene Rechnungsjahr zur Kenntnignahme und Mittheilung an die Knappschaftsge nossen.

§. 66. Der Knappschafts-Vorstand ist jeder Zeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protocolle, der Cassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Casse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

#### Aufsicht des Staates.

§. 67. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Knappschaftsvereins führt das Königliche Oberbergamt zu Halle durch einen Commissar.

§. 68. Der oberbergamtliche Commissar kann sich bei den Verhandlungen des Knappschafts-Vorstandes betheiligen und hat den Vorstand auf dessen Ansuchen in jeder Beziehung mit seinem Rathe zu unterstützen.

§. 69. Der oberbergamtliche Commissarius ist befugt, allen Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und einen jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension hat er dem Königlichen Oberbergamte Anzeige zu machen. Gegen die demnächst vom Oberbergamte erlassene Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb vier Wochen der Recurs an den Handelsminister zu.

§. 70. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind binnen vier Wochen bei dem Königlichen Oberbergamte und in weiterer Instanz in derselben Frist bei dem Handelsminister anzubringen. (§. 186 des Allgemeinen Berggesetzes.)

#### Uebertritt aus anderen Vereinen.

§. 71. Jedes Mitglied eines im preussischen Staate auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestehenden, denselben Grund-

faß der Gegenseitigkeit anerkennenden Knappschaftsvereines tritt sofort in den diesseitigen Verein über, wenn dasselbe als ständiger Arbeiter auf den zum Vereinsbezirke gehörigen Werken dauernd angelegt wird und innerhalb vier Wochen nach seinem Ausscheiden aus dem früheren Vereine seinen Uebertritt nachsucht, auch zur Verrichtung der Werkarbeit sich noch als körperlich geeignet erweist.

Als Dienstzeit wird in Bezug auf die Unterstützungen einem solchen Uebergetretenen die Zeit seiner Mitgliedschaft bei jedem anderen Vereine, welcher den gleichen Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkennt, mit angerechnet.

### Statutsabänderung.

§. 72. Anträge auf Abänderungen dieses Statuts können ausgehen von dem Knappschafts-Vorstande oder den Interessenten.

Die Interessenten haben ihre Wünsche bei dem Knappschafts-Vorstande anzubringen.

Derselbe kann aus eigener Bewegung und muß, sobald die Vertreter des vierten Theils der betheiligten Werke oder der stimmfähigen Knappschafts-genossen darauf antragen, eine Versammlung berufen, um über die Abänderung zu beschließen.

Zu dieser Versammlung werden die Vertreter der im Betriebe befindlichen Werke einerseits und die Knappschafts-Altesten andererseits unter der Mittheilung des Zweckes und unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen werden, oder wenn Niemand erscheint, angenommen wird, die Ausbleibenden überließen lediglich der Bergbehörde die Beschlusnahme über die Abänderungen.

Diesen Vorladungen sind Insinuationsdocumente beizufügen.

Dem oberbergamtliehen Commissar ist von dieser Versammlung, wie von einer Vorstandssitzung, Mittheilung zu machen.

Bei den Werksvertretern ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

Der Termin, in welchem die beiderlei Vertreter zu vernehmen sind, wird von dem Knappschafts-Vorstande abgehalten und darüber ein Protocoll aufgenommen. Abstimmungen können nur innerhalb der einen oder anderen Vertretung, d. h. der Werksbesitzer einerseits und der Knappschaftsmitglieder andererseits, stattfinden.

Sind bei abweichenden Erklärungen beide Theile nicht zu vereinigen, so muß die Erklärung jedes Theiles zu Protocoll genommen werden; außerdem genügt die Angabe des gemeinschaftlichen Beschlusses.

Im ersteren Falle gilt diejenige Abänderung als beschloffen, der der Knappschafts-Vorstand beitrifft.

Das Protocoll, das jedoch nur von dem Knappschafts-Vorstande zu vollziehen ist, geht mit dem Antrage auf Bestätigung der beschloffenen Abänderungen an das Königl. Oberbergamt.

### Auflösung des Vereins.

§. 73. Wird der Verein aufgelöst, so hat die oberste Bergbehörde über sein Vermögen zu verfügen.

Dieselbe muß jedoch Sorge tragen, daß aus demselben zunächst die vor-handenen Invaliden, Wittwen und Waisen, so weit es ausreicht, fort unter-stützt werden.

### IV. Beurtheilung der Knappschaftsvereine und der bezüglichlichen Gesetzgebung; Reformvorschläge.

Heilig ist die Arbeit! Der Mensch, der ihr nicht huldigt, der in ihr nicht seine ihn veredelnde Lebensaufgabe erkennt, der sie nicht als lauterste Quelle seines Lebensglücks betrachtet, ist ein unnützlich Glied der menschlichen Gesellschaft und verdient die Verachtung seiner Mitmenschen!

Die menschliche Arbeit ist eine Waare, welche die Eigenthümlichkeit besitzt, daß ihr Käufer mit ihr zugleich eine Persönlichkeit seines Gleichen mit Magen, Herz und Verstand mit in den Kauf nehmen muß; der Verkäufer der Waare „menschliche Arbeit“ verkauft damit zugleich sich selbst.

Der Ertrag, der Preis der menschlichen Arbeit muß deshalb auch die ganze menschliche Persönlichkeit entschädigen und befriedigen.

Da nun der Mann nur eine gewisse Zeit seines Lebens, etwa von 18. bis 58. Jahr jährlich 300 Tage je 8 Stunden lang, voll arbeitsfähig ist, so muß er durch volle Arbeit in dieser Zeit so viel vom allgemeinen Werth-messer sich erwerben, daß er während dieser Zeit mit Frau und Kindern ortsüblich leben und sich für zeitweilige Unterbrechung seiner Arbeitsfähigkeit und für die Altersperiode, sowie nach seinem Tode der Wittwe und den Kindern bis zu deren eigenen Erwerbsfähigkeit die ortsübliche Existenz sichern kann.

Was von diesem erwerbsfähigen Zeitraum des Lebens im Allgemeinen gilt, gilt auch rathlich für jeden Tag dieser Zeit.

Danach besteht also der naturgemäße tägliche Arbeitsertrag aus einem Haupttheile, der für die täglichen Lebensbedürfnisse zu verwenden ist, und einem geringeren Theile, der für jene Zwecke der Zukunft aufgespeichert werden muß; dies ist eine Capitalsansammlung, die sonach für die Sicherung der selbstständigen Lebensexistenz jedes Mannes absolut erforderlich ist.

Da dies Lebensbedürfnis ein für alle Staatsbürger allgemeines ist, da durch seine volle Befriedigung allein dem Verkaufe der menschlichen Arbeit in jedem Berufszweige das ihm sonst wegen ungenügender Entschädigung bei-wohnende, zerfetzende Gährung in das Staatsleben hereintragende Gefäßige genommen wird, so muß es im Staate auch gemeinschaftlich durch Gesetz geregelt werden.

Wo in einem Arbeiterstande die Lohnsverhältnisse derartige sind, daß die Bildung von Versicherungscassen überhaupt ermöglicht ist, da ist es Pflicht des Gesetzgebers, den Beitritt zu den Vereinen und die Einzahlung von be-

stimmten Lohnsquoten für alle Mitglieder des Standes bestimmt vorzuschreiben, und so ist es im §. 165 des Allgemeinen Berggesetzes für sämtliche Arbeiter, welche auf den, dem Berggesetze unterworfenen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen beschäftigt sind, geschehen. Zu diesem Zwange des Einzelnen im Interesse des Ganzen ist der Staat als solcher, schon seiner natürlichen Bedeutung nach, bei der vorhandenen Möglichkeit der Durchführung der bewährtesten für den Einzelnen, wie für die Gesamtheit überaus vortheilhaften und segensreichen Einrichtung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, weil die Zwecke des Vereins nur bei allgemeiner Betheiligung der betreffenden Berufsklassen erreicht werden können und der Staat allein zur Ausübung dieses Zwangs die gesetzliche Macht besitzt. Wenn die Factoren der Gesetzgebung, ihrem Beruf nach über die von den einzelnen Staatsbürgern im Interesse der Gesamtheit abgetretenen Souveränitätsrechte verfügend, jedem Staatsbürger die Pflicht auferlegen, sich und die Seinigen gegen die natürlichen Nothstände des Lebens in bestimmten, auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen gegründeten und geleiteten Gewerbe- oder Berufs-Cassen ausreißend zu versichern, so wird hierdurch nur dem äußeren Scheine nach der Arbeiter während seiner Arbeitszeit belastet, thatsächlich wird durch gesetzliche Einführung der Versicherungspflicht der Arbeitgeber gezwungen, dem Arbeiter jeden Berufs seinen vollen Antheil am Unternehmergewinn ausbezahlen, d. h. ihm nicht nur die Geldmittel zum üblichen täglichen Unterhalt, sondern auch noch die auf diese Arbeitstage sich berechnende Versicherungsprämie für die naturgemäß erwerbsunfähigen Tage des Lebens zahlen. Ein gebildeter Arbeiter jeden Berufs muß die gesetzliche Einführung der Versicherungspflicht erstreben, denn hieraus ergibt sich für ihn die Thatfache, daß er in Tagen der Erwerbsunfähigkeit ein „Krankter“ oder „Invalide“, nicht aber ein „Armer“ ist, der zähneknirschend oder stupide öffentlicher Mithätigkeit anheimfällt. Ein Arbeiter, der in der Arbeitszeit seines Lebens pflichtgetreu geschaffet hat, muß genug gethan haben zur Sicherung seiner freien menschenwürdigen Existenz auch in allen übrigen Tagen seines irdischen Daseins; daß dieser so natürliche Grundsatz gegenwärtig noch so wenig unter uns verkörpert ist, liegt nicht an dem Mangel der zu seiner Durchführung nöthigen materiellen Mittel, es liegt nur am Fehlen der erforderlichen Organisation, der Versicherungspflicht!

Von der größten Wichtigkeit für die Möglichkeit und Leistungsfähigkeit eines Knappschaftsvereins ist aber sein Umfang. Je mehr Mitglieder ein Verein zählt, je mehr Arbeiter zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen sind, in um so höherem Grade werden, wie weiter unten noch näher auszuführen sein wird, die Vereine stabiler in ihren Leistungen und den dazu erforderlichen Anforderungen. Der §. 167 des Allgemeinen Berggesetzes enthält nun die Vorschrift, daß über den Umfang des Bezirks eines neu zu errichtenden Knappschaftsvereins, falls nicht Einstimmigkeit sämtlicher Betheiligten darüber vorhanden ist, die Staatsbehörde entscheidet; auf die etwaige Aenderung der Bezirke der bereits bestehenden Vereine aber hat der Staat sich keinen gesetzlichen Einfluß vorbehalten. Die innere Organisation eines



Vereins überläßt das Gesetz der Vereinigung der Interessenten über ein Statut und behält nur das Recht der Prüfung desselben bezüglich seiner Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Behörde vor.

Bezüglich der von den Vereinen ihren Mitgliedern zu gewährenden Leistungen beschränkt sich das Gesetz auf Angabe der Art der Minimalleistungen; etwaige Vermehrung der Arten von Unterstützungen und die Festsetzung der Höhe sämtlicher Beneficien überläßt dasselbe der Uebereinkunft der Interessenten, also den statutarischen Bestimmungen.

Die im §. 171 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Arten von Unterstützungen zerfallen in zwei Hauptgruppen, in temporäre und dauernde Beneficien. Die temporären sind: 1) ärztliche Behandlung einschließlich der Arznei, 2) Krankenlohn, 3) Begräbniskosten; die laufenden dagegen sind: 4) Invalidenunterstützung, 5) Wittwenunterstützung und 6) die Waisenunterstützung. Die vollberechtigten Mitglieder eines Knappschaftsvereins sollen mindestens alle diese sechs Beneficien durch ihre Betheiligung beim Vereine erlangen, den Mitgliedern der am wenigsten begünstigten Klasse soll dagegen mindestens freie Cur und Arznei, ein Krankengeld und, wenn sie bei der Arbeit verunglückt sind, auch eine lebenslängliche Invalidenunterstützung und das Begräbnißgeld gewährt werden.

Bezüglich der Organisation dieser Leistungen setzt der §. 172 fest, daß nach gemeinsamem Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschafts-Altesten und des Knappschaftsvorstandes für alle oder einzelne der vorstehend bezeichneten temporären Leistungen besondere Krankencassen auf sämtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden können.

Wie aus den oben angeführten Bestimmungen der Bergordnungen hervorgeht, ist in der ältern deutschen Berggesetzgebung durchweg ein gesetzlicher Unterschied und eine bestimmte Trennung zwischen der Organisation zur Aufbringung der temporären Unterstützungen für die Knappschaftsgenossen und der Organisation zur Herbeischaffung der Mittel für die laufenden Pensionen gemacht worden. Erstere, ausschließlich des Begräbnißgeldes, hatte der Werksbesitzer allein zu bestreiten; der zu den Pensionen erforderliche Fonds wurde dagegen aus gemeinschaftlichen Zuschüssen der Werksbesitzer und der Arbeiter gebildet. Erst das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 ignorirte diese Theilung der Gesamtwirksamkeit der Knappschaftsvereine. Wenn dasselbe die Abzweigung besonderer Krankencassen auch nicht direct untersagte, so erwähnte es dieselben doch gar nicht und war dadurch Veranlassung, daß nur zwei Vereine von verhältnißmäßig geringem Umfange besondere Krankencassen gebildet und, da sie ja wenigstens nicht gesetzlich verboten, statutarisch organisiert haben. Das Allgemeine Berggesetz machte durch den §. 172 die Trennung der Krankencassen von den Knappschaftscassen facultativ, machte sie aber zugleich durch die in demselben Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß, wenn Krankencassen abgezweigt werden sollten, dies sofort für sämtliche dem betreffenden Knappschaftsbezirke angehörenden Werke geschehen müsse, thatsächlich fast unmöglich.



Es erscheint im Interesse der Sache sehr bedauerlich, daß die Knappschaffts-gesetzgebung dieses Jahrhunderts die historisch begründete und der Natur der Sache nach eigentlich selbstverständliche Trennung der Knappschaffts-cassen in Cassen zur Beschaffung der zeitweiligen Unterstützungen und in solche zur Sicherung der dauernden Pensionen so wenig berücksichtigt hat, und es ist — namentlich nach dem die Berggesetzgebung der Gegenwart charakterisirenden Zurücktreten der Staatsverwaltung und Ueberlassung der freien Direction der Bergwerke an die Privatindustrie — dringendes Bedürfniß, diesem Uebelstande auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen und die Abzweigung der Krankencassen nicht als facultativ, sondern als obligatorisch hinzustellen. Kranken- und Pensionscassen sind in ihren Grundprincipien und Bedürfnissen so heterogen, beide haben in so hohem Grade ihre eigenen Gesetze, daß eine Verschmelzung beider für die Zwecke und Ziele derselben durchaus weder angemessen, noch als zweckmäßig erachtet werden kann. Für eine zweckmäßig eingerichtete Krankencasse ist es, um angemessene, d. h. möglichst hohe Krankenhöhen bei geringsten Beiträgen zahlen zu können, erforderlich, daß Art, Dauer und Verlauf der Krankheit eines Mitgliedes von den anderen beobachtet werden kann, damit stets nur bei wirklichen Krankheiten und nicht in einer über das wahre Bedürfniß hinausreichend langen Dauer der Krankenhöhe gezahlt werde. Die ärztliche Recherche zum bezeichneten Zweck ist in der Praxis nicht so wirksam und viel kostspieliger, wie die Controle der Mitglieder untereinander, und das Moment, daß die Beiträge zur Krankencasse nur nach dem Bedürfnisse, also in ihrer Höhe wechselnd erhoben werden, — indem die jährlichen Einnahmen nur die Ausgaben zu decken brauchen und nur ein geringer Reservefonds zu beschaffen ist, — wird wesentlich dazu beitragen, den simulirten Krankheiten vorzubeugen, und sogar jedes Mitglied zu erhöhter Fürsorge für seine eigene und des Nächsten Gesundheit veranlassen, da andernfalls die es treffende höhere Rate des Monatsbeitrags zur Krankencasse dasselbe für die Versäumnis bestrafen würde. Ebenso erscheint es zweckmäßig, auch die Arzneien aus der betreffenden Krankencasse zahlen zu lassen, da die Mitglieder dadurch einen in die Augen fallenden Beweis von dem Schwanken der erforderlichen Beiträge nach dem Maaße der darauf zu verwendenden Ausgaben erhalten und einsehen, daß Sparsamkeit im Arzneiverbrauche in ihrem eigensten Interesse liegt. Ebenso, wie die ärztliche Controle, hat sich auch die der Knappschaffts-Altesten durchweg als unzureichend zur Verhinderung simulirter Krankheitsfälle erwiesen; es muß deshalb auf die Selbstcontrole der Arbeiter untereinander auf das Interesse und besonders auf das Ehrgefühl jedes Einzelnen zurückgegriffen werden. Dieses Motiv zu erzeugen, es zu pflegen und zu stärken, ist die edle Aufgabe einer localen Arbeitervereinigung. Auch in England hat sich nach den actenmäßigen Mittheilungen der Schrift des Grafen von Paris über die englischen Gewerksvereine S. 32 die von den Mitgliedern gegenseitig geübte Controle über den Gesundheitszustand durchweg als die wirksamste erwiesen.

In Berücksichtigung der Tendenz der Krankencassen, bei einem die gegenseitige Controle und Fürsorge der Mitglieder untereinander bewirkenden und

gestattenden Umfange, also in einem kleinen Bezirke die höchsten Unterstützungen bei den relativ geringsten Beiträgen zahlen zu können, würde sich zunächst die Beschränkung einer Krankencasse auf ein Werk empfehlen. Dagegen ist jedoch in Berücksichtigung zu ziehen, daß die Zahl der Mitglieder so groß sein muß, daß die Einzelnen derselben im Stande sind, die sie wahrscheinlich treffende Beitragsquote, ohne in Noth zu gerathen, von ihrem Lohne zahlen zu können.

Die wahrscheinliche Beitragsquote ist aber — unter Voraussetzung einer vorher bestimmten, zum nothdürftigen Unterhalt des Mannes, beziehungsweise einschließlich seiner Familie, local ausreichenden Höhe des Krankenlohnes — abhängig von den durchschnittlich zu erwartenden Krankheitstagen, und diese wiederum von dem Durchschnittsalter der Mitglieder und der Art und dem Orte ihrer Beschäftigung. Hiernach kann es wünschenswerth werden, einzelne benachbarte kleinere Werke zu einer Krankencasse zu vereinigen, und die Einsetzung local gegebener Zahlenwerthe wird in jedem speciellen Falle den erforderlichen Umfang einer Krankencasse ergeben. Zur Vermeidung einer etwaigen Ueberbürdung der Krankencasse ist aber, analog den Bestimmungen der Vergordnungen, festzusetzen, daß eine über sechs Wochen dauernde Krankheit temporäre Invalidisirung zur Folge hat, die Kosten derselben von diesem Zeitpunkte ab also auf die allgemeine Pensions- (Knappschafts-) Casse übertragen werden.

Die Angemessenheit kleiner Bezirke für Krankencassen ist bei den in Folge des Gesetzes, betreffend die gewerblichen Unterstützungscassen, vom 3. April 1854 fast überall gebildeten Kranken-Unterstützungscassen mit Ortsstatuten durchweg bewährt und bestätigt worden. Auch die Verordnung vom 21. December 1846 (Ges.-S. S. 21), betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, schreibt für jede Eisenbahnbau-Abtheilung die Bildung einer Krankencasse aus Arbeiterbeiträgen vor; nur im Nothfalle soll die Direction zuschießen. So wird auch bei den zu bildenden Krankencassen für Bergleute die betreffende Knappschaftscasse bei eintretenden Epidemien in jedem speciellen Falle durch Vorstandsbeschluß festzusetzende Zuschüsse der über ihre Kräfte betroffenen Werks-Krankencasse zu leisten haben.

Die Cassen zur ratenweisen Ansammlung und Verwendung eines Fonds für die den Invaliden und Hinterbliebenen der verstorbenen oder verunglückten Mitglieder zu gewährenden dauernden Unterstützungen erfordern ihrer Natur nach zu ihrer angemessenen und zweckmäßigen Begründung die entgegengesetzten Principien, wie die Krankencassen. Während bei den Krankencassen die wahrscheinliche Differenz der Anforderungen der einzelnen Mitglieder an dieselben verhältnißmäßig gering ist und die Unterstützungen aus denselben in vielen kleinen Summen bestehen, also auf der einen Seite kein großer Umfang der Casse zur Ausgleichung der Differenzen erforderlich, auf der andern Seite eine beschränkte Ausdehnung zur möglichsten gegenseitigen Controle, also möglichst häufigen Ersparniß der vielen einzelnen, relativ kleinen Auszahlungen nöthig ist, — muß bei den Pensionscassen, deren Wirksamwerden dauerndere Invalidität oder Tod eines Mitgliedes voraussetzt, eine möglichst

weite Ausdehnung der Mitgliedschaft angestrebt werden; denn hier haben sich große Differenzen zeitweilig auszugleichen, wobei gegenseitige Controlle der Mitglieder nicht erforderlich, vielmehr ärztliche, beziehungsweise gerichtliche Constatirung jedes einzelnen Falles leicht ausführbar und nothwendig ist und nur bei einer großen Mitgliederzahl das Mortalitätsgesetz zur praktischen Anwendbarkeit kommt, welches doch jeder rationell und sicher begründeten Pensionscasse zu Grunde gelegt werden muß. An der durch das Knappschafftsgesetz von 1854 allein vorausgesetzten, durch das Allgemeine Berggesetz als principaliter facultativ hingestellten Vereinigung der Kranken- und Pensionscassen laboriren unsere heutigen Knappschafftsassen auf das Empfindlichste, und es erscheint bei dem Einflusse der gesammten gegenwärtigen Berggesetzgebung auf die Bergwerks-Industrie, bei der den Privaten frei überlassenen Betriebsführung, der freien Concurrenz und der freien Wirkung von Angebot und Nachfrage, bei dem Fortschreiten der Betriebe in große Tiefen und bei der damit gesteigerten Gefährlichkeit des bergmännischen Gewerbes dringend geboten, durchgreifende, also gesetzliche Abhülfe zu schaffen und die Arbeitstheilung auch bezüglich der Wirksamkeit der jetzigen Knappschafftsassen vorzuschreiben.

Das Gesetz verlangt, daß jedem Knappschafftsmitgliede in Krankheitsfällen freie Cur und Arznei für seine Person zu Theil werde. Mehrere Statuten, die meisten wenigstens bedingungsweise, haben dies auch auf die Frauen und Kinder der Mitglieder ausgedehnt, und es erscheint wünschenswerth, dies als allgemeine Vorschrift gesetzlich festzustellen. Es ist etwas der Natur nach Selbstverständliches, daß der in das Haus kommende Arzt, der das Familienhaupt behandelt, auch dem Annex desselben, den von seinem Verdienste an seinem Tische mitlebenden Angehörigen, in Krankheitsfällen seine ärztliche Hülfe nebst ihren materiellen Bestandtheilen, den von ihm verordneten Arzneien, zu Theil werden läßt, und daß, wenn die dadurch erwachsenden Kosten für das Familienhaupt aus der Knappschafftskasse gezahlt werden, dies auch für die Angehörigen desselben geschieht. Wenn der §. 86 des Berggesetzes sogar erlaubt, daß den Bergleuten vom Bergwerksbesitzer Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beföstigung u. bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht werde, es also gesetzlich gestattet ist, dem Bergarbeiter einen Theil des erworbenen Lohnes, statt in Gelde, in den für seinen und seiner Familie Unterhalt erforderlichen Actualien auszusahlen: so ist es danach —, wenn das Gesetz in dem herangezogenen §. 86 auch zunächst nur dem Trud-System entgentreten will, — und nach der nur die Minimalleistungen der Vereine bestimmenden Fassung des §. 171 auch durchaus zulässig, die den Mitgliedern und ihren Angehörigen in Krankheitsfällen durch ärztliche Behandlung und Arznei erwachsenen Kosten vom Lohne abzubehalten, ihnen dieselben in natura zu liefern, also die dieser Leistung entsprechende größere Höhe eines Beitrags zur Knappschafftskasse einzuziehen. Wenn also das Gesetz jene für den gewöhnlichen Bedarf des Bergmannes und seiner Angehörigen in gesunden Tagen zulässiger Weise ihm anzurechnenden Naturalien bezeichnet hat, so ist es ebenso wünschenswerth, sowohl vom

Standpunkte des praktischen Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit, wie besonders vom allgemeinen sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte aus, daß gesetzlich vorgeschrieben werde: daß den zu Kranken- und Pensionscassen vereinten Bergleuten einschließlic ihrer Angehörigen Cur und Arznei von einem gemeinschaftlichen Arzte und aus einer gemeinschaftlichen Apotheke nicht nur gewährt werden dürfe, sondern auch müsse.

Das Gesetz sichert sodann jedem Mitgliede eines Knappschaftsvereins bei einer ohne eigenes großes Verschulden entstandenen Krankheit einen entsprechenden Krankenlohn zu. Bei dem Worte „entsprechend“ wird man die Worte „dem Bedürfnisse“ zu ergänzen haben, und die Höhe dieses dem Bedürfnisse entsprechenden Krankenlohns ist nach dem Preise der Lebensmittel local und temporär verschieden. Die Höhe eines solchen Krankenlohns wird dagegen stets in einem bestimmten Verhältnisse zu dem verdienten Lohne stehen müssen. Wenn der Lohn eines Arbeiters im Durchschnitte eine solche Höhe hat, daß derselbe im Stande ist, davon die ihn und die Seinigen in arbeitsunfähiger Zeit sichernden, deshalb gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge für Kranken- und Pensionscasse zahlen zu können, so kann und wird der übrige Theil des Lohns zur Bestreitung seiner laufenden Wirthschaftskosten in den allermeisten Fällen völlig absorbirt werden. Zieht man nun auch in Betracht, daß der Arbeiter während einer Krankheit nicht so viel und nicht so kräftige Nahrung zu sich zu nehmen braucht und nehmen darf, wie er, wenn er Arbeit zu leisten hat, zur Production der Kraft zu sich zu nehmen gewöhnt und genöthigt ist, und daß er auch die Arzneien frei erhält, — so läuft doch ein wesentlicher Theil seiner Ausgaben auch in temporär erwerbsunfähiger Zeit unermäßigt fort, und wird hiernach, sowie in Berücksichtigung des Grundsatzes, daß die Beiträge zur Krankencasse auch von den zeitweilig kranken Mitgliedern erhoben werden, ein entsprechender Krankenlohn mindestens  $\frac{2}{3}$  des gewöhnlichen Verdienstes eines Arbeiters zu betragen haben.

Zur Zeit erreichen die in den Statuten ausgeworfenen Krankenlöhne diese Höhe nicht, sie sind deshalb aber auch nicht als dem humanen Geiste des Gesetzgebers und dem Bedürfnisse entsprechende Krankenlöhne anzuerkennen. Das Grundübel ist vielmehr die irrationelle Verschmelzung der Kranken- und Pensionscassen, der zu große Bezirk einer jetzigen Knappschaftscasse als Krankencasse und der zu kleine für ihre Functionen als Pensionscasse. Um die aus diesem Grundübel entspringenden Folgen möglichst zu verdecken, sind unzureichende Krankenlöhne und bei vielen Vereinen die harte und wohl kaum principieell gerechtfertigte Sitte statutarisch eingeführt, für die ersten drei Tage einer Krankheit, beziehungsweise für nur drei Tage dauernde Krankheiten, gar keinen Krankenlohn zu zahlen. Das Knappschaftsgesetz von 1854 bestimmte sachgemäß, daß der Krankenlohn „während der Dauer“ einer Krankheit gezahlt werden sollte; das Allgemeine Berggesetz hat die ungesegliche Abweichung einiger Vereinsstatuten durch die Aenderung seiner Vorschrift sanctionirt, daß „bei“ einer Krankheit dieser Lohn gezahlt werden sollte. Dem dringenden praktischen Bedürfnisse entsprechende, also hinreichend hohe Krankenlöhne sind gesetzlich vorgeschrieben, und die Errichtung besonderer Krankencassen für kleine

Bezirke bei unausgesetzter gegenseitiger Beobachtung der Mitglieder und strenge Bestrafung einer nachgewiesenen Simulation durch eine verhältnißmäßig hohe Geldstrafe (und im Wiederholungsfalle durch gerichtliche Bestrafung wegen Betrugs, Ausstoßung aus dem Knappschaftsvereine und Entlassung aus der Werkarbeit mit entsprechendem Attest) werden die im Interesse des practischen Bedürfnisses und der Humanität im Interesse des Gesetzes gebotene Erhöhung der Krankenlöhne auf das oben bezeichnete minimale Verhältniß zum Lohn ermöglichen. Zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Organisation solcher Krankencassen muß das Gesetz denselben freien Spielraum anweisen; die nur für größere Knappschaftsverbände berechneten Vorschriften des Knappschaftsgesetzes von 1854 haben dies aber gar nicht gethan, und das Allgemeine Berggesetz hat die Bildung von Krankencassen nur gestattet, ihre Organisation nur facultativ hingestellt, während hier gerade ein actives Vorgehen der Gesetzgebung durch obligatorische Vorschriften gerechtfertigt und nothwendig erscheint. (Bestätigt vom Saarbrücker Knappschaftsdirector im Bergmannsfreund 1873, Nr. 26.) Der organische Zusammenhang der Krankencassen mit der Knappschaftscasse muß dabei aufrecht erhalten bleiben, und kann dies in der Praxis am besten durch Uebereinstimmung der Krankencassen-Bezirke mit den Knappschafts-Altestensprengeln erreicht werden. Die Krankencassen sollen nur selbstständige Abtheilungen der Vereinsthätigkeit bilden, denselben also die Rechte einer juristischen Person beizulegen, erscheint bei ihrem allein maßgebenden Ausgabebudget und ihrem organischen Zusammenhange mit der Knappschafts- (Pension-) Casse, der das Controlrecht über ihre Krankencassen einzuräumen ist, durchaus nicht erforderlich. Wenn es bezüglich der auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867 im Regierungsbezirk Wiesbaden gestifteten Krankencassen geschehen ist, so sind diesen Cassen doch auch sämtliche zu 1, 2 und 3 im §. 171 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Leistungen zugewiesen worden, was jedoch aus den hier discutirten Gründen nicht als allgemein und principiell zweckmäßig angesehen werden kann.

Bei der Bildung besonderer Krankencassen zur Beschaffung der Arzneien und zur Zahlung der Krankenlöhne bleibt noch zu berücksichtigen, daß es die Gerechtigkeit gebietet, nur solche Arbeiterclassen in eine Krankencasse zu vereinigen, deren Mitglieder nach Art und Ort ihrer Arbeit erfahrungsmäßig durchschnittlich gleicher Gefahr der Erkrankung ausgesetzt sind; daß es sich also von diesem Gesichtspunkte aus niemals empfehlen wird, Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in eine solche Casse zusammenzuwerfen, da Hüttenarbeiter wesentlich häufigeren, die Salinenarbeiter dagegen erfahrungsmäßig weit seltneren Krankheitsfällen unterworfen sind, als die Bergleute.

Dies ist auch der gegen Errichtung communaler, Arbeiter aller verschiedenen Berufsclassen umfassender Krankencassen sprechende Grund.

So lange die Knappschaftscassen ohne gesetzliche, mit einer mathematischen und statistischen Revision ihrer Beiträge und Beneficien, also ihrer Prämien und Renten unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Durchschnittsalters ihrer Mitglieder zu verbindenden Reorganisation, — die zu ihrer Ausbildung und Verwerthung als Vermittelung zwischen der zurückgelegten Arbeit, d. h. dem



Capital und der lebenden Arbeit, jetzt so dringend erforderlich ist, — fortbestehen, also mit Außerachtlassung ihrer volkswirtschaftlich größten Bedeutung als socialpolitisch unbedeutende reine Unterstützungscassen weiter fungiren, wird allerdings der jetzt stets gehörte träge Grund, daß die Abtrennung der Krankencassen und die Bestimmung der Prämien und Renten nach Maßgabe der Einnahmen die Rechnungsarbeit erhöhe, unankämpfbar sein. (In Nr. 11 des Bergmannfreunds 1873 bestätigt der Director des Saarbrücker Knappschaftsvereins die Angabe, daß eine mathematische Prüfung der Prämien und Renten der Knappschaftscassen zu deren Solidität durchaus nothwendig, eine solche Berechnung bei der jetzigen gesetzlichen Organisation der Knappschaftscassen aber leider nicht möglich sei.) Die Thatsache, daß bei der jetzigen Verbindung der Krankencassen mit den verhältnißmäßig sehr großen Knappschaftscassen nur völlig unzureichende Krankenlöhne gezahlt werden können, weil die massenhaften simulirten Krankentage mit unterschlüpfen; daß endlich weit über die Hälfte sämmtlicher Knappschaftsvereine für ihre Wirksamkeit als Pensions-Versicherungscassen viel zu klein sind; daß nur einige wenige Cassen bei großen Unfällen wahrscheinlich genügen werden, würde bei objectiver Prüfung in einer staatswirtschaftlichen Versammlung als entscheidend anerkannt werden; sollen die Knappschaftscassen bloße Armen- und Wohlthätigkeitscassen sein, die ihrer Natur nach nichts correct und vollständig zu liefern brauchen, so wird vorstehend angeführte Thatsache allerdings nicht als Abänderungsgrund anerkannt werden.

Im Saarbrücker Bezirk, im vorzüglichsten deutschen Knappschaftsvereine, betrug der tägliche Netto-Verdienst eines Bergarbeiters im großen Jahresdurchschnitt sämmtlicher Gruben im Jahre 1868 bei Gedingearbeiten für die tägliche Schicht 24 Sgr. 9 Pf. und im Schichtlohn (Tagelohn) 20 Sgr. 5 Pf.; das tägliche Krankenlohn der V. und VI. Classe, also fast sämmtlicher Mitglieder des Knappschaftsvereins, betrug dagegen 6, beziehungsweise 5 Sgr., also weniger als ein Viertel der persönlichen Tageseinnahme. Zumal hiervon noch die laufenden Beiträge mit täglich 8 Pf. fortbezahlt werden müssen, sind diese Sätze, ganz besonders wiederum für Verheirathete, als durchaus unzureichend zu bezeichnen. Das im Saarbrücker Bezirk im Jahre 1873 von den Gesteins- und Kohlenarbeitern, also von drei Viertel der Belegschaft, im Gedinge verdiente reine Lohn betrug nach Abzug aller Auslagen mit Ausnahme des Lampenöls und der Neubeschaffung von Gezähen durchschnittlich 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., der durchschnittliche Lohn für die gesammte Belegschaft hat sich auf 1 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. für jede Schicht belaufen.

Das Krankengeld beträgt aber auch nach dem neuen, am 1. October 1872 in Kraft getretenen Knappschaftsstatut für den Unverheiratheten nur 5 Sgr., für den verheiratheten Vereinsgenossen nur 10 Sgr. täglich, außerdem kann ein Theil der Kranken in den Lazarethen des Vereins verpflegt werden.

Durch die bezeichnete selbstständige Organisation der Krankencassen wird solchem Mißverhältnisse auf einmal abgeholfen werden, denn in Folge verbesserter Controle wird der größte Theil der simulirten Krankheitstage fallen und damit schon ohne Erhöhung der betreffenden Prämien höheres Krankenlohn aus der Casse gezahlt werden können.

Wenn die Bertheilung der jetzt bestehenden Knappschaftscassen in Kranken- und Pensionscassen demnach auch zur bessern Erreichung der verschiedenen Zwecke beider Institute sowohl für die Mitglieder, wie für die Lebensfähigkeit der Cassen selbst als durchaus zweckmäßig und angemessen zu erachten ist und hierdurch eine Einrichtung, die in den älteren deutschen Bergordnungen durchweg anerkannt war, wieder aufgenommen wird, — so erscheint es doch nicht als zweckmäßig, den Bergwerksbesitzern das Aufbringen der für die bezeichneten Functionen der Krankencassen erforderlichen Fonds gesetzlich aufzuerlegen, wie es in den Bergordnungen geschehen war.

Wenn gesetzlich vorgeschrieben ist, daß für die hier den Krankencassen zugetheilten und die weiteren, den Pensionscassen zuzureichenden Zwecke dem Bedürfniß entsprechende Unterstützungscassen für die Bergleute gebildet sein und werden sollen, so heißt das mit anderen Worten: daß die Bergwerksbesitzer ihren Arbeitern so hohen Lohn gewähren sollen, daß dieselben neben dem nothwendigen Bedarf für ihren und ihrer Familien normalen Lebensunterhalt auch noch im Stande seien, die auf Grund des Gesetzes und der darauf hin bestätigten Statuten zwangsweise von ihnen zu fordernden, also vom erworbenen Gesamtlohnne innezubehaltenden Beiträge zahlen zu können. Ob nun die Bergwerksbesitzer thatsächlich so hohen Lohn zahlen und dann den Arbeitern der ganze erforderliche Beitrag zur Kranken- und Pensionscasse davon abgezogen wird, oder ob der Bergwerks-Besitzer entsprechend geringeren Lohn zahlt, dagegen die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionscasse seiner Arbeiter ganz oder theilweise selbst deckt, bleibt ziffermäßig dasselbe. Das jetzt allgemein übliche und gesetzlich festgestellte gemischte System kann aber auch in Zukunft beibehalten werden. Ebenso wie es auf der einen Seite zur Hebung des motivirten Selbstbewußtseins des Arbeiters wünschenswerth ist, daß derselbe von dem ihm zugeschriebenen Lohne einen wesentlichen Beitrag zu den ihm in erwerbslosen Zeiten zu Theil werdenden Unterstützungen zahlt, daß er deshalb zur Verwaltung der betreffenden Casse in ordnungsmäßiger Weise mit herangezogen werde und die Folgen der guten oder schlechten Verwaltung ihm direct fühlbar werden, — so segensreich ist es auf der anderen Seite, daß er die Ueberzeugung erhalte, daß auch sein Arbeitgeber wesentlich direct dazu beiträgt, seine und der Seinigen Existenz in einer von seinem erhaltenen Lohne allein nicht möglichen Weise für alle Zeit zu sichern. Es liegt in diesem Princip ein großer Segen zur Befestigung des freundlichen Verhältnisses und der gegenseitigen Achtung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und die Fortexistenz und zweckmäßige Ausbildung dieses Verhältnisses ist durchaus geeignet, die leider so häufig in der Gegenwart sich schroff und unvermittelt gegenüberstellenden Consequenzen von Capital und Arbeit zu mildern und zu verebeln.

Das Knappschaftsgesetz von 1854 hatte neben dem Minimalbeitrage der Werksbesitzer auch den Maximalbeitrag derselben festgestellt; das Allgemeine Berggesetz hat zweckmäßiger nur den Minimalbeitrag derselben im Verhältniß zum Arbeiterbeitrag fixirt.

Unter principieller Anerkennung und Beibehaltung der gemeinschaftlichen



Beiträge der Arbeiter und Werksbesitzer zu den Arbeiter-Unterstützungscassen für die gesetzlich festgestellten Zwecke erscheint es aber zur besseren Erreichung der bezeichneten guten Zwecke und Folgen dieser Gemeinschaftlichkeit als angemessener, die Arbeiter allein zu Beiträgen für die Krankencassen heranzuziehen, wie es auch bei den belgischen caisses de secours geschieht, die Bergwerks-Eigenthümer dagegen allein die Beiträge für die weiter unten zu besprechende Unfall-Versicherungscasse, beide gleichmäßig aber die erforderlichen Beiträge für die Arbeiter-Pensions- (Knappschafts-) Cassen zahlen zu lassen. Die Beschaffung der für die Ausgaben der Krankencassen erforderlichen Mittel allein durch Erhebung eines wechselnden Procentsatzes vom verdienten monatlichen Durchschnittslohn der Arbeiter empfiehlt sich, erstens weil bei den Krankencassen nur verhältnismäßig geringe Schwankungen des gesamten Jahresbedarfs vorkommen, sodann weil die einzelnen Mitglieder verhältnismäßig ziemlich gleiche Beneficien im Laufe der Zeit aus ihr beziehen, und endlich weil die zur Maximalleistung der Casse bei Minimalbeiträgen erforderliche gegenseitige Controle der Mitglieder nur erreicht werden kann, wenn die Folgen derselben den Einzelnen durch Erhöhung oder Verminderung der Monatsbeiträge direct und deutlich fühlbar gemacht werden. Die für einen weitem Umfang und als Kraftansammler zur Ausgleichung verhältnismäßig weit unregelmäßiger in die Erscheinung tretender Bedürfnisse bestimmten Pensionscassen erfordern dagegen ihrer Natur nach zu ihrer zweckmäßigen, für Mitglieder und Cassen gesicherten Existenz noch neben einer Zusammensetzung aus in ihrem Lebensberufe möglichst gleichartigen Mitgliedern und neben einem möglichst weiten Umfange noch einen größeren pecuniären Rückhalt, als ihn die Arbeitnehmer im eintretenden Nothfalle vom Lohne zu gewähren im Stande sind. Hier müssen die, die Macht des Capitals vertretenden Arbeitgeber mit eintreten, sie müssen den materiellen Hintergrund bilden und zugleich die baldige Ansammlung eines ausreichenden, die Zwecke und Pflichten der Casse objectiv unbedingt sichernden Reservefonds ermöglichen. Es trägt zur Präcisierung der berechtigten, zweckmäßigen und gerechten gegenseitigen Anforderungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei, wenn Letztere den Ersteren stets gesunde und kräftige Arbeiter zur Disposition stellen, vom Werksbesitzer also zur Beseitigung thatsächlich eintretender Erkrankungen keinerlei Zahlungen verlangen, wogegen die Werksbesitzer für die Zukunft der in ihrem Dienste durch Unfall erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter und für deren Hinterbliebene allein Sorge tragen, — endlich aber Arbeiter und Werksbesitzer vereint zu den Knappschafts- (Pensions-) Cassen, welche die bei normalem Absterben oder sonstigem Erlöschen der Erwerbsfähigkeit eines Mitglieds erforderlichen Unterstützungen dauernd garantiren, Beiträge leisten, und zwar jeder Bergwerks-Besitzer ebensoviel, wie die auf seinem Werke beschäftigten Arbeiter insgesammt dazu zu zahlen haben.

Der § 171 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmt, daß ein Knappschaftsverein seinen vollberechtigten Mitgliedern bei einer ohne deren großes Verschulden eintretenden Arbeitsunfähigkeit eine lebenslängliche Invalidenunterstützung zu gewähren habe, und daß er diese Unterstützung auch den am

wenigsten begünstigten Mitgliebern, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, zu Theil werden lassen müsse; daß ferner die Wittwen eine Unterstützung auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung erhalten, und daß schließlich zur Erziehung der Kinder verstorbener vollberechtigter Mitglieder und Invaliden mindestens bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre Unterstützungen gezahlt werden sollen. Diese Functionen der Casse sind von denen dem Geschäftsbereiche der Krankencassen zugewiesenen ihrem Charakter nach völlig verschieden. Die Ereignisse und Unfälle des menschlichen Lebens, gegen deren nachtheilige Folgen die betreffenden Cassen ihre Mitglieder zu schützen haben, sind ihrem bei Weitem größeren Theile nach definitive, unabänderliche, meist erst mit dem Ableben des Individuums, in den meisten der übrigen Fälle aber erst nach einer längern Reihe von Jahren erlöschende. Das Eintreten eines Falles der erforderlichen Unterstützung belegt hier allemal weit dauernder und weit bedeutendere Fonds mit Verschlag, und die Häufigkeit des Eintretens dieser Fälle ist in kleineren Bezirken und bei ziemlich gleichem Alter der Mitglieder außerordentlich wechselnd. Die eintretende dauernde Arbeitsunfähigkeit eines Mitgliedes, die alle drei hier in Rede stehenden Unterstützungen voraussetzen, kann aber entweder durch allmälige Absorption seiner Kräfte, also meistens mit höherem Lebensalter, oder durch einen plötzlich über ihn hereinbrechenden Unfall veranlaßt werden. Der erste Grund zur Veranlassung der activen Wirksamkeit der Casse ist im Vergleich zum zweiten ein regelmäßiger, jedoch auf der andern Seite (im Vergleich zu den Functionen der Krankencassen) in der Häufigkeit seines Eintretens in den einzelnen Zeitabschnitten sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen. Wenn auch für einzelne größere Bezirke sich bereits das Durchschnittsalter, in denen die Mitglieder invalide werden, ziemlich constant herausgestellt hat, so ist doch die Zahl der Mitglieder, die alljährlich in dieses Alter eintritt, eine sehr wechselnde. Wenn z. B. ein neues Bergwerk ins Leben gerufen und mit lauter jungen Arbeitern im Durchschnittsalter von 24 Jahren belegt wird, das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt der Invalidität im Bergwerks-Bezirke (d. h. bei dem localen Klima, Lebensweise, Art und Ort der Arbeit) sich auf 52 Jahre herausgestellt hat, so wird also im extremen Falle, dem aber die Wirklichkeit mit Wahrscheinlichkeit sich nähert, in den nächsten 2 bis 3 Jahrzehnten kein einziges Mitglied invalide geworden sein; dann werden aber in Kurzem Alle dauernd arbeitsunfähig werden und, beim Aufhören der bisher zur Casse gezahlten Beiträge, nun die Pensionsleistungen derselben in Anspruch nehmen. Wenn durch langjährige statistische Ermittlungen auch der durchschnittliche Zeitraum, während dessen dem Einzelnen Invalidenpension gezahlt werden muß, festgestellt ist, wenn sich ebenso die durchschnittliche Zahl der Wittwen und die Zeitdauer der ihnen zu zahlenden Unterstützungen und schließlich die durchschnittliche Zahl der Kinder und die wahrscheinliche Zeitdauer der für sie zu zahlenden Erziehungsbeihilfe bereits hat ermitteln lassen, und wenn die Höhe der zu zahlenden Unterstützungen unter Zugrundelegung des Grundsatzes, daß sie zur Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse ausreichend seien, vorher festgestellt ist: so wird sich aus diesen bestimmten

Größen die Höhe der während der Erwerbszeit von, beziehungsweise für die Mitglieder zu zahlenden Beiträge, unter Berücksichtigung des Anwachsens der Summe durch Zins und Zinseszins bestimmt berechnen lassen. Zur festen Baffirung einer solchen Pensionscasse ist aber diese Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Beiträge durchaus erforderlich, und diese setzt nach Vorstehendem wiederum die bestimmte Ermittlung der bezeichneten Durchschnittszahlen voraus. Die Möglichkeit zur Ermittlung solcher praktisch brauchbaren, also nicht bedeutenden Schwankungen unterworfenen Durchschnittszahlen ist aber nur durch langjährige, — in Vereinen mit großer, aus Leuten jeden Alters ziemlich gleichmäßig zusammengelegter Mitgliederzahl mindestens ein Jahrzehnt fortgesetzte, — correcte Sammlung und richtige Gruppierung der innerhalb eines weiten Bezirks in die Erscheinung tretenden Thatfachen geboten, und deshalb ist zur Ausgleichung der bei geringer Mitgliederzahl höchst bedeutenden Schwankungen im Jahresbedarf der Casse und zur Gewinnung brauchbarer statistischer Grundlagen für die richtige Ermittlung des dauernd angemessenen Verhältnisses der erforderlichen Höhe der Beiträge zur bestimmten Höhe der erforderlichen Unterstützungen — behufs Sicherung der Casse und der ihr anvertrauten volkswirtschaftlichen Aufgaben — es durchaus nothwendig, jeder Pensionscasse eine möglichst große Zahl von Mitgliedern zuzuwenden, die kleineren Knappschaftscassen aber aufzuheben und zu verbieten. Ebenso zweckmäßig, wie zur rationellen Wirksamkeit der Krankencassen ihre Beschränkung auf kleinere Bezirke erscheint, ebenso nothwendig ist die Ausdehnung der Wirksamkeit der Pensionscassen auf große Bezirke und auf Unabhängigkeit vom Bestande der einzelnen Werke, — und ebenso wie die jetzigen Knappschaftscassen meist für ihre Functionen als Krankencassen viel zu große Bezirke haben, ebenso sind die Bezirke des bei Weitem größeren Theils derselben viel zu klein für ihre solide Wirksamkeit als Pensionscassen. Wenn das Gesetz über einen Theil des vom Arbeiter erworbenen Lohns disponirt und ihm denselben zwangsweise abziehen läßt, so muß auch das Gesetz dafür sorgen, daß dem Arbeiter die dafür gesetzlich in Aussicht gestellten Beneficien mit absoluter Sicherheit zu Theil werden, daß der ihm abgezogene Lohn nicht in rechnungsmäßig höchst riskante Geschäfte, wie die bei Weitem meisten der kleinen Knappschaftsvereine es sind, gesteckt, sondern absolut sicher zu seiner dauernden Versicherung verwaltet werde. Deshalb erscheint die gründliche Reorganisation des Knappschaftswesens durch gesetzliche Trennung der heutigen Knappschaftscassen in Kranken- und Pensionscassen, durch die gesetzliche Fixirung der Principien zur Normirung ihres Umfangs, und die Feststellung desselben auf Grund des Gesetzes durch die Bergbehörde zur Sicherung der Cassen und ihrer Mitglieder durchaus praktisch und gesetzlich nothwendig.

Die in den älteren Preussischen Provinzen am Anfang des Jahres 1873 vorhandenen 89 Knappschaftsvereine <sup>1)</sup> umfaßten 2626 Bergwerke, 176 Hütten und 18 Salinen, insgesammt 2820 Werke und hatten:

<sup>1)</sup> Außerdem noch 17 kleine, in die Statistik noch nicht mit aufgenommene Vereine im Oberbergamtsbezirke Clausthal mit 4103 Mitgliedern und 20, 1/2 Thlrn. pro Kopf Vermögen; sic sind kürzlich in 2 größere Vereine Goslar und Hannover vereinigt.

123,489 ständige,  
 958 beurlaubte und  
 118,274 unfähige, also insgesamt 242,721 Mitglieder.

Die gesammten etatsmäßigen Einnahmen dieser Vereine betrugen 2,787,908 Thlr., d. i. auf jedes active Mitglied im Durchschnitt 12 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgaben dagegen 2,579,314 Thlr., d. i. auf jedes active Mitglied im Durchschnitt 11 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Die etatsmäßigen Einnahmen bestanden zu:

49,12 % aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder,  
 41,52 % aus den laufenden Beiträgen der Werkbesitzer,  
 6,21 % aus Capitalzinsen,  
 ca. 0,32 % aus der Nutzung des Immobilien-Vermögens,  
 ca. 1,20 % aus Geldstrafen,  
 ca. 2,80 % aus anderen Einnahmen.

Unter den Ausgaben erforderte:

|               |         |                                                 |
|---------------|---------|-------------------------------------------------|
|               | 7,02 %  | das Honorar der Aerzte,                         |
|               | 13,58 % | die Medizin und sonstige Kurkosten,             |
|               | 15,75 % | die Krankenlöhne,                               |
| also zusammen | 36,36 % | die Gesundheitspflege,                          |
|               | 21,11 % | die Pensionen der Ganzinvaliden,                |
|               | 0,13 %  | " " der Halbinvaliden,                          |
|               | 16,88 % | " " der Wittwen,                                |
|               | 9,01 %  | " " der Waisen,                                 |
| also zusammen | 47,13 % | die laufenden Unterstützungen, d. h. Pensionen. |
|               | 1,75 %  | für Begräbnißbeihilfe,                          |
|               | 3,52 %  | an außerordentlichen Unterstützungen,           |
|               | 3,59 %  | für Schulunterricht,                            |
|               | 4,64 %  | für Verwaltungskosten, und wurden schließlich   |
|               | 3,07 %  | für sonstige Ausgaben verwendet.                |

Anfangs 1872 wurden Renten gezahlt an:

9,634 Invaliden  
 321 Halbinvaliden,  
 14,800 Wittwen,  
 23,645 Waisen,  
 48,400 Personen.

Es wurde Schulgeld gezahlt für 51,012 Kinder.

Das schuldenfreie Vermögen der 89 Vereine beträgt 5,111,742 Thlr., also auf ein ständiges Mitglied 41 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., auf jedes active Mitglied 22 Thlr.

Von den bedeutenderen Preussischen Vereinen hatte schon im Jahre 1868 auf den Kopf der ständigen Mitglieder auf alle activen vertheilt. Mitglieder.

|                             |                         |             |
|-----------------------------|-------------------------|-------------|
| der Oberschlesische Verein  | 54 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. | 22,98 Thlr. |
| der Märkische Verein        | 36 " 22 " 6 "           | 17,08 "     |
| der Essen-Werdensche Verein | 30 " 3 " — "            | 14,86 "     |
| der Saarbrücker Verein      |                         |             |
| dagegen                     | 93 " 23 " 5 "           | 38,61 "     |

davon nach Abzug des zum Landankauf verwendeten Theils baar: 20 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. Vermögen.

Zwei Knappschaftsvereine, Vereine, die also der gesetzlichen Versicherung des Krankengeldes, der Pensionen u. genügen sollen, existirten dagegen mit einem Vermögen oder Reservefonds von weniger als 1 Thlr auf den Kopf der ständigen Mitglieder!

Der inzwischen denn doch aufgehobene Ramsdorfer Knappschaftsverein umfasste, unständige und ständige Mitglieder zusammengerechnet, 1 Mitglied!

Als musterhaft leuchtet allen deutschen Knappschaftsvereinen der Saarbrücker voran, nicht nur wegen seines bedeutenden Vermögens und seiner großen Mitgliederzahl, sondern zugleich auch wegen seiner vorzüglichen Verwaltung und der Zweckmäßigkeit, des Umfangs und der Resultate seiner, im Verein mit und auf der Basis der materiellen, zur sittlichen und socialen Hebung, zur intellectuellen Ausbildung seiner Mitglieder geschaffenen und unterhaltenen Institutionen. Die allgemeinen Verhältnisse und besonderen Einrichtungen desselben, wie die Ansiedelung, den Haus- und Landankauf, die Abend- und Sonntagschulen, die Industrieschulen für Bergmannstöchter, die Consum-, Spar- und Vorschußvereine und Bibliotheken, die Kranken- und Waisenhäuser des Saarbrücker Knappschafts-Vereins hat der Verfasser dieses an einer anderen Stelle zu besprechen Gelegenheit gehabt. Hier sei nur mitgetheilt, daß dieser Knappschaftsverein nach seiner Rechnung für das Jahr 1873, die mit einer Einnahme von 738,738 Thlrn. und einer Ausgabe von 675,516 Thlrn., also mit einem Ueberschuß von 81,222 Thlrn. abschließt, für Elementarschulgeld jährlich 32,680 Thlr., für 11 Kleinkinderschulen 4028 Thlr. ausgiebt, 11 Musik- und Gesangschulen unterhält, im Ganzen jährlich 50,629 Thlr. für Bildungszwecke seiner Mitglieder verausgabt.

Sein Vermögen betrug Ende 1873:

912,294 Thlr.,

also für jedes Mitglied 44,1 Thlr.

Renten erhielten:

1523 Invaliden = 123,338 Thlr.,

1535 Wittwen = 74,351 "

2700 Waisen = 44,167 "

also 5758 Personen.

Die früher vom Vereine unterhaltenen 13 Fortbildungsschulen für Bergleute von 16 bis 20 Jahren, ebenso 11 Industrieschulen für Bergmannstöchter unterhält jetzt der Werksbesitzer direct und ausschließlich.

Sind diese Thatfachen nicht geeignet dem Institut und den Institutionen unserer aus deutschem Volksleben organisch hervorgewachsenen Knappschaftsvereine Liebe und anerkennende Nachseiferung zu erwecken?

Nach einer in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlichten Zusammenstellung der Ende 1868 in Preußen bestehenden gewerblichen Unterstützungscassen existirten für:

|                                                      | Cassen. | Mitglieder. | Beitrag<br>der<br>Mitglieder.<br>Thlr. | Beitrag<br>der<br>Arbeitgeber<br>Thlr. | Vermögen.<br>Thlr. |
|------------------------------------------------------|---------|-------------|----------------------------------------|----------------------------------------|--------------------|
| Handwerksgefallen . . .                              | 2350    | 208,698     | 334,092                                | 23,008                                 | 244,581            |
| Fabrikarbeiter . . .                                 | 1286    | 305,405     | 823,063                                | 310,062                                | 1,517,958          |
| Handwerksgefallen, Gehülften<br>und Fabrikarbeiter . | 81      | 26,365      | 45,905                                 | 12,818                                 | 47,814             |
| also insgesammt für andere<br>gewerbliche Arbeiter . | 3717    | 540,468     | 1,203,060                              | 345,888                                | 1,810,353          |
| Für Bergleute dagegen be-<br>standen im Jahre 1868   | 78      | 170,112     | 825,621                                | 647,387                                | 3,422,329          |

Von den auf Fabriken, also auf den ihrer Natur nach am meisten zum Vergleich mit den bergmännischen Verhältnissen geeigneten Stätten der Preussischen Großindustrie beschäftigten Arbeitern zahlten, trotz der Ausdehnung dieser Angaben auf den ganzen Umfang des Staates und auf sämtliche Erwerbszweige bei Weitem nicht einmal die doppelte Zahl überhaupt nur in gewerbliche Unterstützungscassen, wie es die Bergarbeiter in ihren Cassen zu thun gewöhnt sind; während bei den Bergleuten auch jest nur 89 Cassen überhaupt existiren, von diesen aber allein 5 so groß sind und waren, daß sie weit mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Preussischen Bergleute versichern, vertheilen sich die übrigen Fabrikarbeiter auf 1286 Cassen; die Einzahlungen der Mitglieder dieser Cassen betragen im Durchschnitt etwa die Hälfte der Einzahlungen, die die Bergarbeiter machen, die Zuschüsse der Fabrikbesitzer betragen im Durchschnitt kaum  $\frac{1}{4}$  von dem, was die Bergwerksbesitzer in die Versorgungscassen ihrer Arbeiter zahlen; trotz der fast doppelten Mitgliederzahl sämtlicher Fabrikarbeiter-Versorgungscassen beträgt der Reservefonds dieser Cassen bei Weitem nicht die Hälfte des angesammelten Capitals, was den bergmännischen Cassen ihren Rückhalt gewährt!



Diese Zahlen beweisen, wenn auch nur summarisch, so doch klar, um wie viel staats- und privatwirthschaftlich günstiger durch Vermittelung seiner althergebrachten Knappschaftseinrichtungen die Preussische Bergwerksindustrie ihre Arbeiter gestellt hat, wie die übrigen neueren Erwerbszweige, die von der Zeit ihres Entstehens an allerdings größerer Concurrenz ausgesetzt sind und die Anlagecapitalien theurer bezahlen mußten, wie das alte deutsche Bergwerksgewerbe. Es zeigen diese Zahlen aber zugleich die Reorganisationsbedürftigkeit und den einzuschlagenden Weg an, sie weisen klar nach, wie relativ gut die Bergwerksbesitzer für ihre Arbeiter zu sorgen gewöhnt sind, wie ungerechtfertigt, undankbar und unklug also die gegen sie gerichteten Angriffe sind, welches Verbrechen gegen die Volks- und Privatwirthschaft die frivolen Agitatoren also auf sich geladen!

Der Grad, um den der Umfang und die Sicherheit der den Fabrikarbeitern bei zeitweiliger und dauernder Erwerbsunfähigkeit aus ihren Cassen zugewandten Unterstützungen gegen die der bergmännischen Knappschaftscassen zurückstehen, tritt mit den angeführten Zahlen klar zu Tage. —

Von den zu Anfang des Jahres 1873 bestehenden 89 Preussischen Knappschaftsvereinen mit 231,462 Mitgliedern haben aber nur 36 mehr als 1000 Mitglieder, diese 36 aber zusammen 225,509 Mitglieder; von diesen 36 haben wiederum nur 9 Vereine über 5000 Mitglieder, zusammen aber 162,219 Mitglieder; von diesen 9 Vereinen haben nur 5 mehr als 10,000 Mitglieder; insgesammt umfassen aber diese 5 Knappschaftsvereine 134,428 Mitglieder, also etwa  $\frac{4}{7}$  aller Knappschaftsgenossen. Diese 5 großen Knappschaftsvereine des Staats, die allein die sicheren Risiken des normalen Erlöschens der Arbeitskraft und vielleicht auch die unbestimmten Risiken der Unterbrechung der Arbeitskraft durch Unfälle durch ihren großen Umfang paralisiren können, sind der Oberschlesische mit 38,903, der Niederschlesische mit 13,344, der Märkische mit 42,564, der Essen-Werdensche mit 19,217 und der Saarbrücker Knappschaftsverein mit 20,400 Mitgliedern.

Diese 5 Vereine sind aber wegen ihrer als Pensionscassen und vielleicht auch als Unfallversicherungscassen ausreichenden Größe wieder in ihrer Wirksamkeit als Krankengelds-Versicherungscassen außerordentlich geschädigt und können, wenngleich ihre Etats ganz unverhältnißmäßig durch die Ausgaben für Krankengelder belastet werden, doch wegen der so außerordentlich häufig durchschlüpfenden Simulationen im einzelnen Falle nur höchst unzureichende Krankenlöhne zahlen.

Diesen 5 großen Vereinen mit je über 10,000 Mitgliedern gegenüber bestehen aber noch 13 Knappschaftsvereine mit weniger als je 100 Mitgliedern; diese sind nicht einmal ausreichend als Krankencassen gesichert, viel weniger als Pensionscassen und auch in den versittlichenden Tendenzen der Knappschaftsvereine ist kein Entschuldigungsgrund für das Fortvegetiren dieser kleinen Vereine zu finden. Bei den meisten Menschen — und das muß das Maßgebende sein, — wirkt Nichts versittlichender als der Wohlstand, d. h. das Bewußtsein der bei treuem Fortarbeiten gesicherten Existenz. Erfüllen die Versicherungscassen diesen materiellen Zweck, so werden sie die versittlichendsten Folgen haben!

Gegen die Vereinigung der kleineren Knappschaftscassen mit den größten des geographischen Bezirks wird häufig der particularistische Einwand erhoben, daß der angesammelte Betrag des Reservefonds auf den Kopf der Mitglieder vieler kleiner Vereine mehr beträgt, als bei den großen Vereinen.

Der Zweck der Ansammlung dieser Reservefonds ist die möglichst absolute Sicherung der Vereinsmitglieder bei Krankheit, Invalidität und Unfällen; bei einem Verein mit großer Mitgliederzahl vertheilen sich diese Risiken weit mehr, es ist also eine geringere Capitalsansammlung auf den Kopf der Mitglieder erforderlich, um die Sicherung herbeizuführen; wenn also in einem großen Vereine mit einem auf den Kopf der Mitglieder geringen Reservefonds der einzige Zweck des Instituts und damit der Ansammlung von Reservefonds, d. i. die Versicherung überhaupt erreicht ist, so ist hierin ein Grund für einen kleinen Verein, wegen seines relativ hohen Reservefonds den Eintritt in einen großen Verein abzulehnen, durchaus nicht zu finden.

Zudem würden die kleinen Vereine nur einen ihrer Mitgliederzahl, deren Alter und dem Reservefonds des großen Vereins entsprechenden Theil ihres Reservefonds bei ihrem Eintritt in die bergmännische Bezirks-Pensions-Casse mitzubringen haben; der Rest könnte zur Dotirung ihrer localen Krankencassen im localen Verbands verbleiben; es erscheint unzweifelhaft, daß durch diese Organisation alle Zwecke der angesammelten Reservefonds sicherer, also besser erreicht werden.

Wenn aber schon die Pensionscassen, die bei einer durch allmälige, naturgemäße Abnutzung der Kräfte oder Krankheit eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit oder bei erfolgtem Absterben eines Mitgliedes, die materiellen Nachtheile möglichst erlegend, eintreten sollen, zu ihrem sicheren, d. h. regelmäßigen und andauernden Functioniren einen umfassenden Wirkungskreis bedürfen: so ist dies noch in weit höherem Maaße bei der Unfallversicherung erforderlich; sie bildet die dritte Gruppe von Functionen, die trotz ihrer, ganz verschiedene Begrenzungen und Principien naturgemäß verlangenden Wirksamkeit in den heutigen Knappschaftscassen verschmolzen sind. Werden auch bei den für ganze Bergwerks-Districte einheitlich errichteten Pensions- (Knappschafts-) Cassen in einer verhältnißmäßig kurzen Reihe von Jahren durch die statistischen Zusammenstellungen nach dem jetzt eingeführten, so wesentlich vervollkommenen Schema praktisch durchweg brauchbare Zahlen für Kritik und Begründung solider, d. h. Leistung und Gegenleistung in andauernd entsprechendes Verhältniß stellender Einrichtungen gewonnen, — so ist dies bezüglich der Unfallversicherung doch selbst in den Bezirken der großen Preussischen Knappschaftsverbände durchaus nicht zu erwarten.

Es ist für fast alle heutigen Knappschaftsvereine eine absolute Unmöglichkeit, den Folgen der an Zahl und Umfang fortdauernd wachsenden Unfälle bei dauernder Sicherheit der Cassen und damit der ihnen gesetzlich anvertrauten Gelder und Zwecke vorzubeugen und deshalb ist es Pflicht, dem Bedürfnis entsprechende Einrichtungen zu schaffen, um auch für die auf dem friedlichen Schlachtfelde der Industrie in Erfüllung ihrer Berufs gefallenen Kämpfer und

deren Hinterbliebene durchgreifend zu sorgen, und zwar ohne über den einen Zweck den andern aus den Augen zu verlieren.

Die Unfälle treten ihrer Natur nach sporadisch auf, häufig aber plötzlich local in solchem Umfange, daß auch die größten, am solidesten fundirten Verein eine schwer durch dieselben erschüttert, kleinere aber durch die Konsequenzen solcher Unfälle gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt werden und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mildeithätigkeit angewiesen sind. Letzteres ist principiell durchaus verwerflich; es läuft der Ehre eines Standes, eines Industriezweiges zuwider, wenn er sich nicht selbst helfen kann. Wird — dem durchaus sporadischen Charakter des Auftretens großer Unfälle entsprechend — eine für die ganze Bergwerks-Industrie allgemeine Unfall-Versicherungscasse gegründet, so ist dadurch jenem Uebelstande endgültig abgeholfen.

Der sporadische Charakter des Auftretens der Unfälle, sowie der dem gegenwärtigen Charakter der Bergwerks-Industrie bei ihrem immer intensiver werdenden Betriebe entsprechende Umfang der möglicherweise eintretenden Unfälle machen es durchaus erforderlich, die dagegen versichernde Casse einheitlich für den gesamten Industriezweig, also für das ganze Staatsgebiet zu errichten.

Die Unfallversicherungscasse tritt in Wirksamkeit, wenn der Tod oder die länger als 6 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit eines Mitgliedes in unmittelbarer Veranlassung eines Unglücksfalls eingetreten ist.

Es erscheint dem Charakter dieser Casse entsprechend, daß die zur Bildung derselben erforderlichen Beiträge von den Bergwerks-Besitzern allein getragen und jährlich dem Bedarf entsprechend nach der Kopfzahl der von ihnen im letzten Jahre nach dem Durchschnitt der monatlichen Maximalzahlen beschäftigten Arbeiter entrichtet werden. Gute Controle der Aufrechterhaltung zweckmäßiger Bergpolizei-Verordnungen durch die Revierbeamten und der von der Unfallversicherungscasse, — der zu dem Zwecke ebenfalls die Eigenschaft einer juristischen Person beizulegen sein wird, — erforderlichen Falls zu beschreitende Rechtsweg auf Regressnahme an dem Bergwerks-Besitzer oder dessen Beamten, durch dessen bösen Willen, grobes oder leichtes Versehen der Unglücksfall etwa herbeigeführt worden ist, (vgl. § 2 des Haftpflichtgesetzes), wird hier sachgemäß ausreichen, einem leichtsinnigen Betriebe eines einzelnen Bergwerks-Besitzers und dem gewissenlosen Uebertragen der verschuldeten materiellen Schäden desselben auf die Gesamtheit vorzubeugen. Ebenso wie der Bergwerks-Besitzer und dessen von ihm beauftragter Betriebsführer, der seinen Arbeitern gegenüber als ein guter Hausvater zu wirtschaften verpflichtet ist, auch für sein leichtes Versehen seinen Arbeitern haftbar und alsdann auch seitens der Unfallversicherungscasse gerichtlich auf Regress verfolgbar sein muß, — ebenso milde ist auf der anderen Seite ein etwaiges Verschulden des verunglückten Arbeiters, dem die Bildung, der technische Ueberblick, der pecuniäre Hintergrund und damit der Grad von Verantwortlichkeit für seine Handlungen fehlt, bei einem Unglücksfalle zu beurtheilen. Ihm selber wird nur bei einer durch nachgewiesenen bösen Willen selbst verursachten Verunglückung die Pension zu entziehen sein; andererseits kann aber auch der einzelne Bergwerksbesitzer in keiner

Weise für einen durch ein persönliches grobes oder leichtes Versehen seines Arbeiters veranlaßten Unfall und die pecuniären Folgen desselben bezüglich der zu zahlenden Unterstützungen haftbar gemacht werden, da ihm sachgemäß keine Verpflichtung zur Auswahl der Arbeiter auferlegt werden, also ihm kein Verschulden aus der Unterlassung der genauen Prüfung der Arbeiter betreffs ihrer Geeignetheit für eine bestimmte Arbeit erwachsen kann. Hier einzutreten, ist eben die Aufgabe der Bergwerks-Besitzer im Allgemeinen durch eine allgemeine Unfallversicherungs-Casse, und dies ist ein der gesammten Bergwerks-Industrie gemeinsames Bedürfnis.

Es ist anzunehmen, daß die Errichtung einer solchen Unfallversicherungs-Casse zur Verringerung der Zahl der Unfälle in ähnlicher Weise wirken wird, wie es die Feuerversicherungs-Gesellschaften gethan haben, und daß die Bergwerksbesitzer in höherem Grade als durch die besten und correctest aufrechterhaltenen Polizeiverordnungen dazu veranlaßt werden, den größten Eifer auf Herstellung und vorzügliche Instandhaltung aller solcher Einrichtungen zu verwenden, durch welche die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Versicherten besser und wirksamer gemindert oder beseitigt werden kann, als dies dem Einzelnen möglich ist.

Erst nach erfolgter Ausscheidung der Krankencassen und des Unfallversicherungswesens und nach Vereinigung der kleineren Knappschaftscassen mit der größten jedes Bergwerksbezirks können diese Cassen für wahrhaft lebensfähig und die den Mitgliedern schuldigen Pensionen und Unterstützungen als unter allen Umständen gesichert angesehen werden. Die angesammelten Reservefonds der bisherigen Knappschaftscassen verbleiben ungeschmälert, die kleineren mit dem größten des Bezirks vereinigt, den neuen Knappschafts-(Pensions-) Cassen, da ebenso, wie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Krankencassen, auch die allgemeine Unfallversicherungs-Casse ohne bedeutenden Reservefonds wirthschaften kann. Die Unfallversicherungs-Casse entwirft jährlich ihren Ausgabe-Etat und erhält von den Bergwerks-Besitzern die vom Revierbeamten attestirte Angabe der im letzten Jahre durchschnittlich nach den monatlichen Maximalzahlen beschäftigten Arbeiter; auf diese Gesamtzahl der Bergarbeiter des letzten Jahres repartirt die Versicherungscasse ihren Bedarf und zieht denselben praenumerando für das nächste Jahr in Quartalsraten von den Bergwerksbesitzern mit der Maßgabe ein, daß die Erz-Bergwerke bei der gleichmäßigen Vertheilung der Ausgaben nur mit der halben Zahl ihrer Arbeiter in Rechnung gestellt werden, weil, während die Zahl der Unfälle auf Steinkohlen-, Braunkohlen- und andern Bergwerken sich erfahrungsmäßig ziemlich gleich bleibt, die auf den Erzbergwerken, der Natur dieses Bergbaues entsprechend, sich nur etwa auf die Hälfte beläuft, die betreffenden Werksbesitzer also durch absolute Gleichmäßigkeit der Heranziehung zur Unfallversicherung über Gebühr besteuert werden würden.

Ein weiteres Eingehen auf den durchaus nicht zuverlässig constatirten Grad der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Unfällen auf einzelnen Bergwerken dieser beiden Hauptgruppen würde von vornherein abzulehnen sein, da jede einzelne Ausnahme eine ganze Reihe von weiteren Ausnahmen motivirt

und veranlaßt, keine dauernd wahren Verhältniszahlen zu gewinnen sind und sich alsdann nach jedem wirklich eintretenden größeren Unfälle neue, also stets schwanke Einfügungen erforderlich machen würden.

Wie in den Knappschaftsvereinen überhaupt, ebenso wie in jeder Versicherungscasse, die glücklicher situirten Kameraden durch ihre Beiträge auch den Mehrbedarf der unglücklicher situirten Arbeitsgenossen decken, so können die Bergwerksbesitzer auch untereinander innerhalb der Hauptgruppen des Bergbaues, des Flöz- und Gangbergbaues die Folgen der durch vis maior oder durch Verschulden und Versehen des Arbeiters veranlaßten Unfälle kameradschaftlich mit vereinten Kräften tragen.

Die Folge dieser Einrichtung würde erstens gemeinschaftliches energisches Vorgehen der Bergwerksbesitzer zur Erstrebung allgemeiner Durchführung technischer Verbesserungen und Sicherungsmaßregeln auf allen Bergwerken zum Kampfe gegen die vis maior, und zweitens entschiedenes Wirken und Schaffen derselben für verbesserte geistige Ausbildung des Arbeiters sein, sowohl bezüglich der Erhaltung und Erweiterung seiner Kenntnisse in den allgemeinen Elementarwissenschaften, als wie in den Hauptgrundsätzen der Bergtechnik und der Naturwissenschaften: denn die meisten Unfälle entstehen durch Leichtsinns und Kenntnißlosigkeit eines einzelnen Arbeiters und gegen Dummheit kämpfen die Götter ihrer irdischen Vertreter wegen zwar vergebens, nicht aber die Lehrer!

In der Praxis werden sich diese Zahlungen der Werksbesitzer dadurch sehr einfach gestalten, daß die aus der Unfallversicherungscasse zu zahlenden Pensionen von derselben auf die betreffenden Knappschaftscassen angewiesen werden und diese mit der Allgemeinen Unfallversicherungscasse in Contoberechnung treten; daß die zur Versicherungscasse von den Werksbesitzern zu zahlenden Beiträge ebenfalls bei der Knappschaftscasse des Bezirks eingezahlt und von dieser auf das Conto der Versicherungscasse verrechnet werden; daß mit einem Worte die Knappschaftscassen, neben ihrer selbstständigen Wirksamkeit als Pensionscassen, als controlirende Centralpunkte ihrer Krankencassen und zugleich als Agenturen der „Allgemeinen Unfallversicherungscasse für Bergleute zu Berlin“ zu fungiren haben. Wenn im Laufe eines Jahres durch bedeutende neue Unglücksfälle mehr neue Pensionen begründet werden, als alte wegfallen und veranschlagt sind, und dadurch Etatsüberschreitungen bei der Unfallversicherungscasse nothwendig werden, so kann sie die betreffenden Pensionen ebenfalls vorstufweise, erforderlichenfalls unter Inangriffnahme des Reservefonds, aus der Knappschaftscasse des Bezirks auf ihr Conto zahlen lassen und hat am Beginn des nächsten Rechnungsjahres, beziehungsweise Quartals, diese Vorschüsse aus den entsprechend gesteigerten Beiträgen der Werksbesitzer wieder zu ersetzen. Da die Verwaltung der Krankencasse auf die Cassen der Werke oder auf locale Arbeiterverbände übergeht, die Thätigkeit der jetzigen Knappschaftscassen-Mendanten also hierdurch verringert wird und die dafür bis jetzt aufgewendeten Verwaltungskosten erspart werden, durch Reorganisation der jetzigen Knappschaftsvereine zu neuen Knappschafts- (Pensions-) Vereinen für ganze Bergwerks-Distrikte aber eine Anzahl der besoldeten Knapp-

schaftsbeamten der kleineren Vereinen disponibel wird: so wird ohne Vergrößerung des Beamtenpersonals im Allgemeinen auch die Begründung der Allgemeinen Unfallversicherungscasse, sowie die Mehrarbeit der Knappschaftsrendanten der neuen Vereine, die ihnen durch vermehrte Contoberechnung erwächst, auszuführen sein. Werden die 89 Knappschaftscassen des Staates auf etwa 6 neue Knappschafts- (Pensions-) Vereine reducirt, so wird aus den Verwaltungskosten allein schon eine für die Zwecke der Vereine höchst bedeutende Summe erspart und zugleich eine gleichmäßigere Verwaltungsart erzielt. Gerade die Vermischung ihrer Zwecke macht die gegenwärtige Knappschaftsverwaltung schwierig, kostbar und unsicher. Je geringer aber die Zahl der Knappschaftsvereine, um so mehr Aussicht ist auch vorhanden, für ihre Leitung durchweg intelligente Kräfte zu gewinnen.

In Belgien zahlt der Staat einen wesentlichen jährlichen Beitrag zu den Pensionscassen der Bergarbeiter, und auch in dem neuen französischen Gesetze über die Versicherungscassen für Abreiter ist für das erste Jahr eine Staats-subvention von einer Million Francs festgesetzt und angenommen worden, daß für jede der Unfallversicherungscasse zur Last fallende Pension der betreffenden Pensionscasse der capitalisirte Betrag der bezüglichen Pension definitiv überwiesen wird.

Diese Einrichtungen scheinen aber nicht nachahmenswerth; jeder einzelne Gewerbszweig muß sich selber helfen, und die auf Gegenseitigkeit beruhende deutsche Unfallversicherungscasse für Bergleute soll nur Renten, aber keine Capitalien auszahlen.

Man könnte — im Gegensatz zu der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Trennung der heutigen Knappschaftscassen in Kranken-, Pensions- und die Allgemeine Unfallversicherungscasse und zu der vorzugsweisen Entscheidung über den Umfang der einzelnen Bezirke durch die Bergbehörde auf Grund der von ihr angestellten und einheitlich geleiteten statistischen Ermittlungen — zur Sicherung der heutigen Knappschaftscassen auch bei größeren Unglücksfällen eine facultative, allmähig sich von selbst verallgemeinernde Rückversicherung der Vereine untereinander oder durch Collectivversicherung bei einer selbstständigen Unfallversicherungscasse ins Auge fassen. Abgesehen davon, daß die meisten der heutigen Vereine hierzu, ebenso wie zur Abscheidung der Krankencassen und zum Anschluß der kleineren Pensionscassen an die größeren, im Interesse ihrer Arbeiter, auch erst durch ein Gesetz gezwungen werden müßten, — würde dies doch keine so durchgreifende, unter allen Umständen sichernde und so der Gerechtigkeit gemäß die Folgen eines Unfalles auf alle Bergwerksbesitzer und auf die gesammte Bergwerks-Industrie vertheilende Maßregel sein, wie die vorgeschlagene es ist. Und wenn die gesetzliche Reorganisationsbedürftigkeit des Knappschaftswesens von den Factoren der Gesetzgebung als nothwendig und auf den hier vorgeschlagenen Grundlagen als angemessen anerkannt wird, so erscheint es zweckmäßig, sofort die durchgreifenden besseren Einrichtungen an die Stelle der nicht mehr ausreichenden zu setzen, statt durch allmähliche facultative Aenderung und Entwicklung nur Palliativmittel schaffen zu lassen, ohne dem Uebel von Grund aus abzuhelpen. Eine Massenversicherung der einzelnen



Vereine bei Unfallversicherungscassen würde ohne gesetzliche Vorschrift in der Praxis wohl nur bei einigen größeren Vereinen, die sie relativ weniger dringend bedürfen, zu erreichen sein; bei den kleineren Vereinen, zumal in Erzrevieren, sicherlich nicht. Aber gerade bei kleinen Vereinen ist die Unfallversicherung am nötigsten und ein gesetzliches Eingreifen ist überhaupt bezüglich der obligatorischen Forderung der allgemeinen Abscheidung von Krankencassen und der Aufhebung kleiner Knappschaftsvereine behufs ihrer Verschmelzung mit den größeren zu einheitlichen Pensions- (Knappschafts-) Cassen für ganze Bergwerks-Distrikte doch absolut nothwendig, um die gesetzlich bestätigten Unterstützungen und Pensionen aus dem gesetzlich zurückgehaltenen Lohnstheilen der Arbeiter sicher zu stellen. Zugleich erscheint es theoretisch richtiger, die sporadisch auftretenden Unfälle auf alle Bergwerksbesitzer, die einzeln zwar für die culpa in eligendo der Arbeiter nicht haftbar sind, gleichmäßig zu vertheilen, und da es praktisch vortheilhafter, d. h. billiger und sicherer ist, hierzu eine auf Gegenseitigkeit gegründete eigene bergmännische Unfallversicherungscasse zu bilden, als ein fremdes, noch nicht bewährtes Unternehmen daran verdienen zu lassen: so erscheint die Vorschrift zur Gründung einer allgemeinen Unfallversicherungscasse für jede Gewerbegruppe im Staate nicht nur als zweckmäßig und angemessen, sondern als eine Pflicht des Gesetzgebers. Wäre schon eine allgemeine, auf Gegenseitigkeit begründete, Unfallversicherungscasse für Arbeiter in Deutschland gestiftet und bewährt, so könnte eine Collectivversicherung der Knappschaftsvereine bei derselben in Betracht gezogen und daraus nach jedem eingetretenen Unfall die versicherte Summe, beziehungsweise der entsprechend capitalisirte Pensionsbetrag der betroffenen Knappschaftscasse gezahlt werden; eine solche ausreichend bewährte und gesicherte Casse ist aber zur Zeit noch nicht vorhanden.

Die beiden großen Westfälischen Knappschaftsvereine haben seit 1873 statutarisch die provisorische Einrichtung zur Stärkung ihrer Cassen, bezüglich der Unfallversicherung getroffen, daß jeder Werksbesitzer verpflichtet ist, für jede auf seinem Werke vorkommende tödtliche, oder für länger als ein Jahr invalide machende Verunglückung 100 Thaler Extrabeitrag in die Knappschaftscasse zu zahlen, mag der Unfall nach Maßgabe des §. 2 des Haftpflichtgesetzes von den Werksbeamten verschuldet sein oder nicht.

Bei dem Halberstädter und dem Brandenburger Knappschaftsverein sind kürzlich als Filialen ihrer Cassen besondere Unfallversicherungscassen begründet worden, die ausschließlich durch Beiträge der Werksbesitzer unterhalten werden.

Nur wenige kleinere Knappschaftsvereine einzelner Werke sind der Unfallversicherungsbank zu Leipzig beigetreten.

Die Gründung einer Allgemeinen bergmännischen Unfallversicherung ist aber ein dringendes Bedürfnis geworden, nicht nur aus sachlicher Nothwendigkeit, sondern selbst zur Wahrung des Ansehens der gesamten deutschen Bergwerksindustrie.

Diese auf genossenschaftliche Vereinigung sämtlicher Interessenten begründete und als Selbstverwaltungsbehörde fungierende Unfallversicherungscasse für die Bergwerksindustrie des ganzen Staates würde einen oder einige Bergwerksinspectoren anzustellen haben, die die Durchführung gewisser Sicherheits-

maßregeln auf sämtlichen besonders gefährdeten Gruben als verordnete Vertreter der Gemeinschaft anzuordnen haben.

Bei dem Charakter des gegenwärtigen Bergbaues, bei dem trotz der besten technischen Vorrichtungen, Unkenntniß oder Leichtsinns eines einzelnen Arbeiters Leben und Gesundheit einer großen Anzahl seiner Kameraden schwer schädigen oder vernichten kann, ist die öftere, fast regelmäßige Wiederkehr großer Unfälle mit fast absoluter Bestimmtheit vorauszusehen. Sie sind charakteristisch für den jetzigen Bergbau, sie werden sich noch oft wiederholen. Ist es unter diesen Umständen nicht höchst bedauerlich für die Sache, ist es nicht höchst unwürdig in der Form, wenn nach jedem einzelnen derartigen Unfall die Vertretung des einzelnen Werks nicht nur beim ganzen Bergwerkgewerbe, sondern vielmehr auch beim großen Publikum, also bei den anderen Gewerben um Beiträge bittet für systematisch wiederkehrende Bedürfnisse, die ihrer Natur nach auf den Weg der gegenseitigen Versicherung innerhalb des Gewerbes hinweisen und dessen Versicherungs-Prämien deshalb naturgemäß in die Herstellungskosten des Produkts übergehen müssen?

Die Forderung der öffentlichen Mildthätigkeit muß auf außergewöhnliche, den einzelnen Menschen oder ganze geographische Bezirke betreffende Fälle beschränkt werden; die Unfälle beim Bergbau erfordern sie aber nicht, zu ihrer Deckung bestehen bereits die Knappschaftscassen und wenn diese den technischen, wie socialpolitischen Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechend reorganisiert werden, so ist das Bedürfniß völlig befriedigt.

Eine schädliche Zugabe der nach jedem einzelnen großen Unglücksfall beim Bergwerksbetriebe in Anspruch genommenen öffentlichen Mildthätigkeit ist die unsystematische Verwendung der gesammelten Fonds. Alle Preussischen Bergleute und ebenso fast alle Deutschen Bergleute sind Mitglieder von Knappschaftsvereinen, die die Aufgabe und die Mittel gesammelt haben, den Verunglückten und eventuell ihren Hinterbliebenen die in den Statuten festgesetzten, lokal also üblichen Pensionen zu zahlen. Die Pensionen für die Verunglückten und eventuell ihre Hinterbliebenen sind nun statutarisch in sämtlichen Knappschaftsvereinen schon ganz wesentlich höher bemessen, als die bei normalem Abnehmen der Arbeitskraft oder Tod eines Mitgliedes. Bringt nun die öffentliche Mildthätigkeit eine große Summe zusammen, so wäre es das Richtige, dieselbe mit dem Reservefonds der betreffenden Knappschaftscasse zu vereinigen, um so den heimgeführten Mitgliedern und deren Angehörigen die ihnen zustehenden, unter ihren Berufsgenossen ortsüblichen statutarischen Pensionen mehr zu sichern, wie dies ja zumal bei den jetzt leider noch bestehenden kleinen Knappschaftscassen bei großen Unfällen häufig sehr erwünscht sein kann. Statt dessen werden aber die gesammelten Fonds für die betreffenden Verunglückten getrennt verwaltet und bekommen dieselben nun, außer den ihnen statutarisch und gesetzlich zustehenden Pensionen aus ihrer Knappschaftscasse, öfters verhältnißmäßig sehr hohe Pensionen aus dem für die öffentliche Mildthätigkeit gesammelten Fonds. Hieraus erwächst eine höchst ungerechte Bevorzugung dieser Pensionäre vor den übrigen, die in der Praxis in jeder Beziehung die nachtheiligsten Wirkungen und Folgen hat; besonders eclatant

sind die üblen Folgen einer solchen unsystematischen, d. h. sich nicht an die bestehende Organisation anschließenden Mildthätigkeit bei den, aus dem Unfall auf der Grube Neu-Herlorn bei Dortmund hervorgegangenen Wittwen hervorgetreten. Möchte diese Mittheilung die endliche Organisation einer bergmännischen auf Gegenseitigkeit gegründeten Unfallversicherungsschasse beschleunigen und die Vereinigung der etwa in Zukunft durch Mildthätigkeit zusammenströmenden Summen mit den Reservefonds der betroffenen Knappschaftsschassen veranlassen.

„Wie erhaben auch die Aufgabe der Mildthätigkeit ist, so kann sie doch mit ihrem Almosen niemals eine gesunde Basis für die nachhaltigen Beziehungen der Bürger eines civilisirten Staates abgeben, diese Beziehungen müssen sich vielmehr auf die gegenseitige Achtung der Bürger und die Solidarität ihrer Interessen gründen!“

Es ist vor einiger Zeit in Breslau die Stiftung einer Allgemeinen Deutschen Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft vorgeschlagen und auch in weiteren Kreisen vielfach besprochen worden. Dem Vorschlage nach sollen die Actien im Betrage von je 500 Thlr. gezeichnet werden und sind die Prämienfäge für verschiedene Gewerbe nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit in 10 Classen abgestuft. Es ist eine natürliche Voraussetzung jeder Actiengesellschaft als solcher, daß sie nicht allein sicher und andauernd bestehen, sondern auch noch sicheren Ueberschuß abwerfen will. Da nun aber für die Häufigkeit der Unfälle im Bergwerksgewerbe noch eine kaum ausreichende, für die übrigen Gewerbe mit Ausnahme des Eisenbahnwesens aber eine durchaus unzureichende Reihe von Beobachtungen zur Ermittlung der wahrscheinlichen Zahl der jährlichen Unfälle vorliegt, so ist es ein absolutes Erforderniß, bei der Ermittlung der Prämienfäge einen hohen Sicherheitscoefficienten mit in Rechnung zu stellen. Die Summe dieser Theile der Prämien würde ein Capital bilden, welches zu Gunsten der Actionäre vom Arbeiter, beziehungsweise vom Industriezweige erhoben würde. Eine auf Gegenseitigkeit gegründete Unfallversicherungsgesellschaft spart diese Summe, macht ihre statistischen Erfahrungen ohne besonderen Kostenaufwand und überträgt auch nicht ganz ungerechtfertigterweise — die pecuniären Nachtheile der Unfälle des einen Gewerbes auf das andere. Aus diesen Gründen scheint die Form einer Actiengesellschaft für den bezeichneten Zweck durchaus von der Hand gewiesen werden zu müssen und die genossenschaftliche Form der gegenseitigen Versicherung innerhalb jedes einzelnen Gewerbezweiges entschieden den Vorzug zu verdienen; ohne Eingreifen des Staats und der Gesetzgebung gehört diese zweckmäßigste Lösung der immer brennender werdenden Frage allerdings in das Gebiet des Unmöglichen.

Die Bildung einer Unfallversicherungsschasse durch Abzweigung eines Theils der Reservefonds der einzelnen Knappschaftsvereine zu einem einheitlichen Ganzen als weitere Entwicklung der gegenseitigen Rückversicherung erscheint weniger praktisch und weniger leicht gerecht durchführbar, als die vorgeschlagene Maßregel; denn über die Höhe des abzuführenden Theils der Reservefonds bei Zugrundelegung der lokal bisher gemachten Erfahrungen über die Häufigkeit des Eintretens von Unfällen möchte wohl schwerlich irgendwo ein gültliches

Uebereinkommen zu erzielen sein, und jedenfalls würden dadurch die für die Pensionscassen so überaus nothwendigen Reservefonds wesentlich geschmälert werden. Nach obigem Vorschlage bleiben die Pensionscassen im Besitze ihres ganzen Reservefonds, die Beiträge der Werksbesitzer zur Pensionscasse werden ermäßigt, dagegen haben die sämtlichen Bergwerksbesitzer des Staats vereint durch besondere Beiträge den jährlichen Bedarf der Unfallversicherungscasse zu bestreiten. Wenn diese Beiträge gesetzlich nach oberbergamtlicher Feststellung auf dem Wege der Verwaltungsexecution für executorisch einziehbar erklärt werden, so ist die Unfallversicherungscasse jederzeit fester basirt, als wenn ein großer Reservefonds für sie angesammelt würde, der sich so in den Händen der Industriellen bleibend höher verzinst, als wenn er pupillarisch sicher angelegt werden müßte.

Die Werksbesitzer, die hiernach den Aufwand für die Unfallversicherungscasse vereint zu decken haben würden, werden dadurch zu keinen größeren Ausgaben wie bisher verpflichtet, da, nach Ausscheidung der von den Arbeitern allein zu unterhaltenden Krankencassen, ihre Beiträge zur Pensionscasse entsprechend verringert werden können. Zumal die Vertreter des Capitals der Natur nach stets das Risiko des Unternehmens zu tragen haben, so erscheint es durchaus nicht ungerath, ihnen allein die Deckung auch der durch Zufall veranlaßten Unfälle zuzuweisen; auch beträgt nach den jetzigen Unfalls-Pensionsfügen die Jahresprämie für Unfälle für jedes Knappschaftsmitglied etwa 1 Thaler, während für Krankenunterstützung etwa 3 Thaler jährlich von, beziehungsweise für jedes Mitglied gezahlt werden müssen. Ebenso würden die Beiträge der Arbeiter zu den Knappschafts- (Pensions-) Cassen verringert werden, wenn die Krankengeldversicherung ausgeschieden und auf lokale Arbeiterverbände übertragen wird.

Die Beiträge zu den auch ferner mit den Rechten einer juristischen Person auszustattenden Pensionscassen haben zweckmäßig zur Hälfte die Arbeiter selbst, zur Hälfte die Werksbesitzer zu zahlen, um hierdurch die oben bezeichneten günstigen Folgen des gemischten Systems der Beitragszahlung herbeizuführen und zu cultiviren. Die so durch Ausscheidung heterogener Functionen und durch Zutheilung von ausreichend großen Bezirken reorganisirten Pensions- (Knappschafts-) Cassen werden, wie sie auf der einen Seite ihren Mitgliedern nunmehr durchweg völlig gesicherte Pensionen bieten können, so auch in weit höherem Grade als die bisherigen im Stande sein, einen in corporativer, wie in socialer und sittlicher Beziehung segensreichen Einfluß auf ihre Mitglieder, auf die Arbeiter des gesamten Bergwerksbistrikts auszuüben.

Während zur Zeit die vorhandenen Reservefonds der Knappschaftscassen wohl noch bei Weitem nicht genügen, die den Mitgliedern versprochenen Beneficien sicher zu stellen, wird dies nach Ausscheidung des Kranknwesens und der Unfallversicherung, ohne Abtretung eines Theils des Reservefonds für diese Zwecke, sofort der Fall sein. Zur Solidität einer Pensionscasse ist es absolutes Bedürfnis, daß der Reservefonds eine völlig ausreichende Größe habe, um die Verpflichtungen der Casse unter allen Umständen erfüllen zu können, also auch dann, wenn durch Verminderung der Mitglieder die regelmäßigen Einnahmen

geringer werden und beim endlichen Aufhören der activen Genossenschaft gänzlich in Wegfall kommen.

Was die Höhe der von den drei Cassen zu zahlenden Unterstützungen anbetrifft, so ist oben betreffs der Krankenlöhne schon gesagt worden, daß sie dem sachlichen Bedürfnisse gemäß nicht unter  $\frac{2}{3}$  des in gesunden Tagen verdienten Lohnes heruntergehen dürfen. Die Vergordnungen enthielten durchweg den Grundsatz, daß den Vergleuten bei Erkrankungen erforderlichenfalls sogar zwei Monate lang der volle Lohn als Krankenlohn vom Bergwerksbesitzer gezahlt werden solle, und dieser alt bewährte und sachlich wohl motivirte Grundsatz ist auch heute noch als wünschenswerthes Ziel hinzustellen. Bildungsgrad der Arbeiter, Organisation und Erfahrungen der Cassen und locale Bedürfnisse werden freilich hier modificirend in Betracht zu ziehen sein; durch Controle der Arbeiter unter einander und durch hohe und strenge Bestrafung einer nachgewiesenen Simulation wird aber diesem Ziele in der Praxis möglichst nahe gekommen werden können. Da die Arbeiter eines Werks oder einer Gruppe benachbarter Bergwerke sich, dem obigen Vorschlage entsprechend, selbst ihren erforderlichen Krankenlohn auszahlen werden, so ist bezüglich der Höhe der zu zahlenden Löhne bei der statutarischen Festsetzung vorzugsweise auf die Wünsche der betreffenden Arbeiter selbst Rücksicht zu nehmen.

Was die relative Höhe der zu zahlenden Krankenlöhne und der zu erhebenden Beiträge anbetrifft, so kann nur der eine Modus als gerecht und sachgemäß anerkannt werden, daß beide im bestimmten, gleichen Verhältniß zu dem im jüngst vergangenen längeren Zeitraum, etwa im letzten Quartale verdienten Arbeitslohne stehen; angemessene Abrundungen sind statutarisch festzustellen. Der in der Praxis von den meisten Cassenbeamten der Vereine hiergegen geltend gemachte Einwand, daß die Rechnungsarbeit dadurch bedeutend anwüchse, und deshalb die statutarische Festsetzung absolut bestimmter Beiträge und Löhne, etwa noch in einige Classen getheilt, zweckmäßiger wäre, erscheint völlig irrelevant.

Wenn man einen Rechnungsmodus als für die ganze Classe der Arbeiter gerechter, zweckmäßiger und wohlthätiger erkannt hat, darf man sich von der Durchführung desselben durch die Klagen einzelner Rechnungsbeamten über schwieriger und umfangreicher werdende Berechnung nicht abhalten lassen. Die Verrechnungen der Krankencassen müssen naturgemäß von den Verwaltungen der Grubencassen übernommen werden, und die hierzu nöthigen Arbeitskräfte hat der Werksbesitzer zu beschaffen.

Ueberzeugung von seiner Gerechtigkeit, Gewöhnung, Uebung und Rechnenknechte werden die allgemeine Durchführung des bezeichneten Rechnungsmodus erleichtern helfen. Wenn für jede Krankencasse im Bezirk eines Knappschafts-(Pensions-) Vereins ein Knappschaftsältester ernannt wird, oder umgekehrt jeder Ältestensprengel zugleich den Bezirk einer Krankencasse bildet, so wird bei der sich steigenden Volksbildung und Intelligenz der Vergleute auch häufig ein Ältester als Hilfsarbeiter bei der Berechnung der Krankenlöhne und Beiträge verwendet werden können.

Das Grundprincip, welches bei allen für das Wohl der Arbeiter gegrün-

deten Cassen stets im Auge behalten werden muß, das Lebensprincip aller auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften, — die größtmögliche Oeffentlichkeit der Verwaltung kann hierdurch zugleich praktisch anerkannt und behütet werden, und die durch die vorgeschlagene Einrichtung der Krankencasse veranlaßte, in ihren Principien einfache, durchsichtige Selbstverwaltung wird auf die Bildung, das Selbstgefühl und die solide Erweiterung des Gesichtskreises von den segensreichsten Folgen für die Arbeiter sein.

Die durch ärztliche Behandlung erwachsenden Kosten werden aus den Knappschaftscassen zu bestreiten sein, da die erforderlichen Knappschaftsärzte von diesen Cassen angestellt, controlirt und also auch besoldet werden müssen, auch meistens für mehrere Krankencassenbezirke zugleich wirken werden.

Es erscheint zweckmäßig, daß die wegen Verstoßes gegen die Arbeiterordnung eines Werks festgesetzten Geldstrafen gesetzlich der Krankencasse des Werks, nicht aber der Knappschaftscasse des Bezirks zugewiesen werden.

Der zu Punkt 3 §. 171 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Beitrag zu den Begräbniskosten eines Mitgliedes wird in gewöhnlichen Fällen aus der Knappschaftscasse, falls aber der Tod durch einen Unfall veranlaßt ist, von ihr auf das Conto der allgemeinen Unfallversicherungscasse zu zahlen sein.

Bei den Pensionscassen werden die Beiträge ebenfalls nach einem bestimmten Verhältniß zu dem im letzten Quartal vom Mitgliede verdienten monatlichen Durchschnittslohne zu erheben und mit dem der Gesamtsumme gleichen Beitrage des Werkbefizers monatlich an die Knappschaftscasse abzuführen sein. Die Feststellung der Invalidenpension muß ebenfalls nach einem bestimmten Verhältniß (etwa  $\frac{3}{4}$ ) zu dem im letzten Jahre verdienten Durchschnittslohne erfolgen; sorgfältige, erforderlichenfalls vierteljährlich zu wiederholende Untersuchung wird hier Simulationen auszuschließen im Stande sein.

Werden Arbeiter durch Altersschwäche, Krankheit oder Unfall zu der bis dahin von ihnen verrichteten schweren, einträglicheren Werksarbeit unfähig, können dagegen aber noch mit leichter, weniger einträglicher Werksarbeit beschäftigt werden, so sind sie temporär für halbinvalide zu erklären, erhalten die Hälfte der ihnen sonst zustehenden Invalidenpension, zahlen aber ihre Beiträge von der Summe ihres Einkommens fort und werden hiernach bei späterem Eintritt völliger Invalidität dauernd pensionirt; hiernach wird also ein alter Bergmann stets eine, zu seinem höchsten Gesamteinkommen in bestimmtem Verhältniß stehende Pension erhalten.

Die Höhe der aus, beziehungsweise auf Conto der Unfallversicherungscasse zu zahlenden Pensionen an Invalide und Halbinvalide sind in derselben Weise zu normiren, wie die der Knappschafts- (Pensions-) Cassen.

Da die dem Eintritt in die Bergarbeit und damit zugleich, durch Zahlung der Beiträge, dem Eintritt in den Pensionsverein vorausgehende ärztliche Untersuchung thatsächlich nicht durchweg im Stande ist, eine bei fort-dauernd angestrengter Arbeit zu dauernder Invalidität hinneigende körperliche Disposition zu erkennen: so wird ein Probejahr festzusetzen sein, während dessen die etwa eintretende, dauernde Invalidität dem Mitgliede noch keine



Aussicht auf lebenslängliche Pension eröffnet, nach dessen Ablauf aber das Jahr als Dienstzeit mitgerechnet und nun erst dem Mitgliede die Police, der Knappschaftsschein ausgefertigt wird. Wird ein solches Mitglied im Probejahr aber durch Unfall invalide, so erhält es Anrecht auf die seinem Verdienst entsprechende Pension aus der Unfallversicherungscasse; bei einer ohne Unfall eintretenden Invalidity eines unständigen Bergmanns wird auch jetzt von den Knappschaftscassen keine Pension gezahlt.

Wenn man die „unständigen“ Mitglieder doch gesetzlich und statutarisch in so vielen Fällen der Wohlthaten der Knappschaftsvereine theilhaftig werden läßt, so erscheint es (zumal bei ihrem meist jugendlichen Alter, ihrer Arbeitskraft und ihrer meist mangelnden Verpflichtung zum Unterhalt von Angehörigen) nicht nur angemessen, sondern auch in jeder Beziehung wünschenswerth, dieselben auch zu höheren Beitragsleistungen zu der Vereinskasse heranzuziehen. Die principiellen Unterschiede, die die heutigen Knappschaftsstatuten zwischen den verschiedenen Klassen der Mitglieder und zumal zwischen ständigen und unständigen Mitgliedern machen, erscheinen wenig dem sachlichen Bedürfnis entsprechend. In allen wesentlichen Fällen haben die Gesetzgeber und Statuten schon jetzt Ausgleichungen zwischen den Ansprüchen beider an die Vereine angeordnet; es erscheint aber sachgemäß, daß durch gleiche Heranziehung der bisher sogenannten Unständigen, dieses jetzt so bedeutenden Theils der Bergarbeiter, auch zu den Lasten der Vereine der Unterschied völlig ausgeglichen, daß alle gleichmäßig im Verhältniß zur Einnahme besteuert werden und in entsprechendem gleichem Verhältniß Anspruch auf die Beneficien erlangen. (Die Aufhebung des Unterschieds zwischen Ständigen und Unständigen ist demnach schon in mehreren dementsprechend abgeänderten Knappschaftsstatuten durchgeführt. Auch bei Verathung des neuen Statuts des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom 26. Juli 1872 war dies vom Knappschaftsvorstande beantragt, ist aber vom Kgl. Oberbergamt zu Bonn nicht genehmigt worden.) Hier ist das Einkommen absolut bestimmt bekannt, also hier die Besteuerung nach dem Einkommen die gerechtfertigste. Nach dem Verhältniß des Einkommens, des Lohnes des Arbeiters und Knappschaftsmitgliedes, ist aber dessen ganzer Haushalt eingerichtet; im angemessenen, bestimmten Verhältniß zu diesem müssen also auch die Krankenlöhne, Invaliden- und Wittwenpensionen und Waisenunterstützungen stehen. Nur in der relativen Gleichheit liegt die wahre Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Institut der Unständigen hat zudem seine ursprüngliche Bedeutung völlig verloren. In früheren Zeiten, wo sich der Bergbau nur langsam entwickelte und sich aus sich selbst ausreichend rekrutirte, waren die Unständigen fast ausschließlich die jungen Bergmannslehne während der ersten Lehrjahre in der bergmännischen Arbeit; die gesammte Zahl der Unständigen betrug etwa  $\frac{1}{8}$  der ständigen Mitglieder des Knappschaftsvereins und repräsentirte den in der dienstlichen Ausbildung begriffenen, heranreifenden Ersatz des Bergmannsstandes; hier war es also völlig motivirt, die noch nicht Volles Leistenden auch nicht in vollem Maße zu den Beiträgen und Beneficien der genossenschaftlichen Vereinigung heranzuziehen. Bei dem rapiden Aufschwunge, den

der Deutsche Bergbau in den letzten beiden Jahrzehnten genommen, reichte der bezeichnete normale Ersatz der bergfertig werdenden Arbeiter nicht aus, aus allen anderen Gewerben strömten Männer zu der lohnenderen Bergarbeit hinzu und an manchen Orten mußten diese noch ohne bergmännische Vorbildung sofort selbst als Häuer, also bei der wichtigsten und verantwortungsvollsten bergmännischen Arbeit verwendet werden. Zudem ist es eine natürliche Folge der allgemeinen Einrichtungen der endlich frisch und frei aufstrebenden Jetztzeit, wo Privilegien und Vorurtheile gefallen, geistige und materielle Communicationsmittel geschaffen oder verbessert, allgemeine Freizügigkeit eingeführt ist, daß der Einzelne den Erwerbszweig öfters wechselt und so noch in reiferem Lebensalter in die Bergarbeit eintritt.

So ist es gekommen, daß zu Anfang des Jahres 1868 in dem Preussischen Gebietsumfange von vor 1866 neben 77,225 ständigen, 92,887 unständige Bergleute und Knappschaftsgenossen vorhanden waren, die Zahl der Unständigen gegen frühere Zeiten, wo dies Institut geschaffen, wo es naturgemäß und zweckmäßig war, sich also etwa verzehnfacht hat; gegenwärtig haben die Preussischen Knappschaftsvereine 123,489 ständige und 118,274 unständige Mitglieder. Durch diesen Grad der Ausdehnung ist aber der innere Charakter des Instituts völlig verändert und die Zweckmäßigkeit seiner Aufrechthaltung aufgehoben. Es erscheint geradezu irrationell, die eine Hälfte eines Standes nicht vollwichtig an den, zur Versicherung und Hebung des Bergarbeiterstandes bestehenden Einrichtungen theilnehmen zu lassen und dadurch unzweckmäßigen socialpolitischen Neuerungen in die Arme zu treiben; die künstliche Erzeugung eines fünften Standes ist doch kein Bedürfnis.

Die Einführung eines Probejahrs, ehe der Bergarbeiter in die Knappschafts- (Pensions-) Cassé eintreten kann, erfüllt den Zweck und das Bedürfnis, ohne die Sache und die Person zu schädigen.

Die Wittwenpensionen beider Cassen sind durchweg auf die Hälfte der nach vorstehend bezeichneten Principien dem Manne zustehenden Pensionen festzusetzen. Wenn sich eine Wittve wieder verheirathet, so erlöschen ihre Ansprüche an die Cassé definitiv, sie erhält aber von derselben eine zweijährige Pension pränumerando als Aussteuer ausgezahlt. Diese hohe Prämie auf die Wiederverheirathung erscheint einerseits im Interesse der Cassé zweckmäßig, zugleich aber auch im Interesse der Sittlichkeit nothwendig, da bei Entziehung der Pensionsberechtigung gegen geringere Abfindung häufiger Concubinate veranlaßt werden würden. Die hier angegebene Höhe der Prämien hat sich in den belgischen Cassen bewährt und ist dort wohl übereinstimmend eingeführt.

Für die Waisenunterstützung eines vater- und mutterlosen Kindes, eines also ganz hilflos- und erwerbslosen Wesens ist der volle Betrag der Wittwenpension, für ein vaterloses die Hälfte derselben festzusetzen; vielleicht wird es zweckmäßig sein, diese Sätze als maximale hinzustellen und die jährlichen Unterstützungen mit den zunehmenden Jahren und Fähigkeiten des Kindes abnehmen zu lassen, wie es auch seitens der städtischen Waisen-Verwaltung Berlin's eingeführt ist.

Während des gesetzlichen Militärdienstes ruhen die Verpflichtungen und Anforderungen des Mitgliedes mit Ausnahme der Berechtigung seiner Ange-

hörigen auf freie Kur und Arznei: während einer Beurlaubung aus der Bergarbeit gehen dagegen Leistungen und Gegenleistungen fort.

Der möglichst selten auszusprechende Verlust der Mitgliedschaft tritt ein

- 1) durch Uebertritt zu einem anderen Knappschaftsverein,
- 2) durch mehrmonatliches Nichtzahlen der Beiträge,
- 3) durch wiederholt versuchte Erheuchelung einer Krankheit oder der Invalidität, und
- 4) temporär für die Dauer des rechtskräftigen Verlustes der bürgerlichen Ehre.

Niemals kann aber bei einem Ausscheiden aus dem Verein eine Rückzahlung der Beiträge in irgend welcher Form stattfinden.

Vorstehend angegebene Grundsätze sind bezüglich der hier in Rede stehenden Unterstützungscassen — unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des VII. Titels des Allgemeinen Berggesetzes und der entsprechenden Theile der Einführungsverordnungen, — in das zu erlassende Knappschaftsgesetz, beziehungsweise in die zur Ausführung desselben zu erlassende Ministerial-Instruction aufzunehmen, um so in den Hauptprincipien Gleichmäßigkeit in die Statuten der Vereine zu bekommen, und um die weitere, zur Durchführung des Gesetzes über die Freizügigkeit im Deutschen Reiche nothwendige gesetzliche Vorschrift daran knüpfen zu können, daß jedem Mitgliede eines Knappschafts- oder sonstigen gewerblichen Pensionsvereins der Uebertritt in einen anderen ohne Weiteres jederzeit gestattet sei. Die schädlichen socialen Folgen weitgetriebener Arbeitstheilung werden aber erst durch völlige Durchführung der Freizügigkeit wieder aufgehoben; die Freizügigkeit reißt veraltete und unnütze Schranken nieder und eröffnet der industriellen Initiative und Energie ein unbegrenztes Feld.

Ist ein Arbeiter zeitweilig durch Mangel einer geeigneten Arbeitsgelegenheit oder in Folge eines, zugleich mit den Gewerkvereinen selbst den Engländern nachgeahmten Strikes zeitweilig ohne Verdienst und nicht im Stande, die laufenden Beiträge zur Casse zu zahlen, so kann er sich durch Zahlung einer geringen Recognitionsgeld die Mitgliedschaft erhalten, die Functionen der Pensionscasse ruhen aber während dieser Uebergangszeit; durch Nachzahlung der Beiträge stellt er seine Anciennetät wieder her.

Kann ein Arbeiter zeitweilig aus Gesundheitsrücksichten nicht arbeiten, so erhält er sein Krankengeld; will er aus Faulheit nicht arbeiten, so bewirkt der Vorstand seine Aufnahme in ein Zwangsarbeitshaus.

Erst nach erfolgter Neorganisation des Knappschaftswesens und Organisation der selbstständig sich entwickelnden drei einigen Cassen ist die Möglichkeit gegeben, wissenschaftlich und praktisch wirklich durchweg brauchbare statistische Ermittlungen anstellen zu können, die jetzt noch in hohem Maße fehlen. Bei der gegenwärtigen unnatürlichen, sich gegenseitig verschiebenden und behindernden Zusammendrängung der drei heterogenen Zwecke in eine Casse werden viele statistische Ergebnisse thatsächlich unrichtig, z. B. ist die Zahl der auf ein Mitglied oder einen Kranken fallenden Krankheitstage jetzt stets eine unwahre, da die meisten Vereine Krankheiten von kürzerer als dreitägiger Dauer, Sonntage

oder die Woche der Erkrankung und Wiederherstellung nicht mit in Rechnung stellen.

Daß schließlich der, insbesondere mit Rücksicht auf größere Unglücksfälle zur Erweiterung der Einrichtungen des Knappschaftswesens zweckmäßig einzuschlagende Weg nur der der Gesetzgebung sein kann, erscheint unzweifelhaft.

Prinzipielle Aenderungen lassen sich nicht zweckmäßig facultativ durchführen, und diese sind in der Organisation des Knappschaftswesens erforderlich.

Sollen die Knappschaftsvereine aber den berechtigten Anforderungen der Interessenten entsprechend reorganisiert und damit zugleich für die noch in den Wehen der Organisation befindlichen übrigen Deutschen Gewerbe mustergültig umgestaltet werden, so ist es dringend erforderlich, daß die im Knappschaftsvorstand sitzende Arbeitervertretung ebenfalls aus directer Wahl der Arbeiter hervorgehe, wie es die der Zahl nach gleich starke Vertretung der Werksbesitzer thut.

Gegengewärtig haben die Bergarbeiter nur indirectes Wahlrecht für ihre Vertretung im Vorstande; sie wählen die Knappschaftsältesten, diese die die Arbeiter vertretenden Vorstandsmitglieder.

Soll aber der Knappschaftsvorstand eine wahre Vertretung des bergmännischen Gewerbes im geographischen Bezirk sein, so muß er gleichmäßig aus directen Wahlen hervorgehen; nur dann wird ihm das volle Vertrauen der Interessenten bewohnen, nur dann wird er in socialpolitisch erregten Zeiten über den Parteien stehen, sonst nur neben ihnen, nur dann wird er die Functionen eines gewerblichen Einigungsamtes ausüben können. In letzterer Function würde der Vorstand als Selbstverwaltungsbehörde zweckmäßig einzelne, allgemein geachtete Personen des Berufs als Schiedsrichter (Geschworene) anzustellen haben, die eventuelle Lohnstreitigkeiten vorbehaltlich beiderseitigen Recurses an den Vorstand vorläufig entscheiden und zugleich bei ihren Befahrungen der Bechen oder andrer gewerblichen Etablissements in Ergänzung der Thätigkeit der kgl. Revierbeamten zc. die Durchführung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften controliren, die Arbeiter an Ort und Stelle über die Bedeutung derselben belehren müssen und damit zur Verringerung der Zahl der Unfälle wesentlich beitragen.

Es ist gar nicht nöthig, die versittlichenden Zwecke der Knappschaftsvereine in den Vordergrund zu stellen, zumal erscheint dies bei Beurtheilung ihrer Organisation, beziehungsweise bei ihrer Reorganisation mehr schädlich als nützlich. Ebenso wie, wenn der Meister ein Kunstwerk schafft, er nicht gute Zwecke mit demselben erreichen wollen, vielmehr nur den Zweck haben darf, ein an sich vollkommenes Werk zu schaffen, und dies ohne weitere Absicht geschaffen gerade die reinsten und weitesten guten Folgen haben wird, — ebenso muß auch die Organisation des Knappschaftswesens auf einer rein materiell, objectiv, und principiell richtigen Basis geschaffen werden, gerade dann wird sie die segensreichsten versittlichenden Früchte tragen.

Die jetzt bestehende Organisation der Knappschaftsvereine ist auf Grund des Gesetzes festgestellt, kann also auch nur auf Grund eines neuen Gesetzes

geändert werden. Wie das Allgemeine Berggesetz im §. 167 die Bestimmung der Bezirke neuer Knappschaftsvereine, falls nicht Einhelligkeit sämmtlicher Repräsentanten und Arbeitervertreter stattfindet, also thatsächlich wohl in allen Fällen, von der Entscheidung des betreffenden Oberbergamts abhängig macht, so wird es die, das gesammte Knappschaftswesen durch Theilung in seine verschiedenen Zwecke reorganisirende Novelle bei der allgemeinen Umbildung der Vereine allgemein auszusprechen haben. Erst nach durchgeführter Dreitheilung der Aufgaben des Knappschaftswesens wird jeder einzelne Zweig sich sachgemäß selbstständig organisiren und fortentwickeln können, und formell in engster Verbindung und in thatsächlicher Wechselwirkung mit einander, werden sie alle in der Erstrebung des einen Hauptzweckes zwar auf verschiedenen Wegen, aber doch mit größerer Einheit harmonisch zusammenwirken, als es zur Zeit bei ihrer gegen das Interesse der Sache stattfindenden völligen Verschmelzung möglich ist. Die allgemeine Durchführung wahrer Freizügigkeit ist ohne vorherige Durchführung allgemeiner Versicherung nicht denkbar, eine allgemeine Versicherung ohne gesetzlichen Zwang aber unmöglich.

Bei einer, wohl die nothwendigen Lebensbedürfnisse befriedigenden, kaum aber alle standesgemäßen, d. h. local und temporär unter den Berufsgenossen üblichen Ausgaben deckenden Höhe der Einnahmen gehört ein außerordentlich fester und selbstbewußter Mannes-Charakter dazu freiwillig regelmäßige Prämien für eine Versicherungscasse davon ab zu sparen. Dieser Satz trifft in allen Classen der menschlichen Gesellschaft zu; wenn man unter den bezeichneten Einkommensverhältnissen, also bei mäßiger Wohlhabenheit einmal angefangen hat, etwas in die Sparbüchse zu legen, wie bald und wie leicht stellen sich „zwingende Gründe“ ein das todte Capital nicht länger liegen zu lassen, sondern es zur Bestreitung temporärer Bedürfnisse auszugeben. Wird aber die zur Versicherung nöthige, im Vergleich zu den laufenden monatlichen Einnahmen außerordentlich geringe Prämie von vornherein mit segensreichem Zwange abgezogen, so ist der laufende Verlust augenscheinlich gering, die späteren, durch ihn erworbenen dauernden Folgen decken alsdann aber alle nothwendigen Lebensbedürfnisse.

In einer Versammlung Saarbrücker Bergarbeiter, bei der es sich um Neorganisation eines Spar- und Vorschußvereins handelte und die Aufhebung des Vorschußvereins unter Beibehaltung des Sparvereins das verständige Resultat der Debatte war, bestätigten die Arbeiter den vorstehenden, bei der großen Masse aller Berufsklassen richtigen Satz: Ob wie unserer Frau, sagten sie, monatlich 28 Thlr. oder 30 Thlr. mit nach Hause bringen, sie kommt mit beiden aus und verwirthschaftet auch beides, wir merken davon keinen Unterschied; selbst alle Monate 2 Thlr. uns ersparen können wir aber nicht; wenn die Einzahlungen in den Sparverein uns wirklich so wesentliche Mittel zur Hebung unserer Verhältnisse in nicht allzu langer Zeit bieten, so zieht uns die erforderlichen Einlagen vom Lohne vorweg ab!

Noch viel nothwendiger sind aber derartige Abzüge der Prämien zum Zwecke der Versicherung der nothwendigen Lebensbedürfnisse in erwerbsunfähigen Zeiten, als die für einen Sparverein, der die weitere Hebung des

Wohlstandes der Mitglieder zur Aufgabe hat; der Zwang wäre in letzterem Falle zweckmäßig, in ersterem ist er dagegen nothwendig.

Die Gesetzgebung hat aber jederzeit das Recht, eine zweckmäßig anerkannte Organisation durchzuführen und, wenn wie im vorliegenden Falle die materielle Sicherung und sittliche Hebung eines ganzen Arbeiterstandes das Ziel und der vorgeschlagene Weg dazu der richtige ist, auch die Pflicht, die zu dem gleichen Zwecke bisher bestehenden und von ihr geschaffenen Einrichtungen umzugestalten, selbst mit Eingriff in die durch die bisherige Gesetzgebung constituirte Rechtssphäre der einzelnen Vereine. So tief in die Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eingreifende Festsetzungen können und dürfen nicht lediglich den localen Organen anheim gestellt werden.

Die erfüllte Grundbedingung, daß die Reorganisation zum Wohl des Ganzen reichen muß, und daß sogar kein Mitglied, auch der durch hohen Reservefonds am günstigsten gestellten Vereine, bezüglich der Sicherheit der ihm für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit gesetzlich und statutarisch gegen die ihm gemachten Lohnabzüge zugesicherten Unterstützungen beeinträchtigt wird, läßt die Umgestaltung der betreffenden bestehenden Verhältnisse als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungscassen vom 3. April 1854 bestimmt analog, daß die Regierungen nach Anhörung der Gewerbtreibenden und Communalbehörden Anordnungen zur zwangsweisen Einrichtung von Pensionscassen für ausgedehntere Bezirke treffen können. Die Ausdehnung dieses der Bergbehörde zweckmäßig hier ebenfalls zur Schaffung der ersten Einrichtungen gesetzlich zustehenden Zwangsrechts wird aber im Gesetze, wenigstens den Principien nach den verschiedenen Bedürfnissen der drei Arten von Cassen entsprechend, bestimmt festzustellen sein. Zumal da in allen Arbeiterkreisen des Landes das Bedürfniß nach organisirter Selbsthilfe während der arbeitsunfähigen Zeit des Lebens immer lebhafter empfunden wird, so ist es um so wünschenswerther, daß die Bergarbeiter umfassende Knappschafftswesen, um seiner selbst und der übrigen Gewerbszweige willen, muster-gültig den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend zu reorganisiren; die innere Selbstverwaltung der Vereine kann und wird sich erst nach erfolgter naturgemäßer Reorganisation recht gedeihlich und segensreich entwickeln.

An ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten kann sich Preußen hierbei kein Vorbild nehmen. Weber das erst unter der Regierung Napoleon's III. in der Entwicklung der socialen Stellung der Arbeiter wesentlich fortgeschrittene französische Reich, noch das englische, dessen friendly societies mit enormen Verwaltungskosten und Unterschleifen verknüpft sind, während den trades-unions noch größere sociale Mißstände anhaften, noch selbst das durch die bereits langjährige Trennung seiner Knappschafftsassen in *caisses de secours* und *caisses de prévoyance*, sowie durch gute statistische Beobachtungen weit fortgeschrittene Belgien sind bezüglich des Umfangs der Unterstützungen und Grades der Sicherstellung des Bergarbeiterstandes, und damit zugleich auch bezüglich der Vorbeugung von Arbeiterunruhen und ungesetzlichen Coalitionen soweit vorangeschritten wie Preußen. Um so größer ist also die Verpflichtung Preußen's und speciell seiner Knappschafftsverwaltung, sich selber auch ferner



hierin mustergültig weiter fortzuentwickeln und den übrigen Industriezweigen des Vaterlandes auch mit der Begründung einer Cassé für Unfallversicherung voranzugehen.

So wie sich die Schwierigkeiten und theilweise widerstrebenden Ansichten, die sich der Einrichtung der gegenwärtigen Knappschaftsvereine auf Grund der Gesetze von 1854 und 1865 entgegenstellten, haben bewältigen lassen und die Resultate von allen Theilhabenden als erfreuliche anerkannt worden sind, so wird sich jetzt auch die erforderlich gewordene Reorganisation durchführen lassen, und es werden die verschiedenen Zwecke des Knappschaftswesens mehr präcisirenden und sichernden Folgen derselben schon bald sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen haben.

Es erscheint zudem viel gewagter, wenn die Staatsregierung, nachdem sie gesetzlich die Sicherung der Arbeiter vor den Folgen erwerbsunfähiger Zeiten vorgeschrieben und damit über eine gewisse Quote des durch geleistete Arbeit thatsächlich verdienten und erworbenen Lohnes disponirt hat, zu diesem Zwecke errichtete „Knappschaftsvereine“ von einer bis zu 1, bezw. 7 herabgehenden Mitgliederzahl duldet, als wenn sie, noch einmal thatsächlich eingreifend, für die Knappschafts- (Pensions-) Vereine ihren Aufgaben entsprechende Bezirke nach Anhörung der Theilhabenden endgültig festgestellt.

Wie in allgemeiner politischer Beziehung in ganz Deutschland die Reorganisation des gesammten Staatswesens mit Verringerung der Zahl der zur Erfüllung ihrer allgemeinen Zwecke zu kleinen, bisher selbstständigen Staaten und überhaupt die Abzweigung der Functionen sich als nothwendig herausgestellt hat, die in Thätigkeit zu treten haben, wenn ein Staat oder das ganze Reich von einem äußern Feinde angegriffen wird, und nun Alle für Einen und Einer für Alle stehen müssen, und so nunmehr die Local etwa eintretenden Unfälle auf die Gesamtheit übertragen werden, und diese Abzweigung der Functionen, zu deren angemessener Organisation die Verhältnisse der kleineren Staaten naturgemäß nicht ausreichend waren, durch die erfolgte Vereinigung in eine Hand nicht nur das Ganze kräftigt, sondern auch die weitere Lebensfähigkeit der kleineren Staaten selbst geradezu erhält und sichert, — so liegt auch das Bedürfnis zur Reorganisation des Knappschaftswesens vor, und ebenso segensreich für das Ganze, wie für die einzelnen Vereine werden die Folgen derselben sein.

Wenn aber als Mittel zur Schaffung eines solchen, anerkannt besseren, neuen politischen Organisationsverhältnisses zwischen bisher selbstständigen Staaten Kriege nothwendige Uebel sind, so ist dagegen für die Reorganisation von Einrichtungen und Rechtsverhältnissen innerhalb eines Staates der Weg der Gesetzgebung der entsprechende und berechtigte.

Ist aber die Reorganisation des Knappschaftswesens in der angegebenen Weise durchgeführt, und sind damit die Ziele desselben, die wahre materielle Sicherung der Mitglieder und ihrer Angehörigen in allen Unfällen des Lebens, erreicht und dabei zugleich das die Knappschaftsvereine auszeichnende corporative und versittlichende Element bewahrt und gekräftigt: so ist dadurch die Wohlfahrt und die sociale Bedeutung des Bergmannsstandes wesentlich gehoben, so

kann jeder Bergmann unseres Vaterlandes mit Recht glücklich und stolz darauf sein, Mitglied einer Knappschaft zu heißen und der Bergwerksindustrie wird es an guten Arbeitern niemals fehlen.

In England, wo das Coalitionsrecht bereits im Jahre 1824 durch Parlamentsacte ertheilt worden ist, haben die Gewerksvereine, — ganz abgesehen von den aus ihnen hervorgegangenen Verbrechen, — enorme Summen für Arbeitseinstellungen ausgegeben, beziehungsweise verloren gegeben; die Werkbesitzer haben in den meisten Fällen sich zur zeitweiligen völligen Einstellung der Arbeit veranlaßt gesehen. Die wichtigsten englischen Industriezweige, zumal die Eisenindustrie ist durch die aggressive und einseitige Thätigkeit der Gewerksvereine schwer geschädigt worden; die deutsche hat sich dadurch im internationalen Verkehr bedeutend gehoben.

Nach der, ein Referat aus den Verhandlungen einer Königlich-Untersuchungscommission bildenden Schrift des Grafen von Paris über die englischen Gewerksvereine (vergl. die autorisirte deutsche Uebersetzung von Dr. Lehmann, S. 54) haben die umfangreichsten Strikes niemals und in keinem Gewerbe eine irgendwie dauerndere Erhöhung der Löhne hervorgebracht; es hat sich stets gezeigt, daß mit den Strikes nur eine Kinderhand in das mächtige Schwungrad der freien Concurrrenz, die durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage die Preise regelt, eingreift. Diese, im Wesentlichen also stets verfehlten Versuche haben den Nationalwohlstand, die Unternehmer des Gewerbes, am meisten und empfindlichsten aber die Arbeiter getroffen.

Wären die, für den aussichtslosen Krieg der Arbeitseinstellungen gegen eine unbefiegbare höhere, die angegriffenen Werkbesitzer, sowie die Arbeiter beherrschende Macht verausgabten, mit den schwersten Entbehrungen ersparten Summen in eine gegenseitige Versicherungscasse gezahlt: dauernd gesicherter Wohlstand und Hebung des Arbeiterstandes, des gesammten Industriezweiges und des Staates wären die mathematisch sicheren Folgen davon gewesen; die socialen Kriege haben nur Verarmung und Rückschritte herbeigeführt!

Wenn die Gewerksvereine das ganze Gewerbe umfassen, wenn sie Besitzer und Arbeiter, wie unsere Knappschaftsvereine in der Form es schon jetzt thun, in sich vereinigen, dann wird für jeden einzelnen Theilhabenden der höchste Nutzen erzielt, dann werden die materiellen und socialen Unterschiede am sichersten und besten allmählig ausgeglichen.

Durch die allgemeine Einführung der leicht zeitgemäß zu vervollkommenenden bergmännischen Knappschaftsvereine ist das für den Einzelnen und das Ganze segensreiche, sociale Ideal der Gewerksvereinsbestrebungen zu erreichen.

Das Referat des Grafen von Paris über die Aufnahmen der englischen Untersuchungscommission resumirt sich und schließt (S. 135) mit den Worten und der Ansicht: daß die englischen Gewerksvereine in ihrer jetzigen Gestalt theils dazu dienen können, ein gutes Einvernehmen zwischen den Unternehmern und Arbeitern herzustellen und zu befestigen, theils, was noch wünschenswerther, unter günstigen Umständen selbst dazu bewogen werden können, anderen Gesellschaften, welche noch geeigneter erscheinen dieses gute Einvernehmen zu sichern, den Platz zu räumen!

Obgleich der in socialer Beziehung im Vergleich zu dem unsrigen seitens der Unternehmer noch bis vor ganz kurzer Zeit so überaus willkürlich und rücksichtslos geführte englische Bergwerksbetrieb diese Gewertvereine als naturgemäße Reaction mit einer gewissen Berechtigung und Zweckmäßigkeit hervorgerrufen hat, so sind die Resultate derselben, wenn man die Kosten und die Risiken für die Privat- und Staatswirthschaft in ein Exempel zusammenstellt, doch im höchsten Grade ungünstige. Bei uns sind im Bergbau die Ziele der englischen Gewertvereine, einschließlich der idealsten, d. h. die Versicherung in temporärer und dauernder Erwerbsunfähigkeit, die kürzere Arbeitszeit, relativ hohes Lohn, Ausschluß der Frauen- und Kinderarbeit längst erreicht und es wäre nicht motivirt, wenn wir wieder zu den ersten embryonischen Entwicklungszuständen der socialen Organisation eines Industriezweiges zurückgreifen wollten. In der deutschen Bergwerksindustrie waren die einseitigen Cassen und die daraus emporblühenden Strikes seit 4 Jahrhunderten ein überwundener Standpunkt. Erst die *laissez-faire et laissez-aller* Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, die dem Bergwerksgewerbe altbewährte sociale Einrichtungen genommen hat, ruft die Discussion dieser bei uns früher längst zum praktischen Abschluß gekommenen Fragen wieder wach.

Wenn in dem letzten Jahrzehnt in Essen und Waldenburg für die Bergarbeiter unheilvolle Strikes angezettelt werden konnten, so liegt die Ursache darin, daß der Bergmann sein gewerbliches Schiedsgericht wieder herbeisehnt; noch jetzt kommen bei Lohnsstreitigkeiten die Vergleute zu den Kgl. Revierbeamten, — die sämmtlich selbst Bergarbeit betriebenen haben und bis zum Jahre 1861 als Kgl. Vergageschworene die Gedingelöhne zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Pflicht und Gewissen zu ermitteln hatten, — und bitten um Regulirung ihrer Angelegenheit; die Leute müssen alsdann auf den Rechtsweg verwiesen werden, von dem sie aber nur sehr selten Gebrauch machen.

In der Organisation der, auf Grund gegenseitiger Versicherung materiell zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzenden Mitglieder eines Berufsstandes, d. h. aller einzelnen, bezw. verwandten Gewerbszweige; aller Hauptwege, auf denen die Menschen um das Dasein kämpfen: darin beruht die ausichtsreiche und segensreiche Lösung der socialen Frage.

Es ist aber endlich an der Zeit, daß der Staat, daß die Vertretung der Gemeinschaft der Staatsbürger in der Vertretung der gemeinsamen Interessen präventivpolizeilich auftrete; lange genug ist die Regierung durch die Befolgung des *laissez-faire* und *laissez-aller* Systems von ihrer Hauptaufgabe, der präventivpolizeilichen Wirksamkeit fern gehalten worden!

Die Zeit drängt zur endlichen Lösung der socialen Frage. Das berechtigste Streben der großen Masse der Bevölkerung durch pflichttreue Arbeit in den erwerbsfähigen Jahren des Lebens sich eine gesicherte unabhängige Existenz während des ganzen Lebens zu verschaffen, läßt sich nur auf eine Weise dauernd befriedigen. Eine genossenschaftliche Vereinigung der Arbeiter allein würde nicht ausreichen, es würden hieraus stets einseitige aggressive, also die

thatsächlich vorhandene Gemeinschaft schädigende Angriffe gegen andere Berufsclassen resultiren.

Die nach Maßgabe vorstehender Ausführungen fortzubildenden Anpappschäftsvereine bilden aber das Muster, nach dem Werksbesitzer und Arbeiter innig durch ihr materielles Interesse mit einander verbunden, den Schwankungen ihres Industriezweiges und den Stürmen der Zeit ruhigen Blickes entgegensehen können.



Capital und Arbeit sind Functionen ein und derselben materiellen Lebenskraft; Capital und Arbeit sind nur abstract theoretisch verschiedene Begriffe, thatsächlich aber sind sie auf das Innigste miteinander verbunden und in unaufhörlicher Wechselwirkung erzeugt das eine das andre; Capitalisten sind auch Arbeiter und Arbeiter sind auch Capitalisten.

Wer auf den abstract theoretischen Unterschied zwischen Capital und Arbeit fußend thatsächlich in die Gewerbe-Organisation eingreifen, abstracte Vertreter beider Beziehungen erst auf Grund der Theorie schaffen und danach die Interessenten eines Industriezweigs auseinanderreißen und theilen will, der sieht den Wald vor Bäumen nicht.

Im gesunden deutschen Volksleben ist nicht, grauen Theorien Rechnung tragend, jeder Industriezweig — wenn auch nur vorübergehend als Mittel zum Zweck — durch Aufspaltung englischer Gewerkvereine in zwei feindliche Lager zu theilen, sondern den thatsächlichen Verhältnissen und practischen Bedürfnissen entsprechend sind alle Theilhaber eines Industriezweigs durch eine Organisation gegenseitiger Versicherung in und durch diesen Industriezweig zu verbinden zu einem frischen grünen Baume deutschen glücklichen Volks- und Familienlebens, der auf dem goldenen Boden deutschen Handwerks erwachsen, auch für alle Zukunft allen Angehörigen der Interessengemeinschaft und dem alle Interessengemeinschaften vereinigenden Vaterlande goldne Früchte tragen wird.

Unsre alte deutsche Organisation des Bergwerksgebietes wollen wir nicht nur nicht weiter zerreißen lassen, sondern sie im Hinblick auf ihre historischen Grundlagen und die modernen Verhältnisse reorganisirt den andern jüngeren deutschen Fabrikgewerben als Muster hinstellen!

Die englischen Gewerkvereine haben sich sociale Instructionen und Gesetze erkämpfen müssen, die die deutschen Bergarbeiter nie verloren hatten; sie sind ihrer Natur nach Kampfgenossenschaften, eine natürliche Reaction gegen die, in Folge der Manchester-, d. i. mangelnden Gesetzgebung stattfindenden Ausbeutung der menschlichen Arbeit durch die Arbeitgeber.

Die für diese Zwecke eingehenden Kriegskosten werden nur während des socialen Friedens für Unterstützung Kranker und Invaliden ausgegeben, hoffentlich wird aber die natürliche Fortbildung der Gewerkvereine in der Zugrundelegung des Friedensverhältnisses als des normalen Zustandes bestehen, hoffentlich wird der Staat nicht länger pflichtvergessen auf einem Steuerepferde reitend zusehen, wie sich seine Angehörigen in socialen Kämpfen zerreißen und verbluten.

Wenn auch die Arbeitseinstellungen nicht der theoretische Zweck der Gewerksvereine sind, so sind sie doch das fast stets resultirende Mittel zur Erreichung ihrer Anforderungen; da nun dies Mittel meist allein als Folge der einseitigen Coalition in die Öffentlichkeit tritt, so wird es nicht ganz mit tatsächlichem Unrecht als Zweck der Gewerksvereine erscheinen.

Die Coalition an sich ist segensreich, um die etwaige ungebührliche Ausnutzung des Einzelnen auszuschließen, sie darf aber keine einseitige sein, sonst ist für jeden Betheiligten, wie für die Gesamtheit das Heilmittel schlimmer als das Uebel.

Die Einseitigkeit entspricht aber auch sehr wenig dem Charakter des deutschen Volkes und es ist bis jetzt nicht ein Procent der Arbeiter diesen einseitigen Organisationen gewonnen; wenn aber die Gesetzgebung noch ferner versäumt, den Arbeitnehmern das zu gewähren und zu garantiren, was sie z. B. in der deutschen Bergwerksindustrie seit Jahrhunderten besaßen, so ist es nur natürlich, daß dieselben außerhalb suchen, was ihnen zu Hause nicht geboten wird und den so schädlichen einseitigen Verbänden zur schweren Gefährdung der deutschen Industrie beitreten.

Da es für die menschliche Arbeit in jedem Beruf ein natürliches Bedürfniß und Bestreben ist, den möglichst hohen Preis für dieselbe zu erhalten, der Arbeitgeber aber höchstens einen bestimmten Preis für dieselbe geben kann, so ist es naturgemäß zur Regulirung der Verkaufsbedingungen menschlicher Arbeit durch eine, für einen bestimmten Bezirk und einen bestimmten Industriezweig frei gewählte Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückzuführen.

Diese Vertretung, die auch Arbeitsgelegenheit vermitteln und statistische Untersuchungen anstellen wird, hat die natürliche Grenze zwischen den natürlichen Bestrebungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermitteln und festzustellen.

Die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den provincieellen Vorstand des Gewerbes in gleicher Anzahl frei und direct gewählten Vertreter haben zum Weiter der Debatte und zur Entscheidung bei Stimmengleichheit einen juristisch gebildeten Vorsitzenden mit allgemeinem Vertrauen, also einstimmig zu wählen.

Durch dies Ehrenprädicium eines rechtsgelehrten, von allen Parteien geachteten, unparteiischen Mannes werden die Verhandlungen gemäßigt, objectiver und gründlicher, und es wird mit dem Recht zugleich die Einigung sicherer gefunden werden; zudem tritt bei dieser Organisation kein Theil des Vorstandes vor dem andern zurück.

Wenn so von einem solchen Vorstande nach bestem Wissen und Gewissen nach der Wahrheit geforscht und entschieden ist, so werden auch alle Betheiligten sich der Entscheidung fügen, denn im deutschen Volke steckt das Gefühl für Ehre und Pflicht.

Die aus der Wirksamkeit des Vorstandes unter Anderem resultirenden, in der preussischen Bergwerksindustrie noch bis vor Kurzem und seit Jahrhunderten üblichen Normallöhne haben die segensreiche Folge, den Arbeitgeber in der Concurrenz und den Arbeitnehmer vor den Lohnschwankungen möglichst

zu sichern; nicht eine zeitweilig hohe Einnahme wird von einem soliden Manne erstrebt, sondern eine mäßige, aber fortgesetzt genügende.

Lohnserhöhungen müssen den standard of life steigern, sonst sind sie nur schädlich; wo nicht vorher das Consumtionsbedürfniß durch erhöhte Bildung geweckt ist, da bewirken höhere Löhne nur Zerstörung des Familienglücks; sind sie aber rechtzeitig eingetreten, so sind sie nützlich und heben auch dadurch den Nationalwohlstand, daß nun mehr Rohproducte im Inlande selbst fabricirt und consumirt werden, also der dabei erzielte Unternehmergewinn und Steuerertrag im Vaterlande bleibt.

Die bedeutenden Schwankungen in den Einnahmen des Einzelnen zerrütten den Haushalt, die Sittlichkeit und damit die Civilisation des Staates. Gerade wenn die Löhne am höchsten stehen und bei der Blüthe der Industrie hohe Löhne schon bei geringerer Arbeitsleistung verdient werden, dann erhebt die das wahre Glück aller arbeitenden Staatsbürger vergiftende Sumpfpflanze der Socialdemokratie ihr Haupt und die Fürsten der nicht arbeiten wollenden Classen ergreifen das Wort.

Ein schmerzlicher, aber heilsamer Rückgang der Industrie macht dann bald wieder die jeden gebildeten Menschen beglückende ewige Wahrheit überzeugend klar, daß nur durch fortgesetzte fleißige Arbeit im Beruf während der arbeitsfähigen Zeit des Lebens ein ausreichendes Einkommen für alle Tage des Lebens, also die Wohlhabendheit erworben werden kann.

Daß dieses sociale Ziel aber auch von allen jetzt politisch vollbürtigen Staatsbürgern erreicht werde, dafür wollen wir wirken, so lange es Tag ist!

Die traurige, in letzter Zeit aus bedeutendem Munde wieder aufgegriffene alterthümliche Anschauung, daß nicht alle Menschen zur Theilnahme an den Kulturfortschritten berufen seien, ist auf das Entschiedenste zurückzuweisen; der alleinige Zweck der gesammten Volkswirtschaftslehre ist die sittliche Hebung aller Mitglieder einer Nation.

Die noch so vielfach verbreitete alte schöne Sitte, junge Leute vor ihrer Ausbildung zu geistiger Arbeit ein Handwerk erlernen, und die jetzt endlich um sich greifende neue gute Sitte, den Handarbeitern in Fortbildungsschulen, durch Vereinsvorträge, Bibliotheken und Zeitungen höhere geistige Nahrung zukommen zu lassen, ist sowohl für die Solidität der geistigen, wie der materiellen Arbeit nur vortheilhaft.

Die Wissenschaft wird dadurch nicht verflacht, sondern solider fundirt, sie wird durch Vermehrung empirischer Entdeckungen zu rascherem Aufschwung geführt, jeder Mensch aber wird ein nützlicheres Mitglied seines Gewerbes, seiner Gemeinde und seines Vaterlandes.

Dringend wünschenswerth wäre die Ausdehnung der Schulpflicht bei Knaben aller Confessionen bis zum Beginn der Arbeitsfähigkeit, also bis zum 15. oder 16. Jahre; das jetzt bestehende Interregnum wirkt durchweg höchst nachtheilig und könnte so zweckmäßig von obligatorischen Fortbildungsschulen durch gewerbliche, rechtliche, polizeiliche u. Belehrungen nutzbar gemacht werden.

Ein Drittel des Tages sei der Hauptbeschäftigung, ein Drittel der Nebenbeschäftigung und Erholung, ein Drittel dem Schlaf gewidmet.



So nothwendig und segensreich zu dauerndem Lebensglück angestrengte Arbeit ist, so lebt man doch nicht, um nur zu arbeiten, sondern man arbeitet um wahrhaft menschenwürdig zu leben.

Wie also die menschliche Arbeit die Voraussetzung eines wahrhaft menschenwürdigen Daseins ist, so ist sie doch nur Mittel zum Zweck und muß jedem einzelnen Staatsbürger auch die Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner anderweitigen Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft gewähren und sichern.

Wer anerkennt, daß im vollen Ertrage der menschlichen Arbeit eines Tages nicht nur das für diesen Tag aufzuwendende Consumtionsquantum, sondern auch noch ein Theil des für einen Tag der erwerbsunfähigen Zeit des Lebens erforderlichen Consumtionsquantums steckt, der muß auch die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Versicherungspflicht anerkennen.

Wenn den gebildetsten Arbeitern, den höheren Staatsbeamten ihre, doch auch durch die Arbeit schon verbiente Versicherungsprämie bei jeder Gehaltszahlung zugleich baar mitausgezahlt würde, würden wohl Alle diese Prämien fortgesetzt zu ihrer Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung in freien Pensionscassen benutzen, oder würden nicht Viele die einzeln geringen Prämienraten für die laufenden Bedürfnisse mit verausgaben und später der Bettelei und der Armenversorgung der Commune anheimfallen?

Wie kann also die fortgesetzte freie Bethheiligung an Pensionscassen von der großen Masse der Bevölkerung vorausgesetzt werden?

Wer wahrhaftig die Arbeiter aller Stände dem Proletariat entreißen will durch ihre eigne Arbeit, der muß auch die Einführung der Versicherungspflicht durch die Gesetzgebung wollen.

Den relativ wenigen Mitgliedern eines Berufs, denen die besondere Versicherung gegen erwerbsunfähige Zeit für sich und die Ihrigen nicht von Bedeutung erscheint, denen muß die Zahlung der relativ geringen statutenmäßigen Prämien erst recht ohne Bedeutung sein.

Zahlen sie aber Prämien ohne Pensionen zu beanspruchen, so sind sie Ehrenmitglieder des Berufszweiges; bei den schon jetzt durch die gesetzliche allgemeine Versicherung beglückten Ständen, z. B. beim Beamten- und Soldatenstande, möchte indeß wohl kaum eine Persönlichkeit auf die zuständigen Pensionen Verzicht geleistet haben.

Zumal bei vielen Industriezweigen die Besitzverhältnisse sehr schwankende sind, liegt also keine Veranlassung vor, die Arbeitgeber von der Versicherung ihres und der Ihrigen nothwendigen Lebensunterhalts nach Maassgabe des Statuts zu entbinden.

Die allgemeine Militärpflicht hat die Selbstständigkeit des Staates, die Schulpflicht die geistige Bildung seiner Angehörigen geschaffen, die Versicherungspflicht entreißt sie dem Proletariat durch ihre Arbeit.

### Zusammenfassung des Gutachtens:

1) Jeder Staatsbürger muß durch seine volle Arbeit während der arbeitsfähigen Zeit des Lebens gegen die natürlichen Nothstände des Lebens, d. h. gegen zeitweilige Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit (Krankheit) und gegen die materiellen Folgen des Erlöschens der Arbeitsfähigkeit (Invaliden-, Wittwen- und Waisenthum) materiell voll versichert sein, wie es in Deutschland die Beamten, Soldaten, Bergleute, Salinenleute mit ihren Angehörigen, — jene mehr, diese weniger, — schon sind.

Wie weit die practische Durchführung dieses wichtigsten Grundsatzes davon entfernt ist, die freie Concurrrenz menschlichen Strebens zu beschränken, zeigen die angegebenen, seit Jahrhunderten bewährten Beispiele.

2) Zu dem Zwecke sind unter den Mitgliebern gleicher oder ähnlicher Berufsstände zur kameradschaftlichen, den Nächsten wie sich selbst liebenden Ausgleichung individueller Unterschiede im Bedarf auf Gegenseitigkeit gegründete und unter einander mit Gegenseitigkeit ausgestattete Versicherungscassen für alle Staatsbürger, also auf dem Wege der Gesetzgebung zu gründen.

3) Jede dieser gewerblichen Versicherungscassen theilt sich sachgemäß in Krankencassen (einzelne Werke oder kleine Sprengel), eine Pensionscasse (mit provinciellem Umfang) und eine Unfallversicherungscasse (für das Reich).

4) Die provincielle Pensionscasse des Gewerbes bildet den Mittelpunkt der Organisation der Arbeit im Lebensberuf und der darauf gegründeten Versicherung.

Die Krankencassen sind nur die localen Agenturen der Pensionscasse, die Unfallversicherungscasse dagegen ist nur das gemeinschaftliche clearing house für die von allen Pensionscassen gemeinschaftlich zu tragenden Folgen des durch Unfall eingetretenen Invaliden-, Wittwen- und Waisenthums.

5) Die Pensionscasse wird verwaltet auf Grund des gesetzlichen Statutes durch eine bestimmte Zahl frei, direct, in gleicher Anzahl und auf bestimmte Zeit gewählte, zu bestimmter Zeit theilweise ausscheidende Vertreter der betr. Arbeitgeber und Arbeitnehmer; dieser Vorstand wählt zum Leiter seiner Berathungen und mit einer nur bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme einstimmig einen juristisch gebildeten Vertrauensmann.

6) Dieser provincielle Vorstand des Gewerbes, der frei und direct von allen Betheiligten gewählt ist, bildet zugleich das Arbeits- und Einigungsamt des Bezirks; er stellt seine Beamten an zur Cassenführung, Krankenpflege, zur Fabrikinspection bezüglich Durchführung und Instandhaltung der Maafregeln zur Sicherung von Leben und Gesundheit, zur technischen Belehrung und zur vorläufigen Entscheidung, beziehungsweise localen Untersuchung von Lohnstreitigkeiten. —

Nach diesen Grundsätzen sind meines Erachtens die Knappschaftscassen zu reorganisiren und die Pensionscassen zu organisiren zum Heile unseres deutschen Vaterlandes.

# **Nur Regelung des Invaliden-Pensions-Cassenwesens.**

Von

G. Behm in Berlin.

Vorbemerkung: Als mir der ehrenvolle Auftrag wurde, das nachstehende Gutachten abzugeben, war ich eben im Begriffe, meine Ansicht über den in der Aufschrift bezeichneten Gegenstand zu veröffentlichen. In der „Berliner Bürgerzeitung“<sup>1)</sup> befindet sich ein Artikel von mir „über Arbeiter-Invaliden-Cassen und Invalidenversorgung“, in welchem ich bereits diejenigen Gedanken kurz angedeutet habe, welche den Hauptinhalt der folgenden Zeilen bilden. Ich sah mich deshalb veranlaßt, bei Bearbeitung des obigen Thema's auf diesen Zeitungsartikel hinzuweisen. — Ferner bemerkte ich vorweg, daß nach meiner Ansicht der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit in der Frage liegt, ob der Beitritt zu den Pensionscassen obligatorisch zu machen sei oder nicht. Es ist daher der betreffende Abschnitt etwas weiter ausgeführt, als die übrigen Theile des Thema's. Namentlich glaubte ich bei der Neuheit der Invaliden-Pensionsversicherungen in dem Versicherungswesen der mathematisch-statistischen Grundlage für die Construction der Pensionscassen besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen.

## **I. Ist überhaupt statt des Pensions-Cassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen?**

Gewiß giebt es manche Gesichtspunkte, von denen aus die Bejahung dieser Frage hinreichend motivirt, oder doch wenigstens die Einrichtung solcher Anstalten für höchst zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen könnte, bei denen es dem Arbeiter frei gestellt wäre, nach seiner Wahl entweder die Versicherung eines Capitals oder einer Rente zu nehmen. Nicht selten dürfte sich dem zur Ausübung seiner Berufsgeschäfte unfähig gewordenen Arbeiter durch locale und Familienverhältnisse die Gelegenheit bieten, ein kleines Geschäft einzurichten und dasselbe entweder selbst zu betreiben oder durch seine Frau oder ein anderes Familienglied betreiben zu lassen, wenn für ihn bei seinem Eintritt in den Zustand der Invalidität ein entsprechendes Einrichtungs- und

---

<sup>1)</sup> Nr. 30, 54, 74 und 77 dieses Jahrganges.

Betriebcapital disponibel wäre. Für derartige Fälle würde also die Capitalversicherung vorzuziehen sein, da durch dieselbe dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben wäre, aus dem Betrage der durch seine Beiträge erworbenen Competenzen einen höheren Nutzungswerth zu ziehen, als dies durch den Empfang einer entsprechenden lebenslänglichen Rente der Fall ist.

Ferner dürfte auch aus folgender Erwägung die Capitalversicherung angemessener erscheinen und vielfach von den Arbeitern dem Pensions-Cassenwesen vorgezogen werden. Wenn der Arbeiter nach eingetretener Invalidität in den Genuß der versicherten Rente gelangt ist und bald darauf verstirbt, so wird das empfangene Aequivalent für seine vielleicht lange Jahre hindurch gezahlten Beiträge nur gering sein, während andererseits die Capitalversicherung auch den Hinterbliebenen zum Vortheil gereicht.

Solchen und ähnlichen Argumenten kann jedoch vom Standpunkte der Staatsgesellschaft bei der Entscheidung der obigen Frage ein Gewicht nicht beigemessen werden. Die Staatsgesellschaft hat z. B. gar kein unmittelbares Interesse daran, wenn ein invalide gewordener Arbeiter durch geschäftliche Ausnutzung eines versicherten Capitals zu Wohlstand gelangt, und auch der etwaige Nutzen der Capitalversicherung für die Hinterbliebenen eines im Zustande der Invalidität verstorbenen Arbeiters dürfte mit Rücksicht auf anderweitige Erwägungen für bedeutungslos zu erachten sein.

Zur Beantwortung der obigen Frage muß man sich zunächst den Zweck klar machen, welchen die Versorgung der invaliden Arbeiter hat. Jeder gesunde, mit bedeutenden körperlichen und geistigen Abnormitäten nicht behaftete Mensch besitzt von Natur denjenigen Fond, welcher unter geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und eventuell die Seinigen ausreicht, nämlich seine Arbeitskraft. Nun treten mit einer gewissen Regelmäßigkeit Fälle ein, in denen dieser Fond, die Arbeitskraft, früher absorbiert ist, bevor die Lebenskraft erlischt, und es entsteht die Frage, in welcher Weise der pecuniäre Mangel, welcher durch die Differenz in der Dauer zwischen der Arbeits- und der Lebenskraft herbeigeführt wird, sich beseitigen läßt.

Es kommt darauf an, Veranstaltungen zu treffen, durch welche im Fall des Eintritts der Invalidität die Mittel dargeboten werden, welche ausreichen sind, die Kosten des ferneren Lebensunterhalts zu bestreiten. Ueber diese Grenze hinaus liegt bezüglich der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter ein directes allgemeines Interesse nicht vor. Das allgemeine Interesse an der Angelegenheit dürfte aber bei Abgrenzung der Leistungen der ins Leben zu rufenden Institute als maßgebend zu erachten sein. Mit einer solchen, durch das allgemeine Interesse an der Versorgung der invaliden Arbeiter bedingten Einschränkung ist nun der Begriff der Capitalversicherung unvereinbar. Von dem hier angedeuteten Gesichtspunkte aus betrachtet, würde nämlich für den Fall der Capitalversicherung das Versicherungsobject nicht ein von vorn herein feststehender Betrag sein können, sondern wäre als eine von der Dauer des Invaliditätszustandes abhängige GröÙe erst bei der Auszahlung selbst zu normiren, was nur insoweit möglich ist,

als es sich um die Bestimmung des Baarwerthes derjenigen laufenden Verträge handelt, welche beim Abschluß der Versicherung für die Tage der Arbeitsunfähigkeit in Aussicht genommen sind. Wenn dieser Baarwerth für eine große Anzahl von Invaliden bestimmt wird, so erhält man dadurch einen Capitalwerth, welcher mit seinen Zinsen hinreichend ist, die Kosten des ferneren Lebensunterhalts für die ganze Gemeinschaft der Invaliden zu bestreiten. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der für den einzelnen Invaliden berechnete Baarbetrag genau die Capitalsumme angiebt, welche für die Erhaltung des einzelnen Lebens erforderlich ist, eine unendlich kleine Größe. Neben dieser technischen Schwierigkeit giebt es aber noch Gründe rechtlicher Natur, welche gegen eine Capitalversicherung zur Versorgung der invaliden Arbeiter sprechen, sofern man bei Lösung der Frage über die durch das allgemeine Interesse bedingte Grenze nicht hinausgehen will. Jede Versicherungsnahme, möge dieselbe durch eine Police documentirt sein oder nicht, fällt in das Gebiet der Verträge. Nun ist aber ein solches Capital, welches zur Erfüllung des oben bezeichneten Zweckes dienen soll, nicht so definirbar, daß dasselbe als Object eines rechtsgültigen Versicherungsvertrages behandelt werden könnte. Eine Capitalversicherung, welche sich lediglich auf die Erfüllung des obigen Zweckes beschränkt, ist daher meines Erachtens aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Wollte man dagegen von der gedachten Beschränkung absehen, und einen bestimmten durchschnittlichen Capitalbetrag in Aussicht nehmen, so würde keineswegs die Sicherheit dafür gewonnen sein, daß der invalide gewordene Arbeiter für die fernere Dauer seines Lebens in den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt gelangt. Zwar wird es mehrfach vorkommen, daß Invaliden von kurzer Lebensdauer von dem bei der Versicherung bestimmten Capital einen Theil für die Hinterbliebenen zurücklassen; aber andererseits werden viele Fälle eintreten, in denen der invalide Arbeiter auch bei der größten Sparfameit mit dem versicherten Capital für die Dauer seines Lebens nicht ausreicht, und daher doch schließlich der Armenpflege oder der Alimentationspflicht der Angehörigen zur Last fällt.

Ich will hierbei bemerken, daß es nach meinem Ermessen nicht wohlgethan sein würde, wenn mit der Invalidenversorgung noch Nebenzwecke, etwa die Versorgung von Wittwen und Waisen der Arbeiter, verknüpft werden sollten. Je bestimmter man das zu erreichende Ziel abgrenzt und klar stellt, desto mehr darf man auf Erfolg hoffen. Die Versorgung der Arbeiterinvaliden an sich bietet so bedeutende Schwierigkeiten, daß von der Verfolgung irgend welches Nebenzweckes vollständig abgesehen werden muß. Zudem beruht die Fürsorge für Wittwen und Waisen wesentlich auf andern rechtlichen Voraussetzungen. Die Versorgung der Invaliden, soweit sich das allgemeine Interesse auf dieselbe erstreckt, kann nur durch die Pensionsversicherung erreicht werden. In Vereinigung vieler zu demselben Zwecke werden die Mittel zur Versorgung beschafft, und in der Vereinigung allein können die erworbenen Mittel in der Weise vertheilt werden, daß der in Aussicht genommene Zweck bei jedem Einzelnen erreicht wird. Auch ist noch darauf

hinzuwiesen, daß im Falle der Capitalversicherung die dem Arbeiter einmal ausgezahlte und für die ganze fernere Lebenszeit bestimmte Summe durch irgend einen zufälligen oder selbstverschuldeten Umstand verloren gehen und dadurch der beabsichtigte Zweck vereitelt werden kann.

Unsere gegenwärtigen Lebensversicherungsanstalten sind übrigens nicht geeignet, ein Capital zu versichern, welches mit dem Eintritte der Invalidität zur Auszahlung gelangt. Dieselben haben bei ihrer jetzigen Einrichtung nur die Absterbeordnung zur statistischen Unterlage, während die Capitalversicherung für den Invaliditätsfall noch die Berücksichtigung eines zweiten statistischen Moments, nämlich der Invaliditätswahrscheinlichkeit, voraussetzt. Bei der geringen Entwicklung der Invaliditätsstatistik dürften aber wohl nicht sehr viele Lebensversicherungsanstalten schon jetzt geneigt sein, die Capitalversicherung für den Invaliditätsfall in ihren Geschäftsbereich zu ziehen. Wenn daher die nach meiner Ansicht zweckwidrige Capitalversicherung zur Versorgung der Arbeiter für den Eintritt ihrer Invalidität wirklich in Aussicht genommen werden sollte, so würde höchst wahrscheinlich nichts anderes übrig bleiben, als besondere Anstalten dazu ins Leben zu rufen.

## II. Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich, beziehungsweise für wünschenswerth zu erachten?

Die Beantwortung dieser Frage wird verschiedentlich ausfallen, je nachdem für die zu begründenden Institute der Beitrittszwang eingeführt, oder der Beitritt dem Belieben der in Betracht kommenden Personen anheim gestellt werden soll.

Es soll nun zunächst die Frage der Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Angelegenheit unter Berücksichtigung des Falles der Beitrittspflicht in Erörterung gezogen werden.

Für die preussischen Bergarbeiter besteht bereits der Zwangsbeitritt zu den Knappschaftscassen, welche gleichzeitig auch Pensionsanstalten sind. Die Knappschaftscassen sind jedoch in sich so abgeschlossene eigenthümliche Institute, daß es fraglich erscheinen dürfte, ob es zweckmäßig sei, die neu zu treffenden Einrichtungen auch auf diese Anstalten auszudehnen. Nach meinem Dafürhalten wird es gut sein, die Knappschaftscassen ganz für sich bestehen zu lassen, und dieselben denjenigen Reformen zu unterwerfen, welche etwa durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geboten sind. Ich sehe daher von den, diese Anstalten betreffenden gesetzlichen Vorschriften ganz ab. —

Bei der vorliegenden Frage kommen zunächst diejenigen Arbeiter in Betracht, welche der Gewerbeordnung unterliegen, nämlich die Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge und die Fabrikarbeiter.

Wenngleich die Gewerbeordnung des deutschen Reichs für die selbstständigen Gewerbetreibenden die früher bestandene Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei einer mit einer Innung verbundenen, oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbecasse in Fortfall gebracht hat, so besteht doch für die vorhergedachten Personen der Beitrittszwang nach wie vor.



Derselbe ist nur insofern gemildert, als denjenigen Gewerbegehilfen und Fabrikarbeitern, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hilfs- oder Sterbecasse angehören, nicht mehr zur Mitgliedschaft zu einer bestimmten derartigen Casse herangezogen werden können. Es ist nun die Frage, ob diese Beitrittspflicht zu einer gewerblichen Hilfskasse sich auch dahin deuten läßt, daß auf Grund derselben die betreffenden Arbeiter auch zu einer Pensionsanstalt herangezogen werden können. Die Verhältnisse der gewerblichen Hilfscaffen werden nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 durch Ortsstatut geregelt, und wenn eine Commune die Bildung solcher Anstalten nicht in die Hand nimmt, so können dieselben nach §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1854 durch Anordnung der Regierung nach Anhörung der Gewerbetreibenden und der Communalbehörde ins Leben gerufen werden. Der Zweck solcher gewerblichen Hilfscaffen ist gesetzlich nicht bestimmt vorgeschrieben, und es ist daher wohl möglich und mehrfach thatsächlich der Fall, daß aus solchen Caffen andauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern laufende Unterstützungen verabfolgt werden. Zwischen diesen Hilfscaffen und den beabsichtigten Pensionsanstalten besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Bei ersteren richten sich die Leistungen lediglich nach den vorhandenen Mitteln, während letztere von vorn herein so construirt werden müssen, daß zur Erfüllung der mit rechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeiten die erforderlichen Mittel vorhanden sind. Wollte man nun durch eine Abänderung der Ortsstatuten eine solche Reform der gewerblichen Hilfscaffen herbeiführen, daß dieselben auch als wirkliche Pensionsanstalten angesehen werden könnten, so würde dadurch meines Erachtens in die Bestimmung der Gewerbe-gesetzgebung ein Sinn hineingezwungen, welcher mit der historisch entwickelten Bedeutung des gewerblichen Hilfscaffenwesens nicht vereinbar ist. Aber auch eine solche Umgestaltung der Hilfscaffen würde in Betreff der Verpflichtung zur Pensionsversicherung ohne Bedeutung sein, da nach der oben gedachten Bestimmung der Gewerbeordnung die hier in Betracht stehenden Arbeiter nur zum Beitritt zu irgend einer Hilfskasse verpflichtet und die Leistungen der letzteren nicht bestimmt normirt sind. Die Gewerbegehilfen u. s. w. würden demnach immer in der Lage sein, sich einer solchen Casse anzuschließen, bei der Pensionsversicherungen nicht bestehen.

Soll für die zu errichtenden Pensionscaffen der Beitrittszwang eingeführt werden, so reicht die bestehende Gesetzgebung nicht aus und ist die gesetzliche Regelung des Pensionscaffenwesens eine Nothwendigkeit.

Anderß jedoch wird das Urtheil über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Pensionscaffenwesens ausfallen, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß der erstrebte Zweck in hinreichendem Grade durch die freiwillige Betheiligung der Arbeiter und Arbeitgeber zu erreichen ist. Man muß hier die beiden Fragen in Erwägung ziehen, ob bei der bestehenden Gesetzgebung

1) die Bildung und Vermögensverwaltung einer Pensionskasse überhaupt möglich, und

2) den versicherten Arbeitern eine hinreichende Garantie für die Solidität des Unternehmens geboten ist.

Was die Frage ad 1 betrifft, so liegt es klar, daß der Bildung von neuen Cassen der in Betracht kommenden Art ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, daß erfahrungsmäßig im Laufe der Zeit unter dieser Gesetzgebung vielfach Sterbecassen und dergleichen entstanden sind und segensreich gewirkt haben.

Das allgemeine preussische Landrecht schreibt für die Errichtung solcher Anstalten die Einholung der landesherrlichen Genehmigung vor. Dieser Bestimmung wurde bei dem Erlaß des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten vom Jahre 1851 Rechnung getragen, welches in seinem §. 340 Nr. 6 denjenigen mit Strafe bedrohte, der ohne Genehmigung der Staatsbehörden, Aussteuer-, Sterbe- und Wittwencassen oder dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten. Es ist demnach unzweifelhaft, daß die in Aussicht genommenen Pensionscassen zu denjenigen Instituten gehören, zu deren Gründung unter der ehemaligen preussischen Gesetzgebung die staatliche Genehmigung unbedingt erforderlich war.

Die angezogene Bestimmung des preussischen Strafgesetzbuches ist in §. 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuches des deutschen Reichs mit der Modification beibehalten worden, daß es als Einleitung zu der Bestimmung heißt: „Wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider, ohne Genehmigung der Staatsbehörden, Aussteuer-, Aussteuer-, Sterbe- und Wittwencassen u. s. w. errichtet.“ Dieser Einleitungssatz der strafgesetzlichen Bestimmung hat nun eine lebhafte Erörterung darüber veranlaßt, ob in Gemäßheit der neueren gesetzlichen Vorschriften die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Pensions- und ähnlichen Cassen überhaupt noch erforderlich sei. Dieser Streitpunkt muß in Bezug auf die vorliegende Frage für unerheblich bezeichnet werden. Wenn man sich nicht in Vorurtheilen verloren hat, so wird man sich wohl überzeugt halten dürfen, daß die zur Genehmigung befugte Staatsbehörde das Interesse des Staats an der Errichtung von Instituten für die Versorgung der invalide gewordenen Arbeiter nicht verkennen und die Genehmigung gewiß nicht versagen wird, wenn nach der Fassung des zur Prüfung eingereichten Statuts der Bestand der Casse und die Sicherung der Rechte der Cassemitglieder genügend verbürgt erscheinen. Ich muß es daher als den Interessen einer solchen Casse entgegenstehend betrachten, wenn mit Rücksicht auf die etwas dunkle Fassung der Einleitung zur oben angeführten Bestimmung des neuen Strafgesetzbuches in der Meinung, zur Errichtung einer solchen Casse sei die staatliche Genehmigung nicht mehr erforderlich, die Ertheilung der letzteren nicht beantragt wird. Daß dieses Bestreben nach einer möglichst freisinnigen Auslegung der strafgesetzlichen Bestimmung unter den gegenwärtigen Verhältnissen den in Rede stehenden Cassen in der That zu einem großen Nachtheile gereicht, dürfte wohl zur Evidenz aus folgender Erwägung hervorgehen. Zur Verwaltung einer Pensions-, Sterbe- oder dergleichen Casse ist das Recht der juristischen Person einer solchen Anstalt nicht nur wünschenswerth, sondern sogar un-

bedingt erforderlich. Ohne dieses Recht kann ein solches Casseninstitut niemals zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen. Eine Cassé ohne das Recht einer juristischen Person wird von den Staatsgesetzen als vorhanden gar nicht anerkannt. Es fehlt jede rechtliche Beziehung zwischen der Cassé und den einzelnen Mitgliedern. Die Mitglieder sind in Bezug auf Beitragszahlung und Pensionsempfang, also in Angelegenheiten, welche dem Privatrecht angehören, der Cassenverwaltung gegenüber vollständig rechtlos.

Wenn einem Mitgliede einer mit den Rechten der juristischen Person nicht ausgerüsteten Cassé z. B. aus irgend einem Grunde im Falle der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit der Betrag der Pension vorenthalten wird, so ist dasselbe nicht in der Lage, seine wohlbegründeten, vielleicht auch nur vermeintlichen Ansprüche durch Beschreitung des Rechtsweges zur Geltung zu bringen; denn es ist Niemand da, der vor dem Gesetz als Verklagter gelten könnte, wenn nicht etwa die Aufnahme zur Cassé unter Bedingungen erfolgt ist, nach denen ein Vorstandsmitglied oder sonst eine Person der Cassenverwaltung dem einzelnen Mitgliede gegenüber als verpflichtet zu betrachten ist. In diesem Falle aber könnte gar nicht davon die Rede sein, daß das Recht auf die Pension durch die Mitgliedschaft zur Cassé erworben wird, sondern es wäre die Versicherung durchaus nichts anderes, als ein Privatvertrag zwischen zwei einzelnen Personen. Cassen aber, deren einzelne Mitglieder der Verwaltung oder der Gesamtheit gegenüber vollständig rechtlos sind, dürften doch wohl nicht als empfehlenswerth erscheinen. Ja, es dürfte vielleicht überhaupt als fraglich zu bezeichnen sein, ob in einem Rechtsstaate Casseneinrichtungen für zulässig erachtet werden können, bei denen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, zumal nach §. 1 der Einleitung zur allgemeinen Gerichtsordnung in Sachen des Privatrechts eine Verzichtleistung auf den Rechtsweg nicht stattfinden kann.

Andererseits ist die Nothwendigkeit des Rechtes der juristischen Person für eine Pensionscassé schon darum einleuchtend, weil ohne dieses Recht die Cassé nicht im Stande ist, alle diejenigen Mittel und Wege zu ergreifen, welche zur sicheren und vortheilhaften Veranlagung der ihr übergebenen Versicherungsbeiträge erforderlich sind. Eine Cassé, welche nicht als eine juristische Person anerkannt ist, kann weder Gelder auf Hypotheken verleihen, noch sonst irgendwie rechtliche Verträge abschließen.

Wodurch gelangt nun bei den gegenwärtig in Preußen geltenden Bestimmungen eine solche Cassé in den Besitz des Rechtes der juristischen Person? Nach der bestehenden Verwaltungspraxis einzig und allein durch die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Gründung der Cassé. Die staatliche Genehmigung dieser Cassen wird auf Grund einer Cabinetsordre vom 27. Sept. 1839 durch den Oberpräsidenten ausgesprochen, wenn die Wirksamkeit der zu gründenden Cassé auf einen Oberpräsidialbezirk beschränkt bleiben soll; wird dagegen ein weiterer Geschäftskreis für die Anstalt in Aussicht genommen, so erfolgt die staatliche Genehmigung durch den Minister des Innern.

Vereinen sich Beamte zur Bildung einer solchen Versicherungscassé, so

erfolgt die Genehmigung durch den betreffenden Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern. Die so auf Grund der gedachten Cabinetsordre erfolgte staatliche Genehmigung schließt für die gegründete Cassé die Verleihung des Rechtes der juristischen Person ohne Weiteres in sich.

Es kann nun allerdings für zweifelhaft erachtet werden, ob die staatliche Genehmigung auch für die außer dem Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts entstehenden Cassen von derselben rechtlichen Wirkung ist, da in der Cabinetsordre vom Jahre 1833 ausdrücklich auf diejenigen Fälle Bezug genommen wird, in denen die staatliche Genehmigung nach der betreffenden Bestimmung des allgemeinen Landrechts erforderlich ist. Indessen wird auch in denjenigen preussischen Landestheilen, in denen französisches Recht u. s. w. gilt, in Betreff der Verleihung des in Rede stehenden Rechtes an Sterbe- und ähnliche Cassen so lange in der besagten Weise verfahren, bis etwa in Folge eines Rechtspruches eine Aenderung sich als nothwendig herausstellen wird.

Es ist also nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Einrichtungen nicht nur die Gründung von Arbeiterpensionscassen, sondern auch die Ausstattung derselben mit den zur gedeihlichen Entwicklung erforderlichen Rechten sehr wohl möglich. Inwiefern ist nun durch die bestehende Gesetzgebung eine Garantie für die Solidität der Versicherungscassen geboten?

Specielle Vorschriften bezüglich dieses Punktes bestehen in unserer Gesetzgebung überhaupt nicht. Das allgemeine Landrecht bestimmt nur, daß die Rechte und Pflichten der Interessenten solcher Cassen nach dem vom Staate bestätigten Plane zu beurtheilen sind. Demnach beruht die Garantie für die Solidität der Cassenunternehmungen im Wesentlichen in der Auffassung der bestätigenden Staatsbehörde. Wenn diese bei der Prüfung des Cassenstatutes, was als Thatsache wohl vorauszusetzen ist, immer die erforderliche Vorsicht beobachtet, so ist auch ohne Aenderung der gegenwärtigen Gesetzgebung die Sicherheit der Casseneinrichtungen genügend verbürgt. Demnach liegt, wenn der Beitrittszwang nicht eingeführt werden soll, eigentlich die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Pensionscassenwesens nicht vor.

Anders dagegen wird die Antwort lauten, wenn es sich um die Frage handelt, ob die gesetzliche Regelung wünschenswerth sei? Hier muß ich ohne Weiteres mit: Ja! antworten. Schon in Bezug auf die Sterbe- und Wittwencassen u. s. w. muß es als ein empfindlicher Mangel bezeichnet werden, daß gesetzliche Vorschriften für die Organisation dieser Anstalten nicht bestehen. Dieser Mangel wird hinsichtlich der Pensionscassen noch mehr hervortreten, da diese Institute in dem Versicherungswesen noch neu sind, und gegenüber den obengenannten Cassen viele Eigenthümlichkeiten besitzen, welche nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Cassenwesen nicht wohl beurtheilt werden können.

Ich muß mein Urtheil über die obige Frage dahin abgeben, daß die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für den Fall der Einführung

des Beitrittszwanges unbedingt nothwendig, unter allen Umständen aber sehr wünschenswerth ist.

### III. Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse für die Arbeiter obligatorisch machen?

Wenn man die Erwartung hegen darf, daß der angestrebte Zweck sowohl durch den freiwilligen, als durch den erzwungenen Beitritt erreicht werden kann, so wird es schon als ein Gebot der politischen Staatsklugheit anzusehen sein, wenn von jedem Zwange abgesehen wird, da dieser voraussichtlich zu vielen Mißlichkeiten und Schwierigkeiten führen wird, die vermieden werden, sobald das Princip der Freiwilligkeit des Beitritts erfolgreich zur Geltung gelangt. Wie nun aber durch die Schwierigkeiten, welche der Zwangsbeitritt zur Folge haben wird, der ganze Plan zur Errichtung von Arbeiterpensionscassen zum Scheitern gebracht werden kann, ebensowohl kann bei Einführung des Princips der Beitrittsfreiheit das ganze Bestreben erfolglos bleiben. Es kommt nun darauf an, ohne jede Voreingenommenheit in ruhiger Ueberlegung zu erwägen, welche der beiden Alternativen am günstigsten für die Erreichung des gesteckten Zieles spricht.

Wenn die Lösung der Frage des Pensionscassenwesens vom allgemeinen social-politischen Gesichtspunkte aus in Angriff genommen wird, so kann der Zweck des Unternehmens nicht nur darin bestehen, daß Institute ins Leben gerufen werden, welche vielleicht nur von einem verschwindenden Bruchtheile der arbeitenden Bevölkerung zur Pensionsversicherung benutzt werden; vielmehr muß das Bestreben darauf gerichtet sein, die Wohlthaten der Invalidenversorgung möglichst allgemein zu machen, — mit andern Worten, es muß als Ziel die Lösung der socialen Frage, soweit diese es mit den Verhältnissen der in den Zustand der Invalidität getretenen Arbeiter zu thun hat, ins Auge gefaßt werden. Diesem Ziele wird man nicht wesentlich näher kommen, wenn man Cassen errichtet, in der gewissen Voraussetzung, für dieselben keine oder nur sehr wenige Mitglieder zu finden. Nach meinen Erfahrungen muß ich es als höchst zweifelhaft bezeichnen, daß sich eine hinreichende Zahl von Arbeitern freiwillig den Pensionscassen anschließen wird. Selbst für den Fall, daß durch die Mitgliedschaft den Arbeitern nur sehr mäßige Opfer auferlegt werden, kann man eine allgemeine Betheiligung nicht sicher in Aussicht nehmen. Diese Ansicht wird schon durch einen Hinweis auf die Verhältnisse der von den Gewerkvereinen ins Leben gerufenen Verbandsinvalidencasse begründet. Nach dem von dem Herrn Dr. Max Hirsch auf dem zweiten Verbandstage der Gewerkvereine erstatteten Jahresbericht zählten diese Ende 1872 die Zahl von 18863 Mitgliedern. Wenn hiervon die Maschinenbauer und Metallarbeiter, für welche eine besondere Invalidencasse besteht, mit der Zahl von 4468 Personen in Abzug gebracht werden, so verbleiben dem Verbande für den gedachten Zeitpunkt noch 14,395 Mitglieder, von welchen aber nur 6886 der Verbandsinvalidencasse angehörten. Ich will nun zugeben, daß Fälle vorliegen mögen, in denen Mitgliedern der Gewerkvereine wegen zu

hohen Lebensalters die Aufnahme in die Invalidencasse ver sagt werden mußte; aber die Zahl dieser Fälle kann nicht erheblich sein, da auf dem Verbandstage ausdrücklich constatirt worden ist, daß das durchschnittliche Lebensalter bei den Mitgliedern der Invalidencasse höher sei, als bei den Gewerksvereinsmitgliedern im Allgemeinen. Wenn nun auch ferner einzelne Mitglieder der Gewerksvereine der Invalidencasse aus dem Grunde nicht beigetreten sind, weil sie bereits anderweitig für ihre Altersversorgung Schritte gethan haben, so wird man unter Berücksichtigung der hier angedeuteten Fälle doch immer zu dem Schlusse kommen müssen, daß eine sehr große Zahl, ja vielleicht die Mehrzahl der Mitglieder der Gewerksvereine aus anderen Gründen nicht die Absicht hat, der Invalidencasse beizutreten. Der hauptsächlichste Grund für diese Erscheinung mag nun wohl darin liegen, daß den Arbeitern Casseneinrichtungen, welche aus der freien Initiative eines Vereins heraus gebildet werden, nicht sicher genug erscheinen. Aber auch abgesehen hiervon kann man die angeführten Zahlen wohl in keinem Falle als ein günstiges Argument für die Ansicht gelten lassen, daß die Lösung der Pensionscassenfrage durch die Einführung des freiwilligen Beitritts zu ermöglichen sei. Es tritt dies umsomehr hervor, wenn man bedenkt, mit welcher Lebhaftigkeit die Agitation für die Verbandinvalidencasse geführt wird. Dazu kommt noch, daß diese Cassen ihren Mitgliedern nur ganz geringe Beiträge abverlangt. Wie soll es nun erst möglich sein, die Arbeiter zum freiwilligen Beitritt zu bewegen, wenn die Beitragsätze bedeutend höher normirt werden?

Ich muß noch eine statistische Notiz aus dem gedachten Jahresberichte hervorheben. Zu Anfang des Jahres 1872 hatte die Cassen einen Bestand von 4999 Mitgliedern, während des Jahres einen Zugang von 3600 Mitgliedern. Dagegen sind im Laufe der Jahre 1713 Mitglieder ausgeschieden. Woraus erklärt sich dieser Abgang, welcher den 4ten Theil des am Jahreschlusse vorhandenen Mitgliederstandes ausmacht?

Ferner darf hier wohl erwähnt werden, daß seiner Zeit der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen eine Invaliden- und Altersversorgungscasse ins Leben rufen wollte. Derselbe mußte aber die leidige Erfahrung machen, daß die arbeitenden Classen selbst zur Theilnahme an dem Institut nicht bemogen werden konnten, trotzdem bereits ein Garantiecapital von 20,000 Thalern beschafft worden war. Solche Erfahrungen lassen es doch wohl mehr als zweifelhaft erscheinen, daß die Versorgung der Arbeiterinvaliden durch die Einführung des Princips der Beitrittsfreiheit bewirkt werden kann. Wohl erkennen die Arbeiter in ihrer übergroßen Mehrzahl die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Invalidenversorgungsinstitute an; aber durch die Mühen des Augenblicks und durch die täglichen Sorgen wird der Gedanke an die spätere Zukunft in den Hintergrund gedrängt, so daß die Arbeiter ohne äußere Veranlassung nicht leicht zu dem Entschlusse kommen, sich die Opfer zur Erreichung eines von ihnen selbst als segensreich anerkannten Zweckes aufzuerlegen.

Um die Schwierigkeit der Gründung lebensfähiger Pensionscassen und die Unzulänglichkeit des Princips der Beitrittsfreiheit zur Erreichung des



gesteckten Zieles im rechten Lichte erscheinen zu lassen, ist es nothwendig, das Gebiet der Zahlen zu betreten. Zur Entscheidung darüber, ob freie, ob Zwangscassen, muß man sich vorweg eine bestimmte Vorstellung von dem Verhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung der Pensionsversicherungsanstalten zu bilden suchen. Ich bin daher genöthigt, in einige statistische Erörterungen einzutreten.

Eine Invaliditätsstatistik von allgemeinem Umfange giebt es zur Zeit überhaupt noch nicht; nur für vereinzelte Berufszeige hat man in neuerer Zeit statistische Daten gesammelt, welche das Verhältniß zwischen den arbeitsfähigen und invaliden Personen festzustellen bestimmt sind. Am längsten werden solche Erhebungen in den Knappschaftscassen gemacht, aber in einer Weise, welche bei näherer Betrachtung sich als vollständig unzureichend erweist, für die Invaliditätserscheinungen ein statistisches Gesetz aufzustellen. Es wird in der Hauptsache fast nur angegeben, wie viele arbeitsfähige und arbeitsunfähige Mitglieder einem Knappschaftsverbande angehören.

Am bekanntesten sind die Zusammenstellungen, welche der Geheimregerungs-Rath Dr. Hülke seiner Zeit gegeben hat. Derselbe kommt in einer Abhandlung aus dem Jahre 1856 — welche mir nicht bekannt ist — nach den Angaben Heym's zu dem Resultat, daß 68 Invaliden auf 1000 arbeitsfähige Personen zu rechnen sind. In einer spätern Arbeit (Programm der polytechnischen Schule in Dresden, 1859) spricht sich Hülke dagegen dahin aus, daß auf 1000 active Mitglieder mindestens 90 Invaliden kommen. Da gerade die Knappschaftsstatistik das meiste Material über Invalidität bietet, so dürfte es nicht überflüssig sein, dieselbe hier etwas näher in Betrachtung zu ziehen.

Ueber die der preussischen Bergverwaltung unterstellten Knappschaften werden seit dem Jahre 1862 regelmäßig statistische Daten zusammengestellt. Jedoch ist es sehr zu bedauern, daß in der preussischen Knappschaftsstatistik eine Erhebungsmethode zur Anwendung kommt, welche vielfach in sehr wesentlichen Punkten den Anforderungen an eine rationelle Personalienstatistik nicht genügt. In den ersten Jahren, bis 1866, wurde eine Unterscheidung der Cassenmitglieder nach dem Lebensalter überhaupt nicht vorgenommen, und vom Jahre 1867 ab werden die Erhebungen nach Maßgabe eines Formulars ausgeführt, das bezüglich der Invalidität und Mortalität eine Unterscheidung der Personen nach gewissen Altersgruppen vorschreibt, im Uebrigen aber die Verfolgung eines wissenschaftlichen Zieles nicht erkennen läßt. Daher ist bei Aufstellung von Verhältniszahlen nach den Angaben der Knappschaftsstatistik die größte Vorsicht geboten, und es muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß aus den Zahlen dieser Statistik die verkehrtesten Resultate gezogen worden sind. Die meisten Knappschaftsvereine haben ständige und unständige Mitglieder, von denen die letzteren nur insoweit pensionsberechtigt sind, als ihre Invalidität in Folge einer Verunglückung bei der Arbeit eingetreten ist. Die in den Registern der Knappschaftsvereine geführten Invaliden sind mithin zum weitaus größten Theile aus den ständigen Knappen hervorgegangen, und es ist daher bei der Feststellung des Verhält-

niffes zwischen activen Cassenmitgliedern und Invaliden auf den angegebenen Umstand Rücksicht zu nehmen. Bei der großen Beweglichkeit der unständigen Knappschaft ist es überhaupt gerathen, von den Zahlen ganz abzusehen, welche in Betreff dieser Kategorie von Personen gesammelt sind. Ich habe aus der Statistik der ständigen Mitglieder der preussischen Knappschaftscassen nachstehenden Auszug gemacht.

| Erhebungsjahr. | Ständige Mitglieder am Anfang des Jahres. | Zugang während des Jahres. | Ausgeschieden während des Jahres. | Invalide geworden während des Jahres. | Zahl der Invaliden zu Anfang des Jahres. |
|----------------|-------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------|
| 1.             | 2.                                        | 3.                         | 4.                                | 5.                                    | 6.                                       |
| 1862           | 61838                                     | 7632                       | 3716                              | 874                                   | 4661                                     |
| 1863           | 64118                                     | 7058                       | 4340                              | 822                                   | 5000                                     |
| 1864           | 65245                                     | 8429                       | 4317                              | 917                                   | 5243                                     |
| 1865           | 67597                                     | 8912                       | 3418                              | 923                                   | 5617                                     |
| 1867           | 72455                                     | 12040                      | 4221                              | 1088                                  | 6252                                     |
| 1868           | 78978                                     | 11699                      | 4382                              | 1205                                  | 6968                                     |
| 1869           | 88589                                     | 14891                      | 6478                              | 1366                                  | 7602                                     |
| 1870           | 102174                                    | 11775                      | 13060                             | 1493                                  | 8664                                     |
| 1871           | 97905                                     | 17892                      | 7628                              | 1378                                  | 9263                                     |
| 1872           | 109690                                    | 24006                      | 7024                              | 1489                                  | 9638                                     |
| Summa          | 808589                                    | 124364                     | 58584                             | 11555                                 | 68916                                    |

Für das Jahr 1866 stand mir das Material nicht zu Gebote. Die in Spalte 6 angegebenen Zahlen bedürfen noch einer Correction, da in den statistischen Tabellen vom Jahre 1867 ab nicht mehr auseinander gehalten ist, wie viele der vorhandenen Invaliden aus der ständigen und wie viele aus der unständigen Knappschaft hervorgegangen sind. Nehmen wir an, daß die betreffenden Zahlen in demselben Verhältniß zusammengesetzt sind, in dem während eines Jahres Invaliden aus den ständigen und aus den unständigen Cassenmitgliedern hervorgehen, so reducirt sich, da in den genannten Jahren neben 11555 ständigen Mitgliedern 887 unständige in den Zustand der Invalidität getreten sind, die Summe der Spalte 6 auf 64537. Within kommen — für den Anfang des Jahres gerechnet — auf 1000 active Mitglieder 80 Invaliden, wobei auf die in vielen Knappschaftsvereinen neben den Ganjinvaliden vorhandenen Halbinvaliden keine Rücksicht genommen ist.

Bietet nun das Verhältniß zwischen den dienstfähigen und den inactiven Mitgliedern einen genügenden Anhalt zur Bestimmung von Pensions-Cassen-Beiträgen? Man spricht oftmals von dem Beharrungszustande einer Versicherungscaffe, in dem das Verhältniß zwischen den zahlenden und empfangenden Theilnehmern constant ist. Wäre ein solcher Beharrungszustand für irgend ein Casseninstitut vorhanden, so würde es ein Leichtes sein, nach den Er-

Eine andere Zahl die bei der Feststellung der Cassenbeiträge etwa in Betracht zu ziehen sein möchte, ist diejenige, welche angiebt, wie viele Personen aus der Gesamtheit irgend einer geschlossenen Gesellschaft im Laufe eines Jahres in den Zustand der Invaldität treten. Nach der obigen Tabelle gehen aus 1000 ständigen Mitgliefern der preussischen Knappschaftsvereine

$$\frac{11555}{808589} \cdot \frac{1000}{124364 - 58584} = 13,73$$

Den ersten Versuch, nach Art der Sterblichkeitstafeln eine Tabelle für die Invalidität zu bilden, hat vor etwa zwei Jahrzehnten der verdienstvolle Dr. Heym in Leipzig gemacht. Derselbe stützte sich bei der Aufstellung seiner Hypothese auf die Ermittlungen Hülke's, so weit diese wegen ihrer Unvollkommenheiten überhaupt verwendbar waren. Heym wählte zunächst ohne Berücksichtigung des Lebensalters einen mittleren Werth für die Invaliditätswahrscheinlichkeit zu bestimmen, indem er von dem Gedanken ausging, daß, wenn für eine Gesellschaft der Beharrungszustand eingetreten, die Zahl der

Schriften V. — Alterspensionssachen.

im Laufe eines Jahres verstorbenen Invaliden gleich der Zahl der während des gleichen Zeitraumes in den Zustand der Invalidität getretenen Mitglieder der Gesellschaft sein muß. Für den Beharrungszustand nahm er nach den von Hülße 1856 gemachten Angaben auf 1000 active Mitglieder die Zahl von 68 Invaliden an und glaubte die Sterblichkeit unter den Invaliden im Maximum nicht über 3 % setzen zu dürfen. Unter diesen Annahmen ergibt sich eine mittlere Invaliditätswahrscheinlichkeit von  $68 \times 0,03 = 2,04 \%$ , d. h. auf 1000 active Mitglieder sind 2,04, oder abgerundet, 2 Invaliden zu rechnen. So richtig dieser einfache, in dem Begriff des Beharrungszustandes begründete Gedankengang auch ist, so unzulässig sind — worauf ich später kurz zurückkommen werde — die gemachten Zahlenannahmen. Die gefundene mittlere Wahrscheinlichkeit zerlegte Heym in einen für alle Altersstufen constanten, die Invalidität aus Verunglückungen repräsentirenden Theil und in einen mit dem Lebensalter variablen Theil, durch welchen die in Folge von Krankheit und Altersschwäche eintretende Invalidität zum Ausdruck gebracht werden sollte. Für die Hälfte aller Invaliditätsfälle nahm Heym Verunglückung an und glaubte den variablen Theil seiner mittleren Invaliditätsziffer in der Weise richtig auf die einzelnen Lebensjahre zu vertheilen, daß er für das 20ste Lebensjahr 0,00002 ansetzte und diese Zahl nach der einfachen geometrischen Progression derartig wachsen ließ, daß sich als Invaliditätswahrscheinlichkeit für das 79. Lebensjahr die Einheit ergab. Hieraus ist ersichtlich, daß die Heym'sche Hypothese, deren Zahlen in Tabelle A. Spalte 6 angegeben sind, im Wesentlichen auf willkürlichen Annahmen beruht.

Nach dem mir zugänglichen statistischen Material muß ich nun sagen, daß diese Hypothese die Invaliditätswahrscheinlichkeit viel zu niedrig angiebt, und daß dieselbe, so fern es sich ausschließlich um die Ermittlung des Eintritts der Invalidität handelt, bei Pensions-Cassenberechnungen nicht mehr wohl zur Anwendung kommen kann. Weiter unten werde ich jedoch darauf zurückkommen, daß und warum trotzdem die nach der Heym'schen Hypothese berechneten Pensions-Cassen-Beiträge den Anforderungen genügen.

Ein weiterer Schritt zur Herstellung einer Invaliditätstafel ist von dem Professor Dr. Zeuner gethan worden, welcher ebenfalls aus den Hülße'schen Erfahrungsergebnissen in Verbindung mit anderweitigem Material nach einer äußerst sinnreichen Methode eine solche Tabelle construirt hat. Diese Tafel giebt, wie das bei der Eigenthümlichkeit der bergmännischen Beschäftigung nicht anders vorausgesetzt werden kann, eine sehr große Invalidität an, und so wenig Zeuner selbst seiner Tabelle einen bleibenden praktischen Werth beilegt, so dürfte dieselbe doch zur Zeit als genügender Anhalt zu Invalidenpensionsberechnungen für Bergwerksarbeiter und Personen ähnlicher Beschäftigung, z. B. Maschinenbauarbeiter, gelten können, und man wird immerhin Zeuner darin beizustimmen berechtigt sein, daß seine Tabelle einigermassen einen Vorzug vor der Heym'schen Hypothese besitze. Doch will ich nebenbei bemerken, daß Zeuner bei Bildung der Tabelle in seinen mathematischen Entwicklungen stillschweigend eine nie zutreffende Annahme bezüglich der Zahlen-

verhältnisse macht, nach welcher die verschiedenen Altersstufen in einer Gesellschaft von Personen vertreten sind. Was Professor Zeuner für die Knappschaften versucht hat, ist von Dr. Wiegand in Betreff der deutschen Eisenbahnbeamten in Angriff genommen worden. Auf seine Anregung läßt der Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen alljährlich zur Feststellung der Mortalität und Invalidität unter den gedachten Beamten statistische Erhebungen veranstalten, deren Resultate nach dem Tode Wiegand's mir zur weitem wissenschaftlichen Bearbeitung zugestellt werden. So weit mir das Gebiet der Statistik bekannt ist, darf ich wohl sagen, daß das Material aus diesen Erhebungen zur Zeit das beste ist, welches bezüglich der Invaliditätsercheinungen überhaupt vorliegt. Zwar ist das Formular, nach welchem diese statistischen Daten zusammengestellt werden, noch verbesserungsfähig, aber es genügt doch vollständig den Anforderungen, welche im Interesse des Pensionscassenwesens an die Statistik zu stellen sind. Aus den Resultaten dieser statistischen Erhebungen habe ich zwei Invaliditätstabellen gebildet, welche in der anliegenden Tafel A. wiedergegeben sind. Zu der in der Spalte 2 befindlichen Tabelle sind die Erhebungsergebnisse 1868 und 69 benutzt, während zur Bildung der in Spalte 3 befindlichen Zahlenreihe das Material aus den Jahren 1868 bis 1872 verwendet worden ist. Der Schluß der beiden Invaliditätstabellen, dessen Zahlenangaben bei der praktischen Anwendung wenig oder gar nicht ins Gewicht fallen, ist wegen der geringen Zahl der in Betreff der höchsten Altersstufen vorliegenden Beobachtungsfälle willkürlich gebildet.

In der Spalte 5 der Tafel habe ich diejenigen Wahrscheinlichkeitswerthe für den Eintritt der Invalidität angegeben, welche sich nach der preussischen Knappschaftsstatistik ergeben. Hierzu muß ich jedoch bemerken, daß wegen der ganz ungenügenden Art der Gruppierung des Materials vielfache Reductionen vorgenommen werden mußten, deren Ausführung zum Theil ganz willkürliche Annahmen erforderlich machten, weshalb die Resultate nur wenig auf Vertrauen Anspruch machen können.

Betrachten wir dagegen die in den Spalten 2 und 3 gegebenen Invaliditätstabellen, so ergibt sich eine erfreuliche Uebereinstimmung, welche als ein Beweis dafür anzusehen sein dürfte, daß in den Zahlen der Tabellen das Gesetz der Invalidität für Eisenbahnbeamte in seinem wesentlichen Theile bereits zur Erscheinung kommt. Es liegt mir selbstverständlich fern, diese Tabellen als etwas Fertiges und Vollständiges hinstellen zu wollen; sie bilden nur den ersten Anfang zu einer Invaliditätstafel. Angesichts der erwähnten Uebereinstimmung jedoch werden sich auf Grund derselben schon mit genügender Sicherheit Beitragssätze zur Versicherung von Invalidenpensionen berechnen lassen. Wie allen durch die Beobachtung gewonnenen Wahrscheinlichkeitswerthen haftet auch den Zahlen der Tabellen ein wahrscheinlicher Fehler an. Für die in der Spalte 3 gegebenen Zahlen habe ich den wahrscheinlichen Fehler berechnet und in Spalte 4 verzeichnet.

Es wird mir nun vielleicht entgegnet werden, daß die Invalidität für Eisenbahnbeamte in den Zahlen der Tabellen zwar ihren Ausdruck finden könnte, daß jedoch in Betreff der arbeitenden Bevölkerung ein anderer

Verlauf der Invaliditätsercheinungen zu erwarten siehe. Ich will die Berechtigung einer solchen Entgegnung nicht ohne Weiteres in Abrede stellen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß der Eintritt in den Zustand der Invalidität kein so scharf markirter Vorgang ist, wie der Tod, weshalb das Urtheil über die Arbeitsunfähigkeit einer Person sehr verschieden ausfallen kann. Ein Beamter wird für invalide erklärt, wenn er wegen Abnahme seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, oder wegen eines Gebrechens zur fernern Wahrnehmung sein es Dienstes nicht mehr fähig ist.

Für die Arbeiter haben sich selbstverständlich allgemeine Normen für die Invaliditätserklärung noch nicht herausbilden können. Doch dürfte auch hier von dem Grundsatz auszugehen sein, daß der Arbeiter als invalide anzuerkennen ist, wenn er die Fähigkeit verloren hat, diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche er berufsmäßig erlernt hat.

Aber immerhin wird es bei der Dehnbarkeit des Begriffs der Invalidität schwer sein, zu bestimmen, wann der Fall der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeiter vorliegt, und es würde unter Umständen nicht zu den Unnützlichkeiten gehören, die Zahl der Invaliden auf ein Minimum herabzudrücken, da in sehr vielen, ja wohl in den meisten Fällen ein zur Verrichtung seiner berufsmäßigen Geschäfte nicht mehr befähigter Arbeiter nicht auch zu allen andern Arbeiten absolut untüchtig ist.

Es würde jedoch gegen die Gebote der Humanität und unter Umständen ein Angriff gegen die persönliche Ehre sein, wenn man z. B. einen zur Verrichtung seiner Berufsarbeiten unfähig gewordenen Handwerker nöthigen wollte, zu den niedrigsten Dienstleistungen seine Zuflucht nehmen zu müssen. Wenn man aber als selbstverständlich voraussetzt, daß die zu gründenden Invalidencassen nach humanen Grundsätzen verwaltet werden, so muß die Annahme, daß die Invalidität unter den Arbeitern sich als eine geringe erweisen werde, für illusorisch erklärt werden.

Wenn von dem Locomotivpersonal abgesehen wird, dürfte wohl kaum der Eisenbahndienst als anstrengender und daher früher zur Invalidität führend bezeichnet werden können, als die Verrichtungen der Personen des Arbeiterstandes, vielmehr wird nicht ohne Berechtigung anzunehmen sein, daß im Gegentheil die meisten Branchen, in welchen die Mitglieder der arbeitenden Classen thätig sind, die menschliche Kraft in bedeutend höherem Grade aufreiben, als der Beamtendienst bei den Eisenbahnverwaltungen. Es kommt zwar nicht selten vor, daß im dienstlichen Interesse die Pensionirung solcher Beamten zwangsweise herbeigeführt wird, welche, im freien Arbeiterverhältnis stehend, ihre Beschäftigung noch auf kurze Zeit fortgesetzt haben würden. Doch glaube ich nicht, daß dieser Umstand so schwer ins Gewicht fällt, um die Annahme zu begründen, daß aus der arbeitenden Bevölkerung verhältnismäßig weniger Invaliden hervorgehen werden, als aus dem Stande der Eisenbahnbeamten.

Ich habe es für nothwendig erachtet, der gangbaren Vorstellung über die Zahl der Invaliditätsfälle in etwas ausführlicher Weise entgegen zu treten, weil eine unrichtige Voraussetzung bei Abmessung der Beiträge von



den unheilvollsten Folgen ist. Gewöhnlich wird von  $1\frac{1}{2}$ , 2 oder höchstens 3 Invaliditätsfällen auf 1000 arbeitsfähige Personen pr. Jahr gesprochen, und solche Angaben sind auch in der vorigen Generalversammlung des Vereins für Social-Politik laut geworden. Die Verstellung von einer so geringen Anzahl von Invalidisirungen ist durch Nichts begründet, vielmehr spricht Alles, was durch die Statistik bezüglich dieses Gegenstandes zu Tage gefördert ist, direct gegen dieselbe, und ich habe bereits darauf hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen Heym auf die Invaliditätsziffer von  $2,04\%$  gekommen ist. Die von Heym benutzte Zahlenangabe Hülke's, daß auf 1000 Active 68 Invaliden kommen, kann ich, obgleich mir die damaligen Verhältnisse des Freiburger Knappschaftsvereins nicht näher bekannt sind, als zuverlässig nicht erachten. Nach der preussischen Knappschaftsstatistik kann bei Berücksichtigung der immensen Steigerung des Bergbetriebes weder die Zahl 68, noch — wie Hülke später angab — die Zahl 90 als hoch genug zur Bezeichnung des Beharrungsverhältnisses zwischen den Invaliden und den activen Mitgliedern der Knappschaftsvereine angesehen werden. Auch hat Heym die Sterblichkeit der Invaliden mit 3% viel zu niedrig angesetzt. Von 11024 unter einjähriger Beobachtung gestandenen invaliden Eisenbahnbeamten sind im Laufe eines Jahres 682 verstorben, was eine Sterblichkeitsziffer von 0,062 oder von  $6,2\%$  ergibt, und bei der bergfertigen Knappschaft stellt sich die Sterblichkeit sogar (Verhältniß von 36738 zu 3120) auf  $8,5\%$ . Von 347084 unter einjähriger Beobachtung gestandenen Eisenbahnbeamten sind im Laufe eines Jahres 2259 Personen invalide geworden, und es beträgt demnach die Invaliditätsziffer  $6,5\%$ , und für die Mitglieder der Knappschaftsvereine ist die entsprechende Zahl bereits oben zu  $13,73\%$  angegeben. Wenn ich unter Benutzung dieser Zahlen die von Heym zur Bestimmung seiner Invaliditätsziffer angewendete Schlussfolgerung umkehre, so ergibt sich für die Eisenbahnbeamten die Zahl von 105 Invaliden, und für die Mitglieder der Knappschaftsvereine von 162 Invaliden auf 1000 noch arbeitsfähige Personen. Ich bemerke hierbei jedoch ausdrücklich, daß diese Zahlen durchaus noch nicht die Beharrungsziffer erreichen.

Die Unzulässigkeit der Annahme, daß nur 3 oder gar weniger jährliche Invalidisirungen auf 1000 Personen zu rechnen sind, ergibt sich auch recht schlagend aus folgender Erwägung. Es dürfte wohl kaum bezweifelt werden können, daß der Stand der Geistlichen eine äußerst geringe Zahl von Invaliden liefert. Sowohl die Natur der geistlichen Verrichtungen, als das in dem Stande vorhandene Bestreben, aus moralischen Gründen bis zum Lebensende im Dienste zu verbleiben, spricht dafür. Und dennoch kann Hülke auf Grund der Erfahrungen aus dem bereits im vorigen Jahrhundert begründeten Unterstützungsverein für die Geistlichen des Königreichs Sachsen constatiren, daß auf 1000 active Prediger 34 Emeriten kommen. Nimmt man nun an, daß jeder emeritirte Prediger nach seinem Amtsaustritt noch 10 Jahre lebt, so findet sich, daß im Laufe des Jahres von 1000 Geistlichen mehr als 3 dienstunfähig werden. Wenn man zu dieser Annahme bezüglich der Geistlichen gelangt, so ist es wohl ohne Weiteres klar, daß das gleiche

Zahlenverhältniß bezüglich der Personen aus den arbeitenden Ständen eine Illusion ist.

Außer der Invalidität muß nothwendig noch ein anderweitiges statistisches Moment in die Betrachtung gezogen werden, nämlich die schon erwähnte Sterblichkeit der Invaliden. Wie oben angedeutet, ist dieselbe viel bedeutender als diejenige der activen Personen. Von Dr. Wiegand ist bereits im Jahre 1871 auf Grund der Erhebungsergebnisse der mehr gedachten Eisenbahnstatistik aus den Jahren 1868 und 69 eine versuchsweise aufgestellte Sterblichkeitstabelle für Invaliden veröffentlicht. Nach Erweiterung des Materials durch Hinzunahme von Beobachtungen aus den Jahren 1870—72 habe ich diesen Versuch genau nach derselben Methode wiederholt. Beide Zahlenreihen sind in der Anlage B, Spalte 3 und 4 verzeichnet, und daneben in Spalte 2 sind die Sterblichkeitswerthe der Brune'schen Mortalitätstafel für Männer angegeben. Eine Vergleichung dieser 3 Zahlenreihen ergibt zunächst einen bedeutenden Unterschied zwischen den Sterblichkeitswerthen der Invaliden einerseits und den Sterblichkeitswerthen nach der Brune'schen Tabelle andererseits. Mit dem zunehmenden Lebensalter nähern sich, wie es auch erklärlich ist, die Sterblichkeitswerthe für Invaliden denjenigen aus der Brune'schen Tafel.

Dagegen ergibt ein Vergleich der beiden Tabellen für Invaliden unter sich trotz des geringen Umfanges der zu Grunde liegenden statistischen Daten eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung, und ich nehme daher keinen Anstand, diese Tabellen zur Berechnung von Leibrentenwerthen für Invaliden anzuwenden. Zur Berechnung der unten angegebenen Beitragsätze sind die Leibrentenwerthe benutzt worden, welche Wiegand auf Grund der in Spalte 3 angegebenen Zahlen ermittelt hat.

Wenn nun Beitragsätze für eine Invalidenpensioncasse ermittelt werden sollen, so muß zunächst darüber Bestimmung getroffen werden, ob und in welcher Weise etwa in den Jahren der Mitgliedschaft eine Steigerung der Pensionsansprüche stattfinden soll. Meines Erachtens wird es sich empfehlen, eine Steigerung der Pensionen nach der Dauer der Mitgliedschaft gar nicht einzuführen, da der durch den Eintritt der Invalidität herbeigeführte Nothstand in dem Leben des Arbeiters um so fühlbarer ist, je mehr auf letzterem die Familienorgen noch lasten, und dies ist in der Regel mehr in den mittleren, als in den höhern Lebensjahren der Fall. Auch dürfte es mit Rücksicht auf den Zweck der beabsichtigten Casseneinrichtungen gerathen sein, von der Einführung jeder Carenz Abstand zu nehmen.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte habe ich nun Cassenbeiträge für die Versicherung einer jährlichen Pension von 100 Thalern berechnet. Als Grundlage dieser Berechnung sind zur Anwendung gekommen:

- 1) für die activen Mitglieder die Mortalitätstafel von Brune (Männer);
- 2) für die Invaliden die in der Tabelle B, in Spalte 3, verzeichneten Sterblichkeitswerthe;
- 3) die in Tabelle A. Spalte 3 gegebene Invaliditätstafel;
- 4) der Zinsfuß von 4 %.

Die hiernach gefundenen Beitragsätze sind in der nachstehenden Tafel angegeben.

| Eintritts=<br>Alter. | Jährlicher Beitrag<br>für eine<br>jährliche Pension von<br>100 Thalern. | Eintritts=<br>Alter. | Jährlicher Beitrag<br>für eine<br>jährliche Pension von<br>100 Thalern. |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Jahre.               | Thaler.                                                                 | Jahre.               | Thaler.                                                                 |
| 21                   | 4,45                                                                    | 41                   | 13,69                                                                   |
| 22                   | 4,71                                                                    | 42                   | 14,47                                                                   |
| 23                   | 4,97                                                                    | 43                   | 15,35                                                                   |
| 24                   | 5,24                                                                    | 44                   | 16,28                                                                   |
| 25                   | 5,53                                                                    | 45                   | 17,26                                                                   |
| 26                   | 5,84                                                                    | 46                   | 18,31                                                                   |
| 27                   | 6,30                                                                    | 47                   | 19,41                                                                   |
| 28                   | 6,51                                                                    | 48                   | 20,57                                                                   |
| 29                   | 6,88                                                                    | 49                   | 21,82                                                                   |
| 30                   | 7,26                                                                    | 50                   | 23,11                                                                   |
| 31                   | 7,67                                                                    | 51                   | 24,49                                                                   |
| 32                   | 8,12                                                                    | 52                   | 25,96                                                                   |
| 33                   | 8,60                                                                    | 53                   | 27,53                                                                   |
| 34                   | 9,11                                                                    | 54                   | 29,19                                                                   |
| 35                   | 9,66                                                                    | 55                   | 30,92                                                                   |
| 36                   | 10,24                                                                   | 56                   | 32,74                                                                   |
| 37                   | 10,85                                                                   | 57                   | 34,59                                                                   |
| 38                   | 11,49                                                                   | 58                   | 36,58                                                                   |
| 39                   | 12,17                                                                   | 59                   | 38,67                                                                   |
| 40                   | 12,88                                                                   | 60                   | 40,91                                                                   |

Es liegt mir nun zwar fern, diese Beitragsätze als solche zu bezeichnen, welche ohne Weiteres bei Construirung der Cassen in Anwendung zu bringen sind, und ich will hierbei sogleich bemerken, daß zur Feststellung der Cassenbeiträge es nothwendig sein wird, noch eine besondere Commission von Statistikern und Versicherungsmathematikern zu ernennen, da die Lösung dieser Frage eine Verantwortung in sich schließt, die ein Einzelner wohl kaum auf sich zu nehmen geneigt sein wird. Doch glaube ich von den verzeichneten Beitragsätzen soviel behaupten zu können, daß dieselben, in so weit sicher begründet sind, als es zur Zeit überhaupt möglich ist. Da meiner Meinung nach, wie oben schon angeführt ist, die Invalidität unter den Arbeitern zum mindesten nicht geringer ist, als diejenige der Eisenbahnbeamten, so werden die berechneten Beiträge eher zu niedrig als zu hoch zu bezeichnen sein. Diese Ansicht muß ich auch selbst unter Würdigung des Um-

standes aufrecht erhalten, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Sterblichkeit unter den Arbeitern bedeutender ist, als hier durch die Anwendung der Brune'schen Sterblichkeitstafel angenommen worden ist. Zur Vergleichung mit den Angaben des obigen Tarifs, will ich noch einige Beitragsätze anführen, welche Behm und Wiegand nach der Hypothese des ersteren berechnet haben, wobei ich bemerke, daß Wiegand diese Hypothese mit der Verstärkung zur Anwendung brachte, daß er die Zahlen derselben bei dem Lebensalter von 70 Jahren abbrach und alle Personen im Alter von 70 Jahren und darüber als Invaliden betrachtete.

### Beiträge zur Versicherung einer Invaliden-Pension von jährlich 100 Thalern.

| Eintritts-<br>Alter. | Nach<br>dem obigen<br>Tarif. | Nach Behm;<br>3 1/2 %<br>Zinsen. | Nach<br>Wiegand;<br>3 1/2 %<br>Zinsen. | Nach<br>Wiegand;<br>4 % Zinsen |
|----------------------|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------|
| Jahr.                | Thaler.                      | Thaler.                          | Thaler.                                | Thaler.                        |
| 21                   | 4,45                         | 5,43                             |                                        |                                |
| 25                   | 5,53                         | 6,26                             | 6,65                                   | 5,92                           |
| 30                   | 7,26                         | 7,68                             | 8,21                                   | 7,38                           |
| 35                   | 9,66                         | 9,71                             | 10,45                                  | 9,50                           |
| 40                   | 12,88                        | 12,67                            | 13,73                                  | 12,64                          |
| 45                   | 17,26                        | 17,08                            | 18,69                                  | 17,42                          |
| 50                   | 23,11                        | 23,79                            | 26,47                                  | 24,95                          |
| 55                   | 30,92                        | 34,30                            | 39,80                                  | 37,51                          |
| 60                   | 40,91                        | 51,13                            | 63,21                                  | 60,74                          |

Die Vergleichung dieser Zahlen zeigt eine überraschende, und mit Rücksicht darauf, daß die Behm'sche Hypothese die Invaliditätswahrscheinlichkeit zu geringe angiebt, sogar für den ersten Augenblick unerklärliche Uebereinstimmung. Die Erklärung findet sich jedoch, wenn man bedenkt, daß Behm und Wiegand bei der Berechnung ihrer Zahlen für die Invaliden dieselbe Sterblichkeitstafel angewendet haben, wie für die arbeitsfähigen Personen, wodurch der Fehler, welcher bei Benutzung der Behm'schen Hypothese zur Bestimmung der Invalidität sich ergibt, wieder zum Ausgleich gebracht worden ist.

Da es nun für die Verwaltung der Pensionscassen wohl mit zu bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft sein würde, wenn für die Mitglieder je nach dem Lebensalter Beiträge von verschiedener Höhe zu erheben wären, so muß ein solcher Durchschnittsatz der Beiträge für alle Mitglieder vor-

geschrieben werden, bei welchem die Einnahmen der Cassen sich nach Möglichkeit ebenso herausstellen, wie es der Fall sein würde, wenn jedes Mitglied den für sein Beitrittsalter zu entrichtenden Beitrag zu entrichten hätte. Gewöhnlich nimmt man, wenn für sämtliche Mitglieder der gleiche Beitrag erhoben werden soll, denjenigen Tariffatz, welcher dem mittleren Eintrittsalter entspricht.

Wie hoch würde nun der Beitrag zu einer Pensionscasse zu normiren sein, für welche ein Beitrittszwang nicht besteht?

Nach den über die Invalidencasse der deutschen Gewerkevereine bekannt gewordenen Nachrichten beläuft sich bei dieser Anstalt das durchschnittliche Eintrittsalter auf 37 bis 38 Jahre, und wenn ich nicht sehr irre, haben die Erfahrungen der Lebensversicherungsanstalten zu demselben Resultat geführt. Unter der Annahme, daß der Beitritt zu den Invalidencassen im Durchschnitt nach Vollendung des 37. Lebensjahres erfolgt, stellt sich der jährliche Beitrag für eine Jahrespension von 100 Thalern auf 10 Thaler 26 Silbergroschen, und wenn für Verwaltungskosten u. s. w. ein Aufschlag von nur 5 % erhoben wird, so beläuft sich der Beitrag auf 11 Thaler 12 Silbergroschen.

Eine Jahrespension von 100 Thalern giebt aber für die Woche nicht einmal eine Einnahme von 2 Thalern. Dieser Betrag dürfte aber, namentlich für großstädtische Verhältnisse als ein hinreichendes Invalidengeld nicht zu erachten sein; man müßte wohl wenigstens eine wöchentliche Pensionsrate von 3 Thalern in Aussicht nehmen. Die Versicherung einer solchen Pension erfordert nach dem Obigen einen Beitrag von jährlich 17 Thaler 25 Silbergroschen oder von wöchentlich  $10\frac{1}{3}$  Silbergroschen. Soll die wöchentliche Invalidenpension 4 Thaler betragen, so wird der Beitrag auf jährlich 23 Thaler 23 Silbergroschen, oder auf wöchentlich  $13\frac{1}{2}$  Silbergroschen festzusetzen sein.

Ist nun wohl Angesichts dieser Zahlen anzunehmen, daß sich viele Arbeiter freiwillig Instituten anschließen werden, die solche Opfer verlangen? Werden die Arbeiter nicht sagen, diese Beiträge sind uns zu hoch, wir sind nicht im Stande, sie zu leisten? Daß in dieser Weise die Stimmung der Arbeiter den zu gründenden Pensionscassen gegenüber zu Tage treten wird, scheint mir ganz unzweifelhaft.

Aber könnte denn nicht die Sache in anderer Weise angefangen werden? Könnte nicht erst der Versuch mit einem geringen Beitragsätze gemacht und dadurch bei den Arbeitern die Lust zum Beitritt angereizt werden?

Es wird jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß bereits eine Invalidencasse für Arbeiter, diejenige der deutschen Gewerkevereine, besteht, welche gegen ganz geringe Beiträge annehmbare Pensionsätze in Aussicht stellt. Ueber diese Cassen habe ich mich in dem zu Anfang erwähnten Artikel der Berliner Bürgerzeitung näher geäußert, und ich fühle mich verpflichtet, hier wieder auf das Bestimmteste auszusprechen, daß dieselbe nicht lebensfähig ist.<sup>1)</sup>

Von manchen Seiten wird zur Feststellung der Cassenbeiträge folgendes Verfahren in Vorschlag gebracht: Es möge zunächst ein Beitrag nach un-

<sup>1)</sup> Der Beitragsatz muß mindestens verdreifacht werden.

gefährter Schätzung festgestellt werden, ohne zunächst mit übergroßer Angstlichkeit darauf zu achten, ob derselbe ausreichend sei oder nicht. Nach den in dem Institute selbst gemachten Erfahrungen sei alsdann nach und nach eine Verrichtigung des angenommenen Beitragsatzes zu bewirken. Auch in Betreff der Lebensversicherung hätten sich die rechnerischen Grundlagen ebenfalls erst mit der Entwicklung dieses Zweiges des Versicherungswesens selbst herausgebildet. Die Lebensfähigkeit einer Versicherungsanstalt fände ihre Hauptstütze in der regelmäßigen technischen Cassenprüfung, und es komme daher gar nicht so genau auf die erste Festsetzung der Beiträge an, da man stets das Mittel der Correctur zur Hand habe. Dieser Ansicht, welche hauptsächlich auch von einem bekannten Fachmanne, dem Herrn Dr. Zillmer, vertreten wird, vermag ich mich nur bedingungsweise anzuschließen. Wenn nämlich bei der ersten Festsetzung der Beiträge ein solcher Tariffatz getroffen wird, der später auf Grund der in dem Institut selbst gemachten Erfahrungen bedeutend erhöht werden muß, so ist das ein Fehler, dessen unheilvolle Folgen sich gar nicht wieder beseitigen lassen. Allerdings ist es richtig, daß die Mortalitätstafeln erst mit der Entwicklung des Lebensversicherungswesens herausgebildet worden sind. Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß alle die Anstalten, deren Erfahrungen zur Bildung der Mortalitätstafel benutzt worden sind, sich auch als lebensfähig erwiesen haben. Die Arbeiterpensionscassen dürfen aber in keinem Falle als Experimentiranstalten aufgefaßt werden. Um zu zeigen, wie wenig spätere Correctionen im Stande sind, den Bestand solcher Versicherungsanstalten zu garantiren, deren ursprüngliche Beiträge weit unter dem richtigen Betrage festgesetzt sind, will ich an die beiden großen Wittwencassen des preussischen Staates, an die allgemeine Wittwenversorgungsanstalt und die Militairwittwencasse erinnern. Die Beiträge der ersteren erwiesen sich bald als zu niedrig bemessen, und der Staat mußte mit seinen Mitteln dem Institut zu Hülfe kommen. Im Jahre 1856 wurden die Beiträge auf die rationellen Sätze erhöht, von denen seit dieser Zeit die Interessenten für die neu abgeschlossenen Versicherungen  $\frac{7}{8}$  und der Staat  $\frac{1}{8}$  zu zahlen haben. Aber trotz dieser Beitragserhöhung sind die bedeutenden Zuschüsse des Staates nicht etwa geringer geworden, sondern es haben sich dieselben von Jahr zu Jahr sowohl relativ, als absolut gesteigert. Zur Zeit übersteigen die Staatszuschüsse bereits die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, und es ist nach Lage der Sache nicht anders zu erwarten, als daß die Leistung des Staates für die Zukunft noch in bedeutend höherem Maße zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Instituts wird in Anspruch genommen werden müssen. Ohne die Beihülfe des Staates hätte die Anstalt ihre Zahlungen bereits vor 40—50 Jahren einstellen müssen.

Genau dasselbe läßt sich von der Militairwittwencasse sagen.

Auch auf ein anderes staatliches Unternehmen dieser Art möge noch hingewiesen sein. Im Jahre 1795 wurde, hauptsächlich auf Veranlassung Tetens's, die Kopenhagener Versorgungsanstalt gegründet. So große Hoffnungen man auf dieses Institut setzte, so traurige Erfahrungen mußte man mit demselben machen, weil die Beiträge zu gering normirt waren. Die



ganze Kunst, nach den in dem Institute selbst gemachten Erfahrungen zu einer richtigen Normirung der Beiträge zu gelangen, konnte die Anstalt vor dem Verfall nicht bewahren. Bereits 5 Jahre nach der Gründung mußte die Anstalt zur Erhöhung der Beiträge schreiten, welche Maßnahme nach abermals 5 Jahren sich von Neuem als nothwendig herausstellte; nach Ablauf von weiteren 10 Jahren mußte der Staat, welcher die Garantie für die Anstalt übernommen hatte, mit seinen Mitteln eingreifen. Jedoch war die dänische Regierung nicht geneigt, die bedeutenden Geldsummen, die zur Erhaltung des Instituts aus Staatsmitteln erforderlich waren, auf die Dauer zu zahlen, und sie ließ daher die Anstalt wieder eingehen.

Der Hinweis auf diese Versicherungsanstalten dürfte gewiß wohl die ernste Mahnung in sich schließen, bei Lösung der Frage der Arbeiterpensionssassen mit der größten Vorsicht zu verfahren.

Reider sind die Verhandlungen über das Pensionssassenwesen vielfach geeignet gewesen, der irrigen Meinung Vorschub zu leisten, daß sich Versorgungsanstalten mit sehr geringen Beiträgen herstellen ließen, und namentlich hat sich auch dieser Irrthum in den Kreisen der Arbeiter bemerkbar gemacht. Es ist daher, wie ich wiederholen muß, keine Aussicht vorhanden, eine größere Zahl von Arbeitern zu bewegen, sich freiwillig einer lebensfähigen Pensionsanstalt anzuschließen.

Es giebt aber auch noch anderweitige Bedenken gegen die Einführung des Principes der Cassenfreiheit. Eine sogenannte freie Casse wird selbstredend darauf Bedacht nehmen müssen, daß keine, den Keim der Invalidität bereits erkennbar in sich tragende Personen zur Aufnahme gelangen. So hat z. B. auch die Pensionssasse der deutschen Gewerksvereine die Auswahl der Mitglieder bei der Aufnahme als eine Nothwendigkeit erkannt, und auf dem im vorigen Jahre stattgefundenen zweiten Verbandstage der Gewerksvereine ist noch besonders ein verschärftes Aufnahmeverfahren empfohlen worden. Was soll nun aber aus denjenigen Arbeitern werden, denen in Folge ihres Gesundheitszustandes die Aufnahme in eine freie Pensionsanstalt verwehrt werden muß? Sollen diese nach wie vor auf die Ortsarmenpflege verwiesen werden, wenn der Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit eintritt? Wenn die Frage der Invalidenversorgung vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet wird, wenn zur Lösung dieser Frage die Factoren der Gesetzgebung in Thätigkeit treten, so muß auch auf diese Personen Rücksicht genommen und ihnen die Möglichkeit des Beitritts gesichert werden?

Gegen die Errichtung besonderer Pensionssassen für die nicht normal gefunden Arbeiter sprechen so gewichtige technische und andere Gründe, daß von derselben nicht weiter die Rede sein kann. Private Cassen genügen den Anforderungen der Zeit nicht. Es müssen solche öffentliche Invaliden-Versorgungsanstalten ins Leben gerufen werden, deren Construction einen mittleren Gesundheitszustand zur Voraussetzung hat, und welche daher geeignet sind, auch den schwächlichen und nicht normal gefunden Arbeitern die Wohlthat einer Pensionsversicherung zu Gute kommen zu lassen.

Wie würde sich nun die Höhe des Beitrages bei Einführung der zwangs-

weisen Mitgliedschaft stellen? Wenn die Arbeiter überhaupt gesetzlich verpflichtet werden, einer Pensionscasse beizutreten, so ist es selbstverständlich, daß der Zeitpunkt des Beitritts nicht dem Belieben des Einzelnen überlassen bleiben kann. Das Lebensalter, von welchem ab der Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch zu machen ist, wird zweckmäßig mit Rücksicht auf die Militairpflicht etwa zu 24 oder 25 Jahren anzunehmen sein. Erfolgt der Eintritt im Alter von 25 Jahren, so ist unter Berücksichtigung eines Verwaltungskosten-ausschlages von 5 % für ein wöchentliches Invalidengeld von 3 Thalern ein Beitrag von jährlich 8 Thaler 20 Silbergroschen, oder wöchentlich 5  $\frac{1}{4}$  Silbergroschen, für ein wöchentliches Invalidengeld von 4 Thalern ein Beitrag von jährlich 12 Thalern 3 Silbergroschen, oder wöchentlich 7 Silbergroschen zu entrichten.

Der Vergleich dieser Zahlen mit den vorhin angegebenen Beitragssätzen macht die Bedeutung klar, welche der frühzeitige Beitritt der Mitglieder für die gedeihliche Entwicklung der Pensionscassen hat. Nach den Erfahrungen der Versicherungsanstalten ist es aber gar nicht anzunehmen, daß ohne die gesetzlich angeordnete Beitrittspflicht das durchschnittliche Eintrittsalter sich unter die Zahl von 36—37 Jahren herabdrücken läßt. Für eine freie Cassé müssen die Beiträge demnach etwa doppelt so hoch bemessen werden, wie bei Einführung des Beitrittszwanges.

Es wird nun die Frage noch zu erörtern sein, ob vom Standpunkt des natürlichen Rechtsbewußtseins aus dem Staate die Befugniß einzuräumen ist, durch seine Gesetzgebung den Arbeitern die Beitrittspflicht zu den Pensionscassen aufzuerlegen. Nach meinem Dafürhalten ist diese Frage unbedingt zu bejahen. In jedem cultivirten Staatsleben kommt der Grundsatz zur Geltung, daß kein Staatsangehöriger dem Hungertode anheimfallen darf. Das preussische Ausführungs-gesetz zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz bestimmt in seinem § 1, daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren ist. Wenn nun den Armenverbänden solche Verpflichtungen auferlegt sind, so kann doch wohl keine Härte darin gefunden werden, wenn gerade diejenigen Berufscassen, aus denen die unterstützungsbedürftigen Personen hauptsächlich hervorgehen, gesetzlich angehalten werden, sich an Einrichtungen zu betheiligen, welche den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit abzuwenden bestimmt sind. Auch würde die Einführung eines solchen Zwanges nicht neu sein, da derselbe für die Mitglieder der Knappschaften bereits besteht.

Welche Schwierigkeiten stellen sich wohl der Einführung des Beitrittszwanges entgegen? Ueberall, wo sich einzelne Arbeiter und Arbeitergenossenschaften über Pensions- und Unterstützungscassen geäußert haben, hat sich ein Widerwille gegen jeden Zwang zu erkennen gegeben; überall erschallt der Ruf nach freien Cassen. Diesem Verhalten der Arbeiter gegenüber ist es merkwürdig, daß Personen aus anderen Berufscassen, welche demselben Zwange unterworfen sind, sich meines Wissens über diesen gar nicht beklagen. Sämmtliche preussische Beamte z. B., welche nach ihrem Eintritt in den Staatsdienst

zur Ehe schreiten, sind zum Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt verpflichtet. Wenn auch einzelne derselben die Einrichtung dieser Anstalt nicht für zweckmäßig halten mögen, wenn in einzelnen Fällen die reglementsmäßigen Bestimmungen des Instituts zu bedeutenden Härten führen, so hat sich doch im Allgemeinen eine Abneigung gegen das Princip des Beitrittszwanges nicht kund gegeben, vielmehr hat sich meines Wissens in dem Beamtenthum die Ansicht herausgebildet, daß der Beitrittszwang als eine Wohlthat zu bezeichnen sei. — Vor einem Jahrzehnt waren die preussischen Lehrer in eine lebhaftere Agitation zur Herbeiführung einer bessern Lage ihrer Wittwen begriffen, aber von keiner Seite ist hierbei eine über den Zwangsbeitritt zu einer Versorgungsanstalt laut geworden, vielmehr haben die Lehrer sich bemüht, die Degeneration zur Reorganisation der bestehenden Zwangswittwencassen zu bewegen. Angesichts solcher Thatfachen liegt die Frage nahe: Woher kommen gerade die Arbeiter dazu, sich so entschieden gegen jedes Zwangscassenwesen auszusprechen? Fehlt es den Beamten und Lehrern etwa an Selbstbewußtsein, um sich gegen einen unmotivirt über sie verhängten Zwang zu wehren? oder bedingt es gerade die sociale Stellung des Arbeiters, all und jeden Zwang, möge derselbe auch auf die Herbeiführung der wohlthätigsten Veranstaltungen hinielen, von sich abzuweisen? Der Beitrittszwang zu den Arbeiterpensionscassen hat in seinem Zwecke soviel Gemeinsames mit dem Schulzwang, daß es nicht überflüssig sein dürfte, von diesem aus die innere Berechtigung des sich kund gegebenen Widerstrebens gegen die Einführung von Zwangspensionscassen mit einigen Worten zu beleuchten.

Durch den Schulzwang soll bewirkt werden, daß jeder Staatsbürger denjenigen Grad sittlicher und intellectueller Bildung erlangt, welcher ihn befähigt, in dem Getriebe des wirthschaftlichen Lebens seine eigenen Interessen mit der erforderlichen Umsicht wahrnehmen und sich an dem öffentlichen Leben in einer cultivirten Staatsgesellschaft theilnehmen zu können. Die allgemeine Volksbildung liegt im Interesse des Einzelnen, wie in dem der Gesamtheit. Die Arbeiterpensionscassen haben zum Zweck, den Arbeiter auch für die Zeit seiner Erwerbsunfähigkeit in dem Zustand zu erhalten, in dem es ihm ohne Aufgabe seiner Selbstständigkeit möglich ist, die materiellen Mittel zu seiner Existenz zu beziehen und somit vor dem Verlust bürgerlicher Rechte bewahrt zu bleiben. Sowie der Schulzwang verfolgt der Cassenzwang sowohl materielle als sittliche Ziele und ist nicht nur für den betreffenden Arbeiter selbst, sondern auch für die ganze Staatsgesellschaft von hohem Werthe. Beide, der Schulzwang, wie der Cassenzwang, sind an sich keine absolute Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staatswesens. Aber trotzdem, daß ein civilisirtes Staatsleben sich ohne Schulzwang entwickeln kann wie England und Frankreich als Beispiele zeigen, so erachten wir Deutschen doch denselben als eines der höchsten Güter der Nation, welches wir unter keinen Umständen aufzugeben gewillt sind. Warum erheben sich keine Stimmen zur Beseitigung des Schulzwanges, da derselbe doch auch ein Zwang ist? Die logische Konsequenz würde dies fordern, wenn jeder Zwang als solcher, abgesehen von seinem Zweck, aus rechtlichen und psychologischen Gründen für verwerflich zu erachten wäre.

Meines Wissens ist in Deutschland ein ernstlicher Anlauf zur Beseitigung des Schulzwanges während der letzten Jahrzehnte nur einmal genommen worden, nämlich von einer vor 9 Jahren — wenn ich nicht irre — in Köln stattgefundenen Versammlung von Mitgliedern derjenigen Partei, aus der sich die heutige ultramontane herausgebildet hat. Dagegen läßt sich constatiren, daß die vorgeschrittensten Geister fremder Nationen den Schulzwang in richtiger Würdigung seiner Bedeutung einzuführen bestrebt sind. Wir werden Jeden, der die Abschaffung des Schulzwanges herbeiführen will, mit Recht als einen Reactionär bezeichnen; dem entsprechend aber muß ich auch in der allgemeinen Einführung des Beitrittszwanges der Arbeiter zu den in Rede stehenden Versorgungsanstalten einen Fortschritt erkennen.

Wenn ich nun auch den Widerwillen der Arbeiter gegen den Beitrittszwang sachlich nicht für begründet erachten kann, so ist mir derselbe sehr wohl erklärlich. Als man die Lage der arbeitenden Classen, namentlich seit der Zeit der sogenannten neuen Ära, öffentlich in Erörterung zog, da konnte es nicht fehlen, daß sich die Aufmerksamkeit auch insbesondere auf die bestehenden gewerblichen Unterstützungscassen richtete, welche meist mit dem Zunft- und Zopfwesen vergangener Zeiten behaftet waren. Die Unvollkommenheit dieses Cassenwesens ließ eine anderweite Regelung und Erweiterung desselben als notwendig erscheinen. Aber unklar über die zur Erhaltung lebensfähiger Versorgungscassen erforderlichen Mittel, glaubte man das Princip der vollständigen Cassenfreiheit nicht nur als eine Forderung der freiheitlichen Richtung in der Volkswirtschaftslehre halten zu sollen, sondern meinte auch, mit demselben größere materielle Resultate erzielen zu können, als dies bei den öffentlichen Zwangscassen der Fall gewesen sei. Fast allgemein galt es, die Freiheit der Entschließung des Arbeiters als die Hauptsache bei der zu erstrebenden Reform darzustellen, wobei die Bedeutung des Pensionscassenwesens, die Discontinuirung der Bedingungen zur Herstellung und Erhaltung von Invalidenversorgungsinstituten selbstverständlich in den Hintergrund gedrängt wurde. Bei dieser Art der Behandlung hat sich namentlich in den Arbeiterkreisen eine Ansicht herausgebildet, welche die Beitrittsfreiheit als ein Dogma erscheinen läßt. Wenn in Vereinen und Corporationen die Angelegenheit der Arbeiterpensionscassen zur Besprechung kommt, so ist nach der landläufigen Anschauung das Princip der Cassenfreiheit der Maßstab, nach dem die Resultate der Verhandlung taxirt werden. Immer erscheint, um so zu sagen, wenigstens die Ehre der Versammlung gerettet, wenn in irgend einer Resolution für das Princip der Cassenfreiheit gestimmt worden ist. „Im Uebrigen sprach sich die Versammlung gegen jeden Zwang aus,“ so lautet eine stereotype Redensart, mit der man die Hauptsache in der Pensionscassenangelegenheit zum Ausdruck zu bringen glaubt. Diese Stimmung halte ich nicht für natürlich, sondern für künstlich hervorgerufen. Wenn seit der Zeit, von welcher ab die Abneigung gegen jeden Cassenzwang genährt worden ist, die Kranken-, Sterbe- und Pensionscassen mehr nach ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für das volkswirtschaftliche Leben, als nach den Formen, unter denen die Mitgliedschaft zulässig oder geboten ist, zur Besprechung gelangt wären, so würde sich eine

solche Stimmung schwerlich unter den Arbeitern gebildet haben. Wäre seit jener Zeit die Einrichtung von Arbeiterpensionscassen als eine nothwendige Forderung unserer gesamten wirtschaftlichen Einrichtung hingestellt worden, wäre mit Nachdruck die Regelung der Versorgungsangelegenheit für die Invaliden der Arbeit in der Presse als ein Interesse der gesamten Staatsgesellschaft betont worden, wäre die Invalidenversorgung als eine Nothwendigkeit hingestellt worden, der sich jeder Arbeiter aus Gründen der eigenen Wohlfahrt und der sittlichen Hebung unserer gesellschaftlichen Zustände fügen müsse: dann würde gegenwärtig die Frage in einem andern Sinne in den beteiligten Kreisen zur Besprechung kommen, dann würde die Stimmung zur Zeit dahin gehen, daß durch die Gesetzgebung solche Vorkehrungen zu treffen seien, durch welche ein fester Zusammenhalt zur Erreichung eines großen Zieles verbürgt wird.

Nach meiner Ansicht ist zu einer befriedigenden allgemeinen Lösung der Frage des Pensionscassenwesens für Arbeiter die Einführung des Beitrittszwanges erforderlich.

Gründe dafür, daß bezüglich der Beitrittspflicht eine Unterscheidung zwischen einzelnen Arbeiterkategorien zu machen sei, weiß ich nicht anzugeben. Die Pensionscassen sind für alle Arbeiter, ohne Unterschied, gleich nothwendig. Auch die ländlichen Arbeiter möchte ich nicht von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sehen. Auch für diese Personen führt die Arbeitsunfähigkeit ebenso wohl einen Nothstand herbei, wie für die städtischen. Wenn auch die ganze Lebenslage des ländlichen Arbeiters sich vielfach anders gestaltet, wie diejenige der Arbeiter in den Städten und Fabrikbezirken, so ist dieser Unterschied doch als kein hinreichender Grund dafür anzusehen, der ländlichen Arbeiterbevölkerung die Wohlthaten der Invalidenpensionsversicherungen zu verschließen.

#### **IV. Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse für den Arbeitgeber obligatorisch machen?**

Man kann im zweifachen Sinne von dem Beitritt der Arbeitgeber zu den beabsichtigten Pensionsanstalten sprechen. Erstens kann davon die Rede sein, daß auch der Arbeitgeber wie der Arbeiter zum Zwecke einer Pensionsversicherung der Casse beitreten soll. Es ist selbstverständlich, daß auch den Arbeitgebern die Wohlthaten der Pensionscassen offen stehen müssen, da es überhaupt schwer ist, eine bestimmte Grenze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ziehen. In der Hauptsache soll aber durch die obige Frage jedenfalls etwas Anderes zur Besprechung gebracht werden, nämlich ob die Arbeitgeber zur Pensionsversicherung ihrer Arbeiter beitragspflichtig zu machen sind oder nicht.

Die in dem vorigen Abschnitt angegebenen Casen-Beiträge sind so bedeutend, daß es als zweifelhaft erscheinen kann, ob die Arbeiter überhaupt im Stande sein werden, aus eigenen Mitteln ohne Beihilfe der Arbeitgeber eine Lebens- und leistungsfähige Pensionsanstalt zu unterhalten. Ueber die Frage der Beitragspflicht der Arbeitgeber habe ich mich in Nr. 77

der „Berliner Bürgerzeitung“ ausgesprochen, und es soll hier aus dem betreffenden Artikel nachfolgende Stelle wiedergegeben werden:

„Nach meiner Ueberzeugung wird aber jeder Versuch zur Lösung der Frage des Arbeiter-Pensions-Cassenwesens scheitern, wenn man nicht die Gelegenheit in ihrem innern Zusammenhange mit der Gesamtheit der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse aufsaßt. Nur unter Berücksichtigung dieses Zusammenhanges kann man sich klar werden, wie eine Institution zur Versorgung invalider Arbeiter nach richtigen Grundsätzen zu dotiren ist, und ich muß auch hier rückhaltlos der gesprächsweise geäußerten Ansicht eines unserer berühmtesten Statistikers mich anschließen, daß es gerechtfertigt sei, wenn die Arbeitgeber zu den Arbeiterpensionscassen beitragspflichtig gemacht würden. Wenn man bedenkt, daß ohne Arbeit kein Bedürfnisgegenstand für das menschliche Leben hergestellt werden kann, daß die Arbeit eine hauptsächlichste Grundlage des ganzen Culturlebens ist, so muß sie als ein Mittel angesehen werden, durch welches jeder rechtschaffene und fleißige Mensch bis zu seinem Lebensende seine Existenz als Mitglied der cultivirten Gesellschaft zu sichern im Stande ist. Jedem ordentlichen Arbeiter muß für seine Arbeit eine Entschädigung werden, deren Gesamtwertb zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts bis zu seinem Ableben hinreicht.

Nun hat ja jeder fleißige Arbeiter sein eigen erworbenes Brod, so lange er arbeitet, nicht aber immer, so lange er lebt. Es treten viele Fälle ein, in denen die Arbeitskraft absorbirt ist, bevor die Lebenskraft erlischt, und es ist nun die Frage, in welcher Weise der pecuniäre Mangel, welcher durch die Differenz in der Dauer zwischen der Arbeits- und der Lebenskraft herbeigeführt wird, sich beseitigen läßt. Es wird nun wohl vielfach gesagt, der Arbeiter müsse sich für seine alten Tage einen Nothgroschen ersparen, und wenn ihm dies bei seinem Verdienst nicht möglich sei, auf die Erhöhung seines Lohnes drängen.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß das Sparen für die meisten Arbeiter eine reine Unmöglichkeit ist, und daß auch die in neuerer Zeit stattgefundenen Lohnerhöhungen hierin Nichts zu ändern vermocht haben. Es mögen allerdings einzelne Arbeiter sich Etwas ersparen können, aber diese Fälle bilden nur eine Ausnahme. Die Regel ist das Leben „von der Hand in den Mund“. Es kann mir nicht einfallen, hier auf volkswirtschaftliche Theorien hinzuweisen, deren praktische Folgen dem Arbeiterstande das Sparen im Allgemeinen vielleicht ermöglichen könnten. Ich nehme die Sache, wie sie thatsächlich liegt und glaube, daß die Fürsorge für die Invaliden der Arbeit ein sehr allgemein gefühltes Bedürfnis geworden ist, daß die Befriedigung desselben nicht auf eine Zeit verschoben werden kann, in welcher neue volkswirtschaftliche Theorien der gedachten Art im Volksleben zur Wahrheit geworden sein werden. Bei der factischen Lage unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, welche es nur in seltenen Ausnahmen einem Arbeiter möglich macht, mehr zu erwerben, als er gerade für den Augenblick zum nothdürftigsten Unterhalt gebraucht, muß nun die Invalidität der Arbeiter als ein Schaden an der Person betrachtet werden, und es handelt sich demnach bei der Frage der Invalidenversorgung für Arbeiter um nichts Anderes, als um den Ersatz eines Schadens. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus kann es wohl einen graduellen, nicht aber einen sachlichen Unterschied machen, ob dem Arbeiter durch einen Unfall die Arbeitsfähigkeit geraubt, oder ob er durch langsame Abkörung seiner Kräfte zum Invaliden wird. In beiden Fällen geht ihm der durch die Natur verliehene Fonds zur Unterhaltung seines Lebens verloren. Wenn nun die durch einen Unfall hervorgerufene Invalidität bereits als ein Schaden angesehen wird, dessen Ersatz auf Grund gesetzlicher Normen zu regeln ist, so dürfte die Consequenz hieraus dahin führen müssen, daß auch bezüglich des in der gewöhnlichen Invalidität des Arbeiters zu Tage tretenden Schadens eine gesetzliche Regelung der Ersatzpflicht herbeigeführt wird.

Wer ist nun zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet? Unzweifelhaft diejenigen Personen, welche aus der Verwendung der Arbeitskraft einen directen Vortheil gehabt haben, und diese Personen sind die Arbeiter selbst und der Arbeitgeber



Bei der Lage unserer socialen Verhältnisse erscheint es demnach nicht nur vollständig gerechtfertigt, sondern sogar durchaus geboten, daß die Arbeitgeber zur Versicherung von Invalidenpensionen für Arbeiter Beitragsantheile entrichten, und es sollte diese Mitbetheiligung der Arbeitgeber bei der Pensionsversicherung der Arbeiter gesetzlich ausgesprochen werden. Uebrigens will ich daran erinnern, daß, abgesehen von dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 über die Haftpflicht, ein derartiges Vorgehen der Gesetzgebung nicht neu sein würde. Das preussische Berggesetz vom Jahre 1865 bestimmt z. B., daß für alle Bergarbeiter im ganzen Bereiche des „Gesetzes“ Knappschaftsvereine bestehen sollen, und daß zu den Cassen dieser Vereine die Werkseigenthümer einen Beitrag zu leisten haben, der wenigstens die Hälfte von dem beträgt, was die Arbeiter beisteuern.

Wenn man nun einen solchen Zwang für eine Kategorie von Arbeitgebern als zulässig erachtet, warum sollte nicht dieselbe Pflicht allen Arbeitgebern aufzuerlegen sein?“

Einen Unterschied zu machen zwischen den einzelnen Kategorien von Arbeitgebern, dafür dürften wohl kaum ausreichende Gründe vorliegen. Der directe Vortheil, welchen der Inhaber eines großen Fabriketablißments von seinen sämtlichen Arbeitern hat, stellt sich auch für den kleineren Arbeitgeber, der vielleicht nur eine oder wenige Personen dauernd beschäftigt, in verhältnißmäßigen Betragen ebenfalls heraus.

Die Einführung der Beitragspflicht der Arbeitgeber für Arbeiterpensionscassen wird nun vielfach als unausführbar bezeichnet, namentlich wird hervorgehoben, daß viele Geschäfte nicht im Stande sein werden, die durch die Beitragspflicht hervorgerufene Mehrbelastung zu tragen, ja es sei zu befürchten, daß ganze Industriezweige vollständig in Verfall gerathen würden, wenn die betreffenden Arbeitgeber zu den für ihre Arbeiter errichteten Pensionscassen beitragspflichtig gemacht werden sollten. Derartige Befürchtungen vermag ich nicht zu theilen und es muß den ange deuteten Einwendungen gegenüber darauf hingewiesen werden, daß die gesetzlich ausgesprochene Beitragspflicht zu den Arbeiter-Pensionscassen nicht Calamitäten mit sich führen kann, wie etwa die urplötzlich an den Geschäftsinhaber heran tretende Forderung einer Lohnerhöhung, da die sämtlichen Geschäftsbeziehungen schon in Rücksicht auf die Beitragspflicht geregelt werden können. Die Beitragspflicht für die Arbeitgeber setzt nun aber den Beitrittszwang der Arbeiter voraus, und ich muß bezüglich dieses Punktes meine früher ausgesprochene Ansicht, nach welcher der Zwang für die Arbeitgeber unter allen Umständen bestehen solle, modificiren. Es dürfte sich auch nicht empfehlen für diejenigen Arbeitgeber, deren Arbeiter den Cassen freiwillig beigetreten sind, den Zwang auszusprechen. Eine solche Maßnahme würde mehr ein Nachtheil als Vortheil für den Arbeiter sein, da anzunehmen ist, daß alsdann die Arbeitgeber sich nach solchen Personen umsehen würden, welche einer Pensionscasse nicht angehören. So lange man dem Arbeiter die Beitrittsfreiheit gestattet, so lange wird man es auch dem humanen Sinn der Arbeitgeber überlassen müssen, sich freiwillig mit Beiträgen zur Versicherung von Invalidenpensionen für ihre Arbeiter zu betheiligen.

## V. Wie soll für den Fall des Beitrittszwanges der Umfang der Pensionscassen nach Ort und Beruf regulirt werden.

Eine Unterscheidung der Pensionscassen nach den einzelnen Berufsclassen würde unbedingt erforderlich sein, wenn aus der Vereinigung der Personen verschiedenartiger Arbeitsbranchen eine Gefahr für den Bestand der Pensionsanstalten hergeleitet werden könnte. Dieses würde der Fall sein, wenn einzelne Berufszweige gegenüber andern eine so große Gefährdung der Arbeitskraft in sich schliessen, daß eine Veränderung in dem Personenbestande dieser gefährvollen Arbeitsbranchen ein merkliches Steigen oder Fallen der allgemeinen durchschnittlichen Invaliditätsgefahr herbeiführte. Einen so bedeutenden Einfluß der Berufsgefahr einzelner Arbeitszweige auf die durchschnittliche Invalidität der gesammten arbeitenden Bevölkerung kann ich aber nicht annehmen. Nach meiner Meinung wird die durchschnittliche Invalidität der Gesammtheit aller Arbeiter jedenfalls eine zur sicheren Begründung einer Pensionscasse hinreichende Stabilität zeigen. Unter dieser Voraussetzung sprechen nun vom technischen Standpunkte aus durchschlagende Gründe gegen die Trennung der Pensionscassen nach dem Beruf der Arbeiter. Das Urtheil des Versicherungstechnikers wird immer gegen die Bildung kleiner Cassen ausfallen, weil in diesen nicht die Voraussetzungen erfüllt werden können, unter denen es möglich ist, den Geschäftsverlauf nach Maßgabe des Wahrscheinlichkeitscalculs mit Sicherheit zu regeln.

Ein fernerer Grund gegen die Zersplitterung in viele kleine Cassen ergibt sich durch folgende Erwägung. Wenn der Gesetzgeber die Begründung vieler kleinerer Institute in Aussicht nehmen sollte, so würde er für die verschiedenen Institute ein gegenseitiges Vertragsverhältniß vorschreiben müssen, es würde zu bestimmen sein, daß für den Fall, wenn ein Arbeiter zum Uebertritt von einer Pensions-Anstalt in die andere genöthigt ist, der auf ihn entfallende Betrag der Prämienreserve auch aus der einen Casse zur andern überwiesen wird. Die Ueberweisung der Reserve von einem Institut zum andern würde nicht nur bedeutende Weitläufigkeiten verursachen, sondern sogar vielfach zu Streitfragen Veranlassung geben.

Es muß hierbei noch auf einen andern Punkt hingewiesen werden. Es ist unerläßlich, daß bei Verwaltung der zu begründenden Pensions-Institute eine stete mathematische Controle über die Casseverhältnisse ausgeübt wird, und es ist kaum anzunehmen, daß vielen kleinen Cassen diejenigen Kräfte zu Gebote stehen werden, welche eine sachgemäße technische Geschäftsführung zu bewirken im Stande sind.

Aber auch anderweitige Gesichtspunkte lassen sich gegen die Trennung der Pensionscassen nach dem Beruf der Arbeiter geltend machen.

Es liegt im Interesse der staatlichen Entwicklung, eine Annäherung der einzelnen Stände und Berufsclassen immer mehr und mehr zu fördern. Leider liegen heut zu Tage Anzeichen dafür vor, als ob wir nach dieser Seite hin thatsächlich mehr rückwärts als vorwärts gekommen sind. Ich halte es für wünschenswerth, daß im Interesse des gesellschaftlichen Lebens in dem Pensions-

cassenwesen ein Auseinandergehen nach den einzelnen Berufsgruppen nicht stattfindet. Es ist daher als Grundsatz festzuhalten, daß durch ein festes Zusammenhalten aller Berufsgruppen der hier und da in höherem oder geringerem Grade vorkommenden Berufsgefahr gemeinsam entgegen zu treten ist.

Von entscheidender Bedeutung dürfte aber folgendes Moment sein. Die Cassen, welche für einzelne Berufsgruppen und sogar local abgegrenzt für sich bestehen, theilen alle die Gefahren, welche der betreffenden Arbeitsbranche selbst sich darbieten. Wenn z. B. aus irgend welchen Gründen eine Fabrik einstweilig, oder gar dauernd geschlossen werden müßte, so würde dadurch die Pensionscasse derselben im ersteren Falle arg geschädigt, und im zweiten Falle zur Auflösung kommen.

Ferner verstoßen die für einzelne Fabrik-Etablissements besonders eingerichteten Cassen gegen das Princip der freien Arbeitswahl. Eine Casse, welche nur für die Arbeiter eines einzelnen Geschäfts besteht, ist für die versicherten Mitglieder eine Fessel, durch welche dieselben an ihre Arbeitsstellen gehalten werden. Wenn der Wechsel der Arbeitsstelle auch einen Wechsel der Pensionscasse bedingt, so ist der Arbeiter beständig der Gefährdung wohl-erworbener Rechte ausgesetzt. Auf die Mitgliedschaft zur Pensionscasse darf der Wechsel der Arbeitsstelle von gar keinem Einfluß sein. Es ist daher eine Centralisation des Pensionscassenwesens der Zersplitterung vorzuziehen.

Ein Bedenken gegen die Vereinigung der Arbeiter aller Berufsgruppen muß hier aber hervorgehoben werden. Diejenigen Arbeiter, deren Beschäftigung eine bedeutende Invalidität nicht verursacht, könnten gegen die Gründung einer gemeinsamen Casse wohl geltend machen, daß sie durch ihre Beiträge in einer für sie besonders bestehenden Casse höhere Pensionsansprüche erwerben würden, und daß es ungerechtfertigt sei, sie zu zwingen, von ihren Leistungen zu der Casse den in größerer Berufsgefahr befindlichen Personen einen Antheil zu Gute kommen zu lassen. Ein solcher Einwurf würde gewiß berechtigt sein, wenn die Casse einzig und allein durch die Beiträge der Arbeiter sich erhalten müßte. Wenn dagegen aber auch die Arbeitgeber beitragspflichtig gemacht werden, so kann von einer Benachtheiligung einzelner Arbeiterkategorien durch die Zusammenfassung aller Arbeitsbranchen bei Regelung des Pensionscassenwesens wohl nicht die Rede sein.

Ich kann weder eine Trennung nach dem Beruf oder nach örtlichen Verhältnissen empfehlen.

## VI. Wer hat die Gründung der Arbeiterpensionscassen in die Hand zu nehmen.

Nach der obigen Ausführung ergibt sich die Beantwortung dieser Frage von selbst. Die Regelung des Pensionscassenwesens für Arbeiter ist Sache des Staates, ja ich möchte noch einen Schritt weiter gehen, und sagen, das Pensionscassenwesen ist eine Angelegenheit des Reichs. Keine Zersplitterung nach Ort und Beruf; die Herstellung eines einzigen großen Instituts ist die zweckmäßigste Lösung der Frage. Es ist eine Reichsinvalidencasse für

Arbeiter ins Leben zu rufen. Eine Einrichtung von Pensionscassen Seitens der Communen kann ich unter den heutigen Zeitverhältnissen nicht für zweckmäßig erachten. Dieselbe widerspricht dem Princip der Freizügigkeit. Die Abgrenzung des Anfanges solcher Anstalten nach den Territorien der Communen bildet nicht den geringsten Mangel an vielen der bisherigen gewerblichen Hilfs-cassen. Wie drückend eine solche locale Abgrenzung wirkt, kann man z. B. so recht an den Verhältnissen der arbeitenden Bevölkerung Berlins wahrnehmen. Viele Arbeiter, welche Mitglieder von Berliner gewerblichen Kranken-, Hilfs- und Sterbecassen sind, lassen sich durch die Furcht vor dem Verlust ihrer Cassenmitgliedschaft abhalten, ihren Wohnsitz nach dem benachbarten Charlottenburg oder einem andern nahe gelegenen Drie zu verlegen.

Der Umfang der Pensionscassen darf nicht von der Reichbildgrenze einer Commune abhängig gemacht werden. Soweit das deutsche Indigenat reicht, so weit muß das Pensionscassenwesen durch die Errichtung eines öffentlichen Instituts einheitlich geregelt werden.

Mit diesem Grundsatz wird es jedoch immerhin verträglich sein, wenn neben dem öffentlichen Institute noch private Anstalten bestehen. Doch wird durch gesetzliche Normativbestimmungen dafür zu sorgen sein, daß die privaten Cassen im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, welche für die öffentliche Anstalt maßgebend sind, construiert und verwaltet werden.

## VII. Organisation der Pensions-Anstalt.

In dem Thema wird die Frage angeregt, ob eventuell die Verwaltung der zu gründenden Pensionscassen unter einiger Betheiligung der Versicherten erfolgen solle. Ich muß hier sagen, nicht unter einiger, sondern unter starker Betheiligung der Versicherten ist die Casse zu verwalten. Es muß dafür gesorgt werden, daß die betheiligten Personen stets ein reges Interesse an Entwicklung der Casse behalten. Diejenige Freiheit, welche dem Versicherten durch die Mitgliedschaft zu einer freien Casse auf Grund der statistischen Bestimmungen zuerkannt wird, darf auch bei der öffentlichen, vom Staate eingerichteten Pensionsanstalt nicht vermisst werden. Die betheiligten Personen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, müssen durch einen wohlgegliederten Organismus in der Lage sein, ihre Ansichten in Betreff der Pensionscasse in geregelter Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihr Wille muß bei etwaigen Aenderungen berücksichtigt, ihre Stimme muß gehört werden.

Zweckmäßig dürfte die Gliederung des vom Staate zu errichtenden Pensions-Institutes dahin zu regeln sein, daß an einzelnen Orten, an welchen eine hinreichende Anzahl von Cassenmitgliedern sich befindet, ein Localverband der Pensionscasse besteht, an dessen Spitze ein durch Wahl aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern berufenes Curatorium als Organ der Cassenverwaltung fungirt.

Eine größere Anzahl von örtlich nebeneinander gelegenen Localverbänden bilden einen Provinzialverband. An der Spitze jedes Provinzialverbandes

steht ein Provinzialcuratorium, ebenfalls aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet. Zweckmäßig wird es jedoch sein, wenn dem Provinzialcuratorium ein staatlich ernannter Commissar zur Seite steht.

Die Centralverwaltung des Instituts wird in der Hauptsache in der Hand der Staatsregierung bleiben müssen, was jedoch nicht ausschließt, daß an der Centralleitung des Vereins einige durch Wahl aus der Reihe der Interessenten hervorgegangene Mitglieder theilhaftig sind.

Periodisch oder doch wenigstens bei außergewöhnlichen Veranlassungen wird eine durch Wahl ernannte Delegation aller einzelnen Verbände der Casse zusammen zu berufen sein, damit — soweit als möglich — auch die Stimmung der Gesamtheit aller Mitglieder über Fragen der Pensionscassenangelegenheit zum Ausdruck gebracht werden kann. Solche außerordentlichen Veranlassungen werden hauptsächlich dann vorliegen, wenn an der Einrichtung des Instituts sich durch die Erfahrung wesentliche Veränderungen als nöthig herausgestellt haben sollten.

Bei einer derartigen Organisation dürfte wohl dem Selbstverwaltungsprincip hinreichend Rechnung getragen sein.

In diesem Abschnitt will ich noch einige Punkte berühren, welche theilweise unter der Frage Nr. 4 des Themas zur Besprechung gestellt sind.

1. Ständige und unständige Arbeiter: Wenn die Arbeitgeber zu einem Beitrage verpflichtet werden, so ist es selbstverständlich, daß diese Mitleistungen zu der Casse nicht auf sämtliche theilhaftige Arbeiter der Anstalt zu vertheilen sind. Jeder Arbeitgeber hat nur für diejenigen Arbeitnehmer Beitragsantheile zu entrichten, welche in seinem Dienste stehen. Die Rücksicht auf die Beitragspflicht der Arbeitgeber gebietet nun, daß eine Unterscheidung der versicherten Arbeitnehmer getroffen wird. Ähnlich wie bei den Knappschaftsvereinen kann man bei der allgemeinen Arbeiterpensionscasse ständige und unständige Arbeiter unterscheiden. Erstere sind diejenigen Personen, welche in einer dauernden Arbeitsstelle bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber Beschäftigung haben. Als unständige Arbeiter werden dagegen diejenigen Personen zu bezeichnen sein, welche heut hier, morgen dort ihre Beschäftigung suchen. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß die unständigen Arbeiter aus ihrer Mitgliedschaft zur Pensionscasse sich nur Anspruch auf denjenigen Betrag des Invalidengeldes erwerben, welcher durch die eigenen Mitgliederbeiträge gedeckt wird. Wenn der Beitrag der Arbeitgeber z. B. die Hälfte von dem ausmacht, was der Arbeiter zu entrichten hat, so wird der unständige Arbeiter zu nur zwei Drittel des Pensionsbetrages erwerben können, auf welchen der ständige Arbeiter Anspruch hat.

2. Wie soll die Beitragspflicht bei Unvermögen regulirt werden?

Was zunächst den Fall des Unvermögens zur Beitragsleistung in Folge von Krankheiten betrifft, so kann gleich bei Gründung der Casse generell dafür Sorge getragen werden, daß dieser Umstand für die Anstalt bedeutungslos bleibt. Es ist vom technischen Standpunkte aus möglich und aus ander-

weitigen Gründen zweckmäßig, die aus der Krankheits-Statistik gewonnenen Resultate gleich bei der Construction der Cassé in der Weise zu berücksichtigen, daß überhaupt die Beitragszahlung während der Dauer der Krankheit ruht.

Was dagegen diejenigen Fälle betrifft, in denen die Vermögenslosigkeit aus andern Ursachen hervorgegangen ist, so muß in humaner Rücksicht für eine gewisse Zeit eine Stundung der Beitragszahlung stattfinden können. Zahlt nach Ablauf der Stundungsfrist das betr. Mitglied seine Beiträge nicht nach, so muß es sich später gefallen lassen, daß von dem Pensionsbetrage ein gewisser Theil in Abzug gebracht wird.

3. Regelung der Beitragsleistung bei Arbeitsentlassungen u.: Bei einem öffentlichen, vom Staate organisirten Versorgungsinstitute hören die Ansprüche der Mitglieder bei etwaigen Arbeitsentlassungen an sich nicht auf. Wenn bei Arbeitsentlassungen, Strikes u. s. w. das Mitglied seine Beiträge fort entrichtet, so dauern auch für diese Zeit diejenigen Ansprüche, welche durch die eigenen Mitgliederbeiträge erworben worden, ungekürzt fort.

Was dagegen denjenigen Theil des Pensionsanrechtes betrifft, welcher durch den Arbeitgeberbeitrag erworben wird, so muß, wenn der Arbeiter für die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht selbst diesen Beitragsanteil entrichtet, bei einer späteren Pensionirung ein entsprechender Abzug von der Pensionsquote stattfinden. Wenn solche Fälle eintreten, in denen in Folge eines Ausfalls von Beiträgen die Rücksicht auf die Sicherheit des Bestandes der Cassé später Kürzungen des Pensionsbetrages nothwendig macht, so ist es selbstverständlich, daß diese Angelegenheit nach festen, vorherbestimmten Normen zur Erledigung kommen muß. Es sind Tabellen zu entwerfen, aus denen ersichtlich wird, um wie viel die Pensionsanrechte reducirt werden müssen, wenn in diesem oder jenem Lebensalter auf diese oder jene Zeit ein Ausfall an Beiträgen eingetreten ist, so daß der Versicherte zu jeder Zeit sich von dem Betrage seines Pensionsanrechtes überzeugen kann. Uebrigens darf man wohl erwarten, daß in den meisten Fällen bei dem Ausfall von Beiträgen eine Reduction des Pensionsbetrages sich vermeiden lassen wird; denn wenn die ganze Einrichtung der Anstalt mit der nöthigen Sicherheit getroffen wird, so werden die alljährlich erforderlichen Bilanzrechnungen wahrscheinlich Ueberschüsse ergeben, welche den unverschuldeter Weise in einen Rückstand der Beitragsleistung gerathenen Mitgliedern zu Gute gerechnet werden können.

4. Uebersiedelung und Beschäftigungswechsel können bei einer vom Staate errichteten Centralpensionsanstalt eine Aenderung in der Mitgliedschaft nicht herbeiführen. Es muß die Einrichtung so getroffen werden, daß ein Cassenmitglied, welches seinen Wohnsitz von einer Stadt zur andern verlegt, weiter nichts nöthig hat, als dort seinen Abgang und hier seinen Antritt anzumelden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beschäftigungswechsel. Bedingt derselbe keine Aenderung des Domicils, so wird die Mitgliedschaft zur Pensionscassé überhaupt gar nicht berührt.

5. Wem soll die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung anheimgestellt werden?



Die Anträge auf Bewilligung der Pension werden zunächst an das Localcuratorium zu richten sein, welches nach erfolgter Prüfung die Angelegenheit dem Provinzialcuratorium vorlegt. Bei der Ausdehnung, welche ein solches Institut bei Einführung des Beitrittszwanges notwendigerweise annehmen muß, wird es wegen der Menge von Invalidisirungen nicht gut thunlich sein, daß die Entscheidung über dieselben von der Centralleitung erfolgt. Es dürfte daher gerathen erscheinen, mit der Entscheidung über die Pensionierungsangelegenheit das Provinzialcuratorium zu betrauen. Welche Maßnahmen zur Begründung und Prüfung eines Pensionsantrages zu treffen sind, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung. Doch ist es selbstverständlich, daß gegen die Entscheidung des Provinzialcuratoriums den Mitgliedern der Recurs an die Centralleitung offen stehen muß.

### VIII. Eine sehr wichtige transitorische Bestimmung.

Bei einem Versicherungsinstitut mit einem richtigen Beitragstarif wideln sich in technischer Hinsicht die Geschäfte von vorn herein sehr einfach ab, wenn die Beiträge je nach dem Eintrittsalter der Mitglieder in verschiedener Höhe erhoben werden. Jedes Mitglied zahlt alsdann denjenigen Beitrag, welcher nach wissenschaftlichen Grundsätzen speciell für die in Aussicht genommene Cassenleistung bestimmt worden ist. Wenn dagegen ein allgemeiner, für jedes Eintrittsalter geltender Beitragssatz zur Erhebung kommt, so wird die Sicherheit des Bestandes der Casse verloren gehen, sobald von vornherein die zunächst nach Gründung der Anstalt vorkommenden Invalidisirungen die Auszahlung des vollen Pensionsbetrages zur Folge haben. Ein Beispiel wird dies unwiderleglich nachweisen. Angenommen, es würde als allgemeiner Beitrag derjenige Tariffatz eingeführt, welcher für das Lebensalter von 30 Jahren berechnet ist, und es sollte nun für ein mit 30 Jahren eingetretenes, und ein mit 50 Jahren eingetretenes Mitglied gleichzeitig der Fall der Invalidität vorliegen, so würde selbstverständlich an den jüngeren dieser beiden Invaliden der volle in Aussicht genommene Pensionsbetrag zu zahlen sein, weil derselbe denjenigen Beitrag entrichtet hat, welcher bei seinem Eintrittsalter nach der zu Grunde liegenden Theorie zur Erwerbung der vollen Pension ausreicht. Anders dagegen ist es mit dem älteren der beiden Invaliden. Zur Versicherung der vollen Pension müßte dieser den für das Eintrittsalter von 50 Jahren berechneten Beitrag zahlen. Thatsächlich entrichtet er aber unter der gemachten Voraussetzung nur den Beitrag für das Eintrittsalter von 30 Jahren und versichert daher nur  $(\frac{30}{50}) = 60\%$  des vollen Pensionsbetrages. Soll es nun Grundsatz sein, daß die gleichzeitig in den Zustand der Invalidität tretenden Mitglieder gleich hohe Pensionen erhalten, so würde an jeden der beiden Invaliden 65,7 % des vollen Pensionsbetrages zu zahlen sein. Wenn im Fall der Constituirung des Beitrittszwanges ein Maximum für das Beitrittssalter festgestellt und mit Rücksicht auf dasselbe ein allgemeiner Beitrag normirt wird, so ist dadurch allerdings die Anstalt in die Lage gesetzt, in späteren Zeiten immer die vollen Pensionen

zu zahlen, wenn bei Verwaltung der Anstalt auf das durch den anfänglich stattfindenden Eintritt älterer Personen hervorgerufene Uebergangsstadium gebührend Rücksicht genommen wird. Dieses Uebergangsstadium muß, wie das obige Beispiel zeigt, für den Bestand der Anstalt verderblich wirken, wenn man es an der nöthigen Vorsicht fehlen läßt. Dasselbe bebingt entweder einerseits eine spätere Herabsetzung der Beiträge oder eine Steigerung der Pensionsbeträge. Letzteres ist Ersterem vorzuziehen, da diejenigen Mitglieder, welche zunächst nach Gründung der Cassé in den Zustand der Invalidität treten, zum weitaus größten Theile in einem höheren Lebensalter beigetreten sind und demnach mit dem für ihr Eintrittsalter zu niedrigen allgemeinen Beitrag selbstverständlich nicht diejenigen Pensionsrechte haben erwerben können, welche ihnen zugestanden haben würden, sobald sie ihren vollen tarifmäßigen Beitrag entrichtet hätten.

Wenn die Gruppierung der Cassenmitglieder nach dem Lebensalter für längere Zeit eine nur wenig veränderliche Zahlenreihe giebt, was bei einer allgemeinen Anstalt mit Zwangsbeitritt der Fall sein dürfte, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit berechnen, nach welcher Scala eine Steigerung der Pensionsätze bis zu Erreichung der vollen Höhe eintreten muß. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert eine ungemein weitläufige Berechnung. Da es sich hier zunächst nur darum handelt, überhaupt eine Vorstellung von dem Einfluß der Verhältnisse des Uebergangsstadiums auf den Bestand der Cassé zu geben, so habe ich nur eine annähernde Berechnung ausgeführt.

Wenn die Zahlenreihe bekannt ist, nach deren Verhältnissen sich die Cassenmitglieder auf die einzelnen Altersstufen vertheilen, so läßt sich nach der Invaliditäts- und Sterblichkeitstabelle berechnen, in welchem Verhältniß in der Zahl die nach und nach in jedem Jahre invalide werdenden Personen jedes Eintrittsalters vertreten ist, und hiernach ergiebt sich bei Berücksichtigung der Zahlen des Beitragstarifs der durchschnittliche Betrag, zu welchem in den einzelnen Jahren die Höhe der lebenslänglich gleichbleibenden Pension zu normiren ist. Die gedachte Zahlenreihe für die Altersverhältnisse der Cassenmitglieder dürfte wahrscheinlich nicht viel anders ausfallen, wie diejenige, welche die Gruppierung der gesammten männlichen Bevölkerung nach dem Lebensalter giebt. Der Abkürzung wegen habe ich jedoch nicht diese Zahlenreihe der Berechnung zu Grunde gelegt, sondern die Zahl der invalide werdenden Personen unter der Voraussetzung bestimmt, daß die Cassenmitglieder sich dem Alter nach vertheilen, wie die aus der Invaliditätstabelle gebildete Zahlenreihe der Activen angiebt. Diese Annahme setzt in der Hauptsache eine constante Geburtenichtigkeit voraus.

Die ausgeführte Berechnung giebt folgende Resultate:

Wenn alle Arbeiter im Lebensalter von 25 bis 60 Jahren zum Beitritt verpflichtet werden, und der für das Lebensalter von 30 Jahren berechnete Tariffatz als allgemeiner Beitrag eingeführt wird, so stellt sich der durchschnittliche Pensionsatz für diejenigen Mitglieder, welche invalide werden:

|                                                 |      |   |                      |
|-------------------------------------------------|------|---|----------------------|
| im 1. Jahre nach Gründung der Casse, auf jährl. | 33,7 | % | des vollen Betrages, |
| " 10. " " " " " "                               | 42,7 | % | " " "                |
| " 20. " " " " " "                               | 63,1 | % | " " "                |
| " 30. " " " " " "                               | 93,2 | % | " " "                |

Wird der obligatorische Beitritt nur auf die Personen bis zum Alter von 50 Jahren ausgedehnt, so ergibt sich unter Beibehaltung der andern oben angegebenen Voraussetzungen, daß die Pension beträgt, wenn die Invalidität eintritt,

|                                      |      |   |                      |
|--------------------------------------|------|---|----------------------|
| im 1. Jahre nach Gründung der Casse, | 51,3 | % | des vollen Betrages, |
| " 10. " " " " "                      | 58,0 | % | " " "                |
| " 20. " " " " "                      | 70,0 | % | " " "                |
| " 30. " " " " "                      | 93,2 | % | " " "                |

Bestimmte Vorschläge über die Regelung der Uebergangsverhältnisse vermag ich hier noch nicht zu machen, weil dazu vorher noch principielle Festsetzungen erforderlich sind, welche einer eingehenden Berathung vorbehalten bleiben müssen. Meine Absicht ging eben nur dahin, die Nothwendigkeit der Berücksichtigung des unvermeidlich eintretenden Uebergangsstadiums hervorzuheben. Es ist dies gerade ein Punkt, der bisher wenig oder gar nicht bei Errichtung derartiger Cassen ins Auge gefaßt worden ist, und in dieser Vernachlässigung liegt vielfach der Grund dafür, daß Versicherungscassen, nachdem sie eine Reihe von Jahren ein unsicheres Dasein geführt hatten, zu Grunde gegangen sind. Richtige Normirung der Beiträge, und vorsichtige Ueberführung über das Uebergangsstadium hinweg sind zwei Hauptmomente, auf deren Bedeutung nicht genug aufmerksam gemacht werden kann.

## IX. Welche Einrichtungen sind zu treffen, im Falle die Einführung der Beitragspflicht für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich als unthunlich erweisen sollte?

Bei den obigen Ausführungen habe ich ein Institut mit Zwangsbeitritt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne gehabt. Nur durch die Einrichtung einer solchen Anstalt kann eine den Zeitverhältnissen genügende allt gemeinere Versorgung der Arbeiter für die Zeit der Invalidität bewirkt werden.

In dem Abschnitt III habe ich jedoch die zur Zeit gegen die Einführung des Beitrittszwanges vorliegenden Bedenken hervorgehoben, und es muß hier nun noch die Frage berührt werden, ob es angesichts der in der Arbeiterbevölkerung, sowie in verschiedenen anderweitigen Kreisen vorherrschenden Stimmung für freie Cassen zweckmäßig sei, schon jetzt den Beitritt zu den Pensionscassen obligatorisch zu machen. Diese Frage kann ich nicht ohne Weiteres bejahen, und möchte sie auch nicht gern verneinen. Sollte aber die Ermägung aller in Betracht kommenden Umstände zu dem Resultat führen, daß die Einführung des Beitrittszwanges nicht opportun sei, so wird es doch wenigstens gerathen erscheinen, die Casseneinrichtungen so zu treffen, daß später, wenn vielleicht in betheiligten Kreisen eine andere Anschauung Platz gegriffen haben

sollte, die Beitrittspflicht unbeschadet der vorhandenen Pensionscassen gesetzlich verhängt werden kann. Ohne den Zwangsbeitritt wird man zunächst nur zu bescheidenen Anfängen gelangen. Wenn daher die Beitrittspflicht aus Oppor-  
tunitätsrücksichten nicht schon jetzt zur Einführung geeignet erscheinen sollte, so muß sie doch wenigstens nicht anders, als eine Frage der Zeit behandelt werden. Mit Rücksicht hierauf ergibt sich nun die Frage, welche Einrichtungen es am besten ermöglichen, die zunächst bei dem Princip der Freiwilligkeit des Beitritts erreichbaren Anfänge später durch einen weitem Act der Gesetzgebung zu einem wirkungsvollen Ganzen zusammenzufassen. Als Antwort hierauf muß ich die in dem Thema gestellte Frage, ob im Fall der Freiwilligkeit das System der vom Staate organisirten und verwalteten Invalidenpensionscassen zu empfehlen sei, bejahen, wobei ich als selbstverständlich voraussetze, daß auch in diesem Falle ebenso wie bei einer öffentlichen Zwangscasse den Betheiligten ein genügender Einfluß auf die Cassenverwaltung eingeräumt wird.

Man darf sich das Urtheil über die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung nicht durch die etwaigen üblen Erfahrungen, welche bei diesem System in England, Frankreich und Belgien gemacht worden sind, beeinflussen lassen. Es kommt nämlich ganz darauf an, wie nach diesem Princip die Organisation getroffen wird, und es können daher anderwärts zu Tage getretene Mißerfolge die Verwerfung der Idee an sich nicht begründen.

Die Invalidenversorgung für Arbeiter kann ihrer Natur nach niemals Gegenstand der Concurrenz sein; sie ist eine Angelegenheit der Staatsgesellschaft, und es ist deshalb auch für den Fall der Freiwilligkeit des Beitritts eine öffentliche Pensionsanstalt für die arbeitenden Classen grundsätzlich in Aussicht zu nehmen. Die Auffassung, daß in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten die Befugnisse des Staates sich ausschließlich auf die Gesetzgebung zu beschränken haben und sich in keinem Falle auch auf die Errichtung wirtschaftlicher Institutionen erstrecken dürften, vermag ich nicht zu theilen. Unter der Herrschaft dieser Ansicht bleibt die Erreichung einer allgemeineren Versorgung der Invaliden der Arbeit vollständig aussichtslos.

Im Uebrigen glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß selbst in denjenigen Nationen, von denen die Freiheit der volkswirtschaftlichen Bewegung ausgegangen ist, die Aufgaben des Staates bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes für weitergehend gehalten werden, als es vielfach bei uns der Fall ist. Wie z. B. in England die Bedeutung des Versicherungswesens aufgefaßt wird, dafür möchte ich an folgenden Vorgang erinnern. Als im Jahre 1870 im englischen Unterhause der Cavendish Entwurf eines Lebensversicherungsgesetzes zur Verathung stand, erklärte der damalige Schatzkanzler Lowe, daß einzig und allein der Staat in der Lage sei, dem versichernden Publicum genügende Bürgschaften der Solidität zu bieten, und daß er gern bereit sein würde, über die Einrichtung staatlicher Lebensversicherungsanstalten nachzudenken und gelegentlich einen bezüglichen Plan vorzulegen, sofern das Haus es wünschen sollte. Daß der Schatzkanzler eines englischen Whig-Ministeriums sogar die gewöhnliche Lebensversicherung als eine öffentliche

Angelegenheit zu behandeln geneigt ist, verdient jedenfalls Beachtung, und man ist wohl berechtigt, daraus einen Schluß auf die im „Lande der wirthschaftlichen Freiheit“ an maßgebender Stelle vormaltende Stimmung in Betreff der hier besprochenen Pensionscassenangelegenheit zu ziehen.

Ich will hier weitere Gründe für die Errichtung einer öffentlichen Pensionsanstalt nicht aufzählen, sondern nur noch kurz folgende Bemerkung anschließen. Man darf sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Arbeiter ein größeres Gefühl der Sicherheit haben, wenn sie einer vom Staate organisirten und verwalteten Anstalt ihre Spargroschen übergeben können, als wenn sie als Mitglieder einer freien, ohne Einmischung des Staates errichteten und geleiteten Casse beitreten.

Auf eine solche vom Staate errichtete öffentliche Pensionscasse, bei welcher das Princip der Beitrittsfreiheit zur Anwendung kommt, werden sich im Wesentlichen die sämtlichen organisatorischen Einrichtungen, welche oben für eine öffentliche Zwangscasse angegeben worden sind, übertragen lassen.

## **X. Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen?**

### **1. In Betreff der Prüfung der Lebensfähigkeit.**

a) Durch das Normativgesetz muß thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß bei der Gründung von Pensionscassen den Bedingungen Rechnung getragen wird, unter denen die Lebensfähigkeit überhaupt zu erreichen ist. Die erstmalige Festsetzung der Beiträge ist von so hoher Wichtigkeit, daß dieselbe in den Normativbestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben darf. Zwar dürfte es sich nicht empfehlen, direct einen Beitragssatz für die Pensionscasse gesetzlich vorzuschreiben; aber dafür muß das Gesetz nach Möglichkeit Sorge tragen, daß in den speciellen Cassenstatuten die Beiträge so normirt werden, daß bei denselben die Anstalt ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Behufe wird es gut sein, wenn in das Normativgesetz eine Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen wird:

Wenn eine neu gegründete Casse bei der betreffenden Behörde angemeldet wird, so ist gleichzeitig mit dem Cassenstatute ein ausführliches Gutachten eines vereideten Sachverständigen einzureichen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, welche Annahmen bei Berechnung der Beiträge bezüglich der Sterblichkeit, der Invalidität und des Zinsfußes gemacht worden sind. Auch muß die wissenschaftliche Theorie angegeben sein, nach welcher die Beitragsberechnung erfolgt ist. Wenn ein derartiges Gutachten nicht beigebracht wird, so darf die Geschäftseröffnung der gegründeten Casse nicht stattfinden.

b) Die Lebensfähigkeit der Pensionsanstalten muß einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Dieselbe muß für Anstalten kleineren Umfanges mindestens alle drei Jahre, für größere Pensionscassen aber alljährlich eintreten. Das Gutachten, welches von einem dazu vereidigten Sachverständigen abzugeben ist, darf nicht bloß in einer Bescheinigung darüber bestehen, ob nach dem Urtheil des Sachverständigen die

Lebensfähigkeit der Cassé vorhanden oder nicht vorhanden ist, sondern es muß aus demselben auch ersichtlich sein, nach welcher wissenschaftlichen Theorie die Bilanzrechnung ausgeführt ist, und welche Annahmen bezüglich der Sterblichkeit, der Invalidität und des Zinsfußes gemacht worden sind.

Das ausführliche Gutachten ist nebst einem vollständigen Rechnungsabschluß der betreffenden Behörde einzureichen, welche alsdann das Resultat der Bilanz durch die in dem Cassenstatute bezeichneten Blätter auf Kosten der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen hat. Ferner muß die Anstalt verpflichtet sein, auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser jede Auskunft über die Lage der Cassenverhältnisse zu erteilen.

Ich muß hieran noch eine Bemerkung schließen. Es ist verwerflich, wenn die Verwaltungen von Pensions- und überhaupt von Versicherungsanstalten sich mit einer Geheimnißkrämerei umgeben. Andererseits aber ist man in letzter Zeit sehr geneigt, der Oeffentlichkeit eine Bedeutung für die Sicherheit der Cassen zuzuschreiben, welche ihr nicht gebührt. Es muß davor gewarnt werden, die Oeffentlichkeit als ein hinreichendes Mittel zur Feststellung der Lebensfähigkeit hinzustellen. Aus den von unsern Lebensversicherungsgesellschaften z. B. publicirten Nachweisungen ist kein Mensch, weder Techniker noch Laie, im Stande, sich ein Urtheil über die Lebensfähigkeit der Institute zu bilden. Auch wenn solche Publicationen in genügender Vollständigkeit erfolgten, was ich kaum für ausführbar halte, so würde dadurch doch nur wenig zum Schutze des Publicums erreicht sein. Die Versicherungszweige, welche es mit dem Leben und Sterben, sowie mit der Invalidität des Menschen zu thun haben, werden niemals ein Gebiet des allgemeinen Wissens bilden, und es ist daher das Publicum nicht in der Lage, sich aus den von den Gesellschaften der Oeffentlichkeit übergebenen Nachweisungen selbst ein Urtheil über die Lebensfähigkeit der betreffenden Anstalten zu bilden. Auch ist nicht anzunehmen, daß technisch gebildete Personen ohne bestimmten Auftrag sich der mühevollen Arbeit einer Bilanzrechnung unterziehen und ohne Beruf die Resultate ihrer Untersuchung veröffentlichen werden. Eine bloße Bestimmung des Normativgesetzes, nach welcher die Pensionsanstalten verpflichtet werden, bestimmte Daten über den Zustand ihrer Cassé zu veröffentlichen, ist in keinem Falle ausreichend.

2. Was ist in Betreff der Sicherung der Mitglieder beziehentlich deren Angehörigen festzustellen?

Wenn gleich ein freies Casseninstitut mit Sorgfalt darauf Bedacht nehmen muß, daß nicht solche Personen zur Aufnahme kommen, welche bereits den Keim der Invalidität in sich tragen, so dürfen doch andererseits von der Verwaltung nicht solche Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, nach welchen die Interessenten in der fortdauernden Besorgniß leben müssen, daß aus irgend welchem formellen Versehen ihre Pensionsberechtigung später in Frage gestellt werden kann. Wenn ein Arbeiter in eine Pensionsversicherungsanstalt aufgenommen ist, dann dürfen keine aus dem Aufnahmeact resultirenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Versicherung zur Geltung kommen. Die Aufnahme in die Pensionsanstalt darf nicht unter Reversen stattfinden.



Auch sind gesetzliche Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft erforderlich. Nach meiner Ansicht erscheint der Verlust der Mitgliedschaft nur dann gerechtfertigt, wenn ein Mitglied nach Ablauf einer gesetzlich vorzuschreibenden Stundungsfrist, und nach erfolgter Aufforderung die fälligen Beiträge nicht entrichtet.

3. Was soll bestimmt werden in Betreff der Anlegung des Vermögens?

Die Prämienreserven und sonstigen Gelder eines Pensionsversicherungs-institutes dürfen in keinem Falle zu Speculationen verwendet werden; es muß daher Bedacht dar auf genommen werden, daß die Cassenverwaltung nicht die Möglichkeit hat, die Capitalien der Anstalt anders als auf die sicherste Weise rentabel zu machen. Zur sichern Anlegung der Vereinsgelder rechne ich:

- a) die Verleihung gegen pupillarisch sichere Hypotheken;
- b) die Erwerbung von Inhaberpapieren, welche vom deutschen Reiche oder einem Staate desselben emittirt oder unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind.

Bei der Formulirung dieser Sätze habe ich mich genau an die betreffende Bestimmung des preussischen Entwurfs eines Versicherungsgesetzes vom 1. Febr. 1869 gehalten. Unter den ad b bezeichneten Papieren sind die Eisenbahn-actien, die zu einem großen Theile doch vollständige Sicherheit bieten nicht angeführt, was als ein Mangel bezeichnet werden muß. Es ist aber rein unmöglich, für die als sicher geltenden Werthpapiere der Eisenbahngesellschaften einen Ausdruck zu finden, welcher zur Aufnahme in ein Gesetz geeignet ist.

4. Was ist in Betreff der Statistik zu bestimmen?

Durch das Normativgesetz ist ferner sämmtlichen Pensionsanstalten die Verpflichtung aufzuerlegen, nach einem ihnen zugefertigten Formulare unter den versicherten Mitgliedern statistische Erhebungen über Sterblichkeit und Invalidität zu veranstalten und die Resultate dieser Erhebungen der betreffenden Behörde einzureichen. Auf eine solche Bestimmung muß ein bedeutender Werth gelegt werden.

5. Was ist in Betreff des Verhältnisses zu andern, insbesondere den Coalitionsvereinen zu bestimmen?

Eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Arbeiterpensionscaffen und anderweitigen Vereinen, mögen diese nun wesentlich socialer oder politischer Natur sein, muß unbedingt gesetzlich verboten werden. Die Pensionscaffen bilden ein ganz neutrales Gebiet und dürfen in keiner Weise als Anhängsel von politischen oder socialen Vereinen, oder gar als Agitationsmittel für diese betrachtet werden. Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, in welcher Weise im Fall einer solchen Zusammengehörigkeit die Rechtsverhältnisse der Pensionsanstalt zu regeln sind. Die Bestrebungen auf Anbahnungen eines so un-natürlichen Verhältnisses entsprechen jedenfalls nicht dem Interesse der Pensionscaffen.

## Anlage A. Tabellen über Invalidität.

| Lebens-<br>alter. | Invaliditätstabellen<br>nach den statistischen Er-<br>hebungen unter den deut-<br>schen Eisenbahnbeamten. |          | Wahrscheinliche<br>Fehler der<br>Zahlen in<br>Spalte 3. | Invaliditäts-<br>tabelle nach der<br>preuß. Knapp-<br>schäfts-Statistik. | Behm'sche<br>Hypothese |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|
|                   | 1868/69.                                                                                                  | 1868/72. |                                                         |                                                                          |                        |
| 1.                | 2.                                                                                                        | 3.       | 4.                                                      | 5.                                                                       | 6.                     |
| 25                | 0,00080                                                                                                   | 0,00045  | 0,00018                                                 | 0,00211                                                                  | 0,00105                |
| 26                | 84                                                                                                        | 55       | 14                                                      |                                                                          | 106                    |
| 27                | 88                                                                                                        | 68       | 13                                                      |                                                                          | 107                    |
| 28                | 94                                                                                                        | 82       | 27                                                      |                                                                          | 109                    |
| 29                | 0,00100                                                                                                   | 94       | 17                                                      |                                                                          | 110                    |
| 30                | 107                                                                                                       | 0,0106   | 20                                                      |                                                                          | 113                    |
| 31                | 114                                                                                                       | 121      | 23                                                      |                                                                          | 115                    |
| 32                | 123                                                                                                       | 130      | 19                                                      |                                                                          | 118                    |
| 33                | 134                                                                                                       | 149      | 19                                                      |                                                                          | 122                    |
| 34                | 153                                                                                                       | 173      | 24                                                      |                                                                          | 126                    |
| 35                | 173                                                                                                       | 198      | 26                                                      | 0,00975                                                                  | 131                    |
| 36                | 193                                                                                                       | 229      | 26                                                      |                                                                          | 138                    |
| 37                | 215                                                                                                       | 263      | 30                                                      |                                                                          | 145                    |
| 38                | 240                                                                                                       | 295      | 30                                                      |                                                                          | 154                    |
| 39                | 274                                                                                                       | 330      | 33                                                      |                                                                          | 165                    |
| 40                | 313                                                                                                       | 366      | 40                                                      |                                                                          | 178                    |
| 41                | 365                                                                                                       | 405      | 40                                                      |                                                                          | 194                    |
| 42                | 416                                                                                                       | 436      | 41                                                      |                                                                          | 213                    |
| 43                | 476                                                                                                       | 481      | 42                                                      |                                                                          | 236                    |
| 44                | 565                                                                                                       | 539      | 46                                                      |                                                                          | 263                    |
| 45                | 612                                                                                                       | 608      | 47                                                      | 0,03025                                                                  | 296                    |
| 46                | 665                                                                                                       | 704      | 59                                                      |                                                                          | 335                    |
| 47                | 737                                                                                                       | 803      | 62                                                      |                                                                          | 383                    |
| 48                | 815                                                                                                       | 918      | 71                                                      |                                                                          | 440                    |
| 49                | 892                                                                                                       | 0,01048  | 79                                                      |                                                                          | 508                    |
| 50                | 979                                                                                                       | 1190     | 90                                                      |                                                                          | 590                    |
| 51                | 0,01078                                                                                                   | 1328     | 95                                                      |                                                                          | 689                    |
| 52                | 1197                                                                                                      | 1489     | 99                                                      |                                                                          | 808                    |
| 53                | 1342                                                                                                      | 1682     | 0,00103                                                 |                                                                          | 950                    |
| 54                | 1548                                                                                                      | 1872     | 141                                                     | 0,12801                                                                  | 0,01121                |
| 55                | 1817                                                                                                      | 2103     | 151                                                     |                                                                          | 1327                   |
| 56                | 2143                                                                                                      | 2390     | 180                                                     |                                                                          | 1573                   |
| 57                | 2492                                                                                                      | 2666     | 212                                                     |                                                                          | 1870                   |
| 58                | 2866                                                                                                      | 2952     | 215                                                     |                                                                          | 2226                   |
| 59                | 3268                                                                                                      | 3288     | 279                                                     |                                                                          | 2654                   |
| 60                | 3596                                                                                                      | 3577     | 301                                                     |                                                                          | 3168                   |
| 61                | 4025                                                                                                      | 3914     | 336                                                     |                                                                          | 3786                   |
| 62                | 4502                                                                                                      | 4353     | 398                                                     |                                                                          | 4527                   |
| 63                | 5268                                                                                                      | 4837     | 517                                                     |                                                                          | 5418                   |
| 64                | 6163                                                                                                      | 5538     | 493                                                     | 0,11175                                                                  | 6489                   |
| 65                | 7123                                                                                                      | 6374     | 645                                                     |                                                                          | 7775                   |
| 66                | 7910                                                                                                      | 7130     | 760                                                     |                                                                          | 9319                   |
| 67                | 8746                                                                                                      | 8022     | 817                                                     |                                                                          | 0,11175                |
| 68                | 9064                                                                                                      | 8940     | 0,01292                                                 |                                                                          | 13404                  |
| 69                | 9134                                                                                                      | 9516     | 1285                                                    |                                                                          | 16081                  |

| Lebens-<br>alter. | Invaliditätstabellen<br>nach den statistischen Er-<br>hebungen unter den deut-<br>schen Eisenbahnbeamten. |          | Wahrscheinliche<br>Fehler der<br>Zahlen in<br>Spalte 3. | Invaliditäts-<br>tabelle nach der<br>preuß. Knapp-<br>schätz-Statistik. | Geometrische<br>Hypothese. |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|                   | 1868/69.                                                                                                  | 1868/72. |                                                         |                                                                         |                            |
| 1.                | 2.                                                                                                        | 3.       | 4.                                                      | 5.                                                                      | 6.                         |
| 70                | 0,09597                                                                                                   | 0,09935  | 0,01379                                                 | 0,12801                                                                 | 0,19298                    |
| 71                | 0,10279                                                                                                   | 0,10593  | 1885                                                    |                                                                         | 23162                      |
| 72                | 10572                                                                                                     | 10908    | 1858                                                    |                                                                         | 27803                      |
| 73                | 11239                                                                                                     | 11349    | 2365                                                    |                                                                         | 33379                      |
| 74                | 13235                                                                                                     | 13235    | 2213                                                    |                                                                         | 40077                      |
| 75                | 16111                                                                                                     | 16111    | 3663                                                    |                                                                         | 48122                      |
| 76                | 20744                                                                                                     | 20744    | 3721                                                    |                                                                         | 57787                      |
| 77                | 28254                                                                                                     | 28254    |                                                         |                                                                         | 69398                      |
| 78                | 40705                                                                                                     | 40705    |                                                         |                                                                         | 83345                      |
| 79                | 62034                                                                                                     | 62034    |                                                         |                                                                         | 1,00000                    |
| 80                | 1,00000                                                                                                   | 1,00000  |                                                         |                                                                         |                            |

Anlage B. Tabellen über Sterblichkeit der Invaliden.

| Lebens-<br>alter. | Sterblichkeit nach<br>Brune,<br>(für Männer). | Sterblichkeit der Invaliden<br>nach der Eisenbahn-Statist. |          | Sterblichkeit der<br>Invaliden nach der<br>Knappschafts-<br>Statist. |
|-------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------------|
|                   |                                               | 1868/69.<br>(Von Wiegand)                                  | 1868/72. |                                                                      |
| 1.                | 2.                                            | 3.                                                         | 4.       | 5.                                                                   |
| 32                | 0,0080                                        | 0,0720                                                     | 0,0375   | 0,0780                                                               |
| 33                | 86                                            | 710                                                        | 415      |                                                                      |
| 34                | 90                                            | 769                                                        | 401      |                                                                      |
| 35                | 93                                            | 812                                                        | 566      |                                                                      |
| 36                | 98                                            | 992                                                        | 638      | 0,0672                                                               |
| 37                | 0,0104                                        | 755                                                        | 685      |                                                                      |
| 38                | 110                                           | 764                                                        | 734      |                                                                      |
| 39                | 116                                           | 738                                                        | 729      |                                                                      |
| 40                | 121                                           | 735                                                        | 733      | 0,0768                                                               |
| 41                | 125                                           | 729                                                        | 697      |                                                                      |
| 42                | 129                                           | 682                                                        | 673      |                                                                      |
| 43                | 135                                           | 626                                                        | 644      |                                                                      |
| 44                | 141                                           | 563                                                        | 619      | 0,0854                                                               |
| 45                | 148                                           | 475                                                        | 576      |                                                                      |
| 46                | 156                                           | 424                                                        | 556      |                                                                      |
| 47                | 165                                           | 413                                                        | 542      |                                                                      |
| 48                | 175                                           | 418                                                        | 527      | 0,0835                                                               |
| 49                | 184                                           | 451                                                        | 519      |                                                                      |
| 50                | 191                                           | 499                                                        | 530      |                                                                      |
| 51                | 201                                           | 540                                                        | 534      |                                                                      |
| 52                | 211                                           | 587                                                        | 554      | 0,0792                                                               |
| 53                | 224                                           | 616                                                        | 559      |                                                                      |
| 54                | 237                                           | 608                                                        | 574      |                                                                      |
| 55                | 252                                           | 628                                                        | 533      |                                                                      |
| 56                | 270                                           | 616                                                        | 549      | 0,0912                                                               |
| 57                | 288                                           | 610                                                        | 537      |                                                                      |
| 58                | 309                                           | 613                                                        | 542      |                                                                      |
| 59                | 334                                           | 634                                                        | 550      |                                                                      |
| 60                | 362                                           | 688                                                        | 556      | 0,1226                                                               |
| 61                | 395                                           | 715                                                        | 620      |                                                                      |
| 62                | 430                                           | 731                                                        | 644      |                                                                      |
| 63                | 464                                           | 784                                                        | 677      |                                                                      |
| 64                | 498                                           | 836                                                        | 698      | 0,1226                                                               |
| 65                | 531                                           | 842                                                        | 707      |                                                                      |
| 66                | 566                                           | 862                                                        | 720      |                                                                      |
| 67                | 607                                           | 872                                                        | 746      |                                                                      |
| 68                | 658                                           | 843                                                        | 756      | 0,1226                                                               |
| 69                | 713                                           | 801                                                        | 782      |                                                                      |

# Entwurf zu einem Gesetz, betreffend die gegenseitigen Hülfscaffen.

Von Dr. Max Hirsch.<sup>1)</sup>

Wir Wilhelm etc.

## § 1.

Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die gegenseitige Unterstützung (Versicherung) ihrer Mitglieder oder deren Angehöriger im Falle der Krankheit, der Invalidität durch Unfall oder Siechthum, des Alters oder des Todes, sowie die gegenseitige Versicherung einer Aussteuer oder ähnlicher Leistungen bezwecken, erhalten die Rechte einer „eingetragenen Hülfs-casse“ nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter nachstehenden Bedingungen.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;
2. auf Vereinigungen, welche ein Capital von über 3600, bezw. eine Rente von über 900 Mark jährlich versichern; solche Vereinigungen fallen unter das Versicherungs-Gesetz.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bestehender Stiftungen, Staatsbeamten-Hülfscaffen und Knappschafts-Vereine wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. In Betreff der übrigen bestehenden Hülfscaffen bestimmt § 7 dieses Gesetzes.

Ob Versicherungsarten, welche im Obigen nicht aufgeführt sind, für eine „eingetragene Hülfscaffe“ zulässig sind, entscheidet im Zweifel das Reichs-Gesundheitsamt, Abtheilung für Hülfscaffenwesen (§ 40).

## I. Abschnitt.

Von der Errichtung gegenseitiger Hülfscaffen.

## § 2.

Zur Gründung der Hülfscaffe bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung der Statuten;
2. der Annahme eines gemeinschaftlichen Namens (Firma).

<sup>1)</sup> Die Veröffentlichung der Motive zu obigem Entwurfe, durch eine längere Badecur des Verf. verzögert, soll womöglich noch vor der diesjährigen-Eisenacher Versammlung erfolgen.

Der Name muß von dem aller anderen an dem nämlichen Orte befindlichen Hilfskassen verschieden sein und die zufällige Bezeichnung „eingetragene Hilfskasse“ enthalten.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

### § 3.

Die Statuten der Hilfskasse müssen enthalten:

- 1) den Namen und Sitz der Hilfskasse;
- 2) die bezweckten Unterstützungs- (Versicherungs-) Arten;
- 3) die Zeitdauer der Hilfskasse, insofern diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
- 4) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
- 5) die Zahlungsfristen und die Höhe der Mitgliederbeiträge (Prämien) bezw. die dafür maßgebenden Rechnungsgrundlagen;
- 6) die Bedingungen, unter welchen die Mitglieder bezw. deren Angehörige zu einer Unterstützung berechtigt werden, bezw. die Berechtigung zeitweis oder für immer verlieren, oder sonstige Strafen erleiden;
- 7) die Grundsätze über die Anlegung und Sicherstellung des Vermögens, sowie über Rechnungsabschluß und Bilanz, die Prüfung durch Revisoren und Sachverständige und die Statistik;
- 8) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für Legitimation der Mitglieder des Vorstandes bezw. der Stellvertreter derselben;
- 9) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behuf der Vertretung nach außen ihm erteilten Vollmachten;
- 10) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, und der Befugnisse derselben, insbesondere der Revisoren;
- 11) die Formen für die Zusammenberufung der Generalversammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
- 12) die Bezeichnung der Fristen für die ordentlichen und der Bedingungen für die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen;
- 13) die Form, in welcher die von dem Vereine ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben einzurücken sind;
- 14) die Art, wie Streitigkeiten zwischen dem Vereine und den Mitgliedern bezw. deren Hinterbliebenen und Rechtsnachfolgern entschieden werden sollen;
- 15) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll.



Bei „verzweigten Hülfscaffen“ (§ 6<sup>a</sup>.) müssen die Statuten auch die Rechte und Pflichten der einzelnen Zweige zu einander und zu der Gesamtheit feststellen, insbesondere die Art der Wahl und die Befugnisse der gemeinsamen Generalversammlung und des gemeinsamen (Central-)Vorstandes.

Bei „zugehörigen Hülfscaffen“ (§ 10, Abs. 2) muß in den Statuten auch der Name, Sitz und Zweck des Hauptvereins und das Verhältniß der zugehörigen Hülfscaffen zu demselben und dessen Organen angegeben sein.

#### § 4.

Die Statuten müssen bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Hülfscaffen ihren Sitz hat, durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Actes im Original eingereicht und zwei Abschriften oder Abdrücke derselben beigelegt werden.

Verficiert eine Hülfscaffen nicht ausschließlich Kranken- und Begräbnißgeld, und zwar ersteres auf höchstens 12 Monate, letzteres nicht über 50 Thlr., so muß dieselbe mit den Statuten die Bescheinigung eines Sachverständigen (§ 41) über ihre Lebensfähigkeit bei dem Gerichte einreichen.

Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse in den Statuten gewahrt sind, so giebt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Eingetragen nach dem Gesetz vom . . .“ darauf gebracht hat, wogegen die eine Abschrift bezw. Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Eintragung zu den Gerichtsacten genommen, die andere mit gleicher Bescheinigung dem Reichs-Gesundheitsamt überfandt wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der verfallenen Eintragung.

#### § 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der Generalversammlung oder durch allgemeine Mitglieder=Abstimmung (§ 30<sup>a</sup>.) beschloffen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Actes dem Gerichte angezeigt werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird vom Gericht in gleicher Weise wie mit den ursprünglichen Statuten (§ 4, Abs. 2 und 3) verfahren.

Erhöhungen der statutenmäßigen Mitgliederbeiträge bezw. Verminderungen der Cassenleistungen können durch den Vereins-Sachverständigen, im Falle des Appells durch die Sachverständigen-Commission des Reichs-Gesundheitsamts (§ 41), ohne besondere Genehmigung der Vereinsorgane angeordnet werden (§ 13, Abs. 3), dieselben müssen ebenfalls vom Vorstande mit der Bescheinigung des Sachverständigen dem Gerichte angezeigt werden.

Gegen die in §§ 4 und 5 bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt.

Den Instanzenzug bestimmen die Landesgesetze.

## § 6.

Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Eintragung (§ 4) erhält der Verein die Eigenschaft einer „eingetragenen Hülfscaffe“ nach gegenwärtigem Gesetze.

Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§ 5) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach außen.

§ 6.<sup>a</sup>.

Besitzt eine Hülfscaffe Zweigcaffen mit gleichen Statuten — „verzweigte Hülfscaffen“ —, sei es an demselben oder an verschiedenen Orten, so hat zunächst der Centralvorstand die §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen bei dem zuständigen Gerichte zu machen. Derselbe muß außerdem doppelt so viel Abschriften oder Abdrücke der Statuten, bezw. Statutenveränderungen beifügen, als Zweigcaffen vorhanden sind, und jeder Zweigcaffe zwei Exemplare davon mit dem Vermerk der Eintragung übermitteln.

Diese Exemplare hat die Zweigcaffe bei ihrem zuständigen Gerichte persönlich durch den Zweigvorstand in Person oder mittelst beglaubigten Actes zu überreichen, worauf das Gericht ein Exemplar mit seiner Bescheinigung versehen zurückgibt, das andere aber zu den Acten nimmt. Erst hierdurch erhält die Zweigcaffe die Eigenschaft als „eingetragene Hülfscaffe“, bezw. die Abänderungsbefähigung rechtliche Wirkung für die Verhältnisse der Zweigcaffe nach außen.

An das Reichs-Gesundheitsamt macht das Gericht von diesen Vorgängen einfach Anzeige, ohne Abschriften zu übersenden.

## § 7.

Eine bereits bestehende Hülfscaffe erhält die Rechte einer eingetragenen Hülfscaffe, falls ihre Statuten gemäß § 4 bei den Gerichten eingereicht worden und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Solche Hülfscaffen (mit Ausnahme der § 1 am Schluß bezeichneten Stiftungen, Staatsbeamten-Hülfscaffen und Knappschafts-Vereine), welche bei Erlass dieses Gesetzes die Rechte juristischer Personen besaßen oder nach den Landesgesetzen von den Staats- oder Communalbehörden genehmigt waren, sind verpflichtet, bis spätestens den 1. Januar 1876 ihre Statuten und Einrichtungen mit dem gegenwärtigen Gesetz in Einklang zu bringen und daß dies geschehen, durch die Einreichung und Anzeige bei dem zuständigen Gerichte nachzuweisen. Im Unterlassungsfall verlieren die betreffenden Hülfscaffen ihre Rechte als juristische Personen bezw. ihre öffentlichen Befugnisse.

## § 8.

Die Einsicht in alle von eingetragenen Hülfscaffen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Außerdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubigte Bescheinigungen zu erteilen.

## II. Abschnitt.

### Von den Rechtsverhältnissen der Hilfskassen und ihrer Mitglieder.

#### § 9.

Das Rechtsverhältniß der Mitglieder zu der Hilfskasse bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.

Kein Mitglied darf sich bezw. seine Angehörigen bei mehreren Hilfskassen für die gleiche Versicherungsart höher als zusammen zu 3600 Mark Capital oder 900 Mark jährliche Rente versichern. Jede Hilfskasse ist verpflichtet, bei der Aufnahme eines Mitglieds, sowie bei dem Zutritt zu einer neuen Versicherungsart eine Bescheinigung desselben zu verlangen, ob und welcher andern Hilfskasse dasselbe für die gleiche Versicherungsart angehört und zu welchem Betrage es darin versichert ist.

#### § 10.

Die Rechte, welche den Mitgliedern der Hilfskasse in deren Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung, entweder persönlich, oder durch selbst gewählte Vertreter (Delegirte) bezw. durch allgemeine Mitglieder-Abstimmung (§ 30<sup>a</sup>), ausgeübt. Jedes Mitglied bezw. jeder Delegirte hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten und dies Gesetz (§ 31, Absf. 2<sup>b</sup>) dies nicht anderweit feststellen.

Ist eine Hilfskasse von einem gesetzlich erlaubten Vereine (Absf. 3) ausschließlich für seine Mitglieder gegründet — „zugehörige Hilfskasse“ — so kann dieselbe durch ihre Statuten die Generalversammlung bezw. allgemeine Mitgliederabstimmung des Hauptvereins als maßgebend annehmen, sowie auch die Vorstände und andere Organe des Hauptvereins als die ihrigen anerkennen, als welche sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind. Dagegen sind auf jeden Fall die Kassen aufs Strengste zu sondern (§ 13, Absf. 2).

Ausgeschlossen von der Vergünstigung des Absf. 2 sind jedoch:

- 1) Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, ferner geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;
- 2) Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Statuten oder thatsächlich sich die Veranstaltung von Arbeits-Aussperrungen oder -Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie nicht die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern verbindlich zu betheiligen, statutarisch und thatsächlich anerkennen.

## § 11.

Jedes Mitglied der Hilfscaffe hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zweck vorgeschriebenen Formen auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann die Generalversammlung unter den in den Statuten angegebenen Voraussetzungen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

Mitglieder, welche sich bezw. ihre Angehörigen für andere Unterstüzungen, als im Krankheitsfalle, also insbesondere für Begräbniß-, Wittwen-, Waisen-, Invaliden- und Altersunterstüzungen, sowie Aussteuern versichert haben, sind, falls sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese Versicherungen mindestens 5 Jahre lang genügt haben, beim Ausscheiden oder Ausschluß aus der Hilfscaffe eventuell zu einer Entschädigung berechtigt, welche von den Vereins-Sachverständigen mit Rücksicht auf die gemachten Einzahlungen, die empfangenen Leistungen, das Lebensalter, die Dauer der Mitgliedschaft u. s. w. festzustellen ist.

## § 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben der Hilfscaffe wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge, sowie für die durch den Sachverständigen angeordneten Zuschüsse (§ 13<sup>a</sup>), für letztere jedoch nur während eines Jahres nach dem Austritte u., verhaftet, haben aber, insofern das gegenwärtige Gesetz (§ 11, Abs. 3) oder die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

## § 13.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen der Mitglieder müssen, falls eine Hilfscaffe mehrere Haupt-Versicherungsarten betreibt, für jede derselben, nämlich

- 1) Krankenunterstüzung;
- 2) Begräbniß-, bezw. Sterbegeld;
- 3) Invaliden- und Altersunterstüzung (durch Capital oder Rente);
- 4) Wittwen- und Waisenunterstüzung (durch Capital oder Rente);
- 5) Aussteuercapital;

gesondert angelegt, gebucht und aufgesammelt werden. Eine Verwendung von Fonds der einen Versicherungsart für eine andere ist nur dann zulässig, wenn der Sachverständige einen Ueberschuß bei der ersteren nachgewiesen hat.

Auf keinen Fall dürfen die Beiträge und Fonds der Hilfscaffe zu irgend einem anderen Zwecke, als dem der statutenmäßigen Unterstüzung (Versicherung) einschließlic der nothwendigen Verwaltungsausgaben und der Vertheilung der Ueberschüsse (gemäß Bescheinigung des Sachverständigen), verwendet werden.

Ergiebt die periodische oder außerordentliche Bilanz der Forderungen und Verbindlichkeiten der Hilfscaffe (§ 22, Abs. 3) ein Deficit, so müssen nach

Anordnung des Sachverständigen die Beiträge für diejenigen Versicherungsarten, bei denen das Deficit vorhanden, derart erhöht werden, daß das Deficit in der Regel binnen einem, höchstens binnen drei Jahren gedeckt ist, und ist jeder Theilhaber der betr. Versicherungsart pro rata zur Deckung des Deficits verpflichtet.

Gegen eine derartige Anordnung des Sachverständigen kann der Vorstand binnen 14 Tagen an das Reichs-Gesundheitsamt appelliren, indem er entweder die Richtigkeit der Berechnung bestreitet, oder anstatt der Erhöhung der Beiträge eine entsprechende Verminderung der Cassenleistungen, oder die Verwendung des Ueberschusses einer anderen Versicherungsart in Vorschlag bringt. Die Entscheidung des Reichs-Gesundheitsamts ist endgültig, und vom Vorstand sofort auszuführen.

#### § 14.

Das Vermögen der Hülfscaffe ist, soweit es nicht zur baldigen Ausgabe bereit gehalten werden muß, entweder in depositalmäßigen Inhaberpapieren, oder in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder endlich bei öffentlichen Banken oder eingetragenen Credit-Genossenschaften anzulegen. Darlehen an sonstige Gesellschaften, Vereine oder Privatpersonen sind unter keinen Umständen gestattet.

Grundstücke dürfen nur dann käuflich erworben werden, wenn sie für die Zwecke der Hülfscaffe dienlich oder ihr Erwerb zur Sicherstellung von Forderungen nothwendig ist.

Alle Werthpapiere und Baarbestände, bis auf die beim Cassirer zur baldigen Ausgabe bereit zu haltenden, sind entweder unter mindestens doppeltem Verschluß aufzubewahren, oder bei einer öffentlichen Bank bezw. bei einer eingetragenen Credit-Genossenschaft zu deponiren.

Der Cassirer der Hauptcaffe hat eine den Verhältnissen entsprechende Caution zu stellen und darf Ausgaben nur auf schriftliche, vom Vorstande oder anderen dazu statutenmäßig Beauftragten ausgestellte Anweisung leisten. Die Caffe ist vom Vorstande oder anderen statutenmäßig dazu Beauftragten mindestens einmal vierteljährlich zu revidiren.

Für den Schaden, welcher der Hülfscaffe durch Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Paragraphen erwächst, haften die Mitglieder des Vorstandes (§ 23) und die dazu statutenmäßig beauftragten persönlich und solidarisch.

#### § 15.

Die eingetragene Hülfscaffe kann auf ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken (vorbehaltlich der Beschränkung von § 14, Abf. 2) erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Der ordentliche Gerichtsstand der Hülfscaffe ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Der Gerichtsstand einer „verzweigten Hülfscaffe“ für die gemeinsamen Angelegenheiten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Centralvorstand seinen Sitz hat. Derselbe muß sich innerhalb des Deutschen Reiches befinden.

Die Mitgliedschaft bei einer oder mehreren eingetragenen Hülfscaffen, welche mindestens die Hälfte des üblichen Arbeitsverdienstes als Krankenunterstützung und die orts- und standesüblichen Bestattungskosten versichert, entbindet von der durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründeten Verpflichtung der Gesellen, Gehülfsen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten bezw. anzugehören (§ 141, Absf. 2 der Reichs-Gewerbeordnung).

### § 16.

Für alle Verbindlichkeiten der Hülfscaffe haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Hülfscaffe.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten oder von Sachverständigen angeordneten Beiträge bezw. Zuschüsse (§ 13 Absf. 3) der Hülfscaffe gegenüber verpflichtet.

## III. Abschnitt.

### Von den Organen der Hülfscaffen.

#### 1. Vorstand.

### § 17.

Jede Hülfscaffe muß einen aus der Zahl ihrer Mitglieder von diesen oder ihren Vertretern gewählten Vorstand haben, welcher sie gerichtlich oder außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein, oder nicht. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Vorstand und — wenn derselbe aus mehreren Personen besteht — mindestens ein Mitglied desselben muß innerhalb des Bezirks des in § 4 bezeichneten Gerichtes seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

### § 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung beim Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden. Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung in Person des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Actes.

Jede Wohnungsveränderung der Vorstands-Mitglieder ist binnen 3 Tagen schriftlich anzumelden.

Diese Bestimmungen gelten ebenso von dem Centralvorstand einer „zweigten Hülfscaffe“ wie von den Vorständen der einzelnen Zweigcaffen; nicht minder von dem Vorstande bezw. den Central- und Zweigvorständen „zu-



gehöriger Hülfscaffen.“ Bevor diese Anmeldung ordnungsmäßig bewirkt ist, kann die vorgekommene Aenderung Dritten von der Hülfscaffe nicht entgegen-  
gesetzt werden.

### § 19.

Der Vorstand hat in der durch die Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für die Hülfscaffe zu zeichnen. Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämtliche Vorstandsmitglieder statt.

Bewirkt wird die Zeichnung dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen der Hülfscaffe ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

### § 20.

Die Befugniß des Vorstandes, die Hülfscaffe nach außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Hülfscaffe vom Vorstand abgeschlossenen Geschäfte wird die Hülfscaffe berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des § 19 vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organes der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Richtigkeit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekenwesen betreffenden und allen Geschäften, welche beglaubigte Acte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§ 18) angemeldet sind.

### § 21.

Zur Führung von Processen für die Hülfscaffe, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch anderweitige Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Hülfscaffe genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes geschieht. Eide Namens der Hülfscaffe werden durch den Vorstand abgeleistet.

### § 22.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die erforderlichen, nach Versicherungsorten (§ 13) gesonderten Bücher geführt und alle zur Klarstellung der Vermögenslage, sowie zur Aufstellung der vorgeschriebenen Statistik (Abs. 4) erforderlichen Aufzeichnungen pünktlich gemacht werden. Aus diesen Aufzeichnungen muß der Vorstand alljährlich, und zwar in den ersten drei Mo-

naten jedes Kalenderjahres, den speciellen, nach Versicherungsarten gesonderten Rechnungs-Abschluß des Vorjahres und die Jahres-Statistik anfertigen, wenn erforderlich mit Hilfe eines Sachverständigen und dieselben — den Rechnungs-Abschluß nach erfolgter Revision (§ 27<sup>a</sup>) — der General-Versammlung vorlegen oder auf andere Art zur Kenntniß der Mitglieder bringen.

Mindestens alle fünf Jahre ist der Vorstand verpflichtet, in den ersten sechs Monaten durch einen Sachverständigen die Vermögensbilanz unter Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufstellen zu lassen und dieselbe der dann jedenfalls abzuhaltenden General-Versammlung vorzulegen.

Bücher, Rechnungsabschluß, Statistik und Vermögensbilanz sind nach Schemas anzulegen, welche das Reichs-Gesundheitsamt feststellt und in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich an alle eingetragenen Hilfskassen versendet. Jedoch steht den Hilfskassen frei, den vorgeschriebenen Rubriken noch andere zur Vervollständigung hinzuzufügen. Je ein Exemplar von dem Abschluß, der Statistik und der Bilanz ist ausgefüllt — die Bilanz mit Bescheinigung des Sachverständigen — in den oben angegebenen Fristen an das zuständige Gericht und an das Reichs-Gesundheitsamt einzureichen bezw. zu senden. Eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres von Seiten der Hilfskassen zur Ausführung gekommenen Beschlüsse ist beizufügen.

Bei „verzweigten Hilfskassen“ hat jede Zweigkasse ihren Rechnungsabschluß und ihre Statistik gesondert aufzumachen und einzureichen, während der Centralvorstand nach besonderem Schema die gemeinsame Abrechnung und Statistik zusammenstellt. Die Vermögensbilanz dagegen muß bei verzweigten Hilfskassen mit einheitlichem Vermögen ausschließlich der Centralvorstand für die Gesamtheit aufstellen lassen und haben die Zweigkassen keine Bilanz einzureichen.

### § 23.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegen handeln, haften persönlich und solidarisich für den dadurch entstandenen Schaden.

### § 24.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen der Hilfskassen, sowie die Vertretung derselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereinsbeschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Hilfskassen zugewiesen werden.

In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen erteilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

## 2. Aufsichtsrath und Revisoren.

## § 25.

Die Statuten können dem Vorstand einen Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern zur Seite setzen, welcher von den Mitgliedern der Hülfscaffe bezw. von deren Vertretern aus der Mitte der Mitglieder, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung überwacht.

Der Aufsichtsrath kann die Bücher und Schriften des Vereins jederzeit einsehen, den Bestand der Vereinscaffe untersuchen und Generalversammlungen berufen, wozu er verpflichtet ist, wenn das Interesse der Hülfscaffe es erfordert. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-Versammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat den Vereins-Sachverständigen zu wählen, falls dies nicht durch die General-Versammlung geschieht, die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber der General-Versammlung bezw. durch anderweite Bekanntmachung Bericht zu erstatten.

Dem Aufsichtsrath können auch durch die Statuten oder die Generalversammlung Befugnisse wegen Betheiligung bei der Verwaltung übertragen werden.

## § 26.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Proceffe zu führen, welche die General-Versammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten.

Wenn die Hülfscaffe gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der General-Versammlung gewählt werden.

## § 27.

Der Aufsichtsrath constituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäftsordnung.

Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 27.<sup>a</sup>

Die General-Versammlung hat, in der Regel alljährlich, einen oder mehrere Revisoren zu wählen, welche weder Mitglieder des Vorstandes, noch des Aufsichtsrathes, noch sonst Beamte oder Bevollmächtigte der Hülfscaffe sein dürfen und nicht Hülfscaffemmitglieder zu sein brauchen. Denselben kann von der General-Versammlung eine Vergütung für ihre Thätigkeit festgesetzt werden.

Die Revisoren haben in der durch § 22 vorgeschriebenen Frist den vom Vorstand und Aufsichtsrath vorbereiteten Rechnungs=Abschluß sowohl kaufmännisch als statutarisch genau zu revidiren und den Befund schriftlich zu bescheinigen. Die geschäftsführenden Organe sind verpflichtet, den Revisoren alle auf die Verwaltung der Hilfscaffe bezüglichen Urkunden, Bücher, Verläge und Schriftstücke vorzulegen.

Falls die Revisoren Anzeichen stattgefundenener Unredlichkeiten oder gröblicher Verletzungen der Vereinsinteressen von Seiten der Geschäftsführung finden, so sind sie berechtigt und verpflichtet, bei dem Gericht die Vornahme einer Untersuchung zu beantragen.

Vor erfolgter Berichterstattung der Revisoren ist ein Decharge=Beschluß der Generalversammlung bezw. des Aufsichtsraths nicht zulässig. Die Revisoren sind verpflichtet, in der General-Versammlung anwesend zu sein und Auskunft zu geben. Sie sind berechtigt, selbstständig General-Versammlungen zu berufen.

Unterläßt die zuständige General-Versammlung die Wahl der Revisoren oder lehnen die gewählten die auf sie gefallene Wahl ab, so ist der Vorstand und Aufsichtsrath der Hilfscaffe verpflichtet, bei dem Gericht die Bestellung der statutenmäßig erforderlichen Revisoren zu beantragen.

### 3. General-Versammlung.

#### § 28.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrath und von den Revisoren berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Bei „verzweigten Hilfscaffen“ können Versammlungen sowohl der einzelnen Zweige, als der Gesamtheit stattfinden; letztere bestehen in der Regel aus den von ersteren im Verhältniß ihrer Mitgliederzahl gewählten Delegirten. Ueber das Verhältniß der Zweig- und General-Versammlungen bestimmen die Statuten.

Die General-Versammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches gehalten werden.

#### § 29.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende für dieselbe wird von dem Organe der Hilfscaffe, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, ebenso wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung bezw. Ausschreibung einer allgemeinen Mitglieder-Abstimmung (§ 30 a.) ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

### § 30.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protocollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

### § 30.<sup>a</sup>

Die Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann, besonders bei „verzweigten Hülfscaffen“, durch die Statuten der allgemeinen Mitglieder-Abstimmung überwiesen werden. Dieselbe wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrath ausgeschrieben, und müssen die Statuten über die Formen und Fristen der Ausschreibung und Abstimmung, sowie der Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses derselben das Nähere bestimmen.

## IV. Abschnitt.

Von der Auflösung der Hülfscaffen und dem Concurse über das Vereinsvermögen.

### § 31.

Eine Hülfscaffen wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
- 2) durch Vereinsbeschluß in allgemeiner Mitgliederabstimmung (s. unten);
- 3) dadurch, daß die Mitgliederzahl unter die Zahl der zur Bildung der statutenmäßigen Organe des Vereins nothwendigen Mitglieder oder unter drei herabsinkt;
- 4) durch Eröffnung des Concurses (Falliments, Gant) über das Vereinsvermögen;
- 5) durch obrigkeitliche Schließung in den nach § 32 statthafter Fällen.

Vom Verein selbst (Vr. 3.) kann die Auflösung der Hülfscaffen nur beschlossen werden, wenn

- a) sämtliche Personen, welche zu der Zeit statutenmäßig auf eine Unterstützung (Pension, Capital) bereits Anspruch haben, entweder schriftlich ihre Einwilligung gegeben, oder der wirkliche Werth ihrer Ansprüche nach Urtheil des Sachverständigen für sie sicher gestellt ist, und ferner

- b) fünf Sechstel der Stimmen aller vorhandenen Mitglieder in der Art für die Auflösung abgegeben werden, daß jedes Mitglied eine Stimme und außerdem für je 5 Jahre Mitgliedschaft eine weitere Stimme hat, jedoch kein Mitglied mehr als 5 Stimmen.

Wird der Hauptverein einer „zugehörigen Hilfscaffe“ aus irgend einem Grunde aufgelöst, so sind die Mitglieder der letzteren berechtigt, die Hilfscaffe als selbstständige fortzuführen, und sind dazu verpflichtet, falls nicht die obigen Bedingungen der Auflösung erfüllt sind. Das Vermögen des aufgelösten Hauptvereins muß, nach Befriedigung der Gläubiger desselben, zur Erfüllung der Verpflichtungen der zugehörigen Hilfscaffe verwandt werden.

In den Fällen Nr. 1, 2 und 3 hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 5 die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen.

### § 32.

Wenn eine Hilfscaffe sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die in gegenwärtigem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, oder wenn der Vorstand trotz wiederholt ergangener Aufforderung und Beurtheilung zum Maximum der Ordnungsstrafen (§§ 38, 39) die in § 22 vorgeschriebenen Rechenschaftsablagen einzureichen oder die gemäß § 13, Abs. 3 angeordneten Zuschüsse zu erheben unterläßt, und die Hilfscaffe der Aufforderung, die schuldigen Organe abzusetzen, nicht alsbald nachkommt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Hilfscaffe ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Bei „verzweigten Hilfscaffen“ trifft die Auflösung, falls die Gründe dafür in dem Verhalten einer oder mehrerer Zweigcaffen liegen, nur die bezüglichen Zweigcaffen. Falls dagegen die Gründe der Auflösung in dem Verhalten der Centralorgane der verzweigten Hilfscaffe liegen, und die behördliche Aufforderung, die schuldigen Organe abzusetzen, nicht alsbald befolgt wird, so kann das Gericht auf die Auflösung auch der Zweigcaffen erkennen. In diesem Falle ist das Erkenntniß allen denjenigen Gerichten, in deren Bezirke Zweigcaffen der aufgelösten Hilfscaffe ihren Sitz haben, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 33 mitzutheilen.

### § 33.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch den Conkurs herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht mittelst Aushang an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die für die Bekanntmachung der Hilfscaffe bestimmten und etwa außerdem vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.



Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vermerke (§§ 4 und 5) befinden, einzufordern und zu den Acten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung in der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden Urkunden auszusprechen.

### § 34.

Auch nach Auflösung der Hülfscaffen kommen bis zur völligen Abwicklung ihrer Vermögensverhältnisse in Bezug auf die inneren Rechte und Pflichten der Caffenmitglieder, sowie auf die Rechte und Pflichten der Hülfscaffen gegen Dritte, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen die Hülfscaffen zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bestehen.

Insbefondere hat der Vorstand unter Mitwirkung der dazu nach den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwicklung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen der aufgelösten Hülfscaffen zu sorgen, zu diesem Behuf auch die Hülfscaffen, wie vor Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Wird diesen Verpflichtungen nicht binnen einer vom zuständigen Gericht zu bestimmenden Frist genügt, so hat das Letztere von Amtswegen Liquidatoren zu ernennen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Fall des Concurse (§ 37), — wenn die Statuten oder die sonst erteilten Vollmachten nichts anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.

### § 35.

Spätestens vierzehn Tage nach der Auflösung hat der Vorstand eine vollständige Uebersicht des activen und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz bei Gericht einzureichen. Bei sehr großen, insbesondere verzweigten Hülfscaffen kann jedoch das Gericht diese Frist bis auf höchstens drei Monate verlängern.

### § 36.

Die bei Auflösung der Hülfscaffen vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden wie folgt verwendet:

- a) es werden zunächst die Gläubiger der Hülfscaffen nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung der noch nicht fälligen Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;
- b) von dem hiernach verbleibenden Vermögen sind alsdann die von den Sachverständigen festzustellenden capitalisirten Ansprüche derjeni-

gen Personen zu befriedigen, welche bei Auflösung der Hülfscaffe bereits zu Unterstützungen (Pension, Capital) berechtigt waren — reicht der Bestand zur vollständigen Deckung der bezeichneten Unterstützungsverpflichtungen nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Ansprüche;

- c) der nach Deckung der Schulden der Hülfscaffe sowie der Unterstützungsansprüche noch verbleibende Bestand wird, falls die Statuten nichts Anderes darüber bestimmen, unter die derzeit noch nicht unterstützungsberechtigten Mitglieder nach ungefährrer Maßgabe des Wahrscheinlichkeitsantheils ihrer künftigen Ansprüche, welcher von den Sachverständigen festzustellen ist, vertheilt.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die der Hülfscaffe unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, oder in deren Ermangelung bezw. bei der Zuständigkeit mehrerer Gemeinden, demjenigen communalen oder politischen Verbands zu, innerhalb deren die Hülfscaffe festhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwilige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk die Hülfscaffe ihren Sitz gehabt hat, welches auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens- Uebersicht (§ 35) den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.

### § 37.

Ergiebt die nach § 35 vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Concurß über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Concurß eröffnet, sobald die Hülfscaffe vor oder nach der Auflösung ihre Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Concurßeröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstände der Hülfscaffe, und, insofern nach deren Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.

### § 37.<sup>a</sup>

Zwei oder mehr eingetragene Hülfscaffen können sich jederzeit mit einander innerhalb des Deutschen Reiches theilweis oder vollständig verbinden (verschmelzen), wenn die betreffenden General-Versammlungen oder allgemeinen Mitglieder-Abstimmungen dies beschließen. Die Bedingungen der Verschmelzung sind möglichst unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen festzustellen.

Die bezüglichlichen Anzeigen an die Gerichte sind von sämmtlichen beteiligten Hülfscaffen zu machen.

## V. Abschnitt.

## § 38.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§ 5, 7, 9 Absf. 2, 13, 14, 18, 22, 27<sup>a</sup>, 31, 34 Absf. 2, 35, 37 Absf. 2 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amtswegen, und der Vorschriften des § 26 Absf. 2 auf Anrufen der beteiligten Hilfskassen-Mitglieder oder Gläubiger durch Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark anzuhalten.

## § 39.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande oder dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen oder sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

## § 40.

In dem Reichs-Gesundheitsamt wird eine besondere Abtheilung für das Hilfskassenwesen errichtet, welcher zwei Sachverständige der Lebensversicherung angehören müssen. Diese Abtheilung hat:

- 1) ein Hilfskassen-Register für das deutsche Reich auf Grund der von den Gerichten eingesandten Statuten, Statutenänderungen und Anzeigen (§ 4, 5 und 6<sup>a</sup>) zu führen;
- 2) Normalstatuten und Anleitungen für gegenseitige Hilfskassen nebst Normaltarifen für die verschiedenen Versicherungsarten sowie Schemata für die Einrichtung der Bücher, der Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen und der Morbilitäts-, Invaliditäts- und Mortalitäts-Statistik zu entwerfen, jeweilig zu verbessern und regelmäßig zu versenden (§ 22);
- 3) die Rechnungs-Abschlüsse, Bilanzen und statistischen Erhebungen der eingetragenen und öffentlichen Hilfskassen alljährlich bezw. alle 5 Jahre kritisch zusammenzustellen, die betreffenden Berichte bei dem Bundesrathe einzureichen und zu veröffentlichen;
- 4) den eingetragenen und öffentlichen Hilfskassen auf Verlangen Rath zu ertheilen und denselben behufs Prüfung der Bilanz Sachverständige gegen mäßige Taxen zuzuweisen;
- 5) überhaupt das Hilfskassenwesen durch Bearbeitung und Verbreitung des tatsächlichen Materials, sowie durch Belehrung und Anregung zu fördern.

Im Fall die Abtheilung für das Hilfskassenwesen in den Abschlüssen, Bilanzen oder statistischen Erhebungen der Hilfskassen Nachlässigkeiten findet, hat dieselbe von Amtswegen Aufklärung bezw. Berichtigung zu erwirken, und sind die Vorstände der eingetragenen Hilfskassen verpflichtet, solchem Verlangen pünktlich nachzukommen.

## § 41.

Personen, welche als Sachverständige für eingetragene Hülfscaffen in Gemäßheit dieses Gesetzes fungiren wollen, bedürfen einer Approbation, welche auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung erteilt wird. Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Reichsgebietes die Behörden, welche für das ganze Reichsgebiet gültig Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über die erforderliche wissenschaftliche Prüfung.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits als Sachverständige für Lebens-, Krankheits- und Invaliditäts-Versicherung von den oberen Behörden eines Bundesstaates angestellt oder anerkannt sind, gelten als für das ganze Reichsgebiet approbirt.

Die der Abtheilung für das Hülfscaffenwesen angehörigen Sachverständigen bilden die Appell-Instanz, an welche die eingetragenen Hülfscaffen gegen die Anordnungen ihrer Sachverständigen (§ 13, Abs 3) appelliren können. Die Entscheidung dieser Appell-Instanz ist endgültig.

## § 42.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über die in den §§ 4 bis 7, 31 bis 37 genannten Behörden und über das nach den §§ 38 und 39 eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen, werden von den einzelnen Landesregierungen im Verordnungswege erlassen.

## § 43.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich x.

Gegeben x.

# Inhalt.

---

## Alters- und Invalidenpensionscassen.

- I. Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen? — event.
- II. Bezüglich der Pensionscassen:
  1. Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich, bezw. für wünschenswerth zu erachten?
  2. Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen:
    - a) für die Arbeitnehmer? für alle oder nur bestimmte Kategorien?
    - b) für den Arbeitgeber? für alle oder nur bestimmte Kategorien?
  3. Sollen für den Fall des Beitrittszwanges die Pensionscassen
    - a) ausschließlich vom Staate oder der Commune errichtet und verwaltet werden, event. unter einiger Betheiligung der Versicherten?
    - b) von den Betheiligten nach Vorschrift und unter Aufsicht des Staates gegründet und verwaltet werden, (wie die Knappschaftscassen)?
    - c) von den Betheiligten nach Maßgabe eines Normativgesetzes errichtet und verwaltet werden, ohne staatliche Einnischung; oder sollen endlich
    - d) alle die Arten oder mehrere derselben neben einander gestattet sein?
  4. Wie sollen für den Fall des Beitrittszwanges regulirt werden:
    - a) der Umfang der Pensionscassen nach Ort und Beruf?
    - b) die Beitragspflicht bei Unvermögen?
    - c) die Fortbauer der Ansprüche bei Arbeitsentlassung, Strife, Uebersiedelung, Beschäftigungswechsel?
    - d) die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung?
  5. Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:
    - a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?

- b) betreffs der Sicherung der Mitglieder bezw. deren Angehörigen?
- c) betreffs der Anlegung des Vermögens?
- d) betreffs des Verhältnisses zu anderen, insbesondere Coalitionsvereinen?
- 6. Ist im Fall der Freiwilligkeit das System der vom Staate organisirten und verwalteten Alters- und Invalidenpensionscassen, wie in Frankreich, England, Belgien zu empfehlen?

Begutachtet von

|                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>F. Kalle</b> , Fabrikbesitzer in Diebrich a. Rh., Vorsitzender des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins. | 1   |
| <b>Dr. Billmer</b> , Director des Nordstern in Berlin                                                       | 23  |
| <b>Dr. Ludwig-Wolf</b> , Bürgermeister in Großenhain                                                        | 35  |
| <b>Dr. Giltrop</b> , Oberbergamtsassessor in Dortmund                                                       | 57  |
| <b>G. Behm</b> , Geh. Secretär und Calculator in Berlin.                                                    | 133 |
| Im Anhang (S. 173–190 u. ff.) ein Gesetzentwurf über die gegenseitigen Hülfscassen von Dr. M. Hirsch.       |     |



# AUFRUF

ZUR

## GRÜNDUNG EINES VEREINS

FÜR

### SOZIALPOLITIK.

Die Eisenacher Versammlung vom 7. October 1872 zur Besprechung der sozialen Frage hat den unterzeichneten Ausschuss beauftragt, in diesem Jahre eine Zusammenkunft in gleichem Sinne zu berufen.

Für unsere Auffassung der sozialen Zustände beziehen wir uns auf die gedruckten Verhandlungen der vorjährigen Versammlung. (Verhandlungen der Eisenacher Versammlung etc., Leipzig 1873.)

Aus der Gesamtheit der mehr oder weniger berechtigten Versuche zur Weiterbildung der heutigen Erwerbsgesellschaft tritt zur Zeit {der Streit zwischen Kapital und Arbeit gefährdend hervor. Wir sind der Ansicht, dass hier für Staat und Gesellschaft dringende Aufgaben der friedlichen Reform vorliegen.

Zunächst wird es darauf ankommen, die Verhältnisse der Arbeiter und deren Beziehungen zu den Arbeitgebern aufzuklären, die Erfordernisse genossenschaftlicher Bildungen festzustellen, ihre gedeihliche Entwicklung zu unterstützen und jede Verständigung der streitenden Parteien zu fördern.

In gleicher Weise sollen die übrigen sozialen und ökonomischen Probleme der Zeit, wie Gesundheits- und Unterrichtswesen, Verkehrs-, Actien- und Steuerwesen in Betracht gezogen werden.

Wir sind der Ueberzeugung dass das unbeschränkte Walten theilweis entgegengesetzter und ungleich starker Einzelinteressen das Wohl der Gesamtheit nicht verbürgt, dass vielmehr die Forderungen des Gemeinnsinns und der Humanität auch im wirthschaftlichen Leben ihre Geltung behaupten müssen, und dass das

wohlerwogene Eingreifen des Staates zum Schutz der berechtigten Interessen aller Betheiligten zeitig wachzurufen ist.

Diese staatliche Fürsorge sehen wir nicht als Nothbehelf oder als unvermeidliches Uebel an, sondern als Erfüllung einer der höchsten Aufgaben unserer Zeit und unserer Nation. In ernster Durchführung dieser Aufgaben wird sich der Egoismus des Einzelnen und das nächste Interesse der Klassen der dauernden und höheren Bestimmung des Ganzen unterordnen.

Wir glauben, dass ein regelmässiger Gedankenaustausch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Männern der Theorie und Praxis, wesentlich zu einer Verständigung beitragen wird, und fordern die früheren Theilnehmer und alle Gesinnungsgenossen, insbesondere auch Verwaltungsbeamte zum Eintritt in den zu gründenden Verein auf.

Berlin, den 31. Mai 1873.

## Der Ausschuss.

Bacmeister (Eisenach). Staatsrath Bitzer (Stuttgart). Borchert jun. (Berlin). Dr. Brentano (Breslau). Franz Duncker (Berlin). Dr. Eckardt (Hamburg). Dr. Engel (Berlin). Geibel jun. (Leipzig). Dr. Gneist (Berlin). Dr. v. d. Goltz (Königsberg). Dr. Held (Bonn). Dr. Hildebrand (Jena). Dr. Max Hirsch (Berlin). Dr. von Holtzendorff (München). Janson (Berlin). Dr. Knapp (Leipzig). Dr. Knies (Heidelberg). Dr. Löwe-Calbe (Berlin). Dr. Mithoff (Dorpat). Dr. Nasse (Bonn). Dr. Neumann (Freiburg i. Br.). Freiherr von Roggenbach (Carlsruhe). Dr. Roscher (Leipzig). Dr. Schmoller (Strassburg i. E.). Handelskammer-Secretär J. Schulze (Mainz). Sombart (Ermsleben). Dr. von Sybel (Bonn). Landrath Tiedemann (Mettmann a. Rh.). Dr. A. Wagner (Berlin).

---

Der Verein constituirte sich am 13. October 1873 zu Eisenach und nahm die S. 121 der vorliegenden Verhandlungen abgedruckten Statuten an. — Weitere **Beitrittserklärungen**, resp. **Geldsendungen** wolle man adressiren an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Carl Geibel jun. (in Firma Duncker & Humblot) in Leipzig, Dresdnerstrasse 28.